

Schriftenreihe des Historischen Archives  
der  
Gemeinde Emmerthal



**Band 1**

**Karl Schlutter**

**Geschichte des  
Amtes  
Grohnde-Ohse**

Herausgeber Gemeinde Emmerthal  
bearbeitet von Cord Hölischer

**Schriftenreihe des Historischen Archives  
der  
Gemeinde Emmerthal**



**Band 1**

**Karl Schlutter**

**Geschichte des  
Amtes  
Grohnde-Ohsen**

Herausgeber Gemeinde Emmerthal  
bearbeitet von Cord Hölscher, 2010

(Nachdruck März 2015)

**Bisher erschienen:**

- |  |   |
|--|---|
| <b>Band 1 :</b><br>Schlutter (†) : Geschichte des Amtes Grohnde-<br>Ohsen  | <b>Band 2 :</b><br>Weserübergänge / Wüstungen   |
| <b>Band 3 :</b><br>Allgemeiner historischer Schriftverkehr aus dem<br>Gemeindebereich Börrie ... (I)                               | <b>Band 4 :</b><br>Aberglaube, Zauberei und Volksmedizin  |
| <b>Band 5:</b><br>Kirchliches Leben in der Gemeinde Emmerthal  | <b>Band 6:</b><br>Ludwig Fricke (†) : Latferde  |
| <b>Band 7:</b><br>Pagendarm (†) : Das Frenkesche Haupt- und<br>Kirchenbuch   | <b>Band 8 :</b><br>Der Weserbote - Kirchliche Nachrichten für die<br>Inspektion Börrie 1905 - 1939                            |
| <b>Band 9:</b><br>Historischer Schriftverkehr Latferde   | <b>Band 10 :</b><br>Schulwesen in der Gemeinde Emmerthal  |
| <b>Band 11:</b><br>Der 1. Weltkrieg im Spiegel des Weserboten –<br>Männer aus dem Ilsetal, Grohnde und Lüntorf<br>im Kriegseinsatz | <b>Band 12 :</b><br>Mattner (†) : Chronik von Emmern  |
| <b>Band 13:</b><br>Der Klütkalender – Registerband   | <b>Band 14:</b><br>Sammelband 1 : Kleinere und größere Beiträge<br>aus der Vergangenheit unserer Dörfer und ihrer<br>Bewohner |
| <b>Band 15:</b><br>Allgemeiner historischer Schriftverkehr aus dem<br>Gemeindebereich Börrie ... (II)                              | <b>Band 16:</b><br>Hans Berner (†) : Hajen und die Geschichte des<br>Behling-v.Korffschen Hof in Hajen                        |
| <b>Band 17:</b><br>Meier - Die Reihestellen von Ohr / Huss -<br>Alphabetisches Verzeichnis   | <b>Band 18:</b><br>Sammelband 2: Kleinere und größere Beiträge<br>aus der Vergangenheit unserer Dörfer und ihrer<br>Bewohner  |
| <b>Band 19:</b><br>Emmerthal Lexikon   | <b>Band 20 :</b><br>Kriegsteilnehmer und Gefallene des 1.<br>Weltkrieges<br>in den Dörfern der Gemeinde Emmerthal             |
| <b>Band 21:</b><br>Quellen zur Geschichte der Königlichen und<br>Churfürstlichen Ämter Grohnde, Ohsen und<br>Grohnde-Ohsen         | <b>Band 22</b><br><b>BILDBAND:</b> Emmerthal - Dörfer und Menschen<br><b>ISBN 978-3954004928</b>                              |

## **Vorwort zur Schriftenreihe des Historischen Archives der Gemeinde Emmerthal**

Wir haben es uns zum Ziel gesetzt eine Schriftenreihe aufzulegen, die in kleiner Auflage, aber regelmäßig zweimal jährlich, erscheinen wird. Die ersten drei Ausgaben (Band 1 – 3) werden nun im Frühjahr 2010 der Öffentlichkeit vorgelegt, zwei weitere folgen im Herbst des gleichen Jahres.

Die Heftreihe hat zwei Schwerpunkte. Zum einen wird sie natürlich historische Texte herausbringen bzw. neu auflegen, zum anderen aber soll sie heimatkundlich Interessierte ermutigen, auch tätig zu werden und wird dafür „Arbeitsmaterial“ bereitstellen, z.B. ein Registerband zum Klütkalender um diese Quelle zu erschließen, die Veröffentlichung von Aktenmaterial aus dem historischen Archiv oder auch die Erläuterung von historischen Begriffen um dem Ungeübten Hilfestellung zu leisten.

Unsere Hoffnung ist es, das Projekt damit auf eine breitere Basis zu stellen und Sie, die Bürgerinnen und Bürger nicht nur für die Geschichte unseres Raumes zu interessieren sondern Sie auch an der Herausgabe weiterer Hefte zu beteiligen. Denkbar sind dabei auch Bände in denen mehrere kleinere Aufsätze / Themen zusammengefasst werden. Bitte scheuen Sie sich nicht, uns anzusprechen bzw. dahingehend Vorschläge zu unterbreiten.

Mit der Herausgabe der Schriftreihe ist noch ein dritter Zweck verbunden: Nach der Etablierung des neuen Archiv-Raumes in Börry, der Bestellung eines Ehrenamtlichen Archivar und der fast abgeschlossenen Erstellung von Bestandsverzeichnissen etc. möchte die Gemeinde Emmerthal nun die Bekanntheit des Historischen Archiv steigern und an die Öffentlichkeit treten.

Zielrichtung ist dabei auch der Erwerb weiterer Archivalien aus der Bevölkerung. Bevor Sie in der Familie oder im Betrieb überlieferte Akten vernichten, prüfen Sie bitte, ob Sie diese dem Historischen Archiv zur Verfügung stellen möchten. Dies kann gerne auch in Form von Kopien erfolgen, falls Sie die Originale behalten möchten. Insbesondere bei den kleineren Dörfern sind die Aktenbestände noch ausbaufähig. Auch gespendete heimatkundliche Literatur und Fotomaterial aller Art wird gerne entgegengenommen.

Frenke, März 2010



Cord Hölscher  
Ehrenamtlicher Archivar  
der Gemeinde Emmerthal

## Karl Schlutter (†)

### Geschichte des Amtes Grohnde-Ohsen

#### Vorwort des Bearbeiters

1988 übersandte Heinrich Hentze aus Hagenohsen die Abschrift einer um 1900 verfassten Ausarbeitung über den hiesigen Raum an die Gemeinde Emmerthal.

Karl Schlutter, Dorfschullehrer in Emmern, hatte sie seinerzeit verfasst. Sein Freund Wilhelm Schleiffer, Sohn des Lehrers Ludwig Karl Heinr. Schleiffer und 1. Buchhalter auf der Zuckerfabrik Emmerthal hat sie später - wohl in den 1930er Jahren - von seiner Frau Maria und seinen Schwestern Gertrud und Else abschreiben lassen.



**Lehrer Schlutter inmitten seiner Schulkinder der Dorfschule Emmern - um 1900 -<sup>1</sup>**

Nach der Aufnahme dieser Abschrift in die Archivbestände fristeten die Aufzeichnungen 20 Jahre unbeachtet ihr Dasein. Bei Bestandsaufnahmearbeiten 2008 kamen sie an das Tageslicht und wurden für „zu schade befunden“ nur im Archiv zu schlummern, zumal in „Deutscher Schrift“, die ja heute schon fast niemand mehr lesen kann.

Zwar mag der Forschungsstand von damals nicht mehr in allen Teilen aktuell sein, in Genauigkeit und Quellenarbeit nicht heutigen Ansprüchen von Fachleuten genügen. Zu beachten ist auch, dass weder der seinerzeitige Verfasser noch der heutige Bearbeiter ausgebildete Historiker war bzw. sind. Doch schien uns die

---

<sup>1</sup> Bild zur Verfügung gestellt von August Brandau, Emmern

Schrift interessant genug, sie einem interessierten Publikum im hiesigen Raum anzubieten. Sie kann eine Ergänzung für die in den 1950er Jahren geschriebenen beiden Ausarbeitungen von Hans Berner „Das Amt Grohnde“ und „Das Amt Ohsen“ darstellen.

2008/09 wurde von Wilhelm Hölscher aus dem „Deutschen“ übertragen sowie korrekturgelesen. Schreibarbeiten erledigte Florina Hasani, weitere Schreibarbeiten und Recherchen Rainer-Michael Hufenreuter. Die abschließenden Recherchen, die redaktionelle Bearbeitung, die Auswahl von Illustrationen und das illustrieren und layouten erfolgte durch den Unterzeichner.

Am Text des Wilhelm Schlutter wurde dabei letztendlich, außer einer behutsamen Verkürzung einiger weniger Sätze und der Kürzung um einen kompletten Abschnitt, nichts verändert. Da das Originalmanuskript möglicherweise nicht mehr existiert und die vorliegende Abschrift nunmehr zwei weitere Abschreibevorgänge hinter sich hat, sind kleine Fehler leider nicht auszuschließen. Einige von Karl Schlutter in den Text eingestreute Erläuterungen wurden dort belassen. Mit einem darüber hinaus komplett neu hinzugefügten Fußnotenapparat soll das ein oder andere für die heutigen Leser verständlicher gemacht werden. Es wurde dabei häufig auf Worterklärungen aus zeitgenössischen Lexika zurückgegriffen, also auf Nachschlagewerke in die auch Wilhelm Schlutter geschaut haben könnte.

Ein Inhalts-, Ortsnamens- und Quellenverzeichnis runden die Schrift ab.



**Cord Hölscher, Emmerthal 2010**

Abschrift

Ex Libris von Karl Schlutter (†)  
Lehrer zu Emmern bei Emmerthal  
Freund unseres Vaters

Geschichte des Amtes Grohnde-Ohsen

Inhaltsverzeichnis:

<b>Erster Abschnitt .....</b>	<b>8</b>
Schilderung der Gegend und ihrer Schicksale bis zum Erscheinen der Schlösser Grohnde und Ohsen .....	8
Die Urzeit .....	8
Die Franken in dieser Gegend.....	10
Früher Anbau der Gegend.....	13
<b>Zweiter Abschnitt.....</b>	<b>15</b>
Politische Geschichte des Schlosses, Hauses, Gerichts, dann Amt Grohnde..	15
Ursprung des Schlosses und älteste Besitzer desselben .....	19
Die Schlacht bei Grohnde, Erwerb des Schlosses durch die Welfen.....	20
Schicksal von Grohnde in den Landesteilungen und hildesheimischer Pfandbesitz.....	23
Münchhausenscher Pfandbesitz.....	26
Dreißigjähriger Krieg.....	31
Siebenjähriger Krieg.....	34
Pachtinhaber und Beamte zu Grohnde.....	38
<b>Dritter Abschnitt.....</b>	<b>43</b>
Politische Geschichte von Ohsen, als Schloss, Gericht, Amt .....	43
Erste Nachricht vom Schlosse Ohsen, Ursprung, Besitzer .....	43
Herrschaftsrechte der Grafen von Ohsen.....	46
Verhältnisse der Grafen von Ohsen zu der Stadt Hameln.....	48
Mordtat der Grafen von Ohsen und deren harte Sühne.....	49
Rechte des Erzbischofs von Cöln an Ohsen.....	51
Die Erwerbung Ohsen durch die Herzöge von Braunschweig.....	53
Zuteilung des Gerichts Ohsen an die Linie des Welfenhauses.....	56
Verpfändungen des Schlosses und Amtes von Seiten des Landesherrn.....	57
Verpachtung des Amtes.....	60
Der siebenjährige Krieg. Die Schlacht bei Hastenbeck.....	61
Neuste Geschichte .....	68
Die Ohsenschen Pachtinhaber und Beamte .....	68
Beamte des seit 1814 Vereinigten Amtes Grohnde – Ohsen.....	69

<b>Vierter Abschnitt. ....</b>	<b>70</b>
Andere Zustände und Verhältnisse der beiden Amtes – Bezirke.....	70
Kirchliche und Religiöse Zustände, Bischöfliche Gewalt. ....	70
Mindensches Archidiakonats zu Ohsen.....	71
Einführung der Reformation.....	73
Kirchliche Reaktion. ....	73
Hexenprozess zu Ohsen.....	74
Plattdeutsche Mundart der Prediger. ....	80
Ein Proselyt.....	81
Das Gericht und Rechtswesen - Das Gohgericht .....	82
Das Holzgericht zu Börry .....	86
Untheilbarkeit der Bauernhöfe. ....	88
Nahrungsfleiß - Ackerkultur. ....	89
Schafzucht.....	92
Flachsbau und Weberei. ....	93
Versuch des Tabaksbaues. ....	95
Seidenbau.....	96
Papier Mühle und Schiffsmühle .....	98
<b>Fünfter Abschnitt. ....</b>	<b>100</b>
Der Flecken Grohnde. ....	100
Die Allerbecks – Mühle. ....	102
Das Kirchdorf Hajen.....	103
Das Kirchdorf Frenke.....	106
Die ausgestorbene adelige Familie von Frenke. ....	110
Das Dorf Brockensen.....	113
Das Kirchdorf Esperde.....	114
Die beiden Kirchdörfer Oberbörry und Niederbörry. ....	116
Das kleine Dorf Bessinghausen.....	118
Das ausgegangene Dorf Detmeringhausen.....	119
Das Dorf Latferde. ....	120
Das kleine Dorf Völkerhausen. ....	122
Das Kirchdorf Vohremberg. ....	123
Das Kirchdorf Hastenbeck. ....	124
Das Kirchdorf Tündern.....	129
Der Tündersche Anger .....	130
Die Wüstung Frolewessen oder Vrolewissen.....	131
Das Dorf Hagenohsen .....	132
Die ausgestorbene Familie der Adeligen von Ohsen.....	134
Das desolirte Schloss Leuwenwarder .....	135
Das Kirchdorf Ohsen, Kirchohosen.....	136
Das Dorf Emmern .....	137
Das ausgegangene Dorf Stöcken, Stokhem, Stochem, Stochheim .....	138
Das ausgegangene Dorf Schnessel, Snesle, Senesele, Snezel.....	139
Das Kirchdorf Lüntorf.....	140
<b>Ortsnamensverzeichnis.....</b>	<b>142</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>144</b>

## **Erster Abschnitt**

### **Schilderung der Gegend und ihrer Schicksale bis zum Erscheinen der Schlösser Grohnde und Ohsen**

#### **Die Urzeit.**

Wie sah es in der grauesten Vorzeit hier aus? - in jener Zeit aus welcher alle Meldung der Geschichte schweigt, nicht etwa weil die Schreibkunst noch nicht vorhanden war, sondern weil noch kein menschlicher Fuß diese Gegend betrat! Nur geognostische<sup>2</sup> Spuren führen uns zu Schlüssen die uns die vormalige Gestalt des hiesigen Wesertals in einiges Licht stellt. Es ist Tatsache daß der untere Teil des Amtes Grohnde – Ohsen dem Gebiete der Marschen angehört. Bei Tündern hat man mittels chemischer Untersuchungen Marscherde entdeckt. Marschland aber findet sich nur am Ufer des Meeres und an den Flüssen, so weit die Fluten des Ozeans in dieselben hinaufreichen, wenn in der Nähe sich Moore befinden. Die vereinigte Wirkung des Moor- und Seewassers bringt die Marscherde hervor, in dem bei dieser Vermischung durch ein zersetzenden Prozess, welcher nach einem uns noch unbekanntem Naturgesetze erfolgt, der Schlick des Meerwassers zu Boden fällt und jene Erdart bildet.

Was beweist aber dieser Tatsache? Daß es ein Zeit gab wo die Meeresfluten bis Ohsen hinaufwogten und zu einer Höhe von 214 Fuß über dem jetzigen Meeresspiegel stiegen. Sie überströmten die Berge über Minden, und selbst wenn die Ebbe sie zurückweichen ließ, war dieser nördliche Teil des Amtes in den Umfang des großen Bassins eingeschlossen, dessen Rand die Berge bildeten, als die Wellen der Weser in der Porta Westfalica noch keinen Durchgang sich gebahnt hatten. Bevor dieser Durchbruch bei Minden erfolgt war, überschwemmte auch die gewaltige Wassermasse des Weserstroms den oberen südlichen Teil des Amtes. In unmittelbarer Nähe von Bodenwerder, an vielen Stellen des so genannten Eckholzes, wo früher dichter Wald war, links des Flusses und in einer Entfernung von einer halben Stunde, findet sich in einer Höhe von etwa 150 Fuß über dem jetzigen Flussspiegel häufig Weserkies in mächtigen Lagen, der unverkennbar von den Wellen hierher geworfen ist. Die Gewässer wogten ja überhaupt in der Urzeit in ungleich größerer Masse, wie zahlreiche Beobachtungen selbst im Vaterland zeigen. Noch im 9ten Jahrhundert, unserer christlichen Zeitenrechnung war die Leine bis Elze, die Ilmenau bis Uelzen schiffbar. Das Meer ist längst weit zurück getreten und sein Gebiet hat ein bedeutendes Areal dem Lande einräumen müssen. Hat man in der Bremer Marschgegend viele Fuß tief unter der Oberfläche einen Kahn von sehr altertümlicher Bauart aufgefunden und damit die Entdeckung gemacht, das hier einst die Wellen der Nordsee an der selben Stelle ein Schiff verschlangen, wo jetzt die Herden weiden und der Pflug den Boden durchfurcht. „Seit dem die Erde an der Grenze des Mannes- und Greisenalters steht“, sagt ein Geistreicher Schriftsteller, „hat die Wassermasse unleugbar abgenommen; auch die Erde, wie die Pflanzen und das Tier, hat ihre Lebensperiode“.

---

<sup>2</sup> Geognōse, (Geognosie, Geognostik), die Lehre von der Natur des Erdkörpers in seiner jetzigen Erscheinungsweise; bildet den zweiten Theil der Geologie (s.d.). Daher Geognost, ein in der Geognosie Erfahrener. Geognostisch, was auf Geognosie Bezug hat (Pierer's Universal-Lexikon, Band 7. Altenburg 1859, S. 176)

So ist es denn gewiss, daß in der vorgeschichtlichen Zeit das Amt Grohnde-Ohsen, das uns jetzt ein hübsches Rundgemälde von netten und freundlichen Dörfern und prachtvollen Fluren darstellt, durch welche sich die Weser als ein herrlicher Silberfaden zieht, gänzlich überflutet war. Die Wogen des Wesers Stroms vereinigten sich hier mit denen des Weltmeeres und es gehört in der Tat einige Fantasie hinzu, dieses Bild sich völlig zu vergegenwärtigen. Wie viele Jahrhunderte mögen seit dem Anfange darauf hingegangen sein, bis es dem Menschen verstattet war hier ihre Wohnsitze aufzuschlagen!

**(Hermannsschlacht)<sup>3</sup>**

---

<sup>3</sup> Die Ausführungen über die Hermannsschlacht (Seiten 3 – 14 im Originalmanuskript) wurden ausgelassen

### Die Franken in dieser Gegend.

Das auch von dem großem blutigen Drama, das uns die Weltgeschichte im Kampfe der Sachsen mit den Franken darstellt, im Amte Grohnde-Ohsen ein Akt aufgeführt wurde, erscheint als ziemlich gewiss, haben doch die beiden Hauptaktudes Karl der Große und Wittekind, hier Spuren der Erinnerung zurückgelassen. Eine sehr alte Sage behauptet, der alte Turm des Amtshauses zu Ohsen sei von Karl dem Großen angelegt, um die Sachsen hier im Zaum zu halten. In diesem Turm habe er ihren Heerführer Wittekind eine Zeitlang gefangen gehalten. Ferner erzählt die Tradition, es sei die Kirche zu Ohsen auf Veranlassung des fränkischen Kaisers erbaut. In einem Fenster der Kirche war sein Bild auf Glas gemalt mit der Überschrift: Carolos M. Fundator Ecolesine in Osen (erst 1761 soll das Glas weggenommen und im Amtshausturm verwahrt sein.)



St. Petri – Kirche zu Kirchohse<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Aufnahme von 1937; Quelle: © Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Fotothek der Bau- und Kunstdenkmalpflege

Die Zehntfreiheit<sup>5</sup>, welche die zunächst liegende Länderei der Ohnschen Einwohner genießt, hält man allgemein für eine von Karl d. Großen selbst erteilte Begnadigung, um die treue Hülfe zu belohnen, die jene bei dem Kirchenbau geleistet. Wer möchte diesen Überlieferungen der Väter alle Wahrheit, jede historische Unterlage absprechen? Das Karl sich ganz in der Nähe aufgehalten hat, ist geschichtlich erwiesen. In Lügde an der Emmer feierte er im Jahre 784 das Weihnachtsfest, als er dort sein Lager hatte. Wie war es nun so natürlich, daß er dem Laufe der Emmer folgend nach Ohsen zog, wo das Flüsschen in die Weser mündet, da es hier für ihn viel zu tun gab.

Zahlreiche Andeutungen berechtigen uns zu dem Glauben, daß im Bezirk des Amtes Grohnde-Ohsen ein Hauptsitz der alten Sachsen war. Beachten wir hier die merkwürdigen Orte und Plätze die im Munde des Volkes leben und in den alten Amtslagerbüchern aufbewahrt sind. Hier war Lofurdi, das jetzige Dorf Latferde d. i. die Furt am heiligen Wald, unweit Hajen und Frenke ist „die heilige Eiche“ bei welcher unter freiem Himmel einst die Volksgerichte gehalten wurden und in deren Nähe der Hof des Richters war; hier ist der „Dagort“, der Gerichtsplatz; hier sind die Richtebänke, worauf die Gerichtsschöffen saßen. Hier war also ein Versammlungsort der Sachsen, wo Urteile gesprochen und öffentliche Angelegenheiten beraten wurden. Zugleich die Stätte, wo sie zusammen kamen, um ihren Göttern zu opfern.

Unmittelbar in der Nähe finden wir oberhalb an der Weser das Kloster Kernade, das nicht lange nach dem Jahr 900 gestiftet ist, unterhalb aber das Stift St. Bonifatius zu Hameln, dem wir ein noch höheres Alter zuschreiben; etwa in die Mitte ist dann die Kirche zu Ohsen, die entweder Karl selbst erbaut hat, oder die doch bald nach Bekehrung der heidnischen Sachsen erbaut sein muss, und die älteste Kirche der Gegend ist. Wenn man nun bedenkt, das man danach die christlichen Kirchen und Klöster gerade da errichtete, wo früher den Göttern geopfert worden war, so wird dadurch noch mehr bestätigt, daß hier jener Heilige Orte zu suchen sind. Eben deshalb befand sich hier ein Stützpunkt der Sächsischen Volksmacht, hier wohnte eine große Zahl freier Wehren, welche die teure Stätte verteidigten. Die zahlreichen Schenkungen freier Grundbesitzer, die uns die Tradet. Corb. aus einer kaum 100 Jahr späteren Zeit berichten, geben hier reiche Zeugnis davon. Die Abkömmlinge jener sind die alten Adeligen, und wirklich findet man in den ältesten Urkunden kaum irgendwo so viele; seitdem größten Teils untergegangenen Adelsfamilien, als in diesem Teile des Wesertals.

Wollte Karl d. Große sein Szepter<sup>6</sup> und das Kreuz an den wichtigsten Punkten Sachsens aufschlagen, so musste er einen notwendigen Zug in die Gegend von Grohnde und Ohsen unternehmen. Hier bei Hajen ist noch das Odfeld uralt,

---

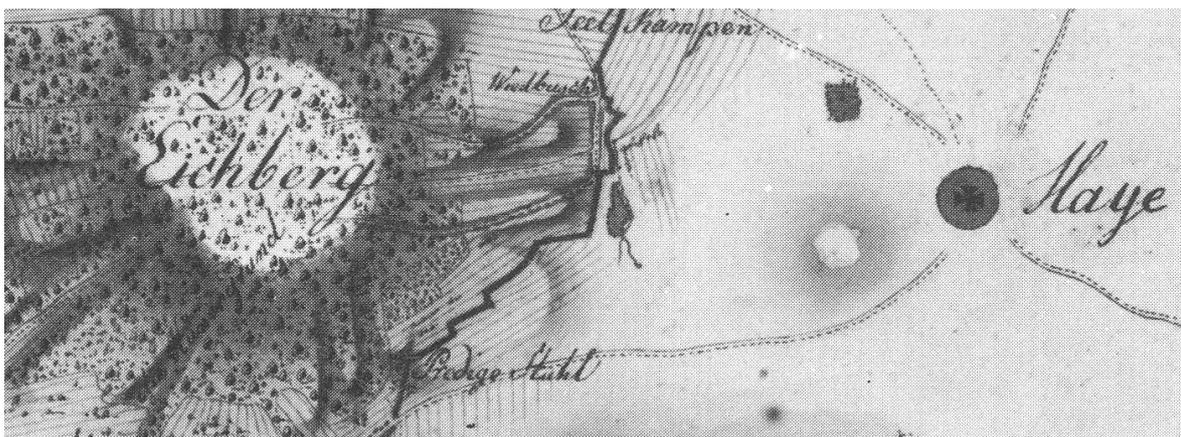
<sup>5</sup> Zehnt (Zehent, Zehende, Decem, Decimae, Decumae, auch Decima [pars]), der zehnte Theil der von einem hierzu pflichtigen Grundstücke od. Grundstückscomplexe gewonnenen Nutzungen, welcher als Reallast an einen Nichtbesitzer dieser Grundstücke abgegeben werden muß. (...) Die neuere Zeit hat fast überall dem Fortbestehen des Z-en den Krieg erklärt, u. in Folge dessen ist fast in allen Ländern die Aufhebung desselben entweder bereits erfolgt, od. durch die Ablösungsgesetze vorbereitet worden. (Pierer's Universal-Lexikon, Band 19. Altenburg 1865, S. 546-550)

<sup>6</sup> Szepter (v. gr., Ant.), 1) ein Stab; 2) bes. ein längerer, mannshoher Stab, welcher als Zeichen einer Würde u. Gewalt (..) getragen wurde; im Mittelalter wurde das S. das Symbol der Souveränität, es war daher blos Kaisern u. Königen als unmittelbaren Fürsten eigen, u. diese trugen es bei Krönungen, Huldigungen u. bei großen Feierlichkeiten. (...) (Pierer's Universal-Lexikon, Band 15. Altenburg 1862, S. 40)

sächsisches Wort Od; die Macht das, Heer also das Feld, wo einst das Heer war, wo die Macht ihren Sitz hatte, das sich eben sowohl auf Karls Truppenmacht, die etwa lagerte, als auf den Heerbann der Sachsen, der hier seinen Sammelplatz hatte, gedeutet werden darf. Wollte man auch „Odfeld“ als übrig gebliebene Benennung für Odinsfeld (wie Odenwald von Odinswald) erklären, so würde doch immer in dem Namen eine beachtenswerte Andeutung zu suchen sein.

Von dem Aufenthalte der Franken an diesem Punkte des Wesertals scheint auch der Name des Dorfes Frenke ein Denkmal zu sein. Da es in den Sarrachonischen Registern von 1053 -1079 Vranki heißt. Der Umstand, daß gerade an diesen Orte das Stift Corvey damals 22 zinspflichtige Meier hatte, also sämtliche Hofbesitzer ihm Zinsen mussten, darf nicht übersehen werden, da dieses Stift bei den fränkischen Kaisern in hoher Gunst stand in ihm namentlich Karls Sohn, Ludwig der Fromme, sogar auf das Kaiserliche Kammergut Hiuxori (Höxter) zur Dotation geschenkt hatte.

Ob nun auch hier die Ufer des Flusses mit Blut gedüngt wurden, als unsere Altvorderen für Freiheit, Vaterland und Religion kämpften, darüber fehlen die näheren Beweise.



**Der Predigtstuhl am Eichberg<sup>7</sup>**

Das hier auf Karls Veranlassung das Evangelium verkündet würde geht wohl aus dem gesagten ziemlich sicher hervor, und wir glauben das ein im Lagerbuche des Amtes Grohnde aufbewahrter Platz umweit Frenke im Hajenschen Felde der Predigtstuhl als Andenken an den Ort zu betrachten sei, wo einst der Kaiserliche Kaplan den Gekreuzigten predigte.

---

<sup>7</sup> Quelle: Auszug aus der Kurhannoverschen Landesaufnahme (1764-1786) der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung."

## Früher Anbau der Gegend.

Gewiss ist das Amt Grohnde-Ohsen schon früh angebaut worden, früher als die meisten anderen nahe liegenden der Gegend. Die fruchtbaren Fluren mussten hier das Ackerbau treibende Volk der Sachsen besonders anlocken. Ihre Herden fanden hier auf den Auen treffliche Weide, der fischreiche Fluss und die nahen dichten Wälder, wo noch Elen Tiere<sup>8</sup>, wilde Büffel, Bären und Wölfe hausten gaben ihnen sonst was Nahrung und Kleidung erfordert. Die Soolquellen längs des Deisters und des Iht's boten ihnen Salz, dessen Gewinnung schon in den ältesten Zeiten bekannt war. Einfach war ihre Lebensweise und blieb sie noch lange, als schon viele Gegenden Deutschlands die feineren Lebensgenüsse kannten, denn fremde Handels Völker drangen nicht in die Weser ein um ihnen erkünstelte Bedürfnisse zu bringen.

In hausväterlicher Weise walteten die Gutsbesitzer auf ihren Höfen die sich allmählich vereinigten und zahlreiche Dörfer bildeten. Esperde, Börry, Brockensen, Hajen, Tündern und Ohsen mussten sehr früh schon ansehnliche Ortschaften gewesen sein, da ihre Kirchen aus der ältesten Zeit des christlichen Lebens herkommen. Das Kloster Kemnade besaß im Jahre 1004 als es vom Kaiser in den Reichsschutz aufgenommen wurde, bereits Güter in Hajen, Tündern und Börry. In denselben Ortschaften wie auch in Besinghausen, Frenke und Latferde war zu jener Zeit und teils noch 100 Jahre früher die Abtei Corvey begütert. Die Straße welche durch diese Gegend über den benachbarten Ort Halle führt, war schon zur Zeit Ludwig des Frommen vorhanden, sie wird in der Beschreibung der Diöcesan<sup>9</sup>-Grenzen, die „öffentliche Straße“ genannt. Der ansehnliche Corveysche Güterbesitz in Orten die doch zum Sprengel des Bischofs von Minden gehörten, zeigt das es nicht sowohl die Pietät gottseliger Privatpersonen, die ohnehin damals noch nicht so freigiebig gegen die Klöster sich bewies, als besonders die Gnade der Könige war die jener geistlichen Stiftung diese zahlreichen Güter zuwandte. Es mussten hier, wie überhaupt an der Weser, viele Besitzungen erblos geworden sein, über welche dann der König verfügte. Dies lässt sich leicht erklären.

Die wilden und die räuberischen Scharen der Normänner<sup>10</sup> brachen in Deutschland ein, und es hat das Leben manches edlen Sachsen gekostet, um

---

<sup>8</sup> Elen (Elenhirsch, Elentier [vom lit. élnis, »Hirsch«], Elch [althochd. ëlaho], Alces H. Sm.), Gattung der Hirsche (Cervidae) mit der einzigen Art *A. palmatus* Gray. Das E. ist bis 2,9 m lang, 1,9 m hoch, mit etwa 10 cm langem Schwanz, bis 500 kg (gewöhnlich 300–400 kg) schwer (...) (Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 5. Leipzig 1906, S. 701-702)

<sup>9</sup> Diöcesan, griech.-lat.-deutsch, wer u. was zu einer Diözese gehört; D.katechismus, das vom Bischof bestätigte und eingeführte Religionslehrbuch;(...); D.recht, ursprünglich gleichbedeutend mit Bischofsgewalt, dann der Inbegriff derjenigen Rechte, auf welche der Bischof verzichten darf, in neuer Zeit besonders das Recht des Bischofs, in seinem Sprengel kirchliche Abgaben, temporalia, zu erheben;(...) D.synoden, s. Concil. (Herders Conversations-Lexikon. Freiburg im Breisgau 1854, Band 2, S. 396)

<sup>10</sup> Die Normänner oder Normannen, (d. h. Völker aus Norden) die allgemeine Benennung, welche die Völker in Dänemark und Norwegen schon von den Zeiten der Merovingischen Könige an bei den Deutschen und den Nationen Deutschen Ursprungs führten. Sie waren größten Theils von Deutscher Abkunft; und ihre ungemeine Tapferkeit, so wie die großen Räuberzüge, die sie zur See an den Küsten des Atlantischen und Nordmeeres unternahmen, machten sie bald zum Schrecken eines großen Theils des westlichen Europa.(...). (Brockhaus Conversations-Lexikon Bd. 3. Amsterdam 1809, S. 272-273)

dem Vordringen der rohen Horden ein Ziel zu setzen. In der Schlacht bei Ebstorf im Jahr 880, wo auch die Bischöfe von Hildesheim und von Minden, 12 Gaugrafen und 18 geringe Statthalter fielen, ward die schönste Blüte des Sächsischen Adels vernichtet; auch die ihm Amte Grohnde - Ohsen sesshaften Edlen waren dem Heerbann gefolgt und um so mehr in großer Zahl da ja ihr Kirchenfürst der Bischof von Minden, den Zug begleitet hatte. Die Schlachten welche zu Bekämpfung der Ungarn geschlagen wurden, hatten wohl weniger Opfer gefordert; dagegen hatten die Grausamen auf den Güterhöfen in Dörfern hiesiger Gegend Raub, Mord und Zerstörung verbreitet vom Kloster Obernkirchen (unter Hameln) wo die Geschichte ihre bluttriefenden Fußstritte eingegraben hat, ging ihr verwüstender Zug im schönen Wesertale hinauf bis Corvey; das nahe gelegene Kloster Kemnade wurde von seinen Bewohnern verlassen und stand jahrelang verödet.

Auf die angegebene Weise war denn in jenen Weltstürmen ein größerer Teil der Güterbesitzer untergegangen und es fiel von den dadurch herrenlos gewordenen Gütern manches schöne Stück den geistlichen Stiftungen zu. War hier und da ein unmündiger Erbe geblieben, so wurde er in einem Kloster untergebracht und hier für den Priesterstand erzogen. Warum aber gerade Corvey mit so vielen Schenkungen auch hier bedacht wurde, ist ebenso leicht erklärlich. Die Abtei war weltberühmt und stand bei den Deutschen Kaisern in großer Gunst; Könige, Grafen und Edle sandten ihre Söhne dahin um sie bilden zu lassen. Außer Theologie wurde hier auf Himmelskunde, Mathematik und Arzneiwissenschaft gelehrt, und wer unter den gelehrten Lesern wusste nicht, daß in dem dortigen Kloster (im Jahr 1514) die unschätzbare Handschrift der fünf ersten Bücher von den Analen des Tacitus, von welcher sich nicht eine einzige Abschrift erhalten hatte, aufgefunden worden ist. Der Geschichtsschreiber Dithmar nennt deshalb das Kloster Corvey ein Haupt und eine Mutter der Klöster, des gesamten Vaterlandes Zierde, ein Wunderwerk Sachsens und des ganzen Deutschlands. Welche Wichtigkeit die gepriesene Abtei auf den Verkehr mit den Ortschaften des jetzigen Amtes Grohnde-Ohsen legte, scheint daraus noch hervorzugehen das sie sich auch in den Besitz der Fähre zu Hehlen, welche diese Verbindung vermittelte, gesetzt hatte, so bot denn also unser Bezirk schon zu einer Zeit, als viele andere Gegend noch Wildnisse waren, ein freundliches Panorama lachender Gefilde und zahlreicher Dörfer dar.

Doch reichte der Anbau nicht an den Umfang der heutigen Kultur. Viele Moräste und Sümpfe sind später erst ausgetrocknet und in schöner Acker und Wiesen umgewandelt und mehrere Weserarme die das Tal hier und dort durchzogen, sind seit dem trocken gelegt worden. Manche Strecken, auf denen jetzt der Landmann die reifen Garben sammelt, waren in jener Zeit noch Waldstrecken.

Nur in allgemeinen Umrissen vermochten wir das Bild dieser Gegend in der ältesten Zeit zu zeichnen. Erst mit dem Erscheinen der Schlösser Ohsen und Grohnde wird das Dunkel mehr aufgehellt, welches bis dahin auf der Geschichte des schönen Tales ruht.

## Zweiter Abschnitt.

### **Politische Geschichte des Schlosses, Hauses, Gerichts, dann Amt Grohnde. Ursprung des Schlosses und älteste Besitzer desselben.**

Welche Rechte die ältesten Besitzer des Schlosses Grohnde in den nahe gelegenen Ortschaften hatten, wie weit ihre Macht sich hier erstreckte und ob sie diesen in legalem Wege oder im Wege der Gewalt ausübten, ist uns zwar größtenteils unbekannt. Für jene Zeit, wo der Güterbesitz und wo die Befugnisse der Eigentümer und Gerichtsherren sich vielfach kreuzten; wo eine Territorialherrschaft der weltlichen und geistlichen Fürsten noch nicht vorhanden war, sondern sich nach und nach erst bildete, wo nicht selten große und kleine Herren zugriffen und hier und dort manches an sich brachten was ihnen nach alten Gesetzen und Brauche nicht gebührte, ohne das die Kaiser Willen und Kraft genug hatten, den Usurgationen<sup>11</sup> zu steuern, wo das Oberhaupt des Deutschen Reiches wie die Deutschen Fürsten häufig die wichtigsten Gerechtsame, ja Regalien<sup>12</sup> und Landesherrliche Hoheitsrechte zu Lehn gaben. Für jene Zeit, aus welcher ohnehin die Geschichtlichen Nachrichten so spärlich uns zu gekommen sind, ist es schwer, ja unmöglich, zu bestimmen, wie weit die Burgherrn sich geltend machten und in wie fern die Umgebung eine Schlosses als ursprünglicher oder später entstandener Zubehör desselben angesehen werden dürfen.

Demnach knüpft man die Schicksale einer Gegend am besten an die Geschichte der innegelegenen Burg. Denn die Burgen mit ihren Gütern und Recht bildeten den Kern und den Keim der Besitzungen, die später als Landesherrliche Ämter erscheinen, und wenn man die Geschichte eines jetzigen Königlichen Amtes liefern will, so ist die Geschichte des hier belegenden Schlosses, welches ein in diesem Kreise am meistbegüteter Edler besaß, der Angelpunkt, um den die Darstellung sich drehen muss. So fassen wir denn zunächst das alte Schloss Grohnde ins Auge, obgleich wir nicht anzugeben wissen, welches dessen Pertinenzien<sup>13</sup> waren,

---

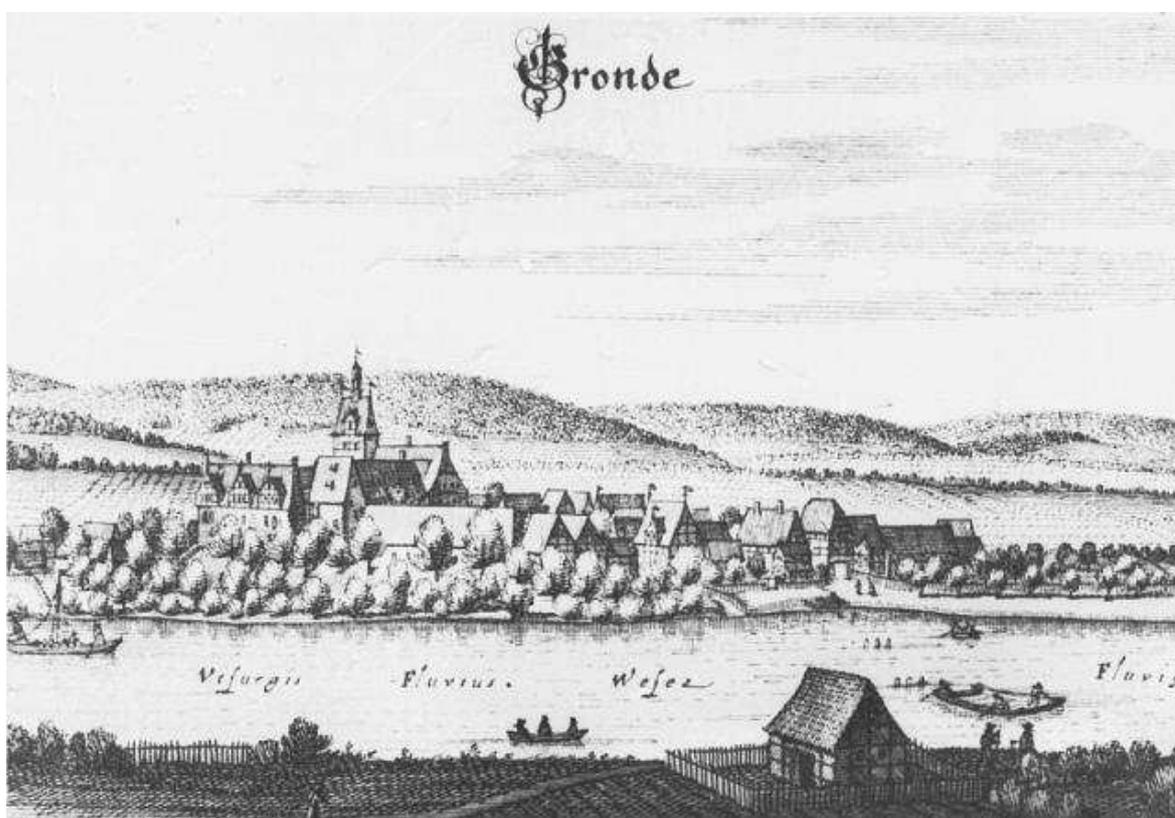
<sup>11</sup> Usūr (lat., »Abnutzung«), der umschriebene Schwund (...) (Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 19. Leipzig 1909, S. 979)

<sup>12</sup> Regalien. Das Wort regalia in der Bedeutung von dem Könige zustehenden Hoheitsrechten findet man nicht vor dem 12. Jahrhundert; was damit zusammenhängt, daß im früheren Mittelalter Einkünfte des Reiches und des Königs nicht getrennt, sondern als ein und daßelbe gedacht wurden. So gehörten von alter Zeit Zölle und Weggelder, das Münzrecht, das Recht auf Gewinnung der Metalle dem Reiche, und erst als im Verlaufe des Mittelalters der Kaiser diese Rechte und Befugnisse einzelnen Fürsten und Herren zu Lehen übertrug, nahmen sie den Charakter von Hoheitsrechten an und wurden als solche weiter ausgebildet. Es gehörten dazu Zölle, Abgaben von Innungen, Standgelder von den Jahrmärkten, Münzrecht, Forst- und Jagdrecht, Fischerei, Fähr- und Mühlengerechtigkeit, Bergwerke, Judenschutzgelder, Einkünfte aus dem Geleitsrecht. Später ist durch Einfluss der Fürsten manches, was früher Gemeingut war, z.B. die Salzgewinnung, als Regal erklärt worden. (Göttinger, E.: Reallexicon der Deutschen Altertümer. Leipzig 1885., S. 824)

<sup>13</sup> Pertinenzien oder Zubehörungen nennt man Sachen, welche zu einer andern Sache, der Hauptsache, in dem Verhältnisse von Nebensachen stehen und mit jener zu gleichen Zeit in den Besitz übergehen. Es gilt von ihnen die Rechtsregel: die Nebensache folgt stets der Hauptsache. Diese Zubehörungen können sowohl zu einer unbeweglichen als zu einer beweglichen Sache gehören und selbst wieder sowohl beweglich als unbeweglich sein. (...) Bei Grundstücken, wo es sich am häufigsten um die Pertinenzien handelt, gehören dazu: die darauf befindlichen Gebäude, die vom Boden noch nicht getrennten Produkte, der zur Befruchtung der Grundstücke nöthige Dünger, sofern er vorhanden ist, Brücken, Planken, Pfähle, einzelne Grundstücke, welche einen

bis es nachher als Haus und Gericht, dann als Amt Grohnde im Besitz der Welfen vorkommt.

Das Buch der Geschichte hat dem Gründer des Schlosses kein Blatt gewidmet. Sein Name wie seine Taten sind spurlos im großen Meere der Vergangenheit untergegangen. Auch die Frage, wie alt etwa das Schloss sei, kann nicht genügend beantwortet werden. Nach alten Nachrichten stand die Burg früher auf einer Insel, welche durch den Hauptstrom und einen Arm der Weser gebildet wurde. Das Bette dieses Armes, welches sich unterhalb der Grohnde Marsch mit dem Hauptstrom wieder vereinte, ist in einer jetzigen Straße des Fleckens Grohnde, „der Art“ genannt, zu suchen. Die Tradition nicht nur versichert, daß noch im vorigen Jahrhundert Spuren eine Brücke über welche man auf die Insel gelangte, wahrzunehmen gewesen seien, sondern die von Hakschen Familien Urkunden betreffen wiederholt einen Meierhof zu Grohnde „vor der Brügge“ und setzen dadurch das Vorhandensein der Brücke außer Zweifel.



**Grohnde, Stich Merian**

Diese Lage des Schlosses deutet an, das es in jener unglücklichen Periode des Deutschen Reiches angelegt worden, wo äußere und innere Feinde gierig nach Beute und Fehde suchend die Sicherheit im höchsten Grade gefährdet und jeden der nicht Gut, Freiheit und Leben ihnen Preis geben mochte, zwangen, hinter den Mauern einer Burg, auf einem schwer zugänglichen Felsen oder noch besser auf einer unangreifbaren Insel mitten im wogenden Strom Schutz zu suchen. Die

---

Theil des Ganzen ausmachen, das sogenannte Gutsinventarium und oft selbst das Meublement. Bei Gebäuden zählt man zu den Zubehörungen Alles, was nicht ohne Zerstörung und Auflösung davon getrennt werden kann, oder, wie man es technisch ausdrückt, Alles, was erd-, wand-, mauer-, niet- und nagelfest, sowie Das, was zum beständigen Gebrauch des Gebäudes bestimmt ist, z.B. die Schlüssel. (Brockhaus Bilder-Conversations-Lexikon, Band 3. Leipzig 1839., S. 453-454)

Braunschweigische Chronik berichtet zuerst von einem Schloss Grohnde oder vielmehr Grona, Grone, Gronde, wie die alte Schreibart lautet:

*„Herzog Heinrich der Finkler<sup>14</sup> ist auf der Burg Grona von Kaiser Konrad hart belagert gewesen, welche ihm auch trotziglich durch seine Legaten entbieten lassen, er solle ihm die Festung einräumen und sich selbst in Sr. Kaiserlichen Majestät Gewalt ergeben, so würde und sollte er an ihn einen gnädigen Kaiser haben, wo nicht, so würde es ihm übel bekommen“.*

Aber der Kaiser hat mit seinen Dräuworten nichts anrichten können, sondern hat müssen unverrichteter Sache wider abziehen. Dann erzählt Dithmar von Merseburg<sup>15</sup>, er sei im Jahre 1012 mit dem neuerwählten Erzbischof Wolthard von Magdeburg zu Kaiser Heinrich II. gezogen und habe diesen in einem Orte, Grona, angetroffen; es habe im Schlosse so sehr an Platz gefehlt, daß er mit seinem Begleiter außerhalb bei einem Haine, in welchem eine dem Heiligen Alexander gewidmete und von Magdeburgischen Erzbischof Tagino<sup>16</sup> eingeweihte Kirche gestanden, sich lagern müssen; an dem anderen Morgen, einem Sonntage, zugleich St. Veits Fest<sup>17</sup>, habe er früh in der Kirche für ihre Leute Messe gelesen und sei nach Beendung des Gottesdienstes im Schloss zum Könige gerufen. Nach der deutschen Kaiser Chronik ist Kaiser Heinrich II. im Jahre 1024 krank nach Grona gekommen, und es hat sich dort sein Zustand so sehr verschlimmert, „daß er sein Testament gemacht, solches befestigt, sich in Gottes Gnade und Christi Verdienst empfohlen und darauf am Margaretentage (13. Juli) daselbst sanft und selig gestorben“.

Dies der dreifache Bericht der alten Chroniken über eine Burg dieses Namens.

Das Heinrich der Finkler die Burg besessen, ist allerdings glaubwürdig, wenngleich Urkunden anderweitig diesen Besitz nicht bestätigen; die Erzählung trägt kein einziges Merkmal der Unwahrheit an sich. Hiernach muss Grohnde schon vor dem Jahre 919, in welchem Heinrich auf den Kaiser Thron berufen wurde, vorhanden gewesen und demnach jetzt über 900 Jahre alt sein. Was Dithmar von Merseburg aber erzählt, deutet der gelehrte Gruber<sup>18</sup> zwar auf unser Grohnde in dem er noch bemerkt, daß zu seiner Zeit (1734) vor dem Flecken Grohnde noch eine Kirche am Wasser gestanden habe die mit Dithmars Beschreibung völlig übereinkam, allein es sprechen zu starke Gründe gegen diese Meinung. Nicht zu gedenken, daß die von Dithmar erwähnte Kirche von Erzbischof von Magdeburg geweiht wahr, was von einer Kirche im Sprengel des Bischofs von Minden sich nicht denken lässt, wie auch daß das grohndesche Erbregister vom Jahre 1557 nichts von dieser Kirche erwähnt, so ist besonders zu berücksichtigen das der Kaiser sich damals eben zu einem Feldzuge gegen den Polnischen

---

<sup>14</sup> Heinrich der I., König von Deutschland 919 – 936, scherzhafte Bezeichnung; nach Jacob und Wilhelm Grimm (Deutsche Sagen) auch „Vogler“

<sup>15</sup> Dietmar von Merseburg, geb. 976 in Hildesheim, Sohn des Grafen Siegfried von Wallbeck, wurde 1002 Propst in Wallbeck, 1009 Bischof von Merseburg, gerieth über die Stiftsgüter mit Markgraf Herman u. Eckhard II. von Meißen in Händel, begleitete den Kaiser Heinrich II. auf seinen Zügen gegen Boleslaw von Polen u. st. 1018. Er schrieb ein Chronicon;(…). (Pierer's Universal-Lexikon, Band 5. Altenburg 1858, S. 140)

<sup>16</sup> TAGINO von Magdeburg, Erzbischof, \* um 970, Dollnhofen (südöstlich von Regensburg), † 9.6. 1012, Magdeburg. (Verlag Traugott Bautz (Hg.), Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Band XXII (2003) Spalten 1329-1331 Autor: Bruno W. Häuptli)

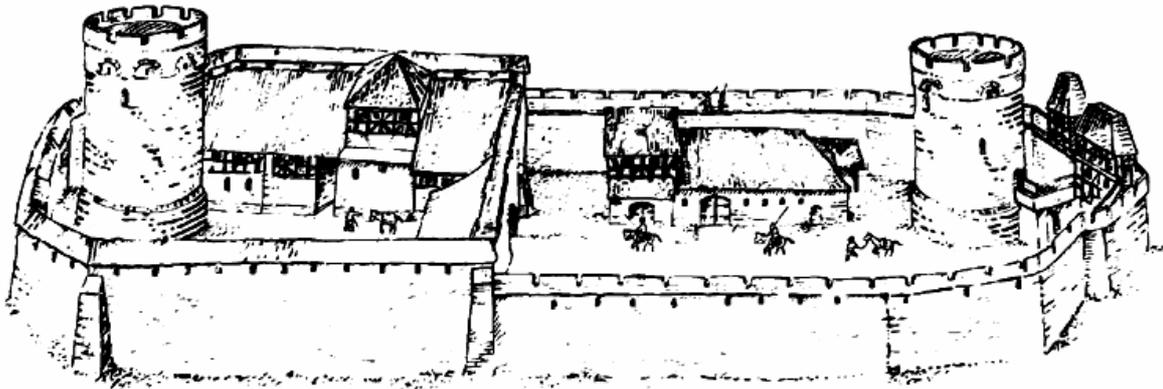
<sup>17</sup> S. Veit (15. Juni), ein Martyrer (Vollständiges Heiligen-Lexikon, Band 5. Augsburg 1882, S. 653.)

<sup>18</sup> Gemeint ist wahrscheinlich Johann Gottfried Gruber. Gruber (\* 29. November 1774 in Naumburg (Saale); † 7. August 1851 in Halle (Saale)) war deutscher Literaturhistoriker und Schriftsteller.

Fürsten Bolislav rüstete und kurz darauf über die Elbe ging, mithin sich in hiesiger Gegend gar nicht befand; vielmehr lässt sich nicht verkennen daß unter dem Grona des Dithmar kein anderer Ort, als das jetzige Pfarrdorf Gruna an der Mulde im Leipzig Kreise gemeint sein könne. Der Name allein kann nichts beweisen, denn Grona (altdt. d.h. grüne Aue), kommt auch anderwärts vor.

Die erste hinlänglich beglaubigte Kunde von unserem Grohnde gibt uns ein steinernes Dokument und wo ein solches spricht da muss jeder Zweifel schweigen. Am äußersten Portale des ehemaligen Schlosshofes, welches jetzt die Einfahrt in den Flecken von der Fähre bildet, ist nämlich die Wasserhöhe der bedeuteten stattgefundenen Überschwemmungen eingehauen und unter diesen steht das Jahr 1342 oben an.

Daß das Schloss also damals schon vorhanden war, ist damit erwiesen; wer es aber zu der Zeit im Besitze hatte, ist bislang nicht ermittelt. Die mächtigen Dynasten Familien Everstein und Homburg hatten bis zum 14. Jahrhundert in dieser Gegend alle Schlosser und Ortschaften an sich gebracht.



Rekonstruktionszeichnung der Homburg<sup>19</sup>

Zur Grafschaft der Eversteiner gehörte urkundlich Ohsen, Hämelschenburg, Aerzen, Ottenstein und Polle. Die ihnen gleichstehenden edlen Herren von Homburg umfassten die Vogteien Grene, Wickensen, Lauenstein und Hehlen mit den kleinen Städten Bodenwerder, Wallensen, Oldendorf und Hemmendorf. Bei Grohnde etwa grenzten beide Territorien, indes ist noch keine Urkunde bekannt, nach der man dieses Schloss dem einen von beiden mit Bestimmtheit zuteilen könnte. Everstein ging im Jahre 1408, Homburg im Jahre 1409 an die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg über. Beide Überlassungsurkunden liegen uns vor, aber in keiner ist Grohnde genannt.

Die meisten Geschichtsforscher halten dafür, daß es zur Grafschaft Everstein gehört habe und für diese Meinung sprechen auch wahre Gründe. Der Flecken Grohnde war in die Kirche Ohsen eingepfarrt. Obgleich zwar der Bezirk einer Pfarrei nicht die Grenze der Herrschaft bezeichnet, so wäre es doch wohl ein unerhörter Fall, daß der unter dem Schutze einer Burg angebaute Ort in die Pfarrei einer fremden Herrschaft gehörte. Eine Urkunde vom Jahre 1305 dürfte auch Beachtung verdienen.

---

<sup>19</sup> Quelle : Hinweistafel auf der Burg

### **Ursprung des Schlosses und älteste Besitzer desselben .**

Nach dieser Urkunde verkaufte Graf Otto von Everstein an Ernst u. Herman Hake das Dorf Grohnde nebst einer Insel und Fischerei in der Weser, belehnt diese Adeligen damit und behält sich die Einlösung vor. Herr von Spilker hegt zwar dabei das Bedenken, das nicht gewiss sei, ob in der Urkunde Grona oder Groun stehe und das es im letzteren Falle dann das Dorf Grave (im jetzigen Braunschweigischen an der Weser eine Stunde unterhalb Polle belegen) sein müsse. Die Insel war aber zu Grohnde wirklich vorhanden. Schloss und Flecken waren darauf angelegt, und noch jetzt lehrt der Augenschein, daß ihr Umfang anderweit nicht unbedeutend war. Auch ist bekannt, daß die Herren von Hake lange in Grohnde begütert sind und ihre Lehnbriefe aus dem 15. Jahrhundert, worin ihnen gemeinschaftlich mit der Familie von Bovern drei freie Burglehn verliehen sind, bemerken ausdrücklich, daß diese Güter früher von der Herrschaft Everstein zu Lehen gegangen sein.

Es ist wahrscheinlich, daß später die Edlen von Homburg es erworben, ob durch Pfandschaft oder Kauf, ist unbekannt. Denn in einer Urkunde vom Jahre 1358 wird hinsichtlich der Güter in Nord-Ohsen, welche die Edlen von Homburg, Siegfried und seine Söhne Rolf und Heinrich an Dietrich Hake verpfändet, ausdrücklich bestimmt, daß solche nicht zum Hause Grohnde gehören sollen. Grohnde war damals im Besitze der Homburger und die Pfandschaft bei den von Hake. Nachher ist es an die Grafen von Spiegelberg gekommen. Über das „Wie?“ fehlen aber bis jetzt alle Nachrichten, denn von ihnen eroberten es die Herzöge von Braunschweig - Lüneburg im Jahre 1422, und daher ist es erklärlich, das es in den Überlassungsurkunde von Homburg und Everstein nicht aufgeführt ist.

## **Die Schlacht bei Grohnde, Erwerb des Schlosses durch die Welfen.**

Die Eroberung des Schlosses Grohnde ist ein großer Wendepunkt in seiner Geschichte und verdient deshalb eine ausführliche Darstellung. Sie war das Resultat eines bedeutenden Krieges, den in den Jahren 1420 – 1422 die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg führten. Mit ihnen waren viele Fürsten, Herren und Städte verbündet, unter denen der Herzog Schleswig, der Markgraf von Brandenburg, die Grafen von Holstein und Wernigerode und der Bischof von Halberstadt genannt werden. Ihnen gegenüber standen der kriegslustige Bischof Johann von Hildesheim und die Grafen von Spiegelberg und als deren Verbündete der Graf von Hoya und der Bischof von Münster, beide Brüder des Bischofs, ferner der Erzbischof von Bremen, der Graf von Oldenburg, die Grafen von Hohnstein und Regenstein. Die eigentliche Ursache des Krieges ist nicht völlig klar. Einige Geschichtsschreiber meinen, der Bischof von Hildesheim sei der Urheber desselben gewesen, andere dagegen sagen, als eigentliche Beteiligte seien die Grafen von Spiegelberg anzusehen. „Der Teufel habe beim Bischof einen alten Groll angeregt damit das Unglück desto größer würde“.

Wir glauben, daß beide, der Bischof Johann sowohl als die Grafen von Spiegelberg die Beteiligten und die Urheber waren. Der erste Zankapfel war die Herrschaft Homburg, wozu dann der Streit wegen der Hallermundschen Güter kam. Heinrich, letzter Edler Herr zu Homburg war kinderlos und hatte in einer zu Einbeck im Jahre 1400 ausgestellten Urkunde seinen Oheim, den Grafen von Spiegelberg, als den präsumtiven<sup>20</sup> Erben seiner Herrschaft anerkannt, und dieser hatte bereits in einigen Teilen des homburgischen Gebiets, so zu Bodenwerder im Jahre 1403, die Huldigung angenommen und nach damaliger Gewohnheit die Privilegien und Gerechtsame der Untertanen als künftiger Landesherr bestätigt. So begründet die Spiegelbergischen Rechte auf die Homburgischen Güter auch sein mussten, so überließ dennoch der Edle Herr Heinrich in Jahre 1409 gegen eine Summe von 5.600 löthigen<sup>21</sup> Mark und ein Jahrgeld von 200 seine ganze Herrschaft an die Herzöge von Braunschweig. Der Spiegelbergischen Rechte und Ansprüche wird in der Überlassungsurkunde auch nicht mit einer Silbe erwähnt, und in demselben Jahre stellen die Grafen von Spiegelberg sogar eine unbedingte Verpflichtung auf die Herrschaft Homburg aus. Musste es bei den Spiegelbergern nicht Böses Blut setzen, als sie bei einer so schönen Erbschaft leer ausgingen, die ihnen seit Jahren so gut wie gewiss war? Muss man nicht glauben, daß ihre Entsagung nur eine Wirkung der Furcht war, da sie ohne mächtige Verbündete den Kampf mit den Herzögen des Gesamthauses Braunschweig-Lüneburg nicht wagen durften.

Kurz darauf ereignete sich noch ein anderer Fall, der die Grafen tief verletzte. Einer desselben hatte sicher gehofft, daß seine Gemahlin oder vielmehr er selbst die Grafschaft Hallermund erben werde, da sie eine hallermundsche Erbtöchter und da männlicher Erbe nicht vorhanden war. Allein Wullbrand der unverheiratete letzte Graf dieses Geschlechts, Bruder der Gräfin, der zugleich Bischof von

---

<sup>20</sup> Das Adjektiv präsumtiv steht für „mutmaßlich“.

<sup>21</sup> Löthig, adj. et adv. Ein Loth enthaltend, habend, von dem Worte Loth, so fern es ein gewisses bestimmtes Gewicht bezeichnet. Besonders in den Münzen und bey den Metallarbeitern in Bestimmung der Reinigkeit der Metalle, wo das Loth als der sechzehnte Theil einer Mark angesehen wird. Sechzehnlöthiges Silber ist ganz reines unvermischtes Silber, wo die ganze Mark reines Silber ohne Zusatz ist; funfzehnlöthiges Silber, wo in der Mark nur 15 Loth sind, Ein Loth aber Zusatz ist. (Pierer's Universal-Lexikon, 4. Auflage 1857–1865)

Minden und deshalb Lehnsherr eines Teils der Grafschaft war, hatte das Erbgut dem Herzog Bernhard von Braunschweig-Lüneburg zugesandt und Spiegelberg ging abermals leer aus. So lässt sich's erklären, daß die Grafen von Spiegelberg einen tiefen Groll gegen die Herzöge gefasst, da diese es waren, welche das gewonnen hatten, was ihnen entgangen war. Der Bischof von Hildesheim teilte diesen Verdruss, denn er hatte selbst Ansprüche an die Herrschaft Homburg gemacht, für welche er durch den Vergleich vom Jahre 1414, wie es scheint, nicht völlig befriedet worden war, und dann lehrt auch die Geschichte, daß die Hildesheimischen Bischöfe die Vergrößerung des Gebiets der Welfen stets mit Argusaugen bewachten. Wie konnte dem Bischof nun der schöne Länderzuwachs gleichgültig sein, den die Braunschweigischen Fürsten durch die Herrschaft Homburg, die Grafschaften Everstein und Hallermund erhalten hatten. Eine Veranlassung zum Ausbruch des unter der Asche längst glimmenden Feuers fand sich leicht. Es mag sein, daß diese Veranlassung darin zu suchen ist, das im Jahre 1419 die Herzöge von Braunschweig mit den Grafen von Hoya in Fehde geraten waren, als jener wegen der Wegelagerung der Burgmänner zu Thedinghausen und Langwedel einen Zug gegen den Erzbischof von Bremen unternommen hatten, wobei das Hoyaische Gebiet verletzt worden war. Als Bruder des Grafen mochte der Bischof Johann hinreichenden Vorwand haben, die Herzöge von Braunschweig anzugreifen.

So entbrannte denn der Kampf. Gleich der Anfang war für die Hildesheimisch-Spiegelbergische Partei unglücklich, denn sie erhielt von dem Grafen von Wernigerode und dann von dem Bischof von Halberstedt bei Osterwick eine Niederlage; der härteste und entscheidende Schlag traf sie indes bei Grohnde am grünen Donnerstag des Jahres 1421. Herzog Wilhelm von Braunschweig hatte das Schloss, worauf außer einem Grafen von Spiegelberg auch ein Ritter von Hanensen befehligte, belagert, wozu ihn sein Neffe Herzog Otto (der große, auch mit dem Beinamen von der Heide) ein Hilfscorps zuführte. Die Fürsten wollten eben einen Sturm auf die Burg unternehmen, als ein hildesheimisches Heer zum Entsätze heranrückte. Es waren viele Domherren dabei, die ihr Priester Gewand mit Eisenrüstung vertauscht hatten. Die Belagerer wandten sich so gleich gegen den anrückenden Haufen. Die Herzöge Wilhelm und Otto drangen mit ungemeiner Tapferkeit in die Reihen der Feinde ein, und man sah sie im hitzigsten Gefechte an der Spitze der ihrigen. Es war schon viel Blut geflossen, da fiel der Domherr Prinz Albert von Sachsen-Lüneburg und dies entschied sogleich die Schlacht. Denn als die Bischöfe dies sahen, entfiel ihnen gänzlich der Mut, sie räumten den Kampfplatz und die Herzöge hatten einen vollständigen Sieg errungen. Da ward, so erzählt ein Chronist in seiner eigentümlichen Weise – „da ward manchem Pfaffenknechte die Platte geschoren, daß das Blut ihm über die Ohren ran. Herzog Albrecht und der Graf von Spiegelberg wurden im Streite erschlagen, da das die anderen Pfaffenknechte sahen, graute ihnen auf die Kappen, wankten derowegen mit den Fersen und liefen was sie aus dem Leibe winnen konnten und flohen also aus dem Felde“.

Die Stiftsgenossen hatten viele Tote verloren und die Zahl der Gefangenen betrug über 100, der gefallene Prinz wurde auf dem Schlachtfelde beerdigt, man gab ihm Helm und Schild mit in die Gruft und setzte auf das Grab ein einfaches steinernes Monument.

Der Denkstein auf welchem der Herzog dargestellt wird wie er unter einem Kruzifix kniet, stehet noch im Flecken unweit des ehemaligen Tors und trägt die Inschrift (wovon aber einige Worte nicht mehr deutlich zu lesen sind): Anno domini (+)

MCCCCXXI obüt Albertus dure Saxoniae in die cruc. C. assima requisiteat in space. Die Herzöge Wilhelm und Otto wurden wegen ihrer Tapferkeit auf der Wallstatt zu Rinteln geschlagen. Bekanntlich wurde diese Würde, die nicht durch Geburt, sondern durch Taten erworben wurde, so hoch geachtet, daß selbst Könige es für eine Ehre hielten, Ihrer teilhaftig zu werden.

Die Schlacht bei Grohnde ist die zweite der sieben Schlachten in welchen Herzog Wilhelm, den die Geschichtsschreiber jener Zeit den Siegreichen nennen, gesiegt hat und wovon er den Beinamen „mit den sieben Hauptschlachten“ trägt. Nach der Schlacht wurde die Belagerung fortgesetzt. Die Besatzung hielt sich indes noch bis ins folgende Jahr und entwichte heimlich aus der Burg als eine längere Verteidigung nicht möglich war. Der Krieg war mit fürchterlichen Verwüstungen begleitet. Ohne Schonung waren die schönsten Kornfelder zertreten und verdorben, ganze Horden Vieh geraubt und weggetrieben, alles Gerät des Landmanns war geplündert, und auch damit hatten sich die erbitterten Kriegsparteien nicht begnügt, sondern die Brandfackel wurde überall geschwungen und zahlreiche Dörfer loderten in hellen Flamen zum Himmel empor.

Traurig wandten sich die Bauern von den leeren Brandstätten hinweg und bauten sich in anderen Dörfern an. Die Geschichte führt viele Dörfer im Hildesheimischen namentlich auf, die in diesem Kriege wüste geworden sind; unweit Börry ging das Dorf Detmeringhausen unter und es ist wahrscheinlich, daß auch das verlassene Dorf Schnessel unterhalb Grohnde, vor dessen Türen die Schlacht geliefert ward, seinen Untergang in dieser Katastrophe gefunden. Es ist, als ob die kriegsführenden Häupter darauf ausgingen, die gegenseitigen Besitzungen zu verderben, weil der Ärger über den Länderumfang des Gegners den Krieg angefacht hatte.

Die Folgen des Krieges und insbesondere der Schlacht bei Grohnde waren wichtig. Der Erzbischof Dietrich von Cöln bemühte sich sehr einen Friedensvertrag zu vermitteln und die Herzöge von Braunschweig, des Krieges müde, willigten darein. Hildesheim und Spiegelberg mußten sich jede Bedingung gefallen lassen, da ihre Macht gebrochen war. Die Herzöge von Braunschweig behielten Grohnde und Ohsen, letzteres damals im spiegelbergischen Pfandbesitze, als Preis für die Freilassung des gefangnen Grafen Moritz d.Ä. von Spiegelberg. Ferner verblieb ihnen das Schloss Burgdorf auf der hildesheimischen Grenze, das sie während des Krieges zu Schutz und Trutz gegen den Bischof erbaut hatten. Dagegen bewilligten sie den Grafen von Spiegelberg das Schloss Hachmühlen (Corthenoten wie es damals auch genant wurde) ein Stück des Hallermundschen Nachlass, zu einigem Ersatze des erlittenen Schadens in diesen Kriege, „the hulge siner toringe“, wie ein Chronist sagt. Das Lösegeld für die übrigen zahlreichen Gefangenen, welches jedes Individuum selbst herbeischaffen musste, war sehr bedeutend.

So war denn Schloss Grohnde zu den Landen des Welfenhauses gekommen. Doch der unmittelbare Besitz währte nicht lange.

## **Schicksal von Grohnde in den Landesteilungen und hildesheimischer Pfandbesitz.**

Die Teilung des Braunschweig – Lüneburgischen Landes - ungerechnet jedoch des Fürstentums Göttingen, welches seit längerer Zeit von einem besonderen Zweige des Welfenstammes regiert wurde - zwischen der Lüneburgischen und Braunschweigischen Linie im Jahre 1428 ist hier jetzt von großer Bedeutung. Bei derselben kamen in hiesiger Gegend Grohnde, Bodenwerder, Aerzen, halb Hameln, Lauenstein, Hallerburg an die Lüneburgische, dagegen Ohsen, Polle, die nahe liegenden, jetzt wolfenbüttelschen Ämter, dann Calenberg, Neustadt, Lauenau, Ricklingen, Wölge, Rehbürg, und Münder an die Braunschweigische Linie. Man sieht, es war bei der Teilung auf Bildung eines abgeschlossenen Territoriums oder Abrundung des Gebietes nicht abgesehen; der Wert des Landes wurde nach der Nutzung der Schloßer mit ihren Zubehörungen und den Pflichten der Lehnträger geschätzt. Im Jahre 1433 sahen sich die lüneburgischen Herzöge, Gebrüder Otto (der Große, von der Heide) und Friedrich, durch Geldverlegenheiten veranlasst, Grohnde, Bodenwerder, Hämelschenburg, Aerzen, halb Hameln, Lauenstein, Wallensen und Hallerburg an den Bischof Magnus von Hildesheim für die geringe Summe von 30.000 Gfl.<sup>22</sup>, und Überlassung der Feste Dachtmissen zu verpfänden.

Die Aussöhnung zwischen dem hildesheimischen Bischof und den Welfenfürsten war also in der Tat vollständig erfolgt. Von den Pfandschillingen wurden 9.000 Goldgulden bar erlegt; für 21.000 Gfl., die auf den verpfändeten Orten hafteten trat der Bischof als Schuldner ein. Eine Bedingung der Verpfändung, daß die versetzten Stücke in den nächsten zehn Jahren nicht wieder eingelöst werden konnten, - Wilhelm der Siegreiche von der braunschweigischen Linie war aber mit der Verpfändung nicht zufrieden, da er den völligen Verlust dieser beträchtlichen Güter für das Gesamthaus fürchtete. Er klagte gegen den Akt sowohl bei dem kaiserlichen Stadthalter und Beschirmer der Kirchenversammlung zu Basel, Pfalzgrafen Wilhelm von Beiern, aber auch bei dem Kaiser Siegesmund selbst, in dem die Verpfändung ohne sein und des Reiches Wissen geschehen sei. Als nächsten Agnat der lüneburgischen Familie war er allerdings zu solcher Beschwerde berechtigt. Es erfolgte von dem Pfalzgrafen Wilhelm unterm 8. September 1433 und von dem Kaiser am 31. Oktober desselben Jahres eine Verfügung an die Stände des Landes, wodurch ihnen untersagt wurde, dem Bischofe und dieser Verpfändung Huldigung zu leisten. Dadurch war denn die höchste landesherrliche Gerechtsame dem Hause Braunschweig – Lüneburg gesichert worden. Unterdessen liehen die Lüneburgischen Herzöge aufs Neue im Jahre 1436, 1.000 Gfl. auf Hallerburg, im Jahr 1441 ferner 1.000 Gfl. auf Grohnde und Bodenwerder und 800 Gfl. auf Lauenstein von einem Adeligen und ersuchten den Bischof in einem Dokument, diese Erhöhung des Pfandschillings gutheißen zu wollen.

Ein Hausvertrag zwischen beiden fürstlichen Linien 1442 erledigte zwischen ihnen die Sache, in dem die Lüneburgischen Herzöge darin versprachen, den Pfandschilling nicht weiter zu erhöhen und den braunschweigischen Vettern die Einlösung zuzugestehen. Die Einlösung unterblieb indes, der Geldmangel der Fürsten gestattete sie nicht. So blieb Hildesheim 88 Jahre im Pfandbesitze, bis die Stiftsfehde im Jahr 1521 eine Änderung herbeiführte.

---

<sup>22</sup> Goldgulden

Das Fürstentum Calenberg wurde im Jahr 1495 errichtet, als das Land der braunschweigischen Linie, wozu auch noch das Göttingensche durch Aussterben der dortigen Fürsten gekommen war, zwischen den Gebrüder Heinrich d. Ä. und Erich d. Ä. geteilt wurde und man den ersten Anteil das Fürstentum Wolfenbüttel, dem des letzteren das Fürstentum Calenberg-Göttingen nannte.



**Herzog Erich der Ältere von Calenberg  
und Kaiser Maximilian vor der Veste Kufstein in Tirol<sup>23</sup>**

Alle oben genannten, als im Jahr 1428 der braunschweigischen Linie zugefallenen Orte gehörten nun zu Calenberg, auch das nahe gelegene Ohsen; Grohnde aber, da es den lüneburgischen Vettern zugeteilt worden war, gehörte nicht dazu. Die hildesheimische Stiftsfehde brachte Grohnde nicht nur völlig wieder an die Welfen, sondern auch an das Fürstentum Calenberg.

Durch Mandat Kaiser Karl der V. war der Bischof von Hildesheim in die Reichsacht<sup>24</sup> und Oberacht erklärt und die Herzöge von Wolfenbüttel und

---

<sup>23</sup> Herzog Erich der Ältere von Calenberg bekommt vom Kaiser Maximilian vor der Festung Kufstein in Tirol eine symbolische Ohrfeige, weil er es gewagt hat, den Kaiser um das Leben der Besiegten zu bitten. Da der Herzog Erich dem Kaiser 1504 in der Schlacht bei Regensburg das Leben gerettet hatte, erfüllt der Kaiser die Bitte seines Patensohnes und lässt die Bewohner der Burg frei, gemalt 1836 von Johannes Riepenhausen (\*1787; † 1860)

<sup>24</sup> Acht (die), ein Rechtsspruch, durch welchen abwesende Verbrecher nach vorausgegangener Anklage, Vorladung und Untersuchung für straffällig erklärt werden, ist seit der Einsetzung des Reichskammergerichts in Deutschland immer mehr außer Gebrauch gekommen und hat sich nur noch theilweise in England erhalten. Während des Mittelalters fand folgendes Achtsverfahren statt: der Angeklagte ward öffentlich gewöhnlich dreimal zur Verantwortung vorgeladen, bei Strafe, für geständig und überführt geachtet zu werden; erschien er nicht, so erfolgte die erste einfache Acht, bei welcher er in dem über ihn erkennenden Gerichtsbezirke kein Recht ausüben durfte und keinen Schutz hatte, auch im Betretungsfalle sogleich verhaftet werden mußte. Konnte der so Geächtete binnen Jahr und Tag keine Beweise seiner Schuldlosigkeit bringen, so ward er mit der zweiten, vollständigen Acht, der Oberacht, belegt, welche in gänzlicher Schutz-

Calenberg waren mit der Vollziehung beauftragt worden. Heinrich d.J., des unterdessen verstorbenen Herzogs Heinrich d.Ä. Sohn und Nachfolger, und Erich d.Ä. erbten 1521 gemeinschaftlich fast das ganze Stift. Nur die Stadt Hildesheim nebst den 3 Ämtern Peine, Steuerwald und Marienburg, die nachher das kleine Stift hießen, blieben hildesheimisches Stiftsland; auch die Pfandschaftsstücke die der Bischof seit 1433 im Besitz gehabt, wurden weggenommen.

Kraft des von Kaiser und von Papste bestätigten Quedlinburger Vertrages vom Jahre 1523 behielten die Herzöge alle Eroberungen und teilten sie als erobertes Land. Erich Herzog von Calenberg bekam jene Pfandschaftsstücke Grohnde, Bodenwerder, Aerzen, halb Hameln, Lauenstein, Hallerburg, die daher mit dem Fürstentum Calenberg vereinigt wurden.



**Der erste Landessuperintendent Antonius Corvinus (deutscher Name : Anton Rabe )**

**Hielt vom 22.-26.4.1543 eine Kirchen-Visitation für die hiesige – bereits lutherische - Gegend im Amtshaus von Grohnde.**

Die früheren Rechte der Lüneburgischen Linie wurden weiter berücksichtigt. Die Herzöge von Lüneburg, selbst als Verbündet des Bischofs in jener Reichsacht begriffen, waren froh, durch zeitiges Nachgeben sich aus der Affäre zu ziehen und ihre Protestation<sup>25</sup> gegen die Besitznahme des Calenberger Veters war ohne Gewicht. Von dem Hildesheimischen Pfandschillinge auf Grohnde und die übrigen Ortschaften war gar keine Rede. Seit jener Zeit bildet das Amt Grohnde daher einen Bestandteil des Fürstentums Calenberg, bis über 100 Jahre später noch einmal die alten Rechte in Frage kamen.

---

und Rechtslosigkeit bestand, bürgerlichen Tod, Eröffnung der Lehen, Auflösung der Ehe und Vogelfreiheit nach sich zog. »Sein Leib und sein Fleisch«, hieß es in einer alten Achtsformel, »sei den Thieren in den Wäldern und den Vögeln in der Luft zugetheilt und er selbst in des Teufels Namen in die vier Straßen der Welt gewiesen.« Wer den Geächteten aufnahm, verfiel selbst in die Acht, (...) (Brockhaus Bilder-Conversations-Lexikon, Band 1. Leipzig 1837., S. 19)

<sup>25</sup> Protestation (v. lat.), Verwahrung, die ausdrückliche Erklärung, mittelst deren Jemand (Protestant) sich gegen eine möglicherweise nachtheilige Auslegung einer Äußerung od. Handlung od. gegen eine nachtheilige Auslegung des bloßen Schweigens zu sichern sucht. (...) (Pierer's Universal-Lexikon, Band 13. Altenburg 1861, S. 645-646)

## Münchhausenscher Pfandbesitz

Ein wichtiger Zeitraum in der Geschichte des Amtes Grohnde ist der, als es im Pfandbesitz der Familie von Münchhausen war. Vom Jahre 1491, mithin bereits unter Hildesheimischer Herrschaft bis zum Jahre 1619, mit Ausnahme von vielleicht 30 bis 40 Zwischenjahren, also fast 100 Jahre währte dieser Besitz. Zuerst hatte der Bischof von Hildesheim das Schloss nebst Zubehör an Evert von Münchhausen für 3.200 Fl. verpfändet. Der Nießbrauch<sup>26</sup> ward bekanntlich für die Zinsen gerechnet; einige andere Personen namentlich Vincenz Barner, Johan Vressen, Ludolph von Veltheim und Dietrich von Münchhausen, auch Everts Frau Engel, hatten zu den Pfandschilling hergeschossen. Evert von Münchhausen trat 1498 das Schloss dem Bischof wider ab, doch blieben von der seit dem vermehrten Pfandsumme 3.700 Fl. stehen. Im Jahre 1513 war Evert wieder im Pfandbesitz, dem in diesem Jahre erklärt Bischof Johan in einer Urkunde, daß das Dorf Hundorpe<sup>27</sup>, welches Münchhausen für 1250 Fl. von Hartung von Frenke gekauft, zu dem Schloss Grohnde gehören sollte und das er sich verpflichte diesen Betrag mit dem ersten Pfandschilling bei Einlösung des Schlosses zu bezahlen. Beim Ausbruch der hildesheimischen Stiftsfehde 1518 belief sich die Münchhaus'sche Forderung auf 14.000 Fl., wie eine Stelle in Leibnitz<sup>28</sup> rhythmischer Beschreibung der Stiftsfehde zeigt:

Evert von Monckhusen  
Kunde vor einen sinen Jüngern musen  
Gronde hefft öhne stahn  
XIII. dusen Gulden sunder Wahrn.

Als Erich d. Ä. in der Eroberung der Stiftslande große Fortschritte machte, zog Evert von Münchhausen zu dem Herzoge hinaus in das Feldlager von Lauenstein, um sich ihm freiwillig zu unterwerfen, und erlangte dadurch, das er das Schloss behielt. Bis gegen das Jahr 1550 hin lässt sich Münchhausens Besitz in den Urkunden und Registraturakten verfolgen. Nach seinem Erlöschen saß der Drost<sup>29</sup> Jürgen von Holle mehrere Jahre auf Grohnde. Von ihm ist 1556 die jetzige Kapelle erbaut und 1557 ein Erbregeister des Amtes aufgenommen worden. Im Jahre 1573 war der vielvermögende fürstliche Rat Oberst Staats von Wulffen, der den Vergleich zwischen Herzog Erich und seiner Gemahlin Sidonia als Bürge unterzeichnete, im Pfandbesitz des Schlosses. Die Pfandsumme war fortwährend vermehrt worden und betrug kurz nachher nebst den verwendeten Baukosten schon 36.000 G. Herzog Erich d. Jüngere brauchte viel Geld, denn er genoss lustig das Leben im Auslande, von 30 Jahren war er kaum 5 Jahre zu Haus geblieben. Im Jahre 1583 überlies der Herzog den Gebrüdern Staats, Hilmar und

---

<sup>26</sup> Nießbrauch, das Recht auf Benutzung einer einem Andern gehörigen Sache in der Weise, daß dem Nießbraucher das Recht als ein dingliches Recht auf die Sache selbst eingeräumt ist, der Gebrauch aber nicht mit Schonung der Substanz der Sache (Salva rerum substantia) Statt zu finden hat. (Pierer's Universal-Lexikon, Band 11. Altenburg 1860, S. 946)

<sup>27</sup> Lüntorf

<sup>28</sup> Gottfried Wilhelm Freiherr von Leibniz

<sup>29</sup> Drost heißt in Niedersachsen eine obrigkeitliche Person auf dem Lande, deren Geschäftskreis ungefähr derselbe mit denen der preuß. Landräthe oder der Amtshauptleute anderer Länder ist und der also in einem gewissen Bezirke, Drostei genannt, die Aufsicht in Policeiangelegenheiten und die Verwaltung im Allgemeinen unter der Provinzialregierung zu besorgen hat (Brockhaus Bilder-Conversations-Lexikon, Band 1. Leipzig 1837., S. 600.)

Curt von Münchhausen das Haus und Amt Grohnde nebst den Dörfern Esperde und Bessinghausen, die bisher zum Amte Calenberg gehört hatten, für 36.000 M. wider verkäuflich auf neun Jahre. Auch Herzog Julius war genötigt, aufs Neue im Jahr 1587 eine bedeutende Summe von Staat von Münchhausen anzuleihen. Zwar kündigte der Herzog, der eine große Sparsamkeit in der fürstlichen Hofhaltung und in der ganzen Landes-Administration einführte und die zahlreich verpfändeten Ämter einzulösen suchte, im Jahre 1588 die Pfandschaft auf Grohnde, konnte das Große Capital nicht anschaffen und verlängerte die Verpfändung noch auf ein Jahr. Staats von Münchhausen behielt Grohnde wegen fürstlicher Finanzverlegenheit auch noch weiterhin und bekam sogar im Jahre 1606 vom Herzog Heinrich Julius eine neue Schlossverschreibung auf 42 Jahre, die Münchhausen'sche, auf Grohnde ruhende Forderung war auf 50.000 M. angewachsen.



**Scheune auf dem ehemaligen Amtssitz in Grohnde in der Neuzeit**<sup>30</sup>

Im Jahre 1618 geriet Staats von Münchhausen in Konkurs. Die Sache nahm einen üblen Ausgang für ihn, Kabale, Neid und Habgier hatten ihm beim Herzog Friedrich Ulrich angeschwärzt und obgleich seiner Güter zu 1.320.000 M. geschätzt wurden und seine Schulden nur 1.001.000 M. betrugten, so verlor er

---

<sup>30</sup> Aufnahme von 1961; Quelle: © Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Fotothek der Bau- und Kunstdenkmalpflege

doch Grohnde im folgenden Jahre ohne weitere Form und Regulierung, worüber in seinem Testamente sich so ausspricht: "Das fürstliche Pfandhaus Grohnde ist mir auf Veranlassung meiner Missgönner, denen es Gott verzeihe, ohne vorhergehende Verwahrschauung und Liquidation genommen worden." Damit hatte der Münchhausen'sche Pfandbesitz von Grohnde ein Ende.

Der Pfandbrief von 1491 ist sehr ausführlich und gibt über manche Verhältnisse jener Zeit Andeutungen, die nicht uninteressant sind. Mit der Verpfändung wurden nicht nur alle Zubehörungen, Dienste, Pflichten, Gefälle, Leute, sondern wurde auch alle Gerichtsbarkeit, selbst die über Leben und Tod übertragen. Wenn indes dem Bischof von dem Domcapitel eine Landbede<sup>31</sup> verwilligt wurde, so mussten die Leute im Gericht Grohnde dazu geben, was recht war und der Pfandinhaber musste der Einkassierung allen Vorschub leisten. Der Pfandinhaber durfte von den Schloss Gütern nichts verkaufen, verschenken, verpfänden, oder abhandeln kommen lassen und musste alle Stiftsuntertanen bei ihren Gerechtigkeiten, Privilegien und alte Gewohnheiten lassen. Das Schloss stand dem Bischofe und seinem Capitel stets offen, er konnte von hier aus Krieg führen, musste aber dann die Turmleute, Pförtner und Wächter beköstigen. Der Pfandinhaber durfte den Bischof, das Domkapitel, deren Leute und Verbündete nicht bekriegen und beschädigen. Wenn der Pfandinhaber räuberisch angegriffen wurde, so durfte er sich durch Gewalt verteidigen; wurde ihm sonst ein Unrecht zu gefügt, so hatte er es dem Bischof zu klagen, durfte aber, wenn dieser ihm binnen 4 Wochen nicht half, sich selbst Recht verschaffen.

Wenn das Schloss vom Feinde ihm entrissen oder belagert wurde, so wollte der Bischof des Angreifenden Feind sein und nicht eher die Waffen niederlegen, bis das Schloss ihm wieder verschafft oder der Pfandschilling erstattet sei. Bei der dereinstigen Rückzahlung in Hildesheim versprach der Bischof den Empfänger des Geldes 3 Meilen Wegs geleiten und fahren zu lassen.

Die Geschichte dieses Zeitraumes bietet einige Fälle von vorgekommenen Gewalttätigkeiten, die den Geist der Zeit charakterisieren. Der eine Vorfall betrifft das unglückliche Ende des hildesheimischen Domherrn Wilken von Münchhausen zu Grohnde im Jahre 1540. Er hatte von Georg Barners 800 Gfl. geliehen und dagegen ein Gut verpfändet, nach Barners Tode verlangte er gegen Widerbezahlung von dem Bruder Nikolaus Barner das Pfand zurück. Dieser wollte das Gut nicht heraus geben und der Domherr sah sich genötigt, die Sache vor Gericht zu bringen. Darob wurde Barner erzürnet und sann auf blutige Rache. Der erste Anschlag auf das Leben des Domherrn misslang. Barner schickten einen Bediensteten zu ihm, der sich für einen Diener des Rauschenplatt auf Steuerwald ausgegeben und ihn dahin zu Gaste bitten musste. Unterwegs wollte dann der Barner mit einigen Helfershelfern ihn überfallen und umbringen. Der Domherr ahnt nichts Arges und begibt sich auf den Weg, doch bald bemerkt man 4 bis 5 Reiter, die sich zwischen den Gärten zu verstecken suchen und er will daher umkehren; jener Diener aber, der ihn eingeladen, stürzt auf ihn los, um ihn fest zu halten in dem derselbe zugleich den Reitern ein verabredetes Signal gibt, und Münchhausen kann sich nur dadurch retten, daß er den verräterischen Knecht niederstößt, und sich dann eilig in die Stadt zurück begibt. Auf Barners Veranlassung stellt das Jahr darauf eine Versammlung von Adligen zu Gronau

---

<sup>31</sup> Landbede (Landbete), so v.w. Hufengeld. Gegensatz von Orbede (Urbede), welche nur in Städten gezahlt wird. (Pierer's Universal-Lexikon, Band 10. Altenburg 1860, S. 77)

das Verlangen an den Rat zu Hildesheim, den Domherren aus der Stadt zu verweisen. Wirklich tat das der Rat auch, angeblich aus Furcht vor dem Barner und seinem Anhang; was der Bischof und sein Domkapitel dazu sagten wird nicht berichtet.

Der Domherr begab sich nun zu seinem Bruder Ludolf von Münchhausen auf Grohnde. Barner aber erspähte bald seinen Aufenthalt; mit mehren Mordgenossen weiß er zu Nachtzeit durch List ins Schloss zu kommen. Sie dringen in des Domherren Schlafgemach, reißen ihn, während er im tiefsten Schlaf liegt, aus dem Bette, und führen ihn mit sich fort. Wohin und was weiter mit ihm geschah, das weiß niemand zu sagen, denn man hat keine Spur von ihm, weder unter den Lebendigen noch unter den Toten entdeckt. Das Gerücht ließ ihn von seinen Mördern in eine tiefe grauenvolle Höhle in der Grafschaft Schaumburg „Mönikenhöhle“ gestürzt sein.

Nachdem Herzog Erich d.Ä. im Jahre 1533 das Amt Ottenstein von dem Fürstentum Calenberg an Wolfenbüttel abgetreten, kamen zwischen dem Pfandinhaber von Ottenstein Drosten Plato von Holvessen und Christoph von Münchhausen zu Grohnde oft Gebietsverletzungen vor. Der Drost von Holvessen ließ einst zwei Leute aus Hajen, die im Walde auf der Grenze einen kleinen Kahn erbaut, aufheben, setzte sie im Kruge zu Ottenstein gefangen, und ließ den Kahn auf den dortigen Teich bringen. „Christoffer“ rief seine Amtseingesessene durch allgemeines Aufgebot zusammen, zog mit ihnen hinauf gen Ottenstein, befreite die Gefangenen und führte den Kahn mit sich fort.



Die Feste Calenberg im Jahr 1654. Kupferstich von Caspar Merian<sup>32</sup>

Als ein anderes Mal die Ottensteiner dem Münchhausen einige Schweine weggenommen hatten, unternahm er abermals einen Zug, wozu er aber diesmal noch Hilfsmanschaften aus den Ämtern Ohsen und Aerzen sich erbat. Der Haufen musste durch seine Zahl und Haltung den Ottensteinern wohl sehr imponieren, denn nachdem Münchhausen sich vor dem Flecken postiert hatte, ließ er durch einen Abgeordneten die drinnen auffordern, die weggenommenen Tiere sofort an den Ort zurück zu bringen, von den sie weggenommen waren und augenblicklich kam man der Aufforderung nach.

<sup>32</sup> (1627 – 1686), der Kupferstich zeigt einen perspektivischen Blick aus Richtung Gestorf in Richtung Hildesheim, also von Nordwesten zum Südosten, in: Caspar Merian: Topographia Germaniae Braunschweig - Lüneburg 1854

Unter den Herren von Münchhausen, welche als Pfandinhaber zu Grohnde residiert haben, ist es besonders der letzte, Staats, gestorben 1633, begraben zu Bevern, der sich um das Amt in mancher Hinsicht verdient gemacht hat. Er hat im Jahre 1594 die Schule im Flecken fundiert und das Schulhaus erbaut; früher scheint hier für den Jugendunterricht noch nicht gesorgt gewesen zu sein. Im folgenden Jahre erbaute er die Kirche zu Voremberg und sorgte für die Anstellung eines besonderen Predigers. Auch in Lüntorf errichtete er im Jahre 1618 eine Kapelle und fundierte dieselbe. Der genannte Herr war ein Herr von großer Rechtschaffenheit. In den Urkunden kommt über ihn eine Stelle vor, die wie Spittler sagt, dem Münchhausenschen Namen Ehre macht. Als Herzog Friedrich Ulrich im Jahre 1614 von den kalenbergischen Ständen die Übernahme der Hälfte seiner Schuldenlast zu erhalten suchte, bot er dem Staats von Münchhausen ein Geschenk von 10.000 M., wenn dieser sich auf dem Landtage für Erreichung des fürstlichen Zwecks bemühen wolle. Allein Münchhausen schlug das Geschenk edelmütig aus.



Häufige prachtvolle Bauten auf seinen eigenen und zahlreichen Pfandgütern, auch das hübsche, nachher als fürstliche Wohnung gebaute Schloss zu Bevern hat er gebaut, - vielfache Verluste bei übernommenen Bürgschaften, ferner die durch einige Räte des Herzogs Friedrich Ulrich herbeigeführte Verschlechterung der Münze, daneben freilich auch ein großer Luxus in seiner Lebensweise, brachte ihn Geldverlegenheiten, die den Verlust zu Grohnde zur Folge hatten. Nach dem Aufhören des Münchhausenschen Pfandbesitzes ist eine Verpfändung des Amtes nicht mehr geschehen. Der Landesherr stellte Beamte hier an, die entweder neben der Verwaltung der Justiz und Regiminalien<sup>33</sup> die Domänengüter administrierten oder diese meist als Pächter benutzten. Wir werden weiter unten die Namen dieser Männer, in sofern sie aus Dokumenten hervorgehen, hören.

---

<sup>33</sup> Regie bedeutet die unmittelbare, nicht Pächtern überlassene, Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte, wie z. B. der Accise und der Zölle. (Brockhaus Conversations-Lexikon Bd. 4. Amsterdam 1809, S. 126)

## **Dreißigjähriger Krieg.**

Wir kommen zu der unglücklichen Periode des dreißigjährigen Krieges. Die darüber aufbewahrten speziellen Nachrichten tönen wie schmerzliche Seufzer zu uns noch herüber aus einer unheilschwerer Zeit. Hier wie überall sehen wir die Greuel der Verwüstung. In Latferde hatte der Herzog von Weimar 1625 sein Hauptquartier. Tilly befand sich in dem nahen Bisperode.

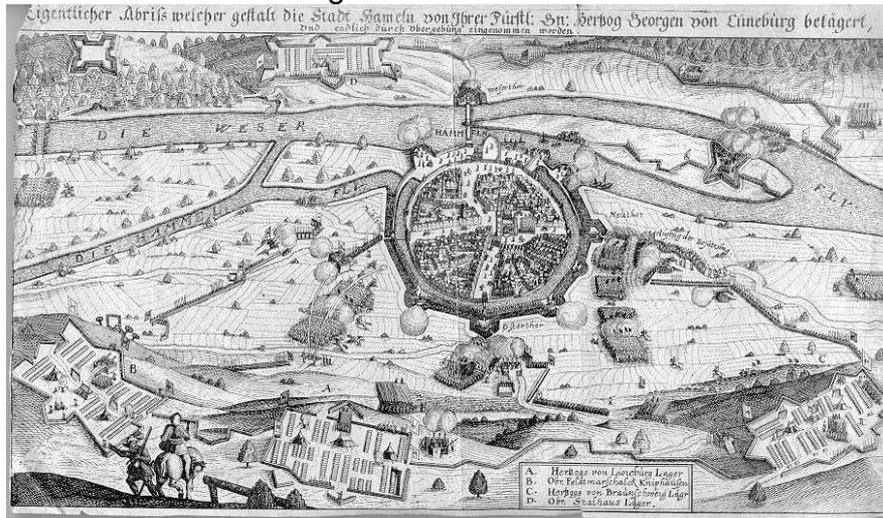
Häufige Gefechte zwischen den feindlichen Parteien konnten dabei nicht ausbleiben; Beschädigungen der Einwohner ohne Zahl und ohne Schonung von den zuchtlosen Truppen kamen jeden Tag, jede Stunde vor. Auch der König Christian von Dänemark operierte in demselben Jahre von hier aus gegen Tilly, als dieser in Bodenwerder stand, und vertrieb ihn aus der Stadt. Die Heerführer hatten die unerhörtesten Kontributionen eingetrieben, die rohe Soldateska hatte kein Eigentum geachtet, die Dörfer waren rein ausgeplündert, und die Einwohner hatten nichts als das nackte Leben gerettet; sogar alle Waldungen rechts von der Weser waren gänzlich zerstört und namentlich im Esperdeschen Holze war auch kein einziger Baum geblieben.

Das Dorf Latferde verkaufte ein Gemeindegrundstück auf Wiederverkauf und führt in dem betreffenden Dokumente an: „Als wir leider durch das erbärmliche Kriegsunwesen, viele Einlogierungen, Durchzüge und verübte Exkursionen dermaßen um unsere Wohlfahrt kamen, das wir fast mehr nicht, denn unser und der unsrigen Leben samt dem bloßen Stocke übrig behalten, weniger daß wir die ob uns schwebende wöchentliche Kontributionen nachher Bodenwerder und hochbeschwerliche Ausgaben abtragen können, und dann um das von den Kriegsleuten genommene Vieh einzulösen“.

Der Amtmann Behling forderte nachher die Gemeinde zu Einlösung auf, aber sie war nicht im Stande das Kaufgeld von 237 M. aufzubringen oder anzuschaffen. Nachdem darauf der König von Dänemark in der Schlacht bei Lutter am Barenberge 1626 geschlagen war und in dem einseitigen Frieden zu Lübeck im Jahre 1629 der Sache der Protestanten aufgegeben hatte, erfolgte eine Zeit der ärgsten Bedrückung für die schwer geängstigten Bewohner des Amtes Grohnde. Der Kaiser Ferdinand der II., ein Pfaffenfreund wie je einer, hatte im Jahr 1629 das berühmte Restitutionsedikt erlassen, kraft dessen alle evangelischen Untertanen katholischer Landesherrn zum Katholizismus zurückkehren sollten.

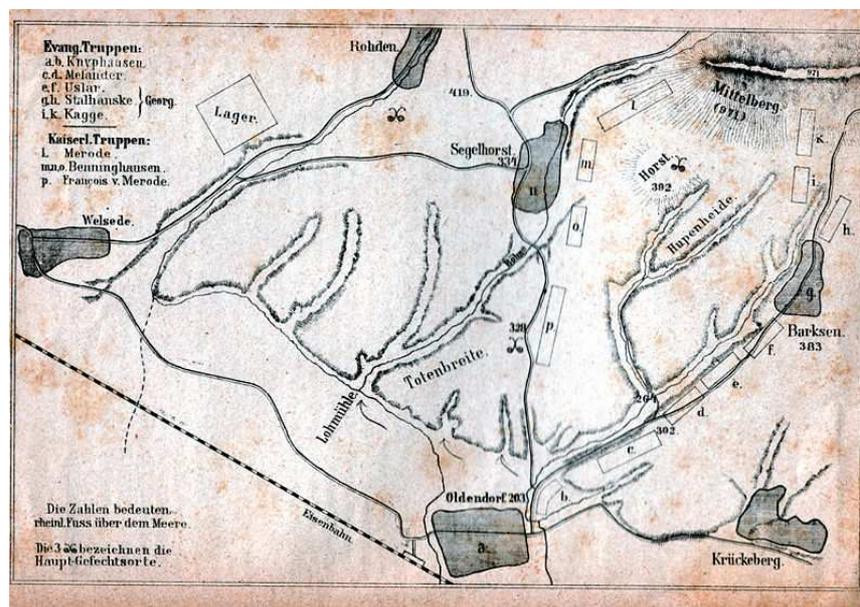
Zu gleicher Zeit war nach 100jährigem Rechtsgange von Reichskammergericht auf die Klage des Bischofs von Hildesheim ein Urteil ergangen, wodurch der Herzog von Braunschweig verurteilt wurde, die in der Stifffehde 1521 eroberten und durch kaiserlichen Spruch zuerkannten Landesteile an Hildesheim zurückzugeben. Da nun die mehr erwähnten Pfandstücke von 1433 mit dazu gerechnet wurden, so hielt sich Hildesheim für berechtigt, auch das Amt Grohnde in Besitz zu nehmen. Tilly und Wallenstein waren vor dem Kaiser angewiesen den Bischof dabei zu schützen. Jetzt wurden ernstliche Anstalten getroffen, die Bewohner des Amtes zu den katholischen Bekenntnissen zurückzuführen. Die Jesuiten welche die Urheber des Edikts waren, zeigten sich ungemein tätig, damit es ja überall und auch hier zur Ausführung komme. Mehrere Väter des Ordens kamen im Jahr 1630 von Hildesheim nach Grohnde, um allenthalben wieder Messe und Ohrenbeichte herzustellen und alle Spuren evangelischer Gottesverehrung zu vertilgen. Die protestantischen Prediger wurden verjagt. Unter Trommelschlag führte man sie aus den Kirchen ab, der Prediger zu Oberbörry

lebte vier Jahre von seiner Pfarrrer entfernt, und überall wurden die härtesten Mittel angewandt um die Treuen abfällig zu machen.



**1633, Belagerung von Hameln durch welfische Truppen  
Stadt, Heerlager und Kriegsgeschehens aus der Vogelperspektive vom Basberg herab  
(aus östlicher Richtung)**

Die Lehrer mit ihren Schülern wurden mit Waffen aus dem Schulhaus gewaltsam vertrieben. Der Glaubenzwang und die Bedrängnis währte so lange, bis Gustav Adolf von Schweden mit Aufopferung seines Lebens seinen weltberühmten Sieg bei Lützen erfocht.

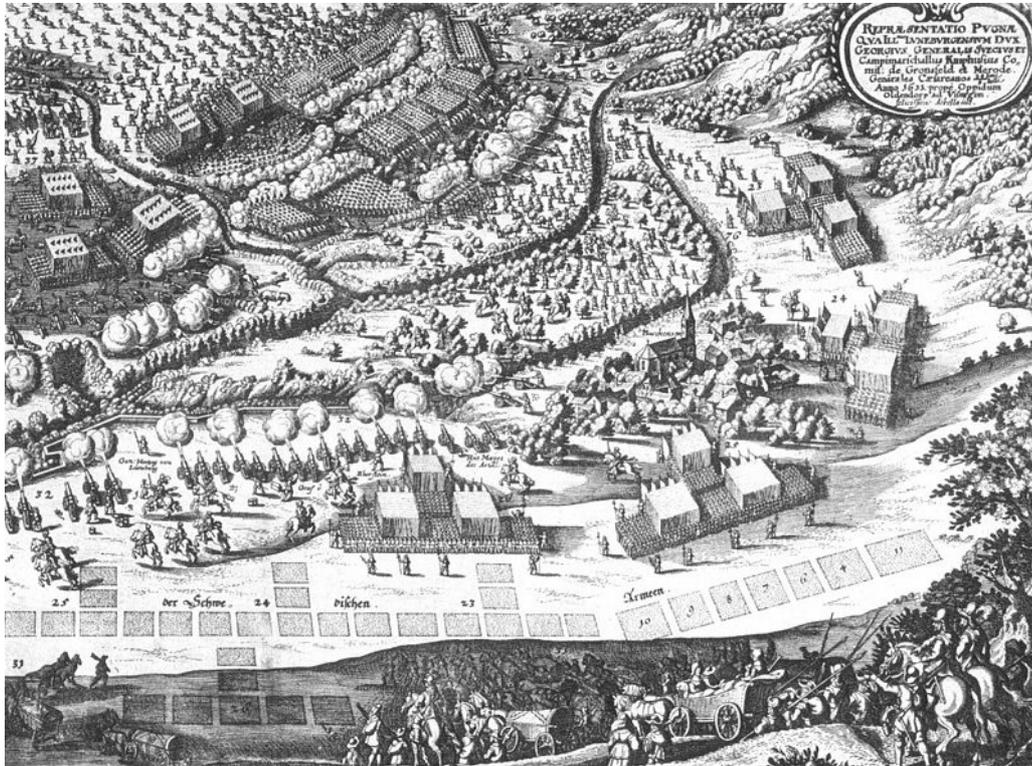


**Schlacht bei Oldendorf 1633, Gefechtsaufstellung 28. Juni<sup>34</sup>**

Die Übermacht der katholischen Partei war nun gebrochen. Zwar hielten sich einzeln feindliche Truppenhaufen in Hameln und anderen festen Plätzen noch. Die völlige Vertreibung der Jesuiten und ihre Helfershelfer erfolgte indes nach der Schlacht bei Hessianisch-Oldendorf 1633, in welcher Herzog Georg vor allem die Kaiserliche Armee vollständig besiegte.

<sup>34</sup> aus: Festschrift zur 250jährigen Gedächtnisfeier 1883, Dr. A. Wehrhahn, Hess. Oldendorf 1883

Jetzt durften die vertriebenen Prediger sicher in ihr Amt zurückkehren, Luthers deutsche Gesänge ertönten wieder in den Kirchen, das Evangelium wurde lauter gelehrt und in dem benachbarten Bodenwerder wo der gleiche Druck geherrscht hatte, wird seit dem ein Kirchlicher Gedenktag gefeiert zur Erinnerung an den Tag, an dem in der dortigen Kirche nach der Befreiung zum ersten Male wieder evangelischer Gottesdienst gehalten wurde.



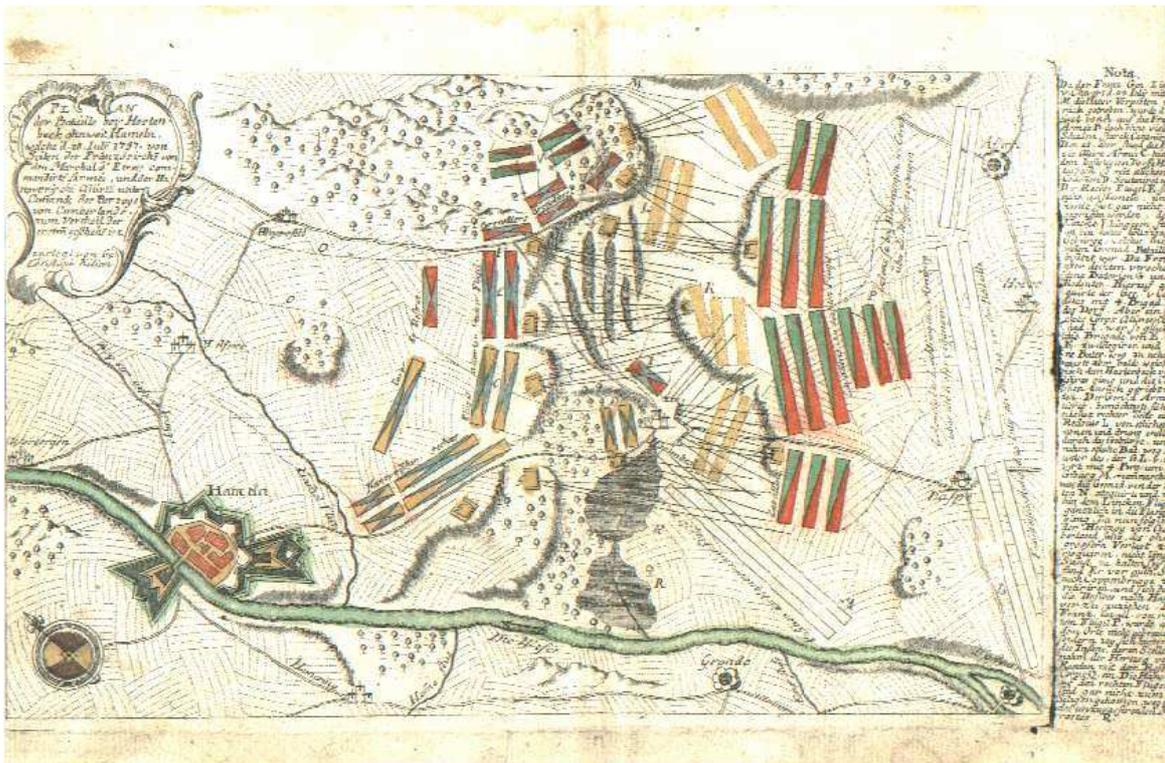
**Schlacht bei Hessisch Oldendorf 1633, Merian-Kupferstich 1644**

Nach wiedergekehrtem Glücke der kaiserlichen Waffen und anderer Zwischenfällen, die wir hier nicht erörtern können, war Herzog Georg im Jahre 1635 dem Sächsischen Partikularfrieden<sup>35</sup> mit dem Kaiser zu Prag beigetreten. Es wurden nun Verhandlungen mit Hildesheim eingeleitet, um sich über die streitigen Landesteile zu einigen. Das welfische Fürstenhaus schloss gewiss ein nicht ungünstigen Vergleich, als es den neuen Besitz jener ehemals (im Jahr 1433) verpfändete Güter - die so genannten Homburg–eversteinischen Stücke - ohne Erstattung des Pfandschillings und ohne Rückgabe des Amtes Dachtmissen rettete. Es wäre sonst noch wohl viel und mit ungewissen Erfolgen darüber zu streiten gewesen. Eben war auch (1636) nach Aussterben der braunschweigischen Linie mit Herzog Friedrich Ulrich eine neue Erteilung der Welfenlande unter unsere fürstlichen Familiengliedern geschehen, wo bei die aus der Landesteilung von 1428 herrührenden Rechte der Lüneburgischen Linie auf Grohnde und die übrigen Orte zur Sprache kamen. Durch Verträge zwischen den verschiedenen Branchen dieser nun einzigen Linie waren jene Aussprüche längst der cellenschen zugestanden. Die Herzöge von Celle bekamen daher bei der neuen Erteilung diese so genannten Homburg–eversteinischen Güter vorab. Da ihnen auch das Fürstentum Calenberg in der Teilung zufiel, so geschah jetzt die Vereinigung des Amtes Grohnde mit dem Calenbergischen von Rechtswegen und ohne Widerspruch und daher auf immer.

<sup>35</sup> Partikulär (lat.), einen Teil betreffend, abgesondert, einzeln; (...). Partikularrechte, Sonderrechte. (Brockhaus' Kleines Konversations-Lexikon, fünfte Auflage, Band 2. Leipzig 1911., S. 359)

## Siebenjähriger Krieg.

Die tiefen Wunden, welche der dreißigjährige Krieg dem Wohlstande geschlagen, vernarbten hier früher, als in anderen Gegenden. Der fruchtbare Boden des Amts förderte Ackerbau und Viehzucht, diese segensvollen Quellen des bauerlichen Reichtums, bot die Mittel dar, die Spuren der Verwüstung in kurzer Zeit zu verwischen. Still und ruhig verfloss nun ein ganzes Jahrhundert, keine politische Begebenheiten berührten das friedliche Tal, kein Wechsel der Herrschaft störte die Ordnung, und feindliche Armeen durften die Früchte des Fleißes nicht zertreten. Nur einmal in dieser langen Zeit erlebten es die Einwohner, daß Herrhaufen sich auf ihren Fluren lagerten. Es war im Jahre 1741, als sich hier und im Amte Ohsen die hannov. und hess. Truppen sammelten, welche Georg der II. zum Beistande der österr. Maria Theresia gegen die Franzosen führen wollte. Auf dem Felde zwischen Frenke und der Weser kampierten allein 6.000 Hessen. Aber nicht lange mehr sollte die Sonne dem politischen Himmel ungetrübt leuchten, denn es kam der siebenjährige Krieg mit seinen Schrecken und brachte den Fluren des Amts Grohnde arges Verderben. Große Massen von Franzosen, die von Holzminden herabkamen, postierten sich hier, um gegen das vereinigte Hannover-Braunschweig-Heer zu kämpfen, und wer da weiß, daß auf der Grenze des Amtes eine Schlacht vorgefallen ist, hat damit schon den Rahmen zu dem Bilde, das ihm zeigt was die unglücklichen Einwohner gelitten haben.



Plan „der Bataille bei Hastenbeck ohnweit Hameln“, color. Kupferstich von Kilian, 1759

Bei den französischen Truppen fehlte alle Manneszucht; Offizier und Soldaten nahmen, was ihnen gefiel und ihre Habgier kannte keine Schranke. Besonders war es ein zu Grohnde stehendes Freikorps, welches nach Herzenslust hauste. Grohnde, Lafferde, Frenke, Börry und Voremberg wurden wiederholt und rein ausgeplündert, auch Hajen erlebt eine harte Plünderung; selbst die entfernter und versteckt gelegenen Ortschaften Esperde, Bessinghausen, Völkerhausen, und

Lüntorf blieben nicht verschont. Sogar die Kirchen wurden ausgeraubt, aus der Kapelle zu Grohnde waren auch der Klingelbeutel, die Altarbekleidung, die Leuchter mit den Lichtern weggenommen, die ohnehin höchst einfach ausgestattete Kirche zu Voremberg hatte doch ein Verlust von 70 M. Souvegardenbriefe<sup>36</sup>, die den geängstigten Einwohnern am Ende doch einen unsicheren Trost geben, ließen die Offiziere sich mit 11 Dukaten das Stück bezahlen. Was die Frechen nicht mit fortführen konnten, das verdarben sie; das Altargesangsbuch in der Kirche zu Grohnde war von ihnen mutwillig zerrissen. Ihre Pferde weideten sie auf den schönsten Kornfelder; die Früchte, die oben auf dem Halm standen wurden sämtlich abfouragiert<sup>37</sup> oder von den Hufen der Rosse zerstampft. Beim Abmarsche wurde auch dasjenige Zugvieh der Bauern, welches ihnen bis dahin noch übrig geblieben, zu Fuhren requiriert und nicht zurückgegeben. Dafür hatten die Franzosen die Hornviehseuche<sup>38</sup> zurückgelassen, wodurch Börry und Esperde alles Rindvieh - der letztere Ort allein in ein paar Monaten 78 Stück - verloren. Schwerlich durfte es außer Ohsen einen Bezirk im ganzen Lande geben, welche einen so enormen Kriegschaden zu berechnen gehabt hatte, als Grohnde. Ein einziger Vollmeier schlug ihn zu 800 bis 1.000 M. an.

---

<sup>36</sup> Sauvegarde (sowgard), ital. Salvaguardia, Schutzwache, welche ein Commandant in Feindesland Personen, Gebäuden etc. zum Schutze beigibt (Herders Conversations-Lexikon. Freiburg im Breisgau 1857, Band 5, S. 53)

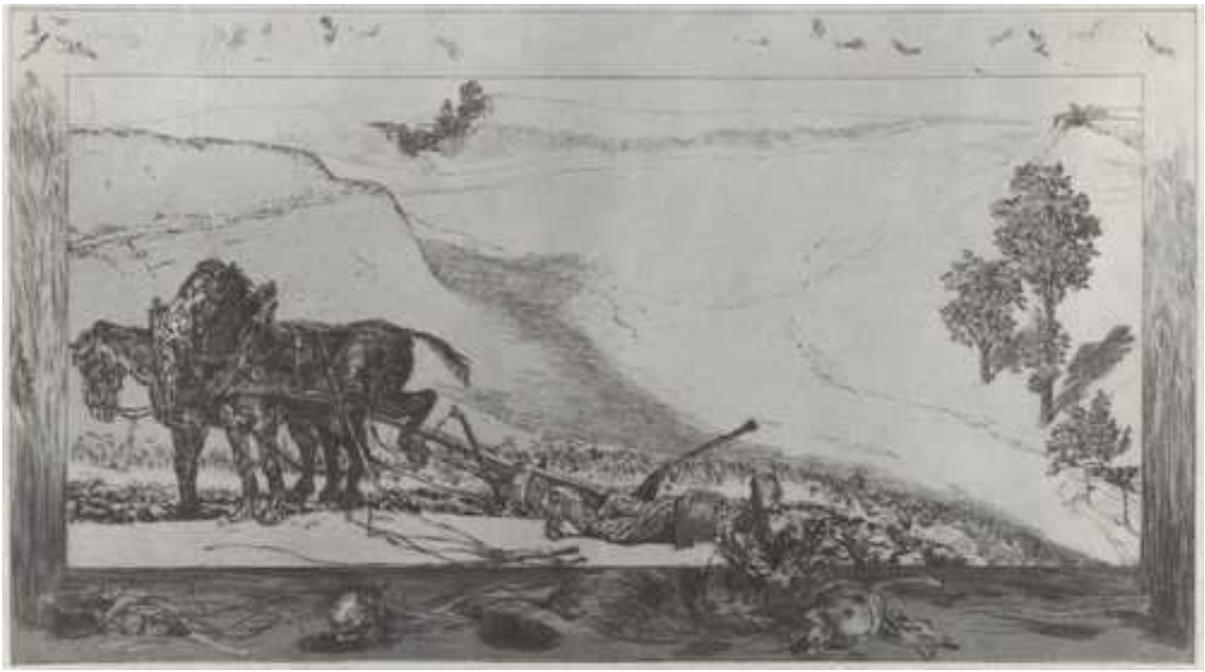
<sup>37</sup> Fourrage (fr., spr. Furrasch), Fütterung von Hafer, Heu. u. Stroh für die Pferde; vgl Ration. Daher Fourragiren (spr. Furraschiren), die Fourrage selbst verschaffen, wenn die Lieferungen aus den Magazinen nicht ausreichen od. ausbleiben. Die Handlung selbst heißt Fourragirung, u. man unterscheidet eine trockene od. grüne Fourragirung, je nachdem das Futter aus den Scheunen der Orte, od. von den Wiesen u. Feldern geholt wird. (..) Wenn die Fourragirungen in der Nähe des Feindes ausgeführt werden, müssen einzelne Truppenabtheilungen zum Schutze des ungestörten Fortgangs der Arbeit aufgestellt werden u. den sich nähernden Feind zurück weisen. (Pierer's Universal-Lexikon, Band 6. Altenburg 1858, S. 447)

<sup>38</sup> Rinderpest (die), Rindviehseuche, Löserdürre, auch Gallenseuche und Übergälte, ist die schrecklichste von allen das Hornvieh befallenden Krankheiten und ihm ausschließlich eigen. Sie ist ein eigenthümliches, fauliges Nervenfieber, kehrt bei den davon befallen gewesenen Thieren zwar nie wieder, tödtet aber die meisten und richtet unglaubliche Verheerungen unter dem Viehstande der Gegenden an, wo sie herrscht. Vermuthlich flammt dieses Übel aus Asien, von wo es wenigstens 1709 sich nach Rußland und Polen, sowie südl. durch Bessarabien und Ungarn bis nach Dalmatien verbreitete. (...) Aus Polen und Lithauen ward sie ins nördl. Deutschland eingeschleppt, und man hat berechnet, daß von 1711–14 in Europa 11/2 Mill. Stück Rindvieh dadurch verloren gegangen sind. Sie wiederholte sich in mehreren Gegenden 1729, 1731, von 1740–57, 1769–72 und hielt in Holland namentlich bis 1776 an, welches seinen reichen Viehstand dadurch beinahe gänzlich verlor.(...). Bisher haben sich gegen diese Seuche, an der Deutschland allein im vorigen Jahrh. ungefähr 28 Mill., Europa im Ganzen gegen 200 Mill. Rinder verloren hat, weniger thierärztliche als policeiliche Vorkehrungen bewährt, durch welche ihre Verbreitung noch am ersten gehemmt und die Seuche durch streng durchgeführte Tödtung des erkrankten und des mit ihm zusammen gewesenen gesunden Viehes, sowie nachherige sorgfältige Reinigung der Ställe unterdrückt worden ist, wo der Ausbruch derselben zeitig bemerkt ward. (Brockhaus Bilder-Conversations-Lexikon, Band 3. Leipzig 1839, S. 713)

Bis zu Ende des Jahres 1757, also im zweiten Jahre des Krieges wurde dieser Schaden spezifiziert angegeben:

für den Flecken Grohnde	15.370 M
für das Dorf Hajen	16.000 M
„ „ Frenke	7.916 M
„ „ Börry	35.741 M
„ „ Brockensen	9.843 M
„ „ Latferde	16.605 M
„ „ Voremberg	9.818 M
„ „ Lüntorf	2.264 M
die übrige Ortschaften	22.793 M
überhaupt auf	136.350 M

Damit hörten aber die Drangsale lange noch nicht auf.



**Opus XI, »Vom Tode. Erster Teil«, Landmann  
Max Klinger, 1898, Radierung und Aquatinta**

Im folgenden Jahre kamen die Franzosen auf ihren Hin- und Herzügen häufig durch das Amt. Auch nach der verlorenen Schlacht bei Minden in Jahr 1759 nahmen sie ihren Rückzug hierher und aufs Neue sahen die Bauern ihre Saaten zertreten und ein Futter der feindlichen Rosse werden.

Als im Jahr 1761 die ungebetenen Gäste noch einmal ein Besuch machten, suchten sie durch gewaltsame Fortführung angesehenen Einwohner als Geiseln große Kontributionen<sup>39</sup> zu erpressen. Auch der Superintendent Erhard war unter

---

<sup>39</sup> Kontribution (lat.), gemeinschaftlicher Beitrag; seit dem Ausgang des Mittelalters eine Steuer, seit dem 16. Jahrh. besonders eine für die Unterhaltung eines Söldnerheeres erhobene Steuer. Früher nur vorübergehend eingefordert, wurde sie im 17. Jahrh. eine ständige Einrichtung und bildete meist den Grundstock der territorialen Steuerverfassung. Besonders ausgebildet wurde

diesen Geißel und wurde seinem Amte entrissen, als er eben eine Leichenpredigt hielt. Erst nach einer zehnwöchigen Gefangenschaft erhielt er seine Freiheit wieder. In demselben Jahre hatte auch der Herzog Ferdinand, der Sieger bei Minden, hier eine Zeit lang sein Hauptquartier. Die unter seinem Kommando stehenden Truppen brachten aber den Einwohnern keine Erlösung von der Bedrängnis, da sie oft nicht viel schonender verfahren als die Franzosen getan. Daß die Folge solcher harten Verluste und Beschädigungen erst langsam gehoben werden konnten, daß Jahre darauf hingingen, bis alles ziemlich wieder im vorigen Stande war, lässt sich denken.

Die Regierung suchte durch Remissionen<sup>40</sup> den Bauern einige Erleichterungen zu gewähren und tat auch sonst was möglich war, um dem so tief gesunkenen Wohlstande aufzuhelfen.

Die Materialien zu dieser Darstellung sind den in der Amtsregistratur vorhanden amtlichen Nachrichten entnommen.

---

sie in Brandenburg-Preußen.[446] Ihrem Wesen nach war sie eine Grundsteuer; später trat an ihre Stelle teilweise eine Akzise, bis sie durch die im 18. Jahrh. vorgenommenen Grundsteuerreformen ersetzt wurde. – Gegenwärtig bezeichnet man mit K. namentlich Lieferungen an Geld, die das Oberkommando einer feindlichen Armee den Gemeinden oder den Einwohnern an Stelle von Steuern oder Naturalleistungen oder zur Strafe auferlegt, früher hieß K. auch das Loskaufen von der Plünderung (Brandschatzung). Die Haager Friedenskonferenz von 1899 hat bezüglich der K. bestimmt, daß sie nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres, zur Strafe oder zur Deckung der Kosten der Verwaltung des Landes gestattet sei, nur auf Grund schriftlichen Befehls und nur unter Verantwortlichkeit eines kommandierenden Generals erhoben werden dürfe, daß bei ihrer Erhebung die im Lande für Steuererhebung geltenden Vorschriften, soweit irgend möglich, angewendet werden müssen und für jede K. den Pflichtigen ein Ausweis auszuhändigen sei. Von der K. ist zu unterscheiden die Requisition (s. d.), d. h. die Erzwingung der Lieferung von Naturalien und ähnlichen Leistungen. K. nennt man ferner die Summen, die dem besiegten Feinde vom Sieger beim Friedensschluß, insbes. unter dem Titel der Kriegskostendeckung, auferlegt werden. (Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 11. Leipzig 1907, S. 445-446)

<sup>40</sup> Remiße, lat.-deutsch, Aufschub einer Zahlungsfrist; Nachlaß einer Schuldsumme; Remission, Zurücksendung, Erlassung (...) (Herders Conversations-Lexikon. Freiburg im Breisgau 1856, Band 4, S. 704)

## Spätere Geschichte.

Die franz. Okkupation im gegenwärtigen Jahrhundert<sup>41</sup> bietet bemerkungswerte Aufzeichnungen nicht dar und die Wiederherstellung der früheren Verfassung nach dem Aufhören der Fremdherrschaft ging in gewöhnlicher Weise vor sich.

### Pachtinhaber und Beamte zu Grohnde<sup>42</sup>

Seit dem Erlöschen der besprochenen münchhausenschen Pfandschaft bis zur Vereinigung mit Ohsen weisen die Dokumente folgende Beamte, die meist auch Pachtinhaber waren, zu Grohnde nach:

1625, auf 1628 Johann Wreden (aus der bekannten Familie zu Polle), Amtmann.



### Polle a.d. Weser / Kupferstich<sup>43</sup>

1640 Johann Hundertmark, Amtmann. 1645 bis 1660 Erich Behling, Amtmann; nach dem Aussterben der Wreden in Polle mit dem Hofe derselben belehnt.

1666 Herzog Ernst August von Braunschweig-Lüneburg, Bischof von Osnabrück (nachher regierender Herzog von Calenberg und dem ersten Kurfürst von Hannover) Pachtinhaber von Grohnde. Wie lange ist nicht zu ersehen. Er ließ das Amt durch den Amtmann Wilhelm Schämzahl<sup>44</sup> verwalten. 1675 Johann Heinrich Struckmann Amtmann, und als dessen Nachfolger in demselben Jahre Johann Christof von Staffhorst, bisher Amtmann zu Calenberg. 1682 Joachim Brunke, Amtmann.

1685 Franz Ernst, Frei- und Edler Herr von Platen Pachtinhaber von Grohnde und Ohsen, bis zu seinem Tode. Er war Geheimer und Kammerrat und 1682 mit dem

---

<sup>41</sup> 19. Jahrhundert

<sup>42</sup> dazu später auch Berner, Hans, Das Amt Grohnde, Göttingen 1952, S. 46-48 sowie Sarnighausen, Hans-Cord, Amtsjuristen von 1635 – 1859 in Grohnde/Weser, in Jahrbuch 2008 des Museumsvereins Hameln, Hameln 2008.

<sup>43</sup> von Merian, aus der "Topographia und Eigentliche Beschreibung Der Vornembsten Stäte ... in denen Hertzogthümer Braunschweig und Lüneburg ...", 1654

<sup>44</sup> nach Berner und Sarnighausen „Schönezahl“

General-Erbpostmeister-Amte<sup>45</sup> in den Braunschweigischen Landen belehnt worden, wurde darauf zum ersten Geheimrat d. i. Premierminister und Statthalter des Bistum Osnabrück, ernannt, vom Kaiser Leopold 1689 in den Reichsgrafenstand erhoben und erhielt außer diesen vielen Würden noch als letzte Gunstbezeugung vom Kurfürsten Ernst August die Ernennung zum Grafen von Hallermund (von Platen-Hallermund).

Durch folgende Beamte: 1687 Berthold Halfenmann, 1693 Johannes Thöneböl, in demselben Jahre Christoph Herman Schulenburg, 1701 Heinrich Julius Codemeyer<sup>46</sup>, mit dem Amtmannstitel, hat er das Amt verwalten lassen.



1709 Ernst August, Graf und edler Herr von Platen-Hallermund, Sohn des vorigen, geheimer Rat, auch geheimer Kriegsrat und Kammerherr, des gesamten Hauses Braunschweig-Lüneburg Erb-General-Postmeister, Herr zu Linden und Stöcken<sup>47</sup>, Pachtinhaber von Grohnde und Ohsen.

#### Stammwappen der Herren und Grafen von Platen

1727 erlosch der Pachtvertrag, der nach dem Absterben der Grafen auf die Erben übergegangen war. Als Beamte mit dem Titel Amtmann administrierten für gräfliche Rechnung beide Ämter 1710-1712 Jonas Häger<sup>48</sup> und 1713-1727 Wilhelm Kügken<sup>49</sup>. 1714 (ob früher, ergeben die eingesehenen Dokumente nicht) bis 1759 Anton Adam von Mansberg, Oberhauptmann, Pachtinhaber von Grohnde und Ohsen. Er war ein Freund von Altertümern, besaß eine ansehnliche Münzsammlung, eine Fossilienkabinett und dergleichen. Im letzten Jahre ist er verstorben. 1760-1776 Bodo Ludolf von Stockhausen, Drost, Pachtinhaber. 1777-1779 E.P.G. Volkmar, Amtmann, nach Lauenstein versetzt<sup>50</sup>. 1780-1793 Fr. Engelbert August von Düring, Drost, 1783 Oberhaupt, Pachtinhaber; im letzten Jahr gestorben. 1794 bis zum Eintritte der Fremdherrschaft und nach deren Aufhören aufs Neue bis zu seinem Tode von Hardenberg, Oberhauptmann, Pachtinhaber.

---

<sup>45</sup> Generalpostmeister war im historischen Postwesen der Titel für den obersten Postmeister eines Landes. Dieser Titel ist spätestens seit 1520 belegt. Der Generalpostmeister war für den reibungslosen Ablauf im Postwesen zuständig und hatte sogar eine begrenzte Gerichtsbarkeit über seine Untergebenen

<sup>46</sup> Nach Berner und Sarnighausen „Bodemeyer“

<sup>47</sup> heute nach Eingemeindung Stadtteile von Hannover

<sup>48</sup> Nach Berner und Sarnighausen „Höper“

<sup>49</sup> Nach Berner und Sarnighausen „Kupeke (Köpke)“

<sup>50</sup> Hier irrte Schlutter sehr wahrscheinlich; nach Sarnighausen, a.a.o., war Ernst Philipp Georg Volckmar Amtsschreiber.

## **Wo wurde die zweite Römerschlacht im Wesertale (anno 16 n. Chr. Geb.) geschlagen?**

Die Nachrichten über die Ämter Aerzen und Grohnde – Ohsen, welche kürzlich in diesen Blättern enthalten waren, haben den allgemeinsten Beifall gefunden und werden die Leser dieser Zeitung (Deister und Weserzeitung Jahrgang 1855) dem Verfasser für jede weitere Mitteilung dieser Art zu besonderem Dank verpflichtet sein. Gerade solche historische Notizen erregen bei allen denen, welche in der betreffenden Gegend wohnen oder geboren sind, das lebhafteste Interesse, da jeder gerne weiß, wie seine Heimat früher ausgesehen hat oder welche merkwürdigen Begebenheiten sich dort ereignet haben. Je mehr man davon erfährt, desto größer wird die Lust nach weiterer Belehrung, desto höher steigt die Anhänglichkeit an eine Gegend, deren Schicksale man bis in die weiteste Vergangenheit verfolgen kann. Wie die allgemeine Geschichte den Grund zur Liebe zum Vaterlande legt, so entspringt aus der Kenntnis der Spezial – Geschichte der Liebe zur Heimat, zur Vaterstadt, eine Liebe, die, wenn sie auf der einen Seite wesentlich zur Beglückung und Veredelung der Menschen beiträgt, auf der anderen Seite zur vollständigen Entwicklung eines guten Bürgers im Staate und in der Gemeinde notwendig ist.

In der Geschichte des Amtes Grohnde – Ohsen wird auch der Schlachten gedacht, welche die Römer in hiesiger Gegend geliefert haben und dabei die Behauptung ausgesprochen, daß die zweite Schlacht, welche einige Tage nach dem Treffen mit dem Campus Idistavicus vom Drusus im Jahre 16 den Deutschen geliefert wurde, in der Nähe von Grohnde stattgefunden habe. Wir wollen die Gründe, die hierfür von dem Verfasser geltend gemacht werden, nicht weiter untersuchen; wir glauben aber aus den Worten des Tacitus jene Ansicht widerlegen zu können, Tacitus setzt nämlich in seinen Annalen, Lit. II 19: Endlich wählen sie (die Deutschen) zur Schlacht einen Ort, welcher vom Flusse und Wäldern eingeschlossen ist und zwischen welchen sich eine sumpfige Ebene (d.h. mit Moor und Bruch) befindet. Die Wälder umgab ein tiefer See, außer auf der einen Seite, wo die Angrivarier einen hohen Damm aufgetragen hatten, durch welchen sie von den Cheruskern getrennt wurden. (*postremo deligunt locum flumine et silvis clausum, arta intus planitie et umida: silvas quoque profunda palus ambibat nisi quod latus unum Angrivarii lato aggere extulerant quo a Cheruscis dirimerentur*<sup>51</sup>).

Hiernach fand die Schlacht da statt, wo das Gebiet der Angrivarier mit dem der Cherusker zusammen stößt; kann man diese Stelle bestimmen, so hat man damit das Schlachtfeld selbst gefunden. Die Angrivarier wohnten zwischen der Ems und der Weser (Taciti Germania XXIII) und hatten wahrscheinlich das jetzige Lingische und Osnabrücksche, den südlichen Teil von Oldenburg, Diepholz und einen Teil von Hoya inne; die Cherusker hatten Ihre Wohnsitze zwischen Weser und Aller und besonders zwischen Leine und Aller, also im heutigen Calenbergischen und Lüneburgischen. Diese Angaben sind natürlich ganz allgemein, da es für jene Zeit, in welcher die einzelnen Völkerschaften noch häufig ihre Wohnsitze änderten, fast unmöglich ist, die Grenzen der verschiedenen Gebiete mit Bestimmtheit anzugeben. Soviel steht aber fest, daß die Angrivarier damals nicht in der Gegend des heutigen Grohnde gewohnt haben, weil sonst Tacitus in Annalen Lit. II, 8 nicht

---

<sup>51</sup> nachzulesen unter [http://de.wikipedia.org/wiki/Publius\\_Cornelius\\_Tacitus](http://de.wikipedia.org/wiki/Publius_Cornelius_Tacitus) (abgerufen Febr. 2009)

erzählen konnte, daß die Angrivarier im Rücken des Drusus (welcher von der Ems kam und den Cheruskern gegenüber ein Lager bezog) einen Aufstand erregt hätten.

Die Weser bildete nicht überall ganz streng die Grenze sondern es scheinen sich die Angrivarier an einigen Punkten über dieselbe hinaus erstreckt zu haben. Dies war namentlich, wie aus jener Nachricht des Tacitus hervorgeht, an jener Stelle der Fall, wo in der Nähe der Weser ein tiefer See, profunda patus, war. Untersucht man nun, wo sich ein solcher See in der Nähe der Weser befindet und zwar in der Gegend wo die Angrivarier und Cherusker nebeneinander wohnten, also im Hoyaischen oder Calenbergischen, so findet man das Steinhuder Meer, welches mit jener Bezeichnung, profunda patus, gemeint sein kann. Einesteils gibt es dort längs der Weser überall keinen anderen See, anderenteils ist das Steinhuder Meer ein sumpfiges Wasser, wie es unter dem Wort „patus“ zu verstehen ist.

Das Schlachtfeld lag demnach zwischen dem Steinhuder Meer und der Weser, eine Gegend, die vollständig zu der Beschreibung des Tacitus passt, wie dies alle diejenigen, welche das dortige Terrain kennen, zugestehen müssen. Dafür, daß die Schlacht in jener Gegend und nicht weseraufwärts bei Grohnde geliefert wurde, spricht auch noch folgender Umstand.

Die Cherusker, die Hauptgegner der Römer waren (Tacita Annal Lit. II XVIII) und welche unter der Anführung des Hermann auf dem Campus Idistavicus so tapfer, wenn auch unglücklich gefochten hatten, wohnten wie oben gesagt, zwischen Weser und Aller, insbesondere zwischen Leine und Aller. Zwischen diesen Flüssen war ihr eigentliches Stammland, hier waren Ihre Wohnungen und Ihre Familien; hier befanden sich ihre Vorräte und Ihre Hilfsmittel. Diejenigen Armeen, welche Haus und Hof gegen den eindringenden Feind verteidigt, empfängt diesen an den Grenzen des Landes und zieht sich dann, wenn sie geschlagen wird, nicht nach fremden Gegenden, sondern nach Ihrem Stammsitz zurück. Dort findet Sie Verstärkung an Menschen und Waffen, dort im Angesicht des teuren Eigentums wird sie noch einmal das Glück der Waffen suchen. Die Cherusker haben in gleicher Weise gehandelt. Dieselben konnten sich nach den großen Verlusten, die Sie auf dem Campus Idistavicus erlitten hatten, den Römern nur dann nach einigen Tagen wieder eine Schlacht liefern, wenn sie bedeutende Verstärkungen an sich zogen, diese fanden sie aber nur im eigenen Lande, das heißt weserabwärts und nicht weseraufwärts. Tacitus erzählt ferner Annal Lit. II XIX, daß bei den Germanen vorgeschlagen sei, die Wohnsitze aufzugeben und sich hinter die Elbe zurückzuziehen. Dieser Vorschlag, welcher von Einigen, den weniger Tapferen gemacht sein wird, ist insofern von Bedeutung, als daß er zeigt, wo selbst der mutlose Teil der Cherusker Sicherheit gegen den Feind zu finden hoffte.

Das Land jenseits der Elbe war der letzte Zufluchtsort der Cherusker, es war gleichsam die letzte Festung, die Schutz geben konnte; war es nun natürlich, daß die Cherusker nach der Schlacht Campus Idistavicus von Ihrer Festung weiter entfernten und weseraufwärts zogen? Die Richtigkeit unserer Ansicht wird dem auch durch die Art und Weise der Kriegsführung bestätigt, die wir 800 Jahre später in dem Kampfe der Franken und Sachsen wieder finden, welcher mit dem der Römer und Germanen die größte Ähnlichkeit hat. Der angegriffene Teil, die Sachsen wohnen ebenfalls im Lande zwischen Weser und Aller, zeigen dieselbe Tapferkeit und Ausdauer wie die Cherusker, haben die gleiche Abneigung vor fremden Recht und Fremden Göttern, wie diese, und liefern fast an den selben

Plätzen wie die Cherusker, die blutigsten Schlachten. Wir könnten diese Gleichheit der Verhältnisse noch weiter nachweisen; wir würden dadurch aber über das Ziel der gegenwärtigen Untersuchung hinausgehen. Wir bemerken nur noch, daß in beiden Kriegen immer ein Mann an der Spitze des Volkes stand, der vor allen seinen Stammesgenossen sich auszeichnete; bei den Cherusker Hermann, bei den Sachsen Wittekind – Zwei Namen, die mit Recht in ganz Deutschland hoch gefeiert sind. Weil sie einen Kampf bezeichnen, der ein glänzendes und ehrenvolles Zeugnis für die Tapferkeit und Vaterlandsliebe der norddeutschen Volksstämme ablegt, einen Kampf, der hervorgerufen durch eine tief eingewurzelte Anhänglichkeit an alter Sitte und altem Recht, durch ein starkes Gefühl für Freiheit und Unabhängigkeit in der Geschichte aller Völker kaum seines Gleichen findet.

Die Sachsen erlitten in den 30 Jahren des blutigen Streites gegen Karl dem Großen und dessen Übermacht viele Niederlagen, während sie allerdings auch über die Franken manchen Sieg erkämpften; den wichtigsten errangen sie im Jahre 782 am Süntel auf dem Dachtelfelde, neben dem Hohenstein belegen, also in der Nähe des berühmten Campus Idistavicus, auf welchem Felde dann wieder fast 900 Jahre später (1633) und zwar bei dem Dorfe Segelhorst, Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg, die Kaiserlichen siegreich schlug. Die Sachsen und insbesondere deren Anführer Wittekind zogen sich jedes Mal, wenn die Franken als Sieger vordrangen, nach der Elbe und über die Elbe zurück; von dort brachen Sie wieder hervor, wenn die fränkische Heeresmacht wieder zurückgezogen war. Sie befolgten mithin diese Taktik, wie die früheren Bewohner des Landes, die Cherusker. Ihr Rückzug war immer der Elbe zu, nie von dieser weseraufwärts gerichtet. Man wird hieraus schließen dürfen, daß die Natur der Dinge einen Rückzug nach der Elbe zu gebot, und wird deshalb bei der Gleichheit der Verhältnisse in beiden Kriegen einen Schluss von dem einen auf den anderen machen dürfen.

Schließlich möchten wir noch bemerken, daß, wie es wenigstens sehr wahrscheinlich ist, in der Nähe des Schlachtfeldes am Steinhuder Meer sich eine dem Wodan geweihte Stätte befand, das Lohfeld dicht bei Sülbeck zwischen Bückeburg und Stadthagen, wo nach den Nachrichten aus dem Leben des heiligen Lobuin die Sachsen aus dem ganzen Sachsenlande zur Beratung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten zusammen kamen. Diesen Mittelpunkt des ganzen Sachsenlandes in seine Gewalt zu bekommen, musste die Absicht des Feindes sein; deshalb drang Drusus Germanicus nach der gewonnenen Schlacht auf dem Campus Idistavicus dahin vor. In dessen Nähe stieß er auf die Cherusker, die sich wieder gesammelt hatten und im Angesicht ihrer heilig gehaltenen Stätte noch einmal das Glück der Waffen versuchten.

## **Dritter Abschnitt**

### **Politische Geschichte von Ohsen, als Schloss, Gericht, Amt Erste Nachricht vom Schlosse Ohsen, Ursprung, Besitzer**

Es ist gewöhnlich, daß die allerälteste Kunde von einem Orte in mündlicher Überlieferung wurzelt, - Zwar treibt der daraus entsprossene Baum oft Auswüchse, welche die Kritik daran wegschneiden muss, doch ist in der Regel ein gesunder Stamm, auf den die gehörig dokumentierte Geschichte gepropft werden kann. Dies gilt auch von dem Schlosse Ohsen.

Karl der Große war, wie wir schon bemerkt haben, der Erbauer. Der Ort war zu einer Zwingburg sehr gelegen, von hier wurde nach oben und unten das Tal beherrscht, wo die Sachsen, welche Karl bekehren und sich dauernd unterwerfen wollte, einen Hauptsitz hatten. Beim damaligen Stande der Kriegskunst war das Schloss nicht anzugreifen; es lag auf einer Insel, einerseits von der Weser, andererseits von einem Weserarm gebildet, welche sich am Fuße des Bergs durchdrängte. Von dieser Lage wird auch der Name Ohsen herrühren, der offenbar zusammen gezogen ist aus Ohausen d.i. Haus im Fluss. Eine andere, unabhängig davon erhalten, oben bereits mitgeteilte Nachricht, daß nämlich Karl der Große der Stifter der Kirche in Ohsen sei, macht jene Sage noch Glaubwürdiger. Es war allerdings des freundlichen Kaisers, das die weltliche und die geistliche Macht sich vereinigen mussten, um seine Zwecke unter dem Volke der Sachsen gelingen zu machen.

Die Tradition welche mehrere Jahrhunderte später von dem Chronisten niedergeschrieben wurden, erzählt ferner: eine Gräfin von Osten Adegundina, mit dem Namen Christine getauft, sei nebst ihrem Gemahl Eberhard oder Bernhard, dem auf dem nahen Klütberg wohnenden Grafen von Büren, Wohltäter des Stifts Bonifacii gewesen. Beide haben die Bekehrung der heidnischen Sachsen dieser Gegend sehr gefördert und seien im Jahre 812 in der Kirche zu Hameln begraben. Dieser Osten wird nun allgemein für Ohsen genommen, wie denn auch eine alte Sachsenchronik das Schloss nicht Ohsen, sondern Osten nennt. Familiennamen hatte man freilich damals noch nicht, sie wurden erst im 11. und 12. Jahrhundert eingeführt. Die Gräfin Christine führte mithin auch nicht den Namen von Osten oder Ohsen, sie ist von den nach Einführung der Familiennamen schreibenden Chronisten in Beziehung auf ihre Herkunft erst später so genannt worden. (Diese Angabe gründet sich eigentlich auf die Inschrift eines Steins in der Kirche der Stifts St. Bonifacii in Hameln, die aber unverkennbar aus den 14. Jahrhundert herrührt, daher nur eine Tradition bekundet, und welche lautet: Anno dei DCCCXII Eternadus, comes, cristina, regini, angarie, de Osten fundarunt, hauo, ecobosian) aber das ist wohl daraus ersichtlich, das die Gräfin eine Tochter des Besitzers von Ohsen und das Schloss selbst demnach damals bereits vorhanden war.

Urkundliche Nachrichten reichen nicht so weit hinauf. Die älteste bis jetzt bekannte ist vom Jahre 1259. In diesem Dokumente erscheint Graf Konrad der VI. von Everstein als Besitzer des Schlosses; er trifft darin eine Vereinbarung über daßelbe mit dem Erzbischof von Cölln. Es war eine besondere Linie der Eversteinschen Grafen, die hier residierte. Graf Konrad nannte sich 1266 Graf von Everstein und von Ohsen (oder Osen, wie die ältere Schreibart ist). Seine Söhne Engelbert und Heinrich nennen sich nur Graf von Ohsen.

Jene Tradition lässt sich mit diesem Urkundlichen Besitze der Grafen von Everstein wohl vereinigen. Es lassen sich Autoritäten für die Meinung anführen, daß die Dynastengewalt, wie die der Eversteiner, aus der Gaugrafschaft entsprungen ist.

Die Würde der Gaugrafen ging bald vom Vater auf den Sohn über und wurde nach und nach erblich. Als die Gauverfassung sich dann allmählich auflöste, hatten die Grafen meist bedeutende Besitzungen erworben, über welche sie nun in ihrem eigenen Namen die Rechte ausübten, die sie ehemals als kaiserliche Beamte ausgeübt hatten, in dem sie sich der Macht des Kaisers entzogen oder indem sie von ihnen mit dem Grafenbanne auch über Güter andere Herren beliehen wurden, als die Gauen als politische Einteilung abkam. Die Annahme, daß auch die Eversteiner ursprünglich ein Grafenamt bekleidet haben, wird dadurch noch glaublicher, da sie als Grafen schon in den Urkunden vorkommen, ohne [das] der Familienname von ihren Schlössern hinzugefügt wird.

Vermutlich hat Karl der Große das zu Behauptung des Tals erbaute Schloss dem Gaugrafen anvertraut. In dieser Hinsicht verdient noch der Umstand beachtet zu werden, daß wie aus einer weiter unter zu erwähnenden Urkunde hervorgeht, der Graf von Everstein als Besitzer des Schlosses auch das Gericht in dem Ohsenschen Pfarrsprengel hatte.

Es wird diese Gerichtsbarkeit daher von den Karolingern verliehen sein, von denen die Pfarrsprengel der ersten Kirchen des christlichen Sachsens bestimmt wurden. Daß aber die Eversteiner zu Ohsen - Nachfolger nach direkter Abstammung oder doch im Güterbesitze - jener Christine von Osten und jenes Bernhard von Büren gewesen, welche die Kirchennachrichten als erste und vorzüglichste Wohltäter des Stiftes Bonifacii zu Hameln bezeichnet, wird da durch noch bestätigt, das die Grafen von Everstein die Schutzbvögte des Stiftes waren, ein Verhältnis, welches sich am natürlichsten aus der Succession der Eversteiner in die Besitzungen Christines und Bernhard erklären lässt. Hieraus kann ferner nur erklärt werden, wie es zugehen mag, daß die Eversteiner sich oft in den Urkunden den Namen „de Buren“ beilegten.

Manche Umstände machen außerdem wahrscheinlich, daß die Eversteiner lange vor dem oben bemerkten Jahre 1259, schon Ohsen in Besitz gehabt haben. Sie waren außer mit der Advokatie über das Stift Bonifacii, auch mit der Vogtei<sup>52</sup> über die sich eben bildende Stadt Hameln von dem Abte von Fulda belehnt und hatten daher hier die Gerichte und noch anderes zu besorgen, was ihren Sitz im Orte oder in dessen unmittelbarer Nähe erforderte.

In Hameln aber war, ganz gegen die Sitte des Mittelalters, eine Burg nicht vorhanden. Wie die Eversteiner im Jahre 1259 und in den folgenden Jahren die Vogtei zu Hameln von Ohsen aus verwalteten, so lässt sich denken, daß sie schon im 11. Jahrhundert, wo sie bereits wichtiger Ämter in Hameln bekleideten,

---

<sup>52</sup> Vogtei: Verwaltungsamt und Bezirk, mit den damit verbundenen Rechten (V.geld, V.zins); erstreckt sich bald über Länder, Städte, Burgen, Dörfer, Zünfte (Landvogt u.s.w.), vom Landesherrn verliehen (weltliche V.lehen, feudum advocati), bald über kirchliche Stifte zur Schirmung und Besorgung aller ihrer Rechte od. nur zur Vermögensverwaltung (geistliche V.gerechtigkeit). V. gericht, an dessen Spitze der Vogt steht. (Herders Conversations-Lexikon. Freiburg im Breisgau 1857, Band 5, S. 638.)

zu Ohsen ihren Sitz gehabt haben müssen. Besitzungen hatten sie urkundlich schon vor dem Jahre 1259 zu Nordohsen (dem jetzigen Dorfe Hagenohsen bei dem Schlosse). Denn in einer Urkunde von 1197 überlässt Graf Albert von Everstein dem Kloster Amelungsborn den Zehnten von zwei Mansen<sup>53</sup> ihm gehörendes Landes daselbst.

---

<sup>53</sup> Mansus (mittellat.), Wohnstätte nebst der dazu gehörigen Hufe. Die Mansi wurden theils von Hofhörigen bebaut, theils Unfreien od. anderen Freien verliehen. Im 9. Jahrh. wurden im Fränkischen Reiche nach Mansi die Abgaben u. die Stellung zum Kriegsdienst bestimmt. Frei davon war blos der M. ecclesiae, welcher ausdrücklich vom Könige mit dieser Immunität, der Kirche verliehen war; die Größe solcher Mansen war sehr verschieden, aber wenigstens so groß, daß von den Erträgen die vollständigen Bedürfnisse des Gottesdienstes u. die Subsistenz des Geistlichen im Wesentlichen bestritten werden konnten. (Pierer's Universal-Lexikon, Band 10. Altenburg 1860, S. 840)

## Herrschaftsrechte der Grafen von Ohsen.

In welcher Qualität erscheinen nun die Eversteiner bei ihrem urkundlichen Auftreten als Grafen von Ohsen? Übten sie landesherrliche Rechte aus oder waren sie bloß reiche Grundbesitzer? Und wenn sie Landeshoheit besaßen, welche Ortschaften waren ihnen denn unterworfen?



Heinrich IV.



Friedrich II.

Die Herzöge und Grafen hatten bereits unter Kaiser Heinrich der IV. (1056 – 1106) angefangen Landeshoheit auszuüben, unter Kaiser Lothar den II. (1125–1137) erscheinen sie schon als wirkliche Landesherren und Kaiser Friedrich der II. spricht ihnen im Jahre 1232 die Staatsgewalt ausdrücklich zu.

Als wesentliche Merkmale der landesherrlichen Gewalt in jener Zeit sind die hohe Gerichtsbarkeit und das Geleitsrecht<sup>54</sup> anzusehen. Die höchste Gerichtsbarkeit ist der stärkste Beweis des Territorialrechts, aus ihr ist die Landeshoheit entstanden, sagt der gelehrte Strube und zitiert als hergebrachtes Gewohnheitsrecht: „dar dat Gud tho Landige ginge, da schollen die Herren over herschafgen.“

Aus einer weiter unten in diesen Abschnitte näher zu erwähnenden Urkunde vom Jahre 1283, wird nun ausdrücklich gesagt, daß dem Grafen Konrad von Ohsen die Gerichtsbarkeit in dem Ohsenschen Pfarrsprengel und das Gericht daselbst zustehe. Daß das anerkannte Geleitsrecht ein Beweis der Territorialhoheit sei, ist unbestritten.

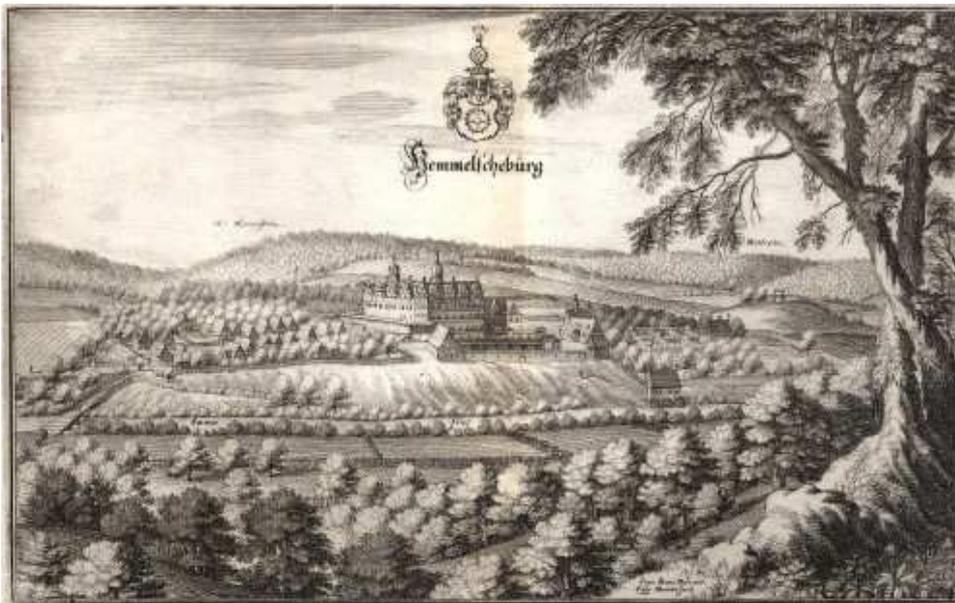
In der Urkunde von 1259, deren vorhin schon gedacht wurde, disyouiert Graf Konrad über die Einkünfte von dem Geleitsrechte auf der Weser und auf dem Lande. Von dem Geleitrechte auf dem Strom existieren noch Spuren in der Tradition. Man erzählt sich, daß die Schiffer damals auf ihren Weserfahrten oft dem Wunsch ausgesprochen, sie möchten nur erst vor Ohsen und Polle sicher

---

<sup>54</sup> Die Geleitsgerêchtigkeit, plur. inus., die Gerechtigkeit oder das Recht, Reisende in einem gewissen Bezirke zu geleiten; das Geleitsrecht, die Geleits Herrlichkeit. (Adelung, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, Band 2. Leipzig 1796, S. 533.)

vorüber gekommen sein. Es könnte daraus vermutet werden, daß die Eversteiner sich das Geleit so teuer haben bezahlen lassen, daß die Schiffer häufig versucht haben, sich der Entrichtung zu entziehen. Anderer Gründe nicht zu gedenken, haben wir in dem Vorhandensein der Gerichtsbarkeit und des Geleitsrechts nun den Beweis, daß die Grafen von Ohsen landesherrliche Gewalt besaßen und diese bereits in einem gewissen Territorium unbestritten ausübten.

Dieser Bezirk war also die Parochie Ohsen, und aus ihrem Umfange wissen wir daher, welche Ortschaften zur Eversteinschen Grafschaft Ohsen und daher zum Gericht dieses Namens zu rechnen sind. Zu ihr gehörte nicht das, später erst von den Braunschweig. Fürsten zum Gericht Ohsen gezogenen Dorf Tündern, wohl aber gehörten dazu die übrigen bekanntlich zum ehemaligen Amte Ohsen gehörigen Dörfer Hagenohsen, Kirchohsen, und Emmern, ferner einige nachher ausgegangenen Ortschaften Snesel und Stöcken, und endlich noch der Flecken Grohnde, wie aus den Erbregister von 1557, hervorgehet, Lüntorf, das noch zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts zu Ohsen eingepfarrt war, dann auch die Dörfer Hämelschenburg und Gellersen.



**Hämel-  
schenburg,  
Kupferstich v.  
Merian**

Man sieht, daß der von den Grafen von Ohsen von dem Schlosse aus regierte Bezirk keineswegs klein war. Auch waren, wie vielfache Urkunden zeigen, die Grafen bei dem Eigentum der meisten Güter in jenen Ortschaften beteiligt. Teils waren diese Besitzungen Allodialgut<sup>55</sup> und entweder von ihnen zu Lehen verliehen oder Eigenbehörigen zur Kultur überlassen, hinsichtlich eines anderenteils waren sie selbst Lehnsträger anderer, namentlich geistlicher Fürsten des Abts von Corvey und des Bischof von Minden.

---

<sup>55</sup> Allodium, auch Erb- oder Freigut, heißt ein erb- und eigenthümliches Gut, über welches der Besitzer ganz frei verfügen kann und bildet demnach den Gegensatz vom Lehngute, das nicht ohne Zustimmung des Lehnsherrn veräußert werden kann und auch nach andern Grundsätzen vererbt wird. (...) Bei jedem Lehngute befindet sich auch Allodium, da alles bewegliche Vermögen, alle Mobilien und Vorräthe, das Vieh und die Früchte auf dem Felde, selbst die Wirthschaftsgeräthschaften, mit Ausnahme der eisernen, als Allodialgut und nur der Grund und Boden nebst dessen Zubehör als Lehngut betrachtet werden. (Brockhaus Bilder-Conversations-Lexikon, Band 1. Leipzig 1837., S. 56)

### **Verhältnisse der Grafen von Ohsen zu der Stadt Hameln.**

Das Leben des Ohsenschen Eversteiner wurde vielfältig durch die plötzlichen Begebenheiten bewegt, welche das Stift und die neue Stadt Hameln betrafen. Als Schutz und Schirmvögte mussten sie ja notwendig an allem öffentlichen Handeln teilnehmen. Bekannt ist der Streit mit dem Bischof Wedekind zu Minden im Jahre 1259. Der letztere hatte von dem Abt zu Fulda die Hoheitsrechte über die Stadt und die Eversteinsche Vogtei erkauft. Als die Bürger sowohl als die Grafen von Everstein sich dem Handel widersetzten, suchte der Bischof dem Kaufkontrakte mit dem Schwerte Gültigkeit zu verschaffen, und so entstand denn eine arge Fehde. Die Hamelner werden am Tage Pantaleons<sup>56</sup> des Jahres 1259 in einem Gefechte bei Sedemünder (an der Straße vor Hameln nach Springe unweit der Sedemünder Papiermühle) besiegt und eine große Zahl Bürger wurde gefangen.

Graf Konrad von Everstein-Ohsen entwarf mit der Bürger Zustimmung einen Friedensakt, worin alle Forderungen des Bischofs unbedingt zugestanden wurden, weil nur da durch die Lösung der Gefangenen bewirkt werden konnte. Aber die Stadt war in ein Bündnis mit Herzog Albrecht von Braunschweig getreten, und die Friedensunterhandlungen scheiterten. Der Kampf wurde erneuert und Herzog Albrecht brachte den Mindenschen Bischof so ins Gedränge, das er die halbe Stadt dem Herzoge überlassen musste. Graf Konrad, Besitzer des Schlosses Ohsen, war nicht auf die Seite des Herzogs getreten, nur die übrigen eversteinschen Grafen hatten sich zu dem Bunde geschlagen; jenen verdross es wohl, daß die von ihm aufgestellten Friedenspräliminarien<sup>57</sup> bei Seite gesetzt wurden. Bald darauf verkaufte er gar die Vogtei an den Herzog und die Verbindung mit Ohsen hatte ein Ende.

---

<sup>56</sup> Pantaleon, St., neben dem Evangelisten Lucas ein Patron der Aerzte, war Leibarzt des röm. Kaisers Galerius Maximian und Christ, kam im Strudel des Hoflebens zum Abfall vom Glauben, wurde durch einen gewissen Hermolaus wiederum zur Kirche zurückgeführt und sühnte seine Schuld, indem er 303 n. Chr. in Nikomedien den Martyrtod erlitt. Gedächtnisstag 27. Juli. (Herders Conversations-Lexikon. Freiburg im Breisgau 1856, Band 4, S. 450)

<sup>57</sup> Präliminarien nennt man die vorläufigen Unterhandlungen, welche in der Regel der Abschließung jedes Vertrags von Wichtigkeit vorausgehen und ohne die namentlich Friedensschlüsse (daher Friedenspräliminarien) nicht leicht zu Stande kommen. (Brockhaus Bilder-Conversations-Lexikon, Band 3. Leipzig 1839., S. 554.)

## **Mordtat der Grafen von Ohsen und deren harte Sühne**

Die Grafen von Everstein waren im Jahre 1227, wie eine Urkunde des Grafen von Wohldenberg<sup>58</sup> ergibt, mit dem Bischof Konrad von Hildesheim in Fehde begriffen. Die edlen Herren zu Homburg standen mit dem Bischof im Bunde. Nach einigen Nachrichten fingen nun damals die Homburger an, ihre Burg zu Lauenstein zu erbauen. Dem Eversteiner zu Ohsen musste die Anlegung der Feste sehr Gefahr drohend und nachteilig erscheinen, in dem ein mächtiger Feind damit einen Stützpunkt ganz in ihrer Nähe gewann, von wo er ihr Gebiet zu jeder beliebigen Zeit überfallen konnte. Heftiger als je war jetzt der Kampf zwischen den feindlichen Parteien. Man entriss dem Gegner die unmittelbare Besitzungen, so wie die Güter der Vasallen wo man ihrer nur habhaft werden konnte und machte auf beiden Seiten eine Anzahl Gefangene.

Damit waren aber die Grafen von Everstein noch nicht zufrieden, sondern sie erschlugen den edlen Herrn Bodo d.J. von Homburg, nicht im offenen ehrlichen Kampf, vielmehr auf eine Weise, daß die Geschichte seine Erschlagung einen Mord nennt. Wo dies geschehen sein mag, berichten die Urkunden zwar nicht, die Tradition aber erzählt, in Nähe von Kemnade bei Bodenwerder sei Bodos Blut vergossen, und zwar an der Stelle wo heutiges Tages noch vor dem Orte an der Straße nach Hehlen ein Denkstein steht auf welchem, obgleich Stücke davon abgeschlagen sind, ein eingehauenes Kreuz mit einem daneben liegenden Beile zu sehen ist. Dieses Symbol kann die Sehnsucht des Totschlägers, unter dem Kreuze des Erlöses Verzeihung für seine sündenvolle Tat zu finden, ausdrücken.

Zu Erkenntnis ihrer Schuld sind die Eversteiner gekommen, ob durch die Mahnungen der Religion, ob durch den Arm ihrer Gegner, lässt sich nicht ermitteln. Denn sie unterwarfen sich einer von ihnen verlangten Sühne, die so drückend war, daß sie zu den Merkwürdigkeiten gehört. Der Sühnevertrag, dessen Datum man am richtigsten in das Jahr 1228 setzt, war von dem Bischof von Hildesheim entworfen. Nach demselben mussten die Grafen 5.000 Seelenmessen für die Seele des Getöteten halten lassen, ihm die Bruderschaft in 50 Klöstern erwerben und in der Kemnader Kirche (wo die Homburger ihr Erbbegräbnis hatten) binnen Jahresfrist einen Altar errichten und die Besoldung eines Vikars aus ihren Gütern dotieren. Bis zur geschehenen Errichtung des Altars sollten sie täglich dort eine Seelenmesse für den Beerdigten halten lassen. Ferner sollten sie einen Ritter stellen und ein ganzes Jahr unterhalten zum Dienste des gelobten Landes. Die Grafen sollten mit 300 Rittern und Knappen erscheinen und die Söhne und den Bruder des Erschlagenen, sowie auch den Dietrich von Adenoy

---

<sup>58</sup> Graf Ludolf I. nahm die Burg Wohldenberg nach 1174 zu seiner Residenz, nachdem er seinen Stammsitz in Wöltingerode in ein Zisterzienserklöster, Kloster Wöltingerode, verwandelt hatte. Schon Ludolf II. nannte sich 1172 Graf von Waldeberch, nachfolgende Grafen von Wöltingerode übernahmen mehr und mehr den Namen Wohldenberg. Im Streit zwischen dem Kaiser Friedrich I. genannt Barbarossa und Heinrich dem Löwen standen die Wohldenberger Grafen auf der Seite des Kaisers. Aus diesem Grund wurde die Burg Wohldenberg 1180 von Heinrich dem Löwen zerstört. Die Burg wurde danach neu erbaut und in der Folge wuchs der Einfluss der Wohldenberger Grafen. So erhielt Hermann von Wohldenberg die Poppenburg als Lehen, nachdem Konrad II. von Riesenberg, Bischof von Hildesheim von 1221 - 1246, sie zuvor als Befestigungsanlage ausgebaut hatte. Im Jahr 1275 verkauften die Grafen vom Wohldenberg ihre Grafschaft mit der Burg an Bischof Otto I. von Hildesheim. Die Grafschaft Holle bildete fortan als Untere Go neben weiteren Ambergaudörfern das Amt Wohldenberg innerhalb des Hochstifts Hildesheim ([www.wikipedia.de](http://www.wikipedia.de); Eintrag „Burg Wohldenberg“)

und die Gebrüder Werner und Berthold von Brakel fußfällig<sup>59</sup> um Verzeihung bitten und dann Hundert derselben verpflichten, den Homburgern zu huldigen. Aus dieser Zahl sollten einige, welche mit den Homburgern den selben Lehnsherrn hatten, bestimmt werden, 50 Mark Silber dem Lehnherren zu resiquiren (aufzulassen, nach damaliger Ausdrucksweise), damit die edlen Herren von Homburg mit solchem Gute belehnt werden, um es ihnen als Afterlehen<sup>60</sup> wieder zu verleihen.

Sämtliche Teilnehmer des Mordes sollten sich eidlich verpflichten, ein Jahr lang das Bistum Hildesheim nicht zu betreten, es sei denn, daß sie von den gekränkten zurückgerufen wurden. Dieser Bestimmung durfte jedoch auf die Grafen von Everstein selbst nicht angewendet werden. Auch sollten die Grafen auf ihre Kosten mit 100 Rittern und Knappen den edlen Herrn von Homburg und deren von Brakel auf einem Feldzuge 14 Tage lang zu Hilfe ziehe, insofern sie es mit Ehren tun konnten (also ohne Verletzung der Lehnstreue).

Einer der Grafen sollte jedenfalls persönlich an dem Feldzuge teilnehmen. Es sollen die Grafen auch keine Gebäude zum Nachteil und zu Beschwerde anderer selbst erbauen oder dazu behilflich sein. Aller Güter welche der Erschlagene zur Zeit seines Todes in Besitz gehabt, sollten seinen Söhne ohne allen Widerspruch und ohne alle Belästigungen verbleiben. Von beiden Seiten sollten alle Güter, welche im vorliegenden Unfrieden dem einen und anderen entrissen waren, zurückgegeben und hinsichtlich der Pfandstücke die Einlösung derselben nicht verweigert werden. Auch den beiderseitigen Vasallen sollten ihre in diesem Kampfe genommenen Güter zurückgestellt werden, und es sollte keine Erfüllung der in der Not gegebenen Versprechungen stattfinden. Die Gefangenen sollten von beiden Seiten gänzlich frei gelassen werden. Endlich sollten die Grafen des Friedens und der Eintracht halber sich bemühen, die Söhne des Erschlagenen wegen des Todes ihres Vaters in Güte zu befriedigen

---

<sup>59</sup> Fußfällig, adj. et adv. zu Fuße fallend. Fußfällig vor einem werden, im Oberd. ihm zu Fuße fallen. Im Hochdeutschen nur als ein Nebenwort. Fußfällig um Vergebung bitten. Bey dem Otfried fuaz fallonti (Adelung, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, Band 2. Leipzig 1796, S. 375)

<sup>60</sup> Afterlehen ( Subfeudum ) ist das durch den Vasall weiter verliehene Lehen. Der Aftervasall (vasallus secundus ) war Lehnsman des ersten Vasallen (vasallus primus), wie dieser Lehnsman seines Herrn (des dominus). Dieser (der Oberlehns herr) hatte, wenn das Recht seines Vasallen (des Unterlehns herrn) in Wegfall kam, die Wahl, einen neuen Unterherrn einzuschieben oder den Afterlehnsman als unmittelbaren Vasallen anzunehmen.(Lexikoneintrag zu »Afterlehen«. Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 1. Leipzig 1905, S. 159)

## Rechte des Erzbischofs von Cöln an Ohsen

Beachtenswert in politischer Hinsicht sind die Urkunden, welche über die Verhandlungen des Erzbischofs von Cöln mit den Grafen von Ohsen aus dieser Periode vorhanden sind. In einer Urkunde vom Jahre 1259 versichert Graf Konrad der VI., das er das Schloss Ohsen bisher von der Kölnischen Kirche zu Lehn getragen habe, dann tritt er mit Einwilligung seiner Frau Irmgard und seiner Tochter Luchard dem Erzbischof die Hälfte des Schlosses eigentümlich ab, und es wird verabredet daß eine Befestigung vor dem Burgtore, die vom ihm und dem Erzbischof im Einverständnisse angelegt werden, auch gemeinschaftlich benutzt werden solle.



Beide Teilnehmer seien befugt, Burgmänner in der Burg anzusetzen, die einen wie dem anderen verpflichtet sein sollen.

Auch tritt der Graf dem Erzbischof die halben Einkünfte von dem Geleitsrechte auf der Weser und auf dem Lande ab und bekennt sich hinsichtlich der anderen Hälfte für einen Cölnischen Lehnsman. Im Jahre 1283 stellt Graf Konrad eine zweite Urkunde über diese Verhältnisse aus, worin er den Erzbischof überträgt:

Die Burg Ohsen, die Vorburg, den Ort wo sonst die Befestigung war und die Gerichtsbarkeit in dem Ohsenschen Pfarrsprengel; nur die Wohnung im Schlosse behält er für sich vor.

Graf Konrad lies sich ganz von dem Cölnische Erzbischofe am Gängelbände führen. Auch die Hälfte der Stadt Hameln mit allen Aufkünften<sup>61</sup> und Rechten, welche die Eversteiner daselbst, teils in der Vogtei, teils im Zolle, teils im Schulzenamte gehabt, hatte er bereits im Jahre 1265 dem Erzbischof hingegeben und im Jahre 1283 hatte er sich von seinem hohen Gönner außer den gedachten Gütern zu Ohsen sogar auch noch das Schloss Aerzen mit dem Gerichte und

---

<sup>61</sup> Die Aufkunft, plur. car. (...) \* Ehedem wurde es auch für Einkünfte gebraucht, wovon Haltaus v. Aufkunft Beyspiele gesammelt hat. (Adelung, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, Band 1. Leipzig 1793, S. 505.)

seinen Teil (¼) des Schlosses Everstein abschwatzen lassen. Man sieht, wie der Erzbischof von Cöln bemüht war, in hiesiger Gegend Güter zu erwerben. Die Kirchenfürsten, deren erster sich den Knecht aller Knechte nannte, suchten in ihrer Demut und Genügsamkeit sich nach allen Seiten hin auszubreiten und auch durch Besitztümer in ferner Gegend ihre Macht und den Schatz der Kirche zu vermehren. Bei ihren großen Ansehen und ihre Klugheit musste ihnen das meist immer gelingen in jenem Zeitalter. So hatte der Erzbischof von Mainz in dem Felde bei Emmern einen Zehnten zu erwerben gewusst und zu Brevörde, Amts Polle, ließ derselbe sich sechs Mansen von den Grafen von Everstein tauschweise abtreten.

Der Erzbischof von Cöln aber hatte noch einen besonderen und tiefer liegenden Plan, als er dem Grafen Konrad von Ohsen seine Schlösser und Gerichte ablockte. Er war einer der eifrigsten Gegner Heinrich des Löwen und hatte bei dessen Sturze die von diesem bekleidete Würde eines Herzogs von Westfalen an sich gerissen. Aber es fehlte dem neuen Herzoge, weil er zu entfernt wohnte, an Macht und Ansehen, so lange er nicht auch Land und Leute gewonnen hatte. An der Diemel suchte er sich festzusetzen, in dem er den Abt von Helmarshausen zu bewegen wusste, ihm die Abtei und Stadt dieses Namens abzutreten. Der Erwerb jener eversteinschen Besitzungen war ein recht guter Anfang, um an der Weser festen Fuß zu fassen. Die erwähnte Versicherung des Grafen in der Urkunde vom Jahre 1259, er habe das Schloss Ohsen bisher schon von der cöllnischen Kirche zu Lehn getragen, deren Wahrheit durch kein einzigen Umstand, durch keine andere Nachricht beglaubigt wird, haben wir für eine für eine bloße Spiegelfechtere, wodurch wahrscheinlich der Glaube verbreitet werden sollte, als sei der Erzbischof hier schon länger begütert gewesen.

Das musste fernere Erwerbungen erleichtern. Seit dem Jahre 1283 verlautet jedoch weiter nichts von dem Cöllnischen Oberlehnseigentum und seinem Besitzrecht, und es ist dieses wider eine von den politischen Merkwürdigkeiten und Unbegreiflichkeiten, woran das Mittelalter so reich ist, wenn man bedenkt, das sie sonst niemals geneigt war, erworbene Rechte und Ansprüche aufzugeben. Wodurch und wann diese Ansprüche des Erzbischofs beseitigt worden sind, oder ob was am glaubwürdigsten ist, die sämtlichen Abtretungen des Grafen Konrad nur fingiert, um den Erzbischof den Weg für seine anderen Zwecke anzubahnen, das ist bislang Dunkel geblieben.

Wahrscheinlich findet man einen Aufschluss in der Tatsache, daß Heinrich der Wunderliche, Herzog von Braunschweig-Grubenhagen, im Jahr 1284 das Schloss Everstein durch Waffengewalt nach harter Belagerung eroberte. Diese Burg gehörte zwar nur zum vierten Teil dem Grafen Konrad von Everstein – Ohsen, meist ganz den Gräflichen Stammvettern, aber auch Graf Konrad musste nun zu der Einsicht gelangen, daß es doch besser sei, die Freundschaft der Welfenfürsten zu suchen, da diese mit einer nicht unbeträchtlichen Macht vor seiner Tür standen, während sein geistlicher Patron viel zu entfernt wohnte und überhaupt viel zu wenig im Stande war, ihn gegen die mächtigen Nachbarn zu schützen.

## Die Erwerbung Ohsen durch die Herzöge von Braunschweig.

Nach jener Zeit sehen wir auch die Herzöge von Braunschweig Einfluss auf die Eversteiner gewinnen. Graf Herman der II. (starb 1351) erbaute bei Ohsen noch ein Schloss, Bawenwerder, und die Herzöge Otto und Wilhelm von Braunschweig waren ihm dazu behilflich. In einer noch vorhandenen Urkunde von 1329 genehmigt Hermans Bruder, der Graf Otto, Domherr von Hildesheim, das dieses Schloss den Herzögen immer offen sein und nach 6 Jahren abgetreten werden solle. Welche Schicksale dieses Schloss gehabt, lässt sich nicht ermitteln. Es ist nicht mal genau anzugeben, wo das Schloss gestanden hat, da keine Spuren davon aufgefunden sind. Der Name zeigt, das es auf einer Insel angelegt war und der Lokalität gemäß lässt sich ihm kein andere Platz anweisen als auf den jetzigen Wiesen zwischen Kirchohsen und Ohr wo auch des Flussbett eines alten Weserarms sichtbar ist, welcher mit dem Hauptstrom hier eine Insel gebildet hat.



**Grabmal des Grafen Hermann von Everstein (\* vor 1305 in Polle / Weser, † nach 1350) und dessen Frau Adelheid, geb. Gräfin zu Lippe (\* 1298 in Brake; † 29.9.1324) im Kloster Amelungsborn**

Nicht lange nachher haben die Herzöge von Braunschweig die Hälfte des Schlosses Ohsen eigentümlich erworben. In welchem Jahr und auf welche Weise ist aus bis jetzt bekannten Urkunden nicht anzugeben. Das sie das halbe Schloss wirklich besetzen, ist erwiesen, denn urkundlich hat Herzog Wilhelm von Braunschweig im Jahre 1361 oder 1365 die ihm gehörige Hälfte des

ohsenschen Schlosses an Siegfried Edlen Herrn zu Homburg und den Sohn Heinrich für 724 Mark verpfändet.

Die andere Hälfte blieb im Besitz der Grafen von Ohsen. Im Jahre 1374 erklärte Agnes Gräfin von Everstein in einer Urkunde, sie wolle beim etwaigen Tode ihres Sohnes Hermann die Herrschaft ihrem Bohlen Hermann, Grafen von Everstein, Domherr zu Cöln und Hildesheim übergeben, aber „Ohsen half dat der Herschop do Everstein horet und is“ wolle sie und ihr Vater und ihr Bruder, edle Herren zu Braunschweig zu Homburg, zu treuer Hand ihre Tochter Mesen behalten, da sie 800 löthige Mark Silber an Ohsen habe.



**Polle, Burgruine heute**

Als das 14. Jahrhundert ablief, beruhte der ganze Eversteinscher Grafenstamm auf vier Augen, es war Graf Hermann der VIII., aber ohne männliche Erben, und sein unvermählter Bruder Meinhard. Graf Hermann ließ sich für den Fall, daß er ohne männliche Erben mit dem Tode abgehen würde, im Jahre 1399 zu einem Erbvertrage mit Paderborn durch den Bischof Johann, seinen Oheim mütterlicher Seite, bewegen, wobei er auch „seinen Teil“ von Ohsen in die Erbübertragung einschloss.

Durch die ebenso ersehnte als unerwartete Geburt eines Erbgrafen im Jahre 1401 erlosch der längst bereute Vertrag. Da verpfändete Graf Herman im Jahr 1402 an

den Bischof für 1.200 rheinische Gulden die Hälfte seines Anteils am Schloss Ohsen „unsen Deyl half den my hebet an dem slote Azen mit alle den tobehörigen unde rechten dessülven Deyles bynnen unde buten dem Hofe in holte, in torve, in twige, in weide, in herschop, gerichtten .... utgesproken dat overste Hus das my sollen beholden to unsier behofft. Den torn soln my semptliken hebben waren laten unde gebruken“.

Nach dem im zweiten Jahre schon erfolgten Tode des jungen Sprösslings schloss Graf Hermann im Jahr 1403 eine Erbverbrüderung mit den edlen Herrn zu Lippe. Letztere beeilten sich, Kraft derselben alsbald im Gericht Ohsen als künftigen Landesherrn die Huldigung einzunehmen. Die verhängnisvolle Fehde zwischen Lippe und Everstein einerseits und den Herzögen von Braunschweig andererseits zog einen Strich durch die Rechnung, und ihre Folgen brachten auch die eversteinsche Hälfte von Ohsen in die Hände der Herzöge von Braunschweig. Jene zwar siegten anfangs im Felde, diese dagegen im Kabinett. Der Graf von Everstein und die Herren zu Lippe wurden in des Reiches Acht und Oberacht erklärt. Der beleidigte Herzog Heinrich von Braunschweig erhielt die Vollziehung und verband sich zu dem Ende mit anderen Fürsten, dem Erzbischof von Bremen, dem Landgrafen von Hessen, dem Bischof von Minden, dem Herzog von Geldern, dem Herzog von Berg, den Grafen von Hoya, Schaumburg und anderen, dem Bischof von Paderborn und dem Abt von Corvey.

Das Eversteinsche Residenzschloss Polle wurde bald erobert und Graf Herman musste sich 1408 entschließen, Frieden zu machen, die Erbverbrüderung mit Lippe aufzuheben, seine neugeborene Tochter Elisabeth mit dem Herzog Otto von Braunschweig zu verloben und ihr seine gesamte Grafschaft zum Brautschatz zu verschreiben. In dieser Verschreibung überträgt Graf Hermann auch die ihm noch gehörende Hälfte des Schlosses Ohsen seinem zukünftigen Schwiegersohn. Als die Herzöge von Braunschweig im folgenden Jahre (1409) auch von dem kinderlosen Herrn Heinrich zu Homburg dessen Besitzungen erkaufen, hatten sie Gelegenheit auf die Homburgische Pfandschaft an der Hälfte von Ohsen, die urkundlich ihm Jahre 1404 noch stattfand aufzuheben.

## Zuteilung des Gerichts Ohsen an die Linie des Welfenhauses

So war dann das Gericht Ohsen ein Besitztum der Welfen geworden. Die Herzöge ergriffen sogleich Besitz, und von jetzt erscheint Ohsen in den verschiedenen Landesteilungen unseres Fürstenhauses. Bei der Teilung im Jahre 1428, wodurch das mittlere Haus Braunschweig (Wilhelm der Siegreiche und Heinrich der Friedsame) und das mittlere Haus Lüneburg (Bernhard und dessen Sohn Otto von der Heide und Friedrich der Fromme) ihre Entstehung erhielten, kamen Ohsen nebst Polle und Ottenstein an die braunschweigische Linie, während die benachbarten Schlösser Grohnde, Hämelschenburg und Aerzen dem Lüneburgischen Teile beigelegt wurden.

Die Subdivision<sup>62</sup> des braunschweigischen Landesteils im Jahr 1432 zwischen den Brüdern Wilhelm und Heinrich war nur momentan, weil Heinrich im Jahr 1473 kinderlos starb und sein Anteil an Wilhelm zurückfiel; bei dieser Teilung erhielt Wilhelm das Schloss Ohsen.



Wappen des Herzogtum  
Braunschweig-Lüneburg<sup>63</sup>

Dieser Braunschweigische Teil mit deren angefallenem Fürstentum Göttingen wurde dann 1491 und 1495 in die Fürstentümer Wolfenbüttel und Calenberg-Göttingen zerlegt. Ohsen wird als ein Bestandteil des Fürstentums Calenberg verzeichnet und hat in solcher Eigenschaft alle Schicksale des Fürstentums geteilt.

---

<sup>62</sup> Subdivision, Unterabteilung, s. Einteilung. (Kirchner, Friedrich / Michaëlis, Carl: Wörterbuch der Philosophischen Grundbegriffe. Leipzig 51907, S. 606)

<sup>63</sup> aus der Schedel'schen Weltchronik von 1493

## **Verpfändungen des Schlosses und Amtes von Seiten des Landesherrn.**

Seit dem Ohsen von den Herzögen von Braunschweig erworben wurde, spielen die Verpfändungen eine große Rolle in dessen Geschichte. Den längsten Zeitraum nimmt unter denselben der Spiegelbergische Pfandbesitz ein. Im Jahre 1409 verpfändeten die Herzöge das Schloss Ohsen und die Vogtei Tündern für 11.000 löthige Mark Silber an den Grafen Moritz von Spiegelberg, welcher damals auch Grohnde besaß. Von dieser Zeit scheint Tündern mit dem Gerichte Ohsen verbunden gewesen zu sein. Bald darauf im Jahre 1420 entspann sich der oben dargestellte Krieg zwischen den Herzögen von Braunschweig und dem Bischofe von Hildesheim nebst dem Grafen von Spiegelberg. Die Herzöge eroberten Ohsen und Grohnde 1422 und behielten beide Schlösser als Ranzionspreis<sup>64</sup> für den gefangenen Grafen von Spiegelberg. Ein hübsches Lösegeld, wenn man den Wert des Geldes in damaliger Zeit berücksichtigt. Im Jahre 1436 wird durch die Vermittlung des Erzbischof von Cöln, der sooft und so gern seine Hand bei den politischen Händeln an der Weser im Spiele hatte, dem Grafen von Spiegelberg das Schloss Ohsen von Herzog Wilhelm dem Siegreichen für eine Schuld von 4.200 rhein. Gulden auf 4 Jahren verpfändet und eingeräumt. Über die Verlängerung der Pfandschaft fehlen die Urkunden, doch ist es erwiesen, das die Grafen von Spiegelberg über 100 Jahre im Besitz gewesen sind. Einzelne Handlungen der in Ohsen residirt habenden Grafen sind in den Dokumenten enthalten, (namentlich in dem adligen Familienarchive der Herrn von Hake zu Ohr, woraus wir die folgenden Spezialen mittheilen).

Graf Johann zu Ohsen war einem gewissen Hendrik Soldenbuth 28 Gulden für ein Pferd schuldig, Herman Hake hatte sich für die Schuld verbürgt - ein Beweis, wie sehr gering Johannes Credit war und der Graf verpflichtete sich in Jahre 1470, das er in ein gemeine Herberge zu Hameln einreiten wolle, falls er nicht bezahle. Eine solche Verpflichtung zum Einlager<sup>65</sup> (obstagio) war in ihre Zeiten bei den Rittern gewöhnlich und kommt selbst bei Fürsten und Kaisern vor.

So machte sich Kaiser Karl IV. zum Einleger in Speyer verbindlich als ihm im Jahr 1349 einige dortige Bürger 1.000 lt. Heller geliehen hatten; so die Herzöge Bernhard und Heinrich zum Einreiten in Braunschweig oder Helmstedt, wenn sie ein von dem von Bartelesleben im Jahr 1403 empfangenes Darlehn in den ersten 14 Nächten nach der Anmahnung nicht zurückzahlen würden. Der Schuldner macht sich dadurch anheischig<sup>66</sup>, daß er bei unterlassener Zahlung in das vom

---

<sup>64</sup> Ranzion ist ein aus dem Französischen herkommender Ausdruck, welcher so viel wie Lösegeld bedeutet. Es war nämlich bis zu den franz. Revolutionskriegen üblich, daß für die Entlassung gemachter Kriegsgefangener von den kriegführenden Mächten gegenseitig ein nach dem Range der Gefangenen vertragsmäßig festgesetztes Lösegeld bezahlt wurde, (...) Man sagt, es habe sich jemand selbst ranzionirt, wenn er aus der Gefangenschaft entwischt ist. (Brockhaus Bilder-Conversations-Lexikon, Band 3. Leipzig 1839., S. 624)

<sup>65</sup> Einlager oder Einreiten, altdeutscher Rechtsbrauch, wonach der Schuldner für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung seiner Schuld sich verpflichtete, auf erfolgte sog. Einmahnung an einem bestimmten Ort bis zur Befriedigung des Gläubigers in Gewahrsam zu bleiben. (Brockhaus' Kleines Konversations-Lexikon, fünfte Auflage, Band 1. Leipzig 1911., S. 489)

<sup>66</sup> Anheischig, von dem veralteten anheißern, versprechen, welches aber nur als ein Adverbium und in dem Ausdrucke üblich ist, sich zu etwas anheischig machen, sich dazu verbindlich machen. Sich gegen einen anheischig machen. Es ist indessen mehr in der unterrichtenden und gerichtlichen, als in der edlern Schreibart üblich (...). (Adelung, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, Band 1. Leipzig 1793, S. 317-318.)

Kreditor bestimmte Wirtshaus (das jedoch auf deutschen Boden belegen sein musste) sich mit einer gewissen Anzahl Leute und Pferde einlegen und daselbst auf eigene Kosten so lange leben musste, bis er bezahlt hatte. Der Einliegende musste auch jeden, der ihn dort besuchte, köstlich bewirten.



**Kaiser Karl IV.**<sup>67</sup>

Die großen Kosten, welche der Einritt verursachte, waren eine Pönitentz<sup>68</sup> und hierin lag der Grund, daß in der Verpflichtung zum Obstagio eine Sicherheit für pünktliche Zahlung gegeben war. Große Herrn konnten sich indes von dem Einlager befreien, indem ihnen gestattet war, ihre Vasallen in die Herberge zu schicken (vergl. Jacobi und Kraut,<sup>69</sup> Annalen der Braunschweigischen-Lüneburgischen Kurlande Jahrgang 1793, Seite 548). Kam der Schuldner seine Verpflichtung zum Einritt aber nicht nach und erfüllte also sein ritterliches Versprechen nicht, so gab der Kreditor dem Wortbrüchigen der allgemeinen Verachtung preis. Eine Probe davon gibt Baring Clavis diplom. pag. 61570. Ein

---

<sup>67</sup> aus Barack, Max, Die deutschen Kaiser, 1888

<sup>68</sup> Pönitentz (v. lat. Poenitentia), 1) Reue eines Sünders mit dem festen Vorsatz, nicht mehr zu sündigen, s. Buße 1); 2) die Strafe, welche das Canonische Recht auf Verbrechen gesetzt hat, u. die Bußen, welche dem Beichtkind vom Beichtvater zu einiger Genugthuung aufgelegt werden; dergleichen sind Wachen, Fasten, Wallfahrten etc.; für schwere Vergehen selbst Kirchenbuße (s.d.); 3) die Strafe, welche Geistliche wegen leichter Vergehen, z.B. Disciplinarvergehen u. Ungehorsam gegen ihre Oberen, durch Versetzung auf geringer dotirte od. beschwerliche od. entlegene Stellen (Pönitentzpfarren) erleiden. (Pierer's Universal-Lexikon, Band 13. Altenburg 1861, S. 349)

<sup>69</sup> Die Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande erschienen 1787-1795

<sup>70</sup> Baring, D. E. Clavis diplomatica, specimina veterum scripturarum tradens. Praemissa est bibliotheca scriptorum rei diplomaticae. Iterata hac editione ab auctore recognita et locupletata. Hannover, 1754

gewisser Rotgert Kronert hatte 1.800 Fl. an den Grafen von Reinstein und Blankenburg zu fordern, für deren Zahlung der von Linden zu Derneburg und der von Rusteleben zu Wulften sich verbürgt mit der Verpflichtung zum Einlager in Halberstadt. Er hatte sie ohne Erfolg gemahnt, und sie hätten sich zum versprochenen Eintritt nicht gestellt. Nun machte er mittels öffentlichen Anschlages im Jahre 1517 ihren Wortbruch bekannt und sagt darin: Sie hätten mit ihrem „bedenklichen“ Insiegel das seine verraten und ihm darum betrogen; sie hatten aller Tugend vergessen und wollten sich zu allen Schurken halten; ihre Abkunft sei nicht von dem redlichen Geschlechte, von dem sie sich nannten, sie von zwei argen verschlagenen Huren, die auf einem Kreuzwege zusammen gekommen unter einem Baume, an dem sich Judas erhenkt und vor dieselben eine Grube gemacht, um dahin zu urinieren, woraus diese zwei freigelassen, treulosen, arglistigen verräterischen Stänker und Schulttner entstanden sein, es waren jedermann vor ihnen, man möge sie doch sitzen lassen ihres gleichen, zwischen Kettelbottoren Bächeren und Schindern<sup>71</sup>, die sich aller Ehre und Tugend begeben; ihre Siegel sollten sie einer älteren hässlichen Sau unter den Schwanz gedrückt haben, daß dort ihre Falschheit, ihre Untreu und ihre Unglauben geblieben wäre. - Satan venia! (Hätten wir wohl zuvor bemerken sollen, doch mochten wir uns die Mitteilung nicht versagen, da sie Geist, Sitte und Sprache der Zeit darstellt.)

Im Jahre 1525 hatte Graf Friedrich von Spiegelberg zu Ohsen durch 150 Leute eine dem Herrn von Hake gehöriges Pachtland an der Ohrschen Furt gewaltsam zerstören lassen, worüber der beschädigte Besitzer bei seinem Lehnsherrn Beschwerde führte.

Das Schloss und Haus Ohsen wurde nebst dem Dorfe Esforde im Jahre 1032 von Herzog Erich d.Ä. unter Erwähnung der alten Pfandschaft an den Grafen Friedrich von Spiegelberg und Pymont für 10.000 Gulden unter Vorbehalt des Widerkaufes verkauft; im folgenden Jahre indes kündigt der Herzog bereits wieder auf Ostern 1534 und die Zahlung muss erfolgt sein, denn Graf Friedrich verwandte das Geld zum Neubau des Schlosses zu Pymont. (Der Bau des Pymonter Schlosses hat etwas über 100.000 Gold Gulden gekostet, er ward 1524 angefangen und von des Grafen Friedrich Schwager Simon, Herr zu Lippe, im Jahre 1562 vollendet.) Rothmeyer in seiner Braunschweig – Lüneburgischen Chronik (S. 788) sagt zwar: „1538 hat sich Herzog Erich gerüstet und ist mit seinen Landjunkern und mit Hülfe der Städte an und auf der Weser hinab gezogen und hat das Haus und Amt Ohsen mit den dazu gehörenden Dörfern eingenommen“.

Allein nach den obigen, den Urkunden entnommenen Tatsachen kann unter diesem Zuge nicht wohl eine gewaltsame Besitznahme durch den Herzog gemeint sein; so viel Politik darf man dem Grafen zu trauen, daß er nicht durch eine unkluge Verweigerung des zu Recht bestätigten Widerkaufs gegen den mächtigen Herzog die ganze Pfandschuld aufs Spiel gesetzt haben werde, so sehr er auch nach dem oben erwähnten Verfahren gegen den Herrn von Hake zu urteilen, zu gewalttätigen Schritten geneigt gewesen sein mag. Unmöglich konnte das seinem Ahnen Moritz vor 100 Jahren hinsichtlich eben dieses Schlosses widerfahrere

---

<sup>71</sup> Schinder = Abdecker Abdecker (Freiknecht, Fall-, Wasen- oder Feldmeister, Kafiller, Schinder), eine Person, die in einem bestimmten Bezirk das gefallene Vieh wegzuschaffen, abzuhäuten und einzuscharren hat. Bis 1817 litt der A. an »Anrühigkeit«, war unfähig zum Eintritt in die Zünfte, in das Militär und in Ehrenstellen, aber nicht ehrlos. (...) (Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 1. Leipzig 1905, S. 20)

Schicksal bei ihm schon so sehr in Vergessenheit geraten sein, das er es auf einen Kampf mit Erich hätte ankommen lassen sollen. Wahrscheinlich hat jener Zug nichts weiter als einem soferneren Übergabe-Akt zum Zweck gehabt.

Der Herzog wird es für nötig gehalten haben, von deren Untertanen, die bei der fortwehrenden Verpfändung seit einem vollen Jahrhundert ihren wirklichen Landesherrn entfremdet waren, persönlich die Bezeugung ihrer Ehrfurcht anzunehmen.

Die Grafen von Spiegelberg hatten während ihres Pfandbesitzers viel an dem Ohsener Schlosse gebaut und an einer von ihnen aufgeführten Tür ihr Wappen einhauen lassen, welches noch jetzt sich dort befindet.

Im Jahre 1537 erscheint dann Hilmar von Amelungen als Pfandinhaber von Ohsen, er war einer von den hochgestellten Personen, welche den Vergleich des Herzog Erich d.J. mit seiner Gemahlin Sidonia bei Trennung der fürstlichen Ehegatten verbürgten.

Sein Nachfolger war Erich von Amelungen. Die Herren von Amelungen waren Ministerialen (Bedienstete) des Stifts Corvey, ihre Güter lagen oberhalb Höxter an der Weser. Ob sie erst in dem gedachten Jahre oder schon etwas früher zu dem Pfandbesitz gelangt sind, erhellt nicht; sie hatten das Amt welches damals allem Anschein nach bereits seinen jetzigen Umfang hatte, bis zum Jahre 1605.

Nach dem Herrn von Amelungen ward das Amt pfandweise für 37.822 (M. Th.) dem Nikolaus von Münchhausen auf 12 Jahre überlassen. Die Pfandschaft wurde nachher verlängert; Georg von Münchhausen folgte, welcher das Amt aber in den Unruhen des 30 Jährigen Krieges verließ, denn 1630 übernahm es Adolf Ludwig von Münchhausen, Hofmarschall, Kammerpräsident und Chorvogt. Bis zum Jahre 1651 währte der Münchhausensche Pfandbesitz, der übrigens wie bei den früheren Pfandinhabern, auch die höchste Gerichtsbarkeit in sich schloss.

### **Verpachtung des Amtes.**

Eine Verpfändung des Amtes ist darauf nicht wieder eingetreten. Die Fürstliche Kammer ließ ein Jahr lang, „1669“, versuchsweise die Intrad<sup>72</sup> berechnen und traf dann die Einrichtung, daß das Amt verpachtet wurde.

Der Pachtinhaber ließ dann häufig Justiz und Regiminalien<sup>73</sup> durch einen Amtmann verwalten. Ein Amtschreiber hatte ihm zu assistieren, wenn er sich mit den Amtsgeschäften selbst befasste.

So weit die Dokumente darüber Auskunft geben und Teils noch einer von dem weil. Herrn von Hake vor etwa 60 Jahren aus Regierungsakten angelegten Sammlung werden wir weiter unten, gleich ein solches beim Amte Grohnde geschehen, die Namen der Pfandinhaber und Beamten zu Ohsen verzeichnen.

---

<sup>72</sup> Intrad<sup>en</sup>, soviel wie Einkünfte, insbes. von Grundvermögen. (Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 9. Leipzig 1907, S. 895)

<sup>73</sup> Regiminal (Hoheitsverwaltung)

## Der siebenjährige Krieg. Die Schlacht bei Hastenbeck

Was nur das Schicksal des Amtes und seine Einwohner zu Zeit des 30 jährigen Krieges betrifft, so finden wir uns außer Stande, darüber etwas Spezielles mit zuteilen. Das Amtsarchiv hat in dieser Hinsicht gar keine Nachrichten aufbewahrt, was darin seinen Grund hat, daß, als der Pachtbesitz des Generalmajor Oeffener im Jahre 1682 durch dessen Tod beendet ward, die Erben desselben alle Akten von Amte mit fortgenommen haben. Auch das Erbregerister fehlt. Nach einer Erinnerung der kurfürstlichen Kammer von Jahre 1704 sollte dasselbe unter dem Michelmanschen Akten - Michelmann war bis 1679 Beamter - bei der Kanzlei liegen und den Beamten wurde befohlen es abzufordern, diese aber erwiderten, das Register sei nicht auszuforschen.

Desto reichhaltiger sind die Materialien, welche über die Vorfälle aus dem siebenjährigen Kriege vorliegen. Von der größten Bedeutung war in diesem Kriege die Schlacht bei Hastenbeck, deren Feld im Bezirke des Amtes liegt. An sie knüpften sich ein großer Teil der Erlebnisse der Einwohner in jener schweren Zeit. Versuchen wir es, eine kurze Schilderung davon nach besonderen, bisher wohl ziemlich unbekanntenen Quellen mitzuteilen.

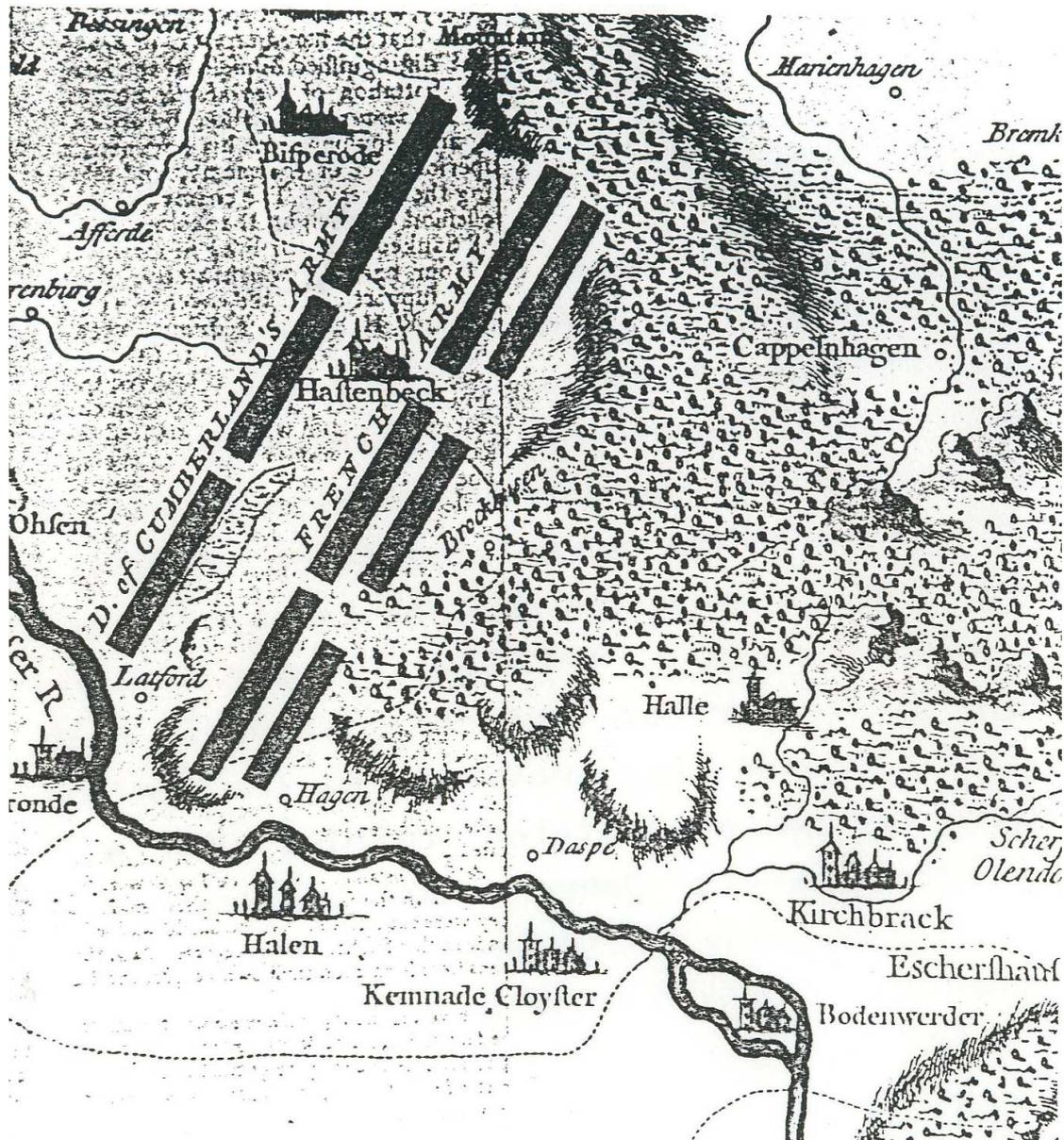
(Diese Quellen sind Teils ein von gütiger Hand zugestellter geschriebener Bericht „Relation von der Schlacht bei Hastenbeck und den Bewegungen der französischen und alliierten Armeen von 16. bis inklusive 26. Juli 1757. Von einem Augenzeugen.“ Ob dieser, mit vieler Lokalkennntnis abgefasste Bericht als Pièce<sup>74</sup> je gedruckt worden sei, bezweifeln wir, hiermit ist eine damals niedergeschriebene Nachricht des Pastors Krone in Tündern zu vergleichen, siehe Hamelsche Anzeigen 1840 S. 174 etc. Außerdem hat das Amts-Archiv schätzbare Daten geliefert.)

Der Befehlshaber der vereinigten hannoverschen, braunschweigschen und hessischen Truppen, der englische Prinz Herzog von Cumberland, hatte sich bei dem Vorrücken der französischen Armee von Bielefeld zurück hinter die Weser gezogen und sein Hauptquartier zu Afferde genommen; die Truppen deren Zahl auf höchstem 40.000 Mann sich belief, lagerten bei dem Dorfe an der Seite nach Hameln, vorzüglich aber nach Tündern hin. Die Franzosen, unter dem Befehl des Marschalls de Estres, mochten mit dem ganzen Tross fast an 100.000 Mann stark sein. Sie zogen über Holzminden heran. Dem Herzog von Cumberland, der in anderen Eigenschaften ausgezeichnet denn als Heerführer war, fehlte es an Vertrauen auf seine Kraft und auf einen glücklichen Erfolg im Fall des Kampfes. Der König von Preußen hatte versprochen „20.000 Mann Hilfstruppen“ zu ihm stoßen zu lassen, aber nach dem unglücklichen Ausgang der Schlacht bei Collin war der König nicht im Stande, die zugesagte Hülfe zu schicken, vielmehr sah er sich genötigt, die bei der alliierten Armee befindlichen preußischen Regimenter abzurufen. Dieser Umstand hatte dem englischen Prinzen alle Zuversicht genommen. Auch war er mit dem Terrain nicht bekannt, sonst hätte er dem Feinde die Ämter Grohnde und Ohsen durch Besetzung der dahin führenden Pässe unzugänglich machen können. Aus diesen Ursachen benutzte er auch die großen Strategie-Fehler nicht, welche die Franzosen bei ihrem Heranrücken machten.

---

<sup>74</sup> Pièce (frz.), einzelnes Stück, bes. Schrift-, Bühnen-, Musikstück (...) (Brockhaus' Kleines Konversations-Lexikon, fünfte Auflage, Band 2. Leipzig 1911., S. 408-409)

Wollte er nur etwas angriffsweiser verfahren, die günstige Ortslage für sich verwenden, so musste ihm möglich werden, bedeutende Abteilungen des feindlichen Heeres abzuschneiden, gefangen zu nehmen oder zu vernichten, welche durch die Sorglosigkeit und Ungeschicklichkeit des französischen Marschalls ganz bloßgestellt worden wären.



**Schlachtaufstellung nach einer zeitgenössischen Darstellung**

Aber er beschränkte sich allein auf die Defensive und begnügte sich damit, die Anhöhen bis Börry hinauf zu besetzen und ein paar Regimenter zu detachieren, um die heranziehenden Franzosen zu beobachten. Die waren mit ihrer Hauptmacht von Holzminden über Amelungen zwischen dem Solling und dem Vogler durch nach Stadtoldendorf gezogen und hatten hier ein Lager aufgeschlagen. Der Herzog von Cumberland aber hatte ihnen so wohl den Pass bei der Trahn<sup>75</sup> als auch bei Polle freigelassen, wodurch sie Meister des oberen

<sup>75</sup> bei Bodenwerder/Linse

Wesertales wurden und in Folge dessen sie das Schloss Hehlen besetzten. So unterließ er auch, gegen den französischen Vortrab, der sich mit großer Unbesonnenheit bis in die Nähe von Brockensen zu weit vorgewagt hatte und der zwischen zwei Feuer hätte genommen werden können, etwas zu unternehmen.

In der Nacht des 22. Juli, an welchen Tage das französische Haupttheer das Lager verlassen hatte und bis Halle herangekommen, war eine Abteilung desselben von 10.000 Mann über die Weser gegangen und hatte sich hinter Grohnde auf die Steinkuhle, einer kleinen Höhe, gelagert.

Dies Korps stand ganz in der Luft und konnte durch einen versteckten Seitenmarsch im Rücken angegriffen und in die Weser gestürzt werden. Das Projekt war entworfen, aber wieder aufgegeben worden. Man glaubte im alliierten Hauptquartier, man habe viel gewonnen, wenn nur Zeit gewonnen sei, da nach zuverlässiger Kunde die Französische Armee nur noch auf ein paar Tage Brot habe – Magazin und Bäckerei befand sich zu Paderborn, auf der fahrbaren Straße von 10 Meilen entfernt, in des kannte man die bequemere französische Methode, mittelst Requisition auf freier Faust zu leben, noch nicht.

Als die Franzosen immer näher rückten, zog der Feldherr der Alliierten seine Besitzungen vom Kleinen Berg<sup>76</sup>, vom Illseberg und von den übrigen Anhöhen zurück und stellte am 27. Juli sein Heer in Schlachtordnung, so daß es den Hastenbecker Wald mit seinen ziemlich erhabenen Gipfeln, der Hühnenkuhle und der Odinsburg im Rücken, das Dorf Hastenbeck aber vor sich hatte, der rechte Flügel, der bis gegen den hamelschen Ziegelhof sich ausdehnte, hielt eine sehr vorteilhafte und dominierende Anhöhe, den Sindelberg, besetzt und war durch einen Morast geschützt; der linke Flügel aber wurde durch die verlassene Anhöhen bei Völkerhausen, besonders den Katzenberg, beherrscht, welche der Feind bald in Besitz nahm. Um nicht von einer feindlichen Heeresabteilung, die etwa im hinterwärts gelegenen Ilsetale von Halle nach Bisperode herab ziehen könne, im Rücken von der Odinsburg und Hühnenkuhle herab oder durch das Defilie bei Vohremberg umgangen und angegriffen zu werden, hatte der Herzog von Cumberland sehr zweckmäßig dorthin einige Abteilungen Reiterei und Fußvolk unter dem Befehl der Obersten von Breitenbach und von Dachenhausen gesandt und in der Nähe von Bisperode und Diedersen postiert.

Immer zahlreicher wurden die Schlachtreihen der Franzosen auf dem Anger zwischen Hagenohsen und Tündern. Die bei Grohnde, wie vorhin erwähnt, gestandenen Truppen gingen durch die Weser bei der tünderschen Fähre, wobei ihnen der äußerst niedrige Wasserstand, der seit Menschen gedenken nicht diesen gleich gewesen, sehr zustatten kam. Die von den Alliierten getroffenen Gegenveranstalter namentlich die Versenkung einer Zahl Eggen mit aufwärts gewandten Zinken, erwiesen sich als unwirksam. Am 24. Juli, einem Sonntag, fiel außer einer kleinen Kanonade am Vormittage noch nichts vor und auch der folgende Tag verstrich ohne ein eigentliches Gefecht, bloß unter einzelnen Scharmützeln der Paukler, doch ward heftiger kanoniert, wobei die alliierte Armee sehr im Nachteile war, da es ihr an genügender Artillerie fehlte.

Mit Sonnenaufgang des 26. Juli, begann der französische Feldherr den Angriff auf den linken Flügel der Alliierten. Die Menge der dazu gebrauchten Truppen ließ

---

<sup>76</sup> zwischen Frenke, Börry und Brockensen

sich gar nicht erkennen, da die Kolonnen in einer dichten Staubwolke gehüllt waren. Das Kanonenfeuer, welches der Herzog von Cumberland auf die Angreifenden richten ließ, blieb ohne Wirkung. Bedeutende feindliche Haufen zogen sich seitwärts durch den Wald bei Völkerhausen, sammelten sich hier zu einem gewaltigen Angriffskeile, der dann in zehnfach überlegener Zahl in der Flanke des alliierten Flügels vordrang und hier die Hauptbatterien eroberten.

Die Franzosen hatten durch den Flankenmarsch die Stellung der Alliierten somit überflügelt, das eine Kolonne bereits von der Hühnenkuhle herab die hannoversche Fuge im Rücken angriff. Der Herzog von Cumberland musste besorgen, daß sein linker Flügel ganz aufgerollt und auf das Zentrum geworfen wurde, ohne das es ihm bei der eingeeengten Position möglich sei, Hülfe auf den bedrohten Punkt zu senden. Er musste demnach glauben, bei längerem Widerstande die ganze Armee aufs Spiel zu setzen, und so gab er den Befehl zum Rückzuge hinter den Hamelfluß.

Der Prinz zeigte übrigens viel persönliche Unerschrockenheit, überall befand er sich da auf dem linken Flügel, wo das Geschützfeuer am heftigsten war. Unterdessen ereignete sich ein Zwischenfall von der größten Bedeutung. Die bei Diedersen postierten Obersten von Breitenbach und von Dachenhausen hatten nicht sobald erfahren, daß die Franzosen im Rücken des linken Flügels der Alliierten vordrängen, als diese entschlossenen und tapferen Offiziere mit ihren Kriegern durch das Defilee bei Vohrenberg herbeieilten und sich hier auf die darauf nicht vorbereiteten Franzosen mit einer solchen Kraft stürzten, daß diese in wilder Hast zurückweichen und 22 Kanonen im Stiche ließen. Zu gleicher Zeit war durch den heldenmutigen Erbprinzen von Braunschweig die große Batterie wieder erobert worden. Einige Verstärkung durch die zunächst stehenden Truppen hätten den siegenden Haufen in Stand gesetzt, beim unaufhaltsamen Vordrängen den ganzen rechten Flügel der Franzosen zu schlagen und bei der fehlerhaften Stellung ihrer Armee überhaupt die Niederlage vollständig zu machen.

Schon hatte diese unvermutete Diversion<sup>77</sup> den Marchall de Estrees dermaßen in Verwirrung gesetzt, daß er den Rückzug befahl. Die Retirade<sup>78</sup> der entfernteren, im freien Felde stehenden Heerhaufen ließ sich zwar von den alliierten Offizieren wegen des verhüllenden Staubes nicht sogleich wahrnehmen, aber der Erfolg war unverkennbar. Ein Adjutant wurde an den Herzog abgesandt, um die Wendung der Dinge zu berichten und dadurch eine veränderte Disposition zu veranlassen. Aber der Abgesandte wurde, Gott weiß durch welches Umstand, aufgehalten, er fand den Herzog, der sich bei der Kavallerie zur Deckung des Rückzuges aufhielt, erst am Abend, und die alliierte Streitmacht zog unterdessen völlig ab.

---

<sup>77</sup> Diversion (lat., »Ablenkung«), eine auf Ablenkung der Aufmerksamkeit oder auf Täuschung des Gegners berechnete strategische Unternehmung oder taktische Bewegung eines größeren Truppenkörpers. (Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 5. Leipzig 1906, S. 63)

<sup>78</sup> Retirade wird sowol der Rückzug eines Heers oder kleinerer Truppentheile vor dem Feinde und das Zurückgehen derselben, daher retiriren, als auch der Ort genannt, welcher den sich Zurückziehenden zunächst zur haltbaren Zuflucht dient.(...). (Brockhaus Bilder-Conversations-Lexikon, Band 3. Leipzig 1839., S. 679)

Die siegenden Unterbefehlshaber waren genötigt dem allgemeinen Strom der Retirade zu folgen und ihren Sieg aus den Händen zu lassen. Sie führten von den erbeuteten Kanonen nur elf mit sich fort, die übrigen mussten aus Mangel an Bespannung zurück gelassen werden. Die Franzosen erstaunten und trauten ihren Augen kaum, als sie das alliierte Heer abziehen sahen. Erst nachdem sie sich von ihrer Bestürzung erholt und von dem wirklichen Rückzuge der Alliierten überzeugt hatten, schickten sie ein Corps zur Verfolgung ab.

Die ganze verbündete Armee ging unterdessen über eine einzige Brücke hinter die Hamel zurück, ohne beunruhigt zu werden. Es ist wohl anerkannt und die Geschichte hat längst darüber gerichtet, daß die Tapferkeit der Verbündeten nicht den geringsten Vorwurf trifft und wenn ein Schriftsteller in Beziehung auf die Schlacht sagt, Hastenbeck sei ein Name, der in der Geschichte des siebenjährigen Krieges keinen guten Klang habe, so kann dies keineswegs auf das Verhalten der alliierten Truppen in diesen Kampfe gedeutet werden.

Unsere Krieger bewahrten auch bei Hastenbeck den alten Ruhm hannoverscher Tapferkeit und war gleich die Schlacht verloren, doch die Ehre nicht.



**Die Schlacht bei Hastenbeck (Kupferstich)**

Bittere Früchte aber trug es den Bewohnern des Amtes Ohsen, daß ihre fruchtbaren Fluren zum Schauplatz des Kampfes ausersehen waren und daß die übermütigen Feinde nach Abzug der schützenden Verteidiger nun nach Herzenslust darin hausen durften. Herrlich prangten die Kornfelder, als die Kriegsherrn sich sammelten, die Landleute sahen der reichsten Ernte entgegen, und nach dem 26. Julius sah alles wie eine große Heerstraße aus, auf welcher kaum eine Spur der in den Staub getretenen Ähren war. Es blieb dem trauernden

Landmann auch kein Halm zu schneiden übrig. Was mag aber den Bauern in ihren Häusern geblieben sein? Glichen doch die französischen Scharen räuberischen Horden, die fast schlimmer als zu gleicher Zeit die Kosaken und Halunken im Königreiche Preußen hausten.

Nichts wurde von ihrer Habsucht verschont; alle beweglichen Sachen wurden geraubt, selbst aus der Kirche, sogar die Schlösser wurden von Türen und Schränken abgerissen und mit fortgenommen. Die Betten wurden aufgeschnitten und die Federn ausgeschüttet, um die inneren Überzüge (Inlette) zu bekommen, so daß die Häuser und Straßen wie ein zerstörtes Feder-Magazin aussahen. Obgleich die Einwohner bei Annäherung des Feindes ihr Vieh zum Teil geflüchtet hatten, so ging doch auch manches Stück davon verloren.

Groß war das geraubte Gut in Tündern, Hagenohsen und Völkerhausen. Die Franzosen erklärten selbst, daß sie auf ihren Zügen in keinem Dorfe eine so ansehnliche Beute gemacht als in Tündern. Empörend war die Rohheit der französischen Soldaten, mit welcher sie dabei verfahren. Kranke und Wöchnerinnen würden ohne Erbarmen aus den Betten geworfen um diese zu rauben und nach versteckten Kostbarkeiten im Bettstroh zu suchen. An der Orgel in der Tünderschen Kirche hatten sie Windladen<sup>79</sup> und Blasebälge zerschnitten, weil sie Geld darin verborgen glaubten. Dem dortigen Schulmeister war seine sämtliche Kleidung, selbst das Hemd vom Leibe gerissen, nackt und barfuss und mit einer alten Schürze die er fand, behängt, flüchtete er nach Ohr, um sich dort Kleider zu suchen. An Mädchen und Frauen wurden von den Wollüstigen gräuliche Schändungen verübt. Erst als am Tage nach dieser Schlacht die französischen Ober-Offiziere ihr Quartier in Tündern nahmen, ward der Gräule gesteuert; es waren unter den Befehlshabern noch einige menschlich gesinnte Männer, bei den die Bewohner Schutz fanden. Jetzt erst wagten die geflüchteten Bauern in ihre verwüsteten Wohnungen zurückzukehren. Das zurück gebrachte Rindvieh wurde nachher durch eine Pest eingebüßt; von 300 Stück blieben 30 am Leben. Einzelne Bauern konnten in Tündern ihren ganzen Schaden zu 1.500 bis 1.700 M anschlagen, und das kleine Amt Ohsen berechnete im Herbst 1757 den Schaden

für Tündern auf	33.900 M
Völkerhausen „	2.000 M
Hagenohsen „	10.900 M
Emmern „	6.200 M
-----	
überhaupt auf	60.000 M

worunter allein fast 6.000 M für beraubte oder beschädigte Pferde. Bei solcher allseitigen Einbuße an allem, was zur Landwirtschaft gehört, bei dem ungeheueren Verluste an Zugvieh, an anderen Haustieren, an der Ernte des Jahres, an Acker- und Hausgerät, an Betten und Kleidungsstücken, bei der Beschädigung der Äcker und Weiden ist leicht einzusehen, wie tief der Wohlstand der Amtseingesessenen auf längere Zeit erschüttert war.

---

<sup>79</sup> Windlade, Teil der Orgel, auf welchem die Pfeifen stehen und durch den daselbst angesammelten Wind zum Tönen gebracht werden. (Brockhaus' Kleines Konversations-Lexikon, fünfte Auflage, Band 2. Leipzig 1911., S. 989)

Der augenblicklichen Not wurde durch kräftige Hilfe von Seiten der Landesregierung abgeholfen. Die Einwohner wurden mit Brot und Saatkorn reichlich unterstützt. Besonders machten sich in dieser Hinsicht der Amtschreiber Reinbold durch menschenfreundliche Tat sehr verdient.

Es kam noch eine schreckliche Epidemie hinzu um die Leiden der Einwohner noch zu vermehren. Wie natürlich, daß die Strapazen auf der Flucht, Mangel an Pflege, die kümmerliche Nahrung, daß schwere Sorgen, Angst und Schrecken beim Anblicke der Kriegsgräuel, durch unbegrabene Leichnahme, durch das Aas der gefallenen Pferde, durch hingeworfenen Abfall von geschlachteten Tieren, verpestete Luft; wie natürlich war, das dadurch Ruhr, Nerven- und Faulfiber hervorgebracht wurden, welche sich unter den vorhandenen Umständen schnell verbreiteten und zahlreiche Opfer wegrafften. Die Sterblichkeit in Tündern besonders stieg zu eine grauenerregenden Höhe; manche Häuser starben ganz leer, und im Laufe des unglücklichen Jahres sank der neunte Teil der Bevölkerung ins Grab. Aller Ort war Jammer und Herzleid. Wer wollte bei der Erinnerung an die Drangsale, welch die Väter erduldeten, als die Kriegsfurie so verwüstend umherschritt, nicht die Segnungen unsere Zeit anerkennen und einstimmen in das Wort des Dichters:

Holder Friede – weile  
Weile über unserem Land.<sup>80</sup>

---

<sup>80</sup> frei nach Freidrich Schiller „Das Lied von der Glocke“

## Neuste Geschichte

Nachdem in unseren Jahrhundert das französische Kaiserreich und das Königreich Westfalen, dem auch das Amt Ohsen einverleibt worden, ihr kurzes Dasein erlebt hatten und die Einwohnen sich wieder des Zepters angestammten Fürstenhauses erfreuten, fand die Landesregierung für gut im Jahre 1814 dieses Amt mit dem benachbarten Grohnde zu vereinigen.

Mit der Bestimmung des Amtssitzes zu Grohnde hieß es nun das königliche Amt Grohnde-Ohsen und zählte gegen 6.000 Einwohner.



Stempelgeld „Ein halber Thaler“

## Die Ohsenschen Pachtinhaber und Beamte

Aus den bereits angegebenen Quellen stellen wir folgendes Verzeichnis der Pachtinhaber und Beamte auf.

Die Münchenhausensche Pfandschaft, während welche bis 1603 Johannes Wentzel, 1612 Martin Kunze, 1626 Konrad Tappe, dann Johannes Schluter mit den Amtmann Titel das Amt verwalteten, endigte im Jahre 1651. Hierauf war 1656 – 1662 Georg Kristoph von Hammerstein, Geheim- und Kammerat, Drost, -1659 Ludolf Werner, - 1660 Ernst Kaiser – 1662 bis 1667 Philipp Schüter, 1669 Heinrich Perfus, - 1674 Johann Heinrich Struckmann, sämtlich Amtmänner, 1675 bis 1682 Georg Friedrich Oeffener, Generalmajor und Kommandant zu Hameln. Drost zu Ohsen und Aerzen, bestellt als Beamter zu Ohsen Johann Michelmann, 1678 Erich Rudolf Schärchem und 1681 Heinrich Christoph Schulze, der auch Amtmann zu Calenberg war. 1683 Johann Heinrich Osterloh, Amtsverwalter, 1685 bis 1727 Franz Ernst Graf von Platen und dessen Sohn Ernst August Graf von Platen-Hallermund, Drosten hier und zu Grohnde, dann dessen Erben (siehe beim Amt Grohnde).

Für ihre Rechnung administrierten: 1688 David Rudolf Rohde, 1690 Heinrich Christoph Schulenburg (auch zu Grohnde), 1699 bis 1707 Heinrich Julius Bodemeyer und Joachim Leger, 1708 bis 1712 Jonas Häger (auch zu Grohnde), 1713 bis 1727 Wilhelm Köpken (auch zu Grohnde), sämtlich Amtmänner. 1741 bis 1759 Anton Adam von Mansberg, Oberhauptmann zu Grohnde und Ohsen. 1760 bis zum Eintritte der französischen Okkupation J. D. Wackerhagen Amtmann, und von Grävemeyer, Oberamtman.

## **Beamte des seit 1814 Vereinigten Amtes Grohnde – Ohsen.**

### **Erste Beamte.**

- 1) Oberhauptmann Graf von Hardenberg, gestoben im März 1818
- 2) 1818 bis 21. Sept. 1821 Interims – Administrator Amtes – Assessor Kaufmann
- 3) 1821 bis 1832 Regierungsrat von Gruben
- 4) 1832 bis 1852 Drost von Hake (in Ruhestand getreten)
- 5) Von 1852 an Geh. Legationsrat Neuburg<sup>81</sup>.



### **Zweite Beamte**

- 1) Amtes-Assessor Flüge vom 1. Mai 1814 – 1824
- 2) Sügern Drost von Hongstedt 1824 – 1826
- 3) Amtes-Assessor Zacharia 1826 – 1841
- 4) Amtes-Assessor Baring 1841 – 1853

Außer den Vorstehenden standen eine Anzahl anderer Beamte teils als Sügern – Amtes-Assessoren von Grävemeyer (bis 1. Mai 1817), Kaufmann (vom 1. Mai 1817 – September 1821) Rosenbuch (beim Eintritt der neuen Organisationen 1852 daselbst zum Amtsrichter ernannt) u.s.w. – teils als Auditoren auf längerer oder kürzerer Zeit beim Amte Grohnde – Ohsen.

Die Domäne Grohnde bekam nach dem Tode des Grafen von Hardenberg 1818, bis zu welcher Zeit immer die ersten Beamten zugleich die Domänenpächter waren der Fürstliche Waldecksche Amtmann Meyer in Pacht. Nach dessen Tode (1848) behielt stillschweigend die Witwe die Pacht bis zum Mai-Tag 1850, wo der jetzige Domänenpächter C.F. Gudewill sie erhielt.

Die Domäne Ohsen war verpachtet an Heinrich Friedrich Wilhelm (ges. im Jan. 1834), dann an Wüsten und seit 1846 an Wilhelm Spangenberg.

---

<sup>81</sup> stiftete übrigens der Kirche zu Frenke 1852 eine Bibel

## **Vierter Abschnitt.**

### **Andere Zustände und Verhältnisse der beiden Amts – Bezirke.**

Außer den politischen Verhältnissen, welche wir in den vorhergehenden beiden Abschnitten darzustellen versucht haben, sind es besonders die kirchlichen und religiösen Zustände, das Gerichtswesen und der Nahrungsfleiß, denen die öffentliche Aufmerksamkeit sich zuwendete. Wenn wir darüber uns jetzt hier verbreiten, so darf eine vollständige Schilderung dieser allerdings Beachtung verdienenden Zustände der Vorzeit hier nicht erwartet werden, da der Mangel an Materialien eine solche nicht gestattet. Nur einige Fragmente mögen wir zu liefern, die als kleine Beiträge zu der Geschichte dieser Verhältnisse aufgenommen werden mögen.

### **Kirchliche und Religiöse Zustände, Bischöfliche Gewalt.**

Der ganze Umfang der Ämter Grohnde und Ohsen, gehörte in den Sprengel des Bischofs von Minden. Die Grenze dieser Diözese erstreckte sich bis über Bodenwerder hinaus. (Diese Bestimmung findet sich in den beiden Schnade<sup>82</sup>-Beschreibungen des Hildesheimschen Sprengels, deren eine Kaiser Ludwig dem Frommen, die andere (von 1013) dem Kaiser Heinrich dem II. zugeschrieben wird; (Leibnitz S. R. B. Tum. II. S.155 und 156).

Versabe (in der Greuen S.19 und 20) hat zwar nachgewiesen, das diese Urkunde nicht von den gedachten Kaisern selbst herrühren, gibt aber zu, daß die Richtigkeit ihre Grenzengabe durch andere echte Urkunden bestätigt werde. Der mindensche Kirchenfürst hatte hier nach und nach viele Güter erworben, die er an seine Diener und Günstlinge zu Lehen gegeben hatte, und häufig mögen ihm auch des gesuchten Schutzes halber Güter zu Lehen aufgetragen sein. Nachdem das Bistum Minden im westfälischen Frieden säkularisiert worden und an Preußen gekommen, verlieh dann auch das preußische Gouvernemand die Lehen in diesem hannoverschen Landesteil, bis im Jahre 1720 durch eine Übereinkunft das Obereigentum (dominium direktum) an Hannover abgetreten wurde. (Die Mindschen Lehensgüter im Fürstentum Calenberg waren bedeutend, ihr Wert wurde damals auf 516.430 geschätzt). In demjenigen Teile des vormaligen Bistums Minden aber, welchen Braunschweig–Wolfenbüttel besitzt – in einem Teile des jetzigen Amtes Eschershausen – hatte Preußen die Lehnsherrlichkeit behalten, woher es denn rühret, daß die preußische Regierung noch immer Patronatsrecht bei Besetzung der Pfarre zu Hunzen und Heyen ausübt.

---

<sup>82</sup> Schnat, die \* Die Schnat, oder Schnate, plur. die -n, ein provinzielles, nur in einigen Gegenden übliches Wort. (...) 2) Die Gränze; eine in Ober- und Nieder-Deutschland sehr gangbare Bedeutung, wo es im Oberdeutschen auch Schnait, Schneid, und im Niedersächs. Snaat und Snede lautet. Die Schnait oder Schnat begehen, die Gränze. Die Heimschnat ist daher in Westphalen die Gränze einer Dorfflur, die Flurgränze.  
(...) (Adelung, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, Band 3. Leipzig 1798, S. 1588-1589)

### **Mindensches Archidiakonat zu Ohsen.**

Für die Geschichte besonders beachtenswert ist es daß zu Ohsen ein Archidiakonat des mindenschen Bischofssprengels war. Das Amt des Archidiakonus war in der alten Kirche bekanntlich ein wichtiges Amt. Es begriff außer der Gerichtlichen Inspektion auch einzelne Konsistorialrechte über die dem Bezirke zugewiesenen Pfarren in sich und stand daher in einiger Hinsicht höher als unsere Ephorate. Kraft bischöflichen Auftrages hatte der Archidiakonus die Visitation zu besorgen und über die Inventarien der Kirchen Aufsicht zu führen, ihm lag es ob, ein wachsames Auge auf die Aufführung der Geistlichen, ihre Amtsführung, ihren Anstand in Kleidung, Gesten etc. zu heben und darüber an den Bischof zu berichten; er musste das bei den Kommunionen gesammelte Geld für den Anteil des Bischofs und der Pfarre berechnen; er hatte das Examen und die Ordination der anzustellenden Pfarrer und Vikare, sehr oft nach Gewohnheitsrecht sogar die Ernennung der niederen Geistlichen (so geht es u.a. aus den v. Hakeschen Familien-Archiv hervor, daß Hermann Hake im Jahre 1494 für die Kapelle zu Ohsen einen gewissen Konrad Stauwer zum Priester und Vikar dem Archidiakonus zu Ohsen präsentierte), auch konnte er in seinem Bezirke Synoden ausschreiben und abhalten.

Der bei der Domkirche angestellte Archidiakonus hatte die Befugnisse und Amtspflichten des Bischofs, wenn dieser nicht selbst die Geschäfte besorgte. Dem Bischof war vorbehalten vom Abendmahl und Kirchenbesuch die Glieder der Kirche auszuschließen; den Geistlichen, welche anderswo ein Pfarramt übernehmen wollten, die Empfehlungsbriefe und Losscheine zu erteilen; zu den erledigten Pfarrstellen und Vikariaten zu ernennen, wenn nicht, wie bereits erwähnt, die Observanz dies wichtige Recht dem Archidiakonus übertragen hatte; die Klöster zu visitieren, in Ehesachen und Kriminalfällen zu erkennen und d[ergleichen] m[ehr].

Doch kommen auch Beispiele vor, daß von dem Archidiakonus Exkommunikationen verhängt und Visitationen der Klöster vorgenommen sind. Die bedeutende Stellung der Archidiakone in der kirchlichen Verfassung wird dadurch bezeugt daß in Clement L. 2. eonst, aport: 44 von ihnen gesagt wird, daß sie das Auge, das Ohr, der Mund, das Herz und die Seele des Bischofs und alles seien, und in Conol Niese wo ex Drab we 58 wird erklärt, das der Chorbischof und der Archidiakonus beide Hände und beide Flügel des Bischofs abgeben, womit er fliegen müsste.

Unter den elf Archidiakonaten der Diözese Minden war Ohsen eines der bedeutenden. Nach einem in Osnabrücker Synodalakten enthaltenen Verzeichnis gehörten folgende Kirchen zum Ohsenschen Archidiakonate:

- |                           |  |
|---------------------------|--|
| 1) Ohsen                  | 28) Widen                              |
| 2) Aerzen                 | 29) Netelrede                          |
| 3) Ottenstein             | 30) Münder                             |
| 4) Polle                  | 31) Vekedessen (Flegessen)             |
| 5) Haddessen              | 32) Hohhameln (?)                      |
| 6) Valenbrock (Vahlbruch) | 33) Samunde                            |
| 7) Utrumqe Hehlen         | 34) Badingtorp                         |
| 8) Bredenvorde (Brevörde) | 35) Holthusen                          |
| 9) Hohe                   | 36) Hilligesfeld                       |
| 10) Bessingfelde          | 37) Latferde                           |
| 11) Almena                | 38) Bessingen                          |
| 12) Langenholthusen       | 39) Bisperode                          |
| 13) Budenhusen            | 40) Harderode                          |
| 14) Steinberg             | 41) Vohrenberg                         |
| 15) Dreckber              | 42) Brachs (Kirchbrak)                 |
| 16) Katharinenhagen       | 43) Halle                              |
| 17) Haddendorf            | 44) Hunsnasen (Hunzen)                 |
| 18) Segelhorst            | 45) Didelmissen                        |
| 19) Oldendorf             | 46) Ruden                              |
| 20) Wyen                  | 47) Goldbeck                           |
| 21) Wisbecke              | 48) Tündern                            |
| 22) Hohenrode             | 49) Borrie inferior (Niederbörry)      |
| 23) Fuhlen                | 50) Borrie superior (Oberbörry)        |
| 24) Hemeringen            | 51) Hajgen (Hajen)                     |
| 25) Lachem                | 52) Vrenke                             |
| 26) Barkel                | 53) Barthe                             |
| 27) Eckberstein           | 54) Barkel pronu Hameln (Klein Berkel) |

Die dieses angesehene Amt bekleidenden Männer waren meistens vornehme Personen und gewöhnlich von Adel; so erwähnen die Urkunden als Archidiakone in Ohsen: 1282 Bernhardus de Rostop, 1392 Johan vom Berge (de Monte), 1414 – 1424 Rudolf von Bardeslo, Domherr zu Minden (aus einer ausgestorbenen Adelsfamilie des Fürstentums Calenberg).

### **Einführung der Reformation.**

Über die Einführung der Reformation in den Kirchspielen der Ämter Grohnde-Ohsen sind leider in den Inspektions-Registrierakten keine Einzelheiten verzeichnet. Nur so viel ist gewiss, daß die Einführung gleich nach dem Jahre 1540 geschah. Es wird berichtet, das die ersten evangelischen Prediger von dem Pastor Möller in Hameln, der sich für die Verbreitung der Kirchenverbesserung sehr verdient machte, ordiniert wurden.

### **Kirchliche Reaktion.**

Von den Bestrebungen der Jesuiten in den Jahren 1630 – 1633 den Katholizismus wieder einzuführen, und über die von den Bewohnern deshalb erlittenen Drangsale ist bereits oben im zweiten Abschnitte die Rede gewesen, da die selben mit der Politischen Geschichte eng zusammen hängen.

### **Geistliches Ephorat.**

Als im Fürstentum Calenberg die geistlichen Inspektionen eingerichtet wurden, legte man die Ämter Grohnde und Ohsen der Inspektion Münder bei.

Etwa im Jahre 1636 geschah eine Teilung dieser Inspektion und es ward für den Bezirk der Ämter Grohnde, Ohsen, Polle und Aerzen eine Superintendentur errichtet.

Nachdem aber der Superintendent Kohr dort gestorben war, gab das Konsistorium dieselbe wieder auf und errichtete im Jahre 1663 eine solche in Börry, wo sie bis jetzt besteht.

### Hexenprozess zu Ohsen<sup>83</sup>.

Auch hier zeigte sich wie in vielen anderen Ländern und Orten im 16. und 17. Jahrhundert jene grausame Verfolgung vermeintlicher Hexen und Zauberer, wovon leider zahllose Fälle zu erzählen sind. In Osnabrück verbrannte man in einem Jahr 133 Zauberinnen, und ihr Prozess ergab, daß auf dem Blocksberge „an Arm und Reich, Alt und Jung 8.000 Zauberschen zusammen gekommen sein, welche auf dem Rückzuge von da in 14 Kellern zu Northeim, Osterode, Hannover und Osnabrück 5 Fuder<sup>84</sup> Wein ausgetrunken hätten; sie bekannten, daß von ihnen 300 Personen umgebracht, 64 gelähmt und viele durch Liebe ihrer Sinne beraubt sein“.

Der Platz vor Wolfenbüttel, auf dem die Verbrennung der dortigen Hexen geschah, sah von den vielen Brandpfählen wie ein kleiner Wald aus. In Göttingen war der Magistrat so sehr mit Hexenprozessen beschäftigt, daß einmal auf einen Tag 12 Teufels-Konkubinen verbrannt wurden. Nach dem 30jährigen Kriege brach die Wut gegen die Hexen aufs Neue los. Die rohen Kriegsscharen verbreiteten unter dem Volke so manche abenteuerliche Erzählungen von Teufelsbeschwörungen, Festnahmen und der Gleichen, welche um so leichter Glauben fanden, da in Folge der langjährigen Unruhen und des jämmerlichen Volksunterrichts eine arge Verdummung des Geistes eingetreten war, und da die Schrecknisse des Kriegs die ängstlichen Gemüter zur Furcht vor unheimlichen Ereignissen gestimmt hatten. Zwei derartige Tatsachen werden uns aus dem Orte Ohsen durch gleichzeitig lebende Berichtstatter mitgeteilt. (Der erste Fall ist eine vom weil. Rath Köstner mitgeteilte gerichtlichen Prozessakte s. Annalen 1722 Bd. I. S. 105, der zweite eine vom damaligen Pastor Joh. Witnagel in Ohsen dem dortigen Kirchenbuche einverleibten Notiz s. Annalen 1792 S. 544 entnommen)

Beide Prozesse geben ein Bild von der Behandlung, welche die unglücklichen Schlachtopfer zu erleiden hatten, nennen das sinnlose Zeug, das den Angeklagten Schuld gegeben und das die Gequälten in ihrer Angst bekannten; zeigen uns wie Beamte und Prediger dabei tätig waren, wie alle Miteinwohner im frommen Eifer gegen des Teufels Beginnen mit zahlreichen Angebereien sich suchten verdient zu machen, wie selbst die klägliche Juristen-Fakultät zu Rinteln sich dabei beteiligte, in dem sie gegen 3 Thl. Sparteln das Todesurteil sprachen, und das auch in keiner einzigen Seele ein Strahl des Lichtes aufdämmerte, um die Torheit zu erkennen. Wir gestatten uns, die Hauptsachen aus den Prozessakten kurz wieder zu geben, da manchem unsere Leser die Einzelheiten eines Hexenprozesses unbekannt sein möchten.

Der erste Vorfall ist aus dem Jahre 1583. Dem Drosten Hilmar von Amelungen zu Ohsen als Pfandinhaber und Gerichtsherrn des Amtes hatten schon „seit einigem Jahren“ mehre Amtseingesessene außergerichtlich angezeigt, daß sich in dem Pfandgerichte allerhand zauberische und andere Untaten begaben, so das Menschen und Vieh bisweilen jähen Todes danieder gefallen und weggestorben, auch dem einen hier, dem anderen da Schaden und Unrat zugefügt worden; sie

---

<sup>83</sup> Mehr über Aberglaube, Zauberei und Volksmedizin im gleichnamigen Band 4 der Schriftenreihe.

<sup>84</sup> Fuder, ehemaliges Flüssigkeitsmaß. (..), in Preußen = 4 Oxhofs = 824,4 l, (...) An der Mosel wird noch jetzt fast allgemein der Wein nach Fudern zu rund 1.000 l gehandelt. (Lueger, Otto: Lexikon der gesamten Technik und ihrer Hilfswissenschaften, Bd. 4 Stuttgart, Leipzig 1906., S. 203)

hatten ihn deshalb gebeten gegen die solcherhalb berüchtigten und beargwöhnten Weiber einzuschreiten. Als der vorsichtige Drost die Angeber anwies, förmlich und ausführliche Anzeige über die Schuldigen zu machen, „damit keinem Gewalt und Unrecht geschehe“, reichten die Bauernmeister und Gemeinden des Gericht Ohsen am 3 Oktober 1583 eine schriftliche Anzeige bei dem Drost ein, worin sie klagten, daß leider viel Unglückes und Beschwer einem jeden hier und da im Gerichte zugefügt werde und der Teufel ein Tausendkünstler sei, und was er selber nicht zuwege bringen könne, er daßelbe alle Zeit durch seine Cheleder ausrichten darf; namentlich wurden Cordt Walterbergs und Heinrich Sievers Frauen in Tündern denunziert mit der Bitte, „dieser Weiber auf ihre der Ankläger Kosten und Schaden verstricken und in die Höhe ziehen zu lassen, damit sich das ganze Gericht an den beiden Personen Rechts erhoben möge.“

Der Drost beriet sich darüber mit zwei eben bei ihm anwesenden Freunden, dem Obristleutnant de Wrede und dem Dr. Götze, und ließ dann die beiden angeklagten Weiber gefänglich einziehen. Beschränken wir uns hier darauf die gegen die Walterberg erhobenen Anklagepunkte und die einfache Verantwortung der armen Frauen im Auszuge mitzuteilen,

- 1) Anklage: Sie habe, als ein Einwohner zu Tündern in Krankheit, großen Jammer und Not gewesen und dessen Sohn geäußert, er wolle 10 Thl. darum geben, wenn er wüste, wer es seinem Vater angetan (zugefügt), zu dem jungen Menschen gesagt: wer weiß, ob ihn nicht „eine böse Huer“ auf einem Kreuzwege in die Fußspur gespieen.  
Antwort: Sie habe gesagt: „hafft dar war ein varbrurt hoer gewesen de din Vader int vontsper gespeit so gehe hen und krieg ihm Rat“ (Wenn eine böse Hure deinen Vater in die Fußspur gespieen hätte, so gehe hin und such Rat); man müsste so oft man über einen Kreuzweg gehe, seufzen! „Troste Gott alle Christenseelen de Trost bedarf heben“.
- 2) Anklage: Sie habe zwei Knaben in Dorfe, die ihre Enten aus den Erbsen getrieben, Äpfel gegeben, damit solche ihre Enten nicht wieder fortjagen möchten und nach dem Genuss der Äpfel sei der eine Knabe krank geworden, habe anderthalb Jahre gesiecht und sei dann gestorben, habe auch nach dem Tode geblutet bis ins Grab.  
Antwort: Sie habe niemals Enten gehalten, denn sie möge diese Tiere nicht essen, da Kröten und Schlangen der selben Nahrung seien; den Knaben habe sie allerdings einige Äpfel gegeben zur Erkenntlichkeit für das Fortjagen fremder Enten aus ihren Erbsen.
- 3) Anklage: Sie habe zu einem Einwohner des Ortes, mit dem sie in Zwiespalt geraten, gesagt! Du wirst groß und man muss dich etwas klein machen, worauf dem selben 5 Kühe und 4 Pferde krank geworden und krepirt seien; als der Betroffene ihr aber erklärte, wenn sich das nicht ändere, so müsste er sich bei dem Drost beklagen, habe das Viehsterben aufgehört.  
Antwort: Sie habe zwar gesagt: „bistu grot, den doch machstu erlernen, dat du woll lütjer werst“, aber Schaden habe sie ihm nicht getan.
- 4) Anklage: Es sein von ihrer Tochter gegen einen anderen Einwohner des Ortes Drohungen ausgestoßen und darauf des Letzteren Kühe krepirt, nachdem sie sich gebärdet, als ob sie toll geworden sein.  
Antwort: Davon wisse sie gar nichts.

- 5) Anklage: Sie habe einen Einwohner, dem sie 10 Thl. Brautschatz habe geben müssen, gedroht, es solle ihm dafür in die Blume regnen und er solle mit dem Gelde nicht viel größer werden, worauf demselben kurz nacher ein Pferd und eine Kuh gestorben sei.  
Antwort: sie habe bloß gesagt: „he frett et woll uch“.
- 6) Anklage: Ihr Sohn habe sein Vater selbst einen Zauber gescholten und mit Fäusten an den Kopf geschlagen.  
Antwort: Sie wisse davon nichts.

Hierauf wurden die Eltern des bei Nr. 2 gedachten Knaben vernommen, welche die Betreffenden Beschuldigung bestätigen. Der Drost sandte die Anklage und das summische Verhör nebst folgendem Berichte an die Regierung zu Minden ein: „Nachdem nun das Weib mit angedeutete Zauberei lange berüchtigt gewesen, der Schade den Leuten und sonderlich dem Kinde mit Eppel bejagnet. In ihren Reden wankelmütig, die Nachbarn ihr nichts gutes zugetraut, ganz erschrocken und verzagt und weiter sich nicht mehr dem das sie Gotte einen Tod schuldig, vernehmen lässt und das ganze Gericht sich also Decusatores darstellen und angeben, oder desselben Ausschuss auch frei zu halten sich erbieten: so stelle ich zu Euer Gnaden ratlichen Bedenken ob ich daruff von rechts wegen und anstatt meines gnädigen Fürsten und Herrn nicht bemächtigt bin, gegen dies Weib die peinliche oder Scharfe Frage vorzunehmen, und wird sich ab dann ausfindig machen was weiter im Sachen vorzunehmen sein will, und will ich ohne Ew. G[eheim].rat hier immer nichts beschaffen wollen, so bitte ich, es wolle mir derselbe hierauf ihre Gemüht und Meinung wissen lassen, damit ich in Sachen, die Haut und Blut angehen, „nicht zu viel noch zu wenig tun möge.“

In einem Postskriptum setzt er noch hinzu: da seine Untertanen dieses Gerichts Decusatores und verdächtigt auch Kläger sein, so könne er, wenn das angeklagte Weib vor ein peinliches Hals-Gericht gestellt und gerechtfertigt werden sollte, selbigen von Rechtswegen nicht gebrauchen, weshalb er um ein Bittschreiben an Cord von Heimborch, Drost zu Springe bitte, damit dieser eintretendenfalls ein Paar Dorfschaften oder wenigstens 30 bis 40 Mann leihen möge behuf des Pfandgerichts. Die Regierung zu Münden reskribierte<sup>85</sup> vom 12. Oktober- man sieht wie schnell die Sache betrieben wurde, in dem die Anklage erst am 3. beim Amte eingereicht war – daß der hinreichende Indizien gegen die Angeklagte aus dem Berichte hervorgingen, der Drost die Tortur gebrauchen möge, doch solle er aute und vorsichtig sein, weiter ihr Bekenntnis etc. berichten, worauf fernere Verfügung sowohl hinsichtlich des Weibes als der gewünschten anderen Schöppen, behuf des peinlichen Gericht erfolgen solle. In fortgesetzter Inquisition bekannte dann die Angeklagte noch auf zwei

---

<sup>85</sup> Rescript wird eine Zuschrift genannt, welche eine höhere Behörde, z.B. ein Ministerium oder ein Consistorium, wo es dann als Ministerial- oder Consistorialrescript näher bezeichnet wird, an eine tiefere oder an Personen erläßt, die ihr zu gehorchen verbunden sind. Eigenthümlich ist dem Rescript die befehlsweise Abfassung, sowie daß darin, wo noch die ältere Form beibehalten ist, im Namen des Souverains gesprochen wird. Wenn die Rede davon ist, eine Behörde habe Dies oder Jenes rescribirt, so bedeutet das hier noch ebenso viel, als es sei von ihr angeordnet, gefordert oder befohlen worden. (Brockhaus Bilder-Conversations-Lexikon, Band 3. Leipzig 1839, S. 677-678)

andere Weiber in Tündern, die Schuttemann und die Flentje, als Teilnehmerinnen der Zauberei. Unter den Qualen der Tortur sagte die Walterberg alles aus, was man von ihr verlangte, u.a.:

Sie habe Kurt Sievers vergiftet, indem sie Katzenblut, Krötenfüße, Schlangenköpfe in einer Pfeffermühle zusammen gemahlen und das Gemengsel ihm ins Bier geschüttet; beim Vorübergehen an ihrem Hofe habe sie abgepflügte Erde und Salz in aller Teufel Namen ihm nachgeworfen, auch den Apfel, den sie dem Knaben gereicht, habe sie zuvor mit jenem giftigen Gemengsel bestrichen gehabt, ihres Nachbars Pferde seien vom Korn, daß sie mit demselben überschüttet, krepirt; sie habe unter einer alten Weide zwei Kröten sitzen, wovon die eine Grimmet, die andere Grammet heiße und die ihr von den Kühen zweier Nachbarn Milch zugebracht; die Flentje habe auch zwei solche Kröten, Tirath und Sirath, die Schuttmann zwei des gleichen, Kio und Kohr; sie habe nebst diesen beiden Weibern mit ihren Buhlen auf einem Kreuzwege getanzt, ihre Buhle und Tänzer heiße Riderbussch, derjenige der Flentje Vidderbusch, derjenige der Schuttmann Verdderwish.

Unter dem 20. Oktober berichtet der Drost weiter an die Regierung: Die Weiber sein nicht hart angegriffen, bei schärferer Tortur würden sie gewiss noch vielmehr arge Untaten bekennen; er habe sich bei Leuten erkundigt und gefunden, daß Menschen und Vieh Schaden genug von diesen Hexen erlitten.

Der liebe Gott wollte es ihnen verzeihen und vergeben; er habe auch auf den Plätzen, welche die Hexen genannt, nachsuchen lassen und dort einen Haufen böser Ützen (Kröten) 60 an der Zahl, auch irdene Gefäße und Topfscherben dabei gefunden, er gebe zu erwägen, ob nicht, für den Fall die Angeklagte beim Leugnen verharre, die Wasserprobe mit ihr vorgenommen werden solle, da auch unlängst hier hin und wieder solche verdächtige und halsstarrige Weiber aufs Wasser geworfen sein, er habe zu der scharfen Fragen 7 Zeugen aus dem Amte Springe genommen; er bitte endlich um weitere Verhaltensbefehle und Verfügungen an den Drost in Springe wegen der herzugeladenen Schöffen, Richte und Vögte. Die Regierung bestimmte in ihrer Resolution von 23. Oktober, die Walterberg solle vor ein peinliches Halsgericht gestellt werden, wozu der Drost von Heimburg zu Springe und seinem Pfandgerichte Richter und Schöffen verabfolgen lassen solle, hinsichtlich der beiden anderen Weiber seien weitere Nachforschungen anzustellen und wenn daraus, doch nicht bloß auf Zeugnis böser Weiber weitere Indizien zu Tage kämen, sei mit der Tortur zu verfahren. Es wurde dann über die Walterberg und die Schüttmann ein peinliches Halsgericht gehalten, und daß Gericht verurteilte die beiden Frauen zum Scheiterhaufen. Am 29. Oktober wurden demnach beide lebendig verbrannt. Sie waren von den Pastoren Visch zu Tündern, Bodecker zu Ohsen, Knesten zu Hilligesfeld und Henne zu Kl. Berkel zum Tode vorbereitet worden. Die Flentje wurde gegen Bürgschaft ihres Ehemannes von der Instanz entbunden. Dieselbe hatte sich zu keinem Geständnis bewegen lassen, sondern war beständig bei Beteuerung ihrer Unschuld geblieben, ungeachtet ihr von den Predigern zu Ohsen und Tündern hart zugesetzt worden war.

Der Drost hatte die Wasserprobe mit ihr vornehmen lassen, aber auch dabei hatte sich ihre Schuld nicht heraus gestellt; die anderen beiden Frauen hatten

ihre, unter den Martern gegen sie gemachte Aussage einige Male und zuletzt im Angesicht des bereits zur Hinrichtung lodernden Feuer zurückgenommen.



#### Zeitgenössische Darstellungen der Hexenverbrennung und Folter

Die zweite Geschichte aus dem Jahre 1656. Ein Hofbesitzer zu Ohsen, Barthold Harden, war berüchtigt, das er Zauberei treibe. Es wurde die Wasserprobe mit ihm vorgenommen, wobei er auf dem Wasser schwamm. Darauf musste er die Tortur erleiden, bei der ersten Folter konnte man indes nichts aus ihm heraus bringen, erst in der zweiten bekannte er, daß er die böse Kunst vor neun Jahren erlernt habe, um dadurch reich zu werden, auch zeigte er ein Mal an seinem Körper, das ihm der Satan als ein Zeichen des Bundes eingedrückt habe, bei fortgesetzter Folter versprach er, am anderen Morgen seinem Beichtvater alles zu gestehen. Doch so eindringlich dieser ihm auch die Sünde des Abfalls vorhält, er gesteht nichts, weil er nichts zu gestehen habe, sondern bleibt beharrlich bei der Versicherung, daß er fromm sei. Auch der dritte höhere Grad der Tortur wird bei ihm ohne Erfolg angewandt; er besitzt so viel Kraft, die Qualen ohne Wanken zu ertragen. Nun wird er verurteilt Haus und Hof zu verlassen und das Land zu räumen. Eine kurze Frist wird ihm zum Aufenthalt im Vorwerke noch zugestanden, da auf der Folterbank ihm die Glieder verrenkt worden waren.

Bald nach vollstreckter Landesverweisung kehrt er aber zur Nachtzeit in seine Scheune zurück. So bald er entdeckt wird, bringt man ihn zur Haft in den roten Turm. Alle Amtseingesessene werden zusammen gerufen und er wird in deren Gegenwart wieder ausgewiesen und von der ganzen Menge bis an die Grenze

des lippischen Landes gebracht. Er kehrt aber in der folgende Nacht wieder in sein Haus zurück und entschuldigt bei gleich geschehener Verhaftung seine Rückkehr damit, daß er sich reine Wäsche habe holen wollen. Nach dem er gar zum dritten Male in sein Eigentum zurück kommt, wird er auf Erkenntnis der Universität Helmstedt mit Abhauung zweier Finger und nochmaliger Landesverweisung bestraft. Wo aber soll der Arme bleiben? Die Sehnsucht treibt ihn, trotz der Verstümmelung, zum vierten Male in sein Gehöft zurück zu kehren. Nun wird die Sache der Juristen-Fakultät in Rinteln zum Spruche vorgelegt, und diese erkennt ihm die Strafe der Enthauptung zu, welche dem auch am 22. April 1656 an ihm vollzogen wird.

Der Pastor Wittnagel aber hat die Genugtuung, den Verurteilten dahin gebracht zu haben, das er bekannt, er habe das Leben mit seinen lügenhaften und heuchlerischen Anrufen des Namens Gottes Verachtung der göttlichen Drohungen und durch sein Clorgeridt wohl verwirkt, er wolle auch gern sterben auf Christi Verdienst und seinen Feinden verzeihen.

Wer gedenkt bei diesen Erzählungen nicht jenes Schriftworts in Anwendung auf unsere Zeit;

„Danksaget dem Vater, der uns errettet hat von der Gewalt der Finsternis“<sup>86</sup>.

---

<sup>86</sup> Kolosserbrief 1 Vers 13

### **Plattdeutsche Mundart der Prediger.**

Auf eine gelegentliche Notiz darüber, wie lang in dieser Gegend die Plattdeutsche Sprache bei den religiösen Vorträgen der Geistlichen gebraucht worden, machen wir hier aufmerksam.

Wir haben eben in der Darstellung der Hexenprozesse bemerkt, daß die Pastoren Bodecker in Ohsen und Visch Tündern sich ungemein Mühe gegeben, durch häufiges Zureden die Angeklagte Flentje zum Geständnis ihrer Hexentaten zu bringen, daß diese aber nicht gestand und daß sie auch von den beiden anderen Frauen noch auf dem Richtplatze für unschuldig erklärt wurde.

Es ist in den Akten darüber eine weitläufige Urkunde vorhanden, welche die Prediger über diese Vorfälle ausgestellt, und diese ist in plattdeutscher Sprache abgefasst. Daraus lässt sich mit Zuverlässigkeit schließen, daß zu der Zeit, also im Jahre 1583, die Prediger ihre Predigten und andere Vorträge noch in plattdeutscher Mundart gehalten haben.

Bei der Regierung und am Amte war schon längst das Hochdeutsche gebräuchlich, wie denn dieses überhaupt bei uns früher in die Gerichte als auf die Kanzel gekommen ist; gewiss würden die Prediger dies Aktenstück, das den gerichtlich Verhandlungen beigefügt wurde, ebenfalls hochdeutsch verfasst haben, wenn dieser Mundart bei ihnen schon irgend einigen Zugang gestattet worden wäre.

## Ein Proselyt<sup>87</sup>

Ein Vorfall aus dem Jahre 1768, welcher Proselytenmascherei bekundet, gehört zwar streng genommen nicht hierher; da er aber einen Einwohner des Amtes Grohnde betraf und seine Zeit hier großes Aufsehen erregte, so wollen wir daß Faktum nach Inhalt der Akten der Amts-Registratur kurz berichten. Der pensionierte reitende Förster Stoffregen in Hajen hatte seinen 15jährigen Sohn nach Hildesheim geschickt, um ihn dort unterrichten zu lassen. Nach etwa einem halben Jahre ward ihm durch einen Bekannten, dem Prediger an der Lambertikirche, die briefliche Nachricht: sein Sohn sei von den Jesuiten verleitet, zur katholischen Kirche übergetreten; er, der Prediger habe, sobald er vermerkt, daß die Jesuiten dem Knaben nachgestellt, diesen durch einen Boten dem Großvater zu schicken wollen, der Knabe aber sei dem Boten entwichen und sei in den Dom gelaufen.

Alle Nachforschungen, die der bekümmerte Vater sofort anstellte, waren vergebens. Der Knabe war verschwunden und nirgends zu erfragen; auch der Hauswirt bei dem er in Kost gewesen, erklärte, er wisse nicht wo der Knabe geblieben sei. Jetzt wandte sich der Vater durch das Amt Grohnde an die Kurfürstliche Regierung zu Hannover, diese ging sogleich auf den Antrag ein und tat auf diplomatischem Wege Schritte bei dem Fürstbischof in Hildesheim, um den Kranken zu reklamieren. Der Bischof aber erwiderte, es ergäben die verfügten Nachfragen, daß die Väter der Gesellschaft Jesu den Knaben gar nicht kannten. Die hannoversche Regierung eröffnete daher dem Amte, es müsse die Sache auf sich beruhen, bis sich weitere Beweise beibringen ließen.

Was über die einzelnen Gemeinden in kirchlicher Hinsicht Bemerkenswertes zu erwähnen ist, wird im 5. Abschnitt bei den betreffenden Ortschaften mitgeteilt werden.

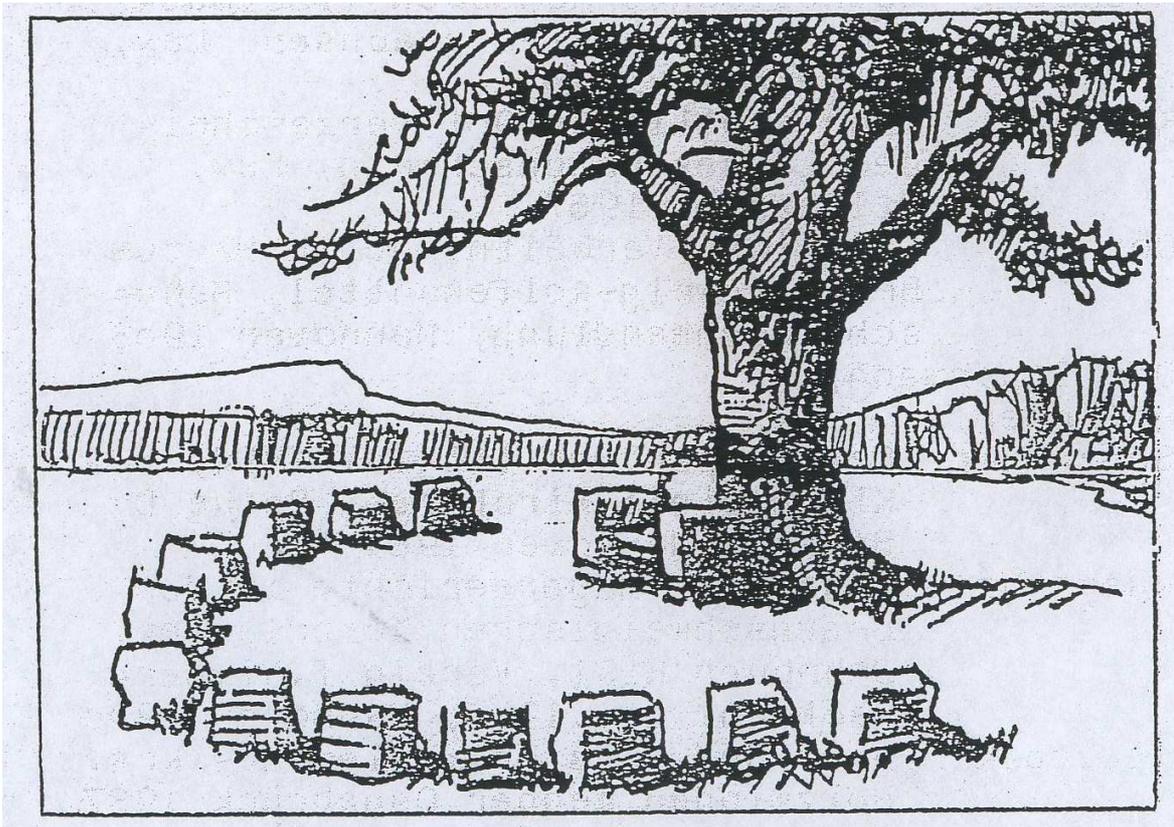
---

<sup>87</sup> Der Proselyt (a. d. Gr.) heißt so viel als: ein Hinzugekommener, ein Fremdling. Daher nennt man auch vorzüglich diejenigen, welche zu einer andern Religion übertreten, Proselyten; und die Sucht, neue Anhänger für seine Religion anzuwerben: Proselytismus – Proselytenmacherei. (Brockhaus Conversations-Lexikon Bd. 8. Leipzig 1811, S. 295)

## Das Gericht und Rechtswesen - Das Gohgericht

Es gewährt dem Geschichtsfreunde großes Interesse, die Spuren des altdeutschen in seinem Vaterlande aufzusuchen und danach zu forschen, welches die gesellschaftlichen Institution der Altvordern waren und in welcher Weise und an welchen Orten die Väter Recht sprachen und nahmen. Er macht dann die angenehme Entdeckung, wie das Bild, das die Historiker der Geschichtsverfassung der alten Germanen entworfen, auch in den vaterländischen Gegenden sich spiegelte. Doch sind es ihr nur abgerissene Nachrichten, welche darüber vorliegen. Das erste was sich uns für den Bezirk der Ämter Grohnde und Ohsen bietet, ist eine Kunde über das große Volksgericht in der Gau. Es liegt uns das Protokoll über das letzte hier abgehaltene Gericht dieser Art vor, woraus wir das Wesentliche mitteilen wollen.

Im Jahre 1529 am Mittwoch nach [dem] Uldariki – Tage hielt Herzog Heinrich d.J. von Braunschweig-Wolfenbüttel auf dem Anger bei Brockensen ein großes Gohgericht für die Herrschaft Homburg. Der Herzog war selbst mit 200 Pferden dabei gegenwärtig.



In seinem Gefolge fanden sich folgende fürstliche Räte: Kanzler Dr. König, Kurt von Veltheim, Ludwig von Wenden, Ewald von Baumbach und Hans von Grevendorf, dann der Pfandinhaber des Hauses Homburg, Wilken Klenke. Als vor das Gohgericht gehörig waren erschienen: Gunzel von Gron als Stellvertreter des Grafen Friedrich von Spiegelberg qua. Pfandinhaber des Hauses Ohsen; der Pfandinhaber des Hauses Grohnde, Joh. von Münchhausen vertreten durch seinen Vogt und drei anderen Männern; der homburgische Adel namentlich Friedrich von Werder, Pölitz von Werder, Asche und Heinrich Gebrüder von Werder, Johann von Grone und Berend von Bevern. Die Stadt Hameln

repräsentiert durch ihren Bürgermeister Friedrich von Münster, die Stadt Bodenwerder mittelst ihrer Deputierten, des Bürgermeisters Hans Wedig und Sekretär Kurt Troge. Als Bankvogt saß zu Gericht der vom Herzog dazu bestellte Karsten Bodenthal, Burgvogt zu Eschershausen, ihm zu beiden Seiten saßen der fürstliche Rat Ewald von Baumbach als Abgeordneter des Herzogs, Berend von Ludingen als Altersdeputierter des Adels und der gedachte Bürgermeister Friedrich von Münster als von den Städten Hameln und Bodenwerder bestellt. Prokurator des Herzogs, der die fürstlichen Anträge zu stellen hatte („Vorwak“) war Hans Schaper aus Salzhemmendorf; Karsten Segerdos, Bürger zu Bodenwerder, war Bote des Gerichts. Die Weistümer (Gerichtsansprüche nach Gewohnheitsgesetzen), welche dann auf Antrag des Herzogs eingebracht wurden, waren folgende:

1. es stehe in den Willen des Landesherrn, das Gohgericht so oft abzuhalten oder abhalten zu lassen, als er für gut finde;
2. das Gerichte werde von dem Herzoge oder dessen Repräsentanten, dem Inhaber des Schlosses Homburg, gebeten und ausgeschrieben;
3. die peinliche wie die Wrogen – Gerichtsbarkeit in der ganzen Herrschaft Homburg sei ausschließlich dem Landesherrn, dem Herzoge als rechtmäßigen Erben des Hauses Homburg zuständig;
4. alte Zivil-Rechtssachen gehören vor das Gohgericht; die Vollstreckung der Urteile, alle Pfandungen und Verhaftungen gebühren allein dem Landesherrn ;
5. die Insassen und Untertanen der Herrschaft seien verpflichtet, behuf der Bauten am Schlosse Homburg und an dessen Höfen und Vorwerken so oft es nötig, Burgvogtdienste zu leisten;
6. es sei anerkannt, daß dem Herzoge als Inhaber der Burg Homburg alle unmittelbare obrigkeitliche Gewalt in der Herrschaft Homburg zustehe;
7. auch seien die Insassen verpflichtet und bereit, die bisherigen 6 Frohdiensttage ferner abzuleisten, weil und insofern der Herzog sie bei ihren Rechten lasse;
8. würde jemand vor dem Gohgericht das Urteil anfechten und drohen, sich auf das Urteil dreier Beamte zu berufen, so soll derselbe Brüchte<sup>88</sup> bezahlen, deren Betrag von der Gnade des Fürsten abhinge ;
9. jeder der von alters her vor dieses Gohgericht gehören und aufgefordert worden sei, zu erscheinen, demnach vorsätzlich davon wegbleibe, ver falle in eine Brüchte von 3 Pfund Geldes;
10. es sei dem Wissen nach nicht herkömmlich, daß dem Adel nach dem Ermessen des Fürsten ein Prokurator<sup>89</sup> bestellt werde;

---

<sup>88</sup> Brüchte, in der alten Rechtssprache, bes. in Niederdeutschland, die geringern Verbrechen, die vor den Brüchengerichten verhandelt wurden; auch deren Strafe, bes. Geldstrafe; brüchen, ein Verbrechen durch Geldstrafe ahnden. (Brockhaus' Kleines Konversations-Lexikon, fünfte Auflage, Band 1. Leipzig 1911., S. 274)

11. die Gutsbesitzer zu Bessingen und Bisperode von Werder seien freilich stets durch den Drost auf Homburg zu dem Gohgericht vorgeladen, doch habe man sie niemals dort gesehen; nur wen einer oder mehrere ihrer Leute vorgefordert worden, seien sie zu deren Vertretung erschienen.

Der gegenwärtige Adel der Herrschaft Homburg versicherte dem Fürsten seine Ergebenheit und versprach, sich der landesherrlichen Gnade mit bereitwilliger Liebe würdig zu machen, wogegen der Herzog erklärte, den Adel bei alten Herkommen und Gerechtsamen zu lassen. Es wurde auf Antrag des Adels dem Gerichte die Frage vorgelegt, ob der Gohgraf den Vorsitz in dem Gohgerichte selbst führen müsse, worauf das Urteil erfolgte, daß dies nur dann der Fall, wenn er genötigt sei. Auf fürstlichen Antrag erfolgte dann der weitere Ausspruch des Gerichtes, daß der Gohgräfe den Burgvogt zu Eschershausen zu seinem Stellvertreter bestellen könne. Noch wurde entschieden, daß der Adel den von Fürsten ernannten Gohgrafen unbedingt anzuerkennen habe. Ferner würde auf fürstlichen Antrag die herkömmliche Verpflichtung bestätigt, daß dem Gohgrafen als dessen Gebühr vom Ackermann<sup>90</sup> ½ Himten<sup>91</sup> Roggen und vom Kötner<sup>92</sup> ½ Himten Hafer, wenn dieser keinen Roggen habe, zu geben, und das diese Abgabe auch von den wüste gewordenen Höfen zu entrichten sein.

Schließlich wurde noch der Ausspruch erlassen, daß der Adel auf jedesmalige Anforderung des Gohgrafen zur Besetzung der Schlösser und Amthäuser burgrechtspflichtig sei. – Man sieht, das noch manches von der Art und Weise wie die alten Volksgerichte gehalten worden, beobachtet wurde.

Unter offenem Himmel findet die Gerichtsversammlung statt. Unsere Altvorderen hielten ihre Gerichte nie anders als im Freien, denn enge Wohnungen hätten die versammelte Menge nicht fassen können und ihre Liebe zur Freiheit vertrug die Einschließung nicht. Bald war es ein Platz im Walde, bald eine Anhöhe, bald eine Niederung an einer Quelle oder Fluss, bald Auen und Wiesen, am liebsten unter breitschattenden Bäumen, wo die Dingstätte besteint war. Der Fürst ist im sotanen Aufzuge mit zahlreichem Gefolge und umgeben von seinen Staatsbeamten selbst dabei gegenwärtig, worum in unserer alten Landesgeschichte allerdings viele

---

<sup>89</sup> Prokurator (lat.), Sachwalter; Vertreter, der im Auftrag eines andern und auf Grund einer Vollmacht (Prokuratorium) dessen Geschäfte, insbes. vor Gericht, führt. (...). In der römischen Kaiserzeit hießen Procuratores («Landpfleger») die Verwalter des kaiserlichen Privatvermögens, die in kleinen Provinzen zugleich die Stelle des Statthalters versahen oder diesen in den zu einer Provinz gehörigen kleinen Territorien vertraten. (...) In Klöstern heißt der Konventual, der die ökonomischen und sonstigen weltlichen Angelegenheiten zu besorgen hat, Pater Procurator oder Klosterschaffner.(...) (Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 16. Leipzig 1908, S. 377)

<sup>90</sup> Der Ackermann, des -es, plur. die Ackerleute.(...). 2) In engerer Bedeutung in einigen Gegenden, z.B. im Braunschweigischen, ein völliger Bauer oder Vollbauer, ein Pferdner, zum Unterschiede von dem Halbbauer oder Halbspänner. (...) (Adelung, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, Band 1. Leipzig 1793, S. 160)

<sup>91</sup> Himten (Himpten), früheres Getreidemaß mehrerer norddeutschen Staaten zu gewöhnlich 4 Vierfaß, Spint oder Metzen: in Hannover = 31,152 Lit., in Braunschweig = 31,145 L., in Hamburg = 27,481 L. etc. (Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 9. Leipzig 1907, S. 348)

<sup>92</sup> Bauer (...) Nach der Größe ihres Besitzes werden in den verschiedenen Gegenden unterschieden: Vollbauern (Vollspänner, Vollmeier, Vollerben, Vollhöfner, Besitzer ganzer Höfe, Hofbauern), Dreiviertelbauern (Hüfnermeier, Dreiviertelspänner), Halbbauern (Halbspänner, Halbhufner, Huber. Halbmeier), Viertelhofsbesitzer oder Lehner, Eigenlehner, **Köter** (Katen, Kotsassen, Kossäten, von »Kot« oder »Kat«, kleiner Hof), die nur ein Haus oder etwas Ackerland besitzen (...) (Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 2. Leipzig 1905, S. 457-459)

Beispiele vorkommen; besonders war es Albrecht der Große, der die placita<sup>93</sup> u.a. im Jahre 1273 in Begleitung seiner drei fürstlichen Brüder besuchte. Der Richter hieß der Bankvogt, weil er und die Beisitzer auf Bänken saßen, er etwas höher, sie etwas tiefer, während die übrigen Erschienen umher standen.

Der Prokurator lässt ein gemeines Rechtsurteil fragen, der Bote trägt es ins Land, das heißt legt es den Männern, welche hier das Volk präsentierten, zum Spruche vor, und er muss das nach Gewohnheit und hergebrachtem Rechte gefundene Urteil den Richtern überbringen (dat ordel wadder in bringen).

Aber wie ist so vieles schon anders geworden. Die Rechte der Fürsten haben sehr an Ausdehnung gewonnen. Ein Abgeordneter des Herzogs ist Beisitzer des Gerichts. Der Fürst hat das Gohgericht besonders veranstaltet, damit das Land seine Gerechtsame anerkenne; es soll öffentlich und feierlich zu Recht erklärt werden, welche Gewalt ihm als Beisitzer des Hauses Homburg zusteht. Zu Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit und zur Entscheidung von Zivilklagen scheint nicht nur keine Zeit gewesen zu sein, sondern man ist schon längst nicht mehr gewohnt, diese vor einem solchen Gerichte entscheiden zu lassen. Ein Gohgericht ist hier ja lange nicht gehalten worden, denn es haben zu dem hier beschriebenen des Jahres 1529 „die alten verfallenen Gerichtsbänke“ auf dem Anger bei Brockensen erst wieder hergestellt werden müssen. Der alte Gau Tilithi ist natürlich seit undenklichen Zeit aufgelöst; nicht einmal sein Name wird hier genannt. Darum umfasst dieses Gericht bei weitem auch nicht jenen alten Gau; die verschiedenen Herrschaften worin er zerfallen ist, bilden eben so viele Justizbezirke.

Daher die Vermehrung der Gohgerichte und der Dingstätten verglichen mit denen zur Zeit der Karolinger. Als im Jahre 1460 am 20. Oktober (siehe Geschichte der Familie von Hake S. 96 u. 97) Metteka Bockhagen an die von Hake das Gut Buchhagen verkaufte, sagte der Gohgräfe in der Herrschaft Homburg, Henrik Krastenbarth, Montags nach der Hauptkirche muss ein feierliches Gericht vor der großen Brücke zu Bodenwerder, mit Schöffen („Dünklüden“), Prokuraten und Boten besetzt, in welchem Gerichte der Kontrakt bestätigt wurde. Auffallend aber ist es, das die Ämter Ohsen und Grohnde, welche doch Herzog Erich der Ältere in den Teilungen zugefallen waren, hier vor dem Gohgerichte erscheinen, daß Heinrich der Jüngere abhält, zumal da dieses Gericht als das Gohgericht der Herrschaft Homburg aufgeführt wird, zu welcher Herrschaft urkundlich Ohsen niemals gehört hat, auch höchstwahrscheinlich Grohnde nicht gerechnet wurde.

---

<sup>93</sup> Landgericht, 1) (kaiserliche L-e), sonst die öffentlichen Gerichte, welche an Stelle der früheren Volksgerichte in Deutschland getreten waren u. unter Königsbann, meist unter Vorsitz eines Grafen, gehalten wurden (**Placita** populi s. terrae, Judicia terrestria), (...). (Pierer's Universal-Lexikon, Band 10. Altenburg 1860, S. 81)

## Das Holzgericht zu Börry

Ein anderes Gericht, von dem sich hier noch in späteren Mittelalter Spuren zeigen, ist das „Holtding“ (Holzgericht) in Börry. Im Jahre 1400 vertauschten die Gebrüder Henrik und Gerdt von Ohsen (aus der Familie der Burgmänner des Schlosses Ohsen) mit dem Kloster Amelungsborn ein „Kottwart“ (Köterei) in Eversvorde (Esperde), und es heißt am Schlusse der Urkunde (siehe Spilker Bd. 2 S. 400): „is gessen und gedegedingt (vertragen, verhandeln) in dem Dargetho Borie vor dem Holtdinge“.



**Klosterkirche Amelungsborn**

Bekanntlich erstreckte sich ein solches Gericht bloß über den Wald und dessen Zubehör, oder was gleich bedeutend damit war, über die Mark. Es waren ihm auch die Flüsse und Bäche des Waldes, die Viehtriften und umgebauten Wiesen im Walde und am Walde gelegen, Wild, Gefögél und Bienen unterworfen, nicht aber der Ort „wohin der Pflug und Sense gehet“. Vor sein Vorum gehört es, die Holzfrevel zu richten, die Mastbenutzung und die Weidesachen zu ordnen, über den Bezirk des Grund und Bodens in der Mark zu entscheiden.

Die Holtdinge, meist im Walde oder auf Waldwiesen gehalten, waren ungebetene, an bestimmten Tagen des Jahres stattfindende Gerichte, an denen jeder Markgenosse ohne Unterschied des Standes erscheinen musste. Die Ganze Genossenschaft, nicht ein Ausschuss derselben (Schöffen) unter dem Vorsitze eines gekorenen oder geborenen Vogts (Holtgreve) sprach das Urteil. Wer dem Holtdinge ungehorsam war, dem wurde sein Brunnen gefüllt und der Backofen eingeschlagen und er ward aus der Mark gestoßen.

Wenn nun in der oben gedachten Urkunde die Übertragung eines Kottwart von dem Holtdinge geschah, so gehet daraus hervor, daß das vertauschte Grundstück früher Wald gewesen sein muss. Denn eine in Ackerland umgewandelte Waldstrecke blieb der Gerichtsbarkeit des Holtdings unterworfen. Auch ist der vorliegenden Gerichtsverhandlung zu entnehmen, daß ein Stück des ehemaligen Waldes bereits im Besitze einzelner Personen, hier der Herren von Ohsen und der Amelungsborner Klosterherrn, sich befand.

Bekannt ist, daß zwar in ältester Zeit der Wald gemeinschaftliches Eigentum der Markgenossen war, indes ergeben zahlreiche Urkunden, wie früher schon einzelne Teile in die Hände der Edlen und natürlich auch der Klöster gekommen waren.

### **Altgermanische Kriminalgericht.**

In Kriminalen, die Haut und Blut angehen haben sich hier sehr lange noch die Grundzüge des ältesten Verfahrens erhalten. Der Richter hatte zu leiten und zu vollstrecken; aus der Gemeinde wurden die Urteiler (Schöffen) genommen, welche die Entscheidung zu finden hatten. Nach dem Grundsatz des alten deutschen Rechts, daß jeder nur von seines Gleichen gerichtet werden könnte, wurden die Schöffen aus den Bauern genommen, wenn ein Bauer vor dem peinlichen Halsgerichte stand. Nach dem Schluss der Gerichtssitzung wurde den Schöffen ein Trank gereicht. Von dieser Weise, zu welche in den Sammlungen deutscher Rechtsaltertümer (Grimm S. 750, 768, 869, etc.)<sup>94</sup> zahlreiche Beispiele geliefert worden, liegen nun bei den Ämtern Grohnde und Ohsen noch Fälle aus späterer Zeit vor.

Bei der Darstellung des Hexenprozesses vom Jahre 1583 zu Ohsen haben wir gesehen, daß der Drost von Amelungen beantragte und daß von der Regierung demgemäß verfügt ward, daß aus den Dorfschaften des Amtes Springe die Schöffen nach Ohsen gerufen wurden, um über die Bauernweiber aus Tündern zu Gericht zu sitzen, da der Drost die Urteile aus seinem Pfand-Gerichte, weil sie Partei in der Hexensache waren, nicht nehmen konnte. Die berufenen Schöffen erkannte dann die Todesstrafe über die Angeklagten.

Ferner wissen die Amts-Register von Grohnde noch, daß im Jahre 1682 zu Grohnde ein peinliches Halsgericht über eine Person gehalten wurde, welche wegen Kindesmordes angeklagt war, die Schöffen erkannten gegen die Inquisition die Strafe des Staupenschlages<sup>95</sup> und der Landesverweisung; nach abgehaltenen Gericht erhielten die Urteiler dem Herkommen gemäß 1 Tonne Hamelschen Broyhan<sup>96</sup>.

Wie lange der alte Gerichtsbrauch noch beibehalten worden, sagen uns die Nachrichten aber nicht.

---

<sup>94</sup> Grimm, Jakob Ludwig Carl, Deutsche Rechtsaltertümer, Göttingen 1828

<sup>95</sup> Staupenschlag war eine mit der Landesverweisung verbundene entehrende Strafe. Der Verbrecher wurde nämlich öffentlich von dem Henker ausgeführt, und an bestimmten Plätzen, an eigens zur Abhaltung dieser Execution errichteten Säulen, Staupsäulen genannt, ausgepeitscht. (...). (Brockhaus Bilder-Conversations-Lexikon, Band 4. Leipzig 1841., S. 281)

<sup>96</sup> Broyhan (Broihan, Breyhahn etc.), süß und gewürzhaft schmeckendes Weißbier, soll seinen Namen von einem Braumeister, Kurt B. aus Stöcken bei Hannover, erhalten haben und (1526) das Resultat eines Fehlversuchs, Hamburger Bier in Hannover nachzubrauen, gewesen sein. (Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 3. Leipzig 1905, S. 470)

### **Untheilbarkeit der Bauernhöfe.**

Aus alten Dokumenten ist noch eine Notiz über die institutionsmäßige Untheilbarkeit der Bauernhöfe zu erwähnen. Im 30jährigen Kriege waren die Besitzungen vielfach zerrissen und die Ländereien zerstreut worden. Die Bauern hatten häufig, von Not getrieben, einzelne Grundstücke von dem Hofe verkauft und es hatte die Regierung entweder keine Kenntnis davon erhalten oder die usurgatorische Verwaltung hatte in Missachtung der Landesgesetze diese Alimation geschehen lassen.

Manche Beamte erkannten recht wohl die Nachteile, welche aus einer Zersplitterung der Bauernhöfe hervorgehen würden, eine praktische Ansicht welche durch die spätere Erfahrung anderer Länder nur zu sehr bestätigt worden ist. So hat unter anderem auch der Herr von Münchhausen, der damals das Amt Aerzen im Pfandbesitz hatte, in den von ihm aufgestellten Lagerbüchern über diese Zerstückelung geklagt, doch war während der Kriegsjahre an die Abstellung nicht zu denken.

Zu Ohsen war es nun der Amtmann Phillip Schlüter, von dem in einer Nachricht aus dem Jahre 1667 lobend erwähnt wird, er sei es, der zu recht erstritten, daß das von einem Hofe veräußerte Land wieder damit vereinigt werden müsse.

### Nahrungsfleiß - Ackerkultur.

Ackerbau und Viehzucht waren die Erwerbzweige der Einwohner schon in ältester Zeit. Der schöne Boden in den Feldfluren der meisten Ortschaften belohnte den Fleiß des Landmannes und die Hindernisse, welche das Gedeihen der Ackerkultur in Deutschland aufhielten – die verwüstenden Raubzüge der Ungarn, die zahlreichen Kriege und Fehden der großen und kleinen deutschen Herrn, die Entwicklung des Landes durch die Kreuzzüge und durch die unser Land wiederholt durchstreichende pestartigen Krankheiten – wurden hier leichter überwunden. Dazu kamen noch einige andere Umstände, welche in mehreren Ortschaften dem Feldbau günstig waren und einen großen Vorzug gegen andere Gegenden begründeten. Es gab hier wenigstens bei Hajen, Flecken, Lafferde, Tündern, Ohsen und Emmern keinen Bannforst<sup>97</sup>; vielmehr reichte ein solcher, von dem im 5. Abschnitte weiter die Rede sein wird, nur von Koppenbrügge herüber bis Bessinghausen, die nordöstliche Grenze des jetzigen Amtsbezirks, und von da noch Eschershausen hinauf; sondern der Wald war gemeinschaftliches Eigentum der Markgenossen und deshalb war hier nicht der gehegte Wildstand, der in Nähe der Bannforsten die bebauten Felder fortwährend hart beschädigte. Die Bannforsten waren ja eigentlich befriedete Jagdreviere, Tiergärten, Sauparks, Wildgehege nach unseren Begriffen. Auch waren viele Bauern Eigenbehörige der Klöster, besonders von Corvey, und diese genossen eine mildere Behandlung (unterm Krummstab ist gut wohnen), als diejenigen der weltlichen Gutsbesitzer, welche nur zu häufig bei der Geldnot der Ritter durch Verkauf und Verpfändung aus einer Hand in die andere übergingen.

Der Getreidebau war daher hier stets bedeutend. Weizen und Roggen muss besonders viel gebaut sein, denn die Güterverzeichnisse der Coveyer Abtei etwa aus dem Jahre 1060 (in Falke *Trat. Corb.*<sup>98</sup>) führen diese Fruchtarten unter den von ihren Höfen zu zahlenden Naturalabgaben häufig auf (welche von den beiden Kornarten unter der in den Urkunden enthaltenen Bezeichnung „Siligo“<sup>99</sup> gemeint sei, ist wohl mit völliger Gewissheit nicht ohne weiteres hinzustellen, denn obgleich mancher Kundige den Ausdruck durch „Roggen“ übersetzen, so ist doch zu bedenken, das bei den lateinischen Schriften damit eine weiße, feine Weizenart, Winterweizen (auserlesenes Korn) bezeichnet wird, und zwar im Verhältnis zu anderen Kornarten in bedeutender Menge, wie denn u.a. von einem

---

<sup>97</sup> Bannforst (Bannholz), im Mittelalter Waldung, von deren Benutzung die Unterthanen ohne Privilegien ausgeschlossen waren, so der Harz, die Mägdehaide etc.; (...) (Pierer's Universal Lexikon, Band 2. Altenburg 1857, S. 299)

<sup>98</sup> Falke, Joh. Friedr., geb. 1699 in Höxter, wurde Pfarrer zu Eversen im Braunschweigischen, beschäftigte sich mit mittlerer Geschichte, Paläographie u. Diplomatik u. st. 1753. Er schr.: *Traditiones Corbejenses* (für die norddeutsche Geschichte wichtig), bes. aber schob er das *Chronicon Corbejense* unter, das, obgleich von Vielen schon damals angegriffen, doch 1829 von Wedekind in Lüneburg nach einer Handschrift in der Wolfenbütteler Bibliothek herausgegeben, aber von Hirsch u. Waitz widerlegt wurde. (Pierer's Universal-Lexikon, Band 6. Altenburg 1858, S. 83)

<sup>99</sup> siligo, inis, f., I) eine Art von sehr weißem Weizen, Winterweizen (*Triticum hibernum*, L.), Scriptt. r. r. u.a. – II) meton., feines Weizenmehl, Plin. 18, 86. Iuven. 5, 70 u. 6, 472. (Karl Ernst Georges: Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch. Hannover 1918 (Nachdruck Darmstadt 1998), Band 2, Sp. 2668)

Zinspflichtigen in Börry 40 Scheffel<sup>100</sup> Hafer und 40 Scheffel Winterkorn geliefert werden müssten und die sämtlichen Zinspflichtigen in Frenke gaben jeder 12 Scheffel Hafer und 15 Scheffel Winterkorn.



**Julius**  
**Herzog zu Braunschweig und Lüneburg**  
\* 29. Juni 1528 † 3. Mai 1589

Eine große Verbesserung der Ackerkultur ging hier von den Pfandinhabern des Schlosses Grohnde aus. Ewert von Münchhausen und dessen Sohn hatten bis zum Jahre 1520 an 200 Morgen der Schlossländereien gemergelt<sup>101</sup>. In der Auseinandersetzung von diesem Jahre wird erwähnt, daß ihnen für diese Melioration von Seiten des Fürsten 1 Gulden für jeden Morgen zugesichert sei. (Ich halte dafür, daß man diese Anwendung des Mergels in solcher Ausdehnung auf der Länderei des Schlosses Grohnde unbedenklich zu den ersten in den hannoverschen Landen rechnen kann).

Zwar kannte man schon im 13. Jahrhundert, mithin früher als irgendwo, in unseren Vaterlande den Nutzen des Mergels und brachte ihn in Anwendung. In einer Urkunde von Jahre 1290 erteilt Herzog Albrecht der Fette dem Kloster zu Lamspringe die Erlaubnis, auf einem Berge Mergel zu graben und aus dem

---

<sup>100</sup> Scheffel, Maß für trockene Dinge, z.B. Salz, Obst, Hopfen, Mehl, Malz u. bes. Getreide. Meist wird der S. in 4 Viertel od. Sipmaß, od. in 16 Metzen getheilt; 12 S. = 1 Malter, 24 S. = 1 Wispel.(...) (Pierer's Universal-Lexikon, Band 15. Altenburg 1862, S. 112-114)

<sup>101</sup> Mergel wird eine als wichtiges Verbesserungsmittel des Ackerbodens bekannte, zum Theil chemische Mischung von Thon und Kalk genannt, die oft mit Quarzkörnern und Eisentheilen gemengt, bald derb und fest, bald weich und locker und von weißlichem, gelbem, braunem und röhlichem Ansehen in aufgeschwemmtem Lande vorkommt. Der Mergel geht oft zu Tage aus, liegt aber auch mehr und weniger tief (...). Zur Verbesserung der Felder wird Kalk- und Sandmergel auf Thon- und Lehmboden, Thonmergel auf Kalk- und Sandboden gebracht, und je nach örtlichen Verhältnissen bis zu einem Zoll hoch darüber ausgebreitet, was man mergeln nennt. (...) Durch den Mergel wird der im Boden enthaltene noch unvollkommene und daher unlösliche Humus (Dammerde) schnell in einen milden und löslichen verwandelt, folglich den Gewächsen zugänglich gemacht und der Fruchtertrag dadurch bedeutend und auf lange Jahre nachhaltig erhöht, wenn dabei dem gemergelten Boden der verhältnißmäßige Zuschuß an Dünger nicht fehlt. Wo das Letztere aber versäumt wird, zersetzt das Mergeln die vorhandenen nährenden Bestandtheile des Bodens und macht ihn, nachdem diese von den Feldfrüchten verbraucht sind, unfruchtbarer als vorher, wovon der Ausdruck ausmergeln herrührt. (Brockhaus Bilder-Conversations-Lexikon, Band 3. Leipzig 1839., S. 117)

Passus „factum Anlandatilitur idetratum“ geht hervor, wie sehr man von der Zweckmäßigkeit und Lobenswürdigkeit des Gebrauchs bereits überzeugt war.

Auch im Hildesheimschen kommt in 14. Jahrhundert der Mergel vor, Bischof Heinrich sagt in einer Urkunde von Jahre 1314, „- - Mergelet, ad omnium querium interest“. Herzog Julius (regiert das Calenbergische von 1568 - 1589).

Dieser Wohltäter seines Landes ermunterte besonders zur Mergelung der Felder, was manche zu der Meinung geführt hat, dieser Fürst sei es, der den Gebrauch des Mergels zu erst erfunden und einzuführen versucht habe.

Die von Münchhausen auf Grohnde hatten aber, wie wir gesehen, bereits ums Jahr 1500 viele Ländereien gemergelt, was allerdings lobende Anerkennung verdient.

Nach den angegebenen Tatsachen ist demnach die in einem Aufsatz über den Mergel im hannoverschen Magazin 1820 S. 498 ausgesprochene Ansicht eine irrige, man habe in Deutschland erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts den Engländern ein Gebrauch des Mergels nachgeahmt.

Die Gemeinheitsteilungen in den meisten Amtsdörfern haben zu Hebung des Ackerbaus und der Viehzucht viel beigetragen. Gefördert wurden diese Maßregeln durch den vermehrten Kleebau seit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts.

Der Oberamtmann von Grävemeyer zu Ohsen machte sich hierin besonders verdient. Er bemächtigte sich im Jahre 1802 guten Kleesamen für die Eingesessenen des Amtes Ohsen anzuschaffen und ließ sich deshalb von allen Bauern den Bedarf angeben. Es wurden 660 Pfund ausländischer Kleesamens in diesem Jahre gesät.

## Schafzucht.

Unter den Prästationen<sup>102</sup> der Höfe an die Coveyer Abtei werden auch Schweine, Ziegen, besonders aber Schafe genannt. Von einem Hofe in dem später ausgegangenen Dorfe Snesele<sup>103</sup> mussten jährlich außer 28 Scheffel Getreide auch 7 Schafe an Corvey geliefert werden. Dies lässt auf eine ansehnliche Scharfherde schließen. Die alten Lehnbriefe führen in diese Gegend sehr oft „Schapwerk“ (Schäferei) unter den verliehenen Gütern auf, was eine große Verbreitung der Schafzucht bekundet.

Bei großen geselligen Zusammenkünften des Volkes und der dabei stattfindenden Schmausereien wurden außer Bier und Weisbrot nur Schafskäse genossen; so ist in den alten Gildebrieffen der Stadt Bodenwerder verordnet, daß die aufzunehmenden Meister und Lehrburschen die Gilde bei ihre Versammlung mit einer Tonne Bier, Weißbrot für 4 Schilling und 4 Schafskäse traktieren<sup>104</sup> müssen.



Schafe<sup>105</sup>

Im Jahre 1793 ließ die Regierung die Zahl der Schafe aufzeichnen:

im Amt Grohnde wurden gehalten	3.066 Schafe
in den Dörfern des Amtes Ohsen	1.706 Schafe
auf der Domäne Ohsen	878 Schafe

Man rechnete, daß durchschnittlich jedes Schaf 2 ½ Pfund Wolle liefern, wonach sich die ganze Wollproduktion in beiden Amtsbezirken auf 12.700 Pfund stellte. Aus dem Amt Grohnde waren etwa 5.000 Pfund auswärts verkauft worden. Die Regierung versuchte den Einwohnern in dem Spinnen der Wolle einen Erwerbszweig zu verschaffen, und bewilligte dazu eine Hülfssond. Im Dorfe Tündern, das überhaupt mehr Sinn für Industrie zeigte, als die anderen Dörfer, fand sich eine Anzahl Personen, die sich zu dieser Beschäftigung bereit erklärten. Es wurde hier in einem Jahr von 60 bis 70 Spinnerinnen überhaupt 1.034 Pfund Wolle versponnen, was einen Arbeitsverdienst von 160 Tha. gewährte. Indes geht aus diesen Zahlen schon hervor, wie unbedeutend die Leistungen der Arbeiter gewesen sein müssen (16 Pfund à Person) und von einem weiteren Erfolge hat man nichts vernommen, Es fehlte jener Zeit an Eifer für die industrielle Unternehmungen, besonders hinsichtlich der für den Ausfuhrhandel berechneten, die Not drängte noch nicht dazu, da die Erwerbsmittel sich der geringeren Arbeiterzahl ohnehin genügend dar boten. Die Bestrebungen der Regierung fanden daher nicht genügend Beachtung.

<sup>102</sup> Abhängigkeitsgaben

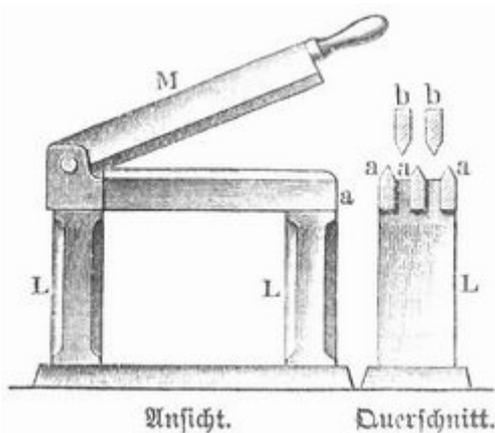
<sup>103</sup> s. Fünfter Abschnitt

<sup>104</sup> Traktieren (lat.), behandeln; ein Gastmahl geben, bewirten, freihalten; auch soviel wie unterhandeln. (Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 19. Leipzig 1909, S. 660)

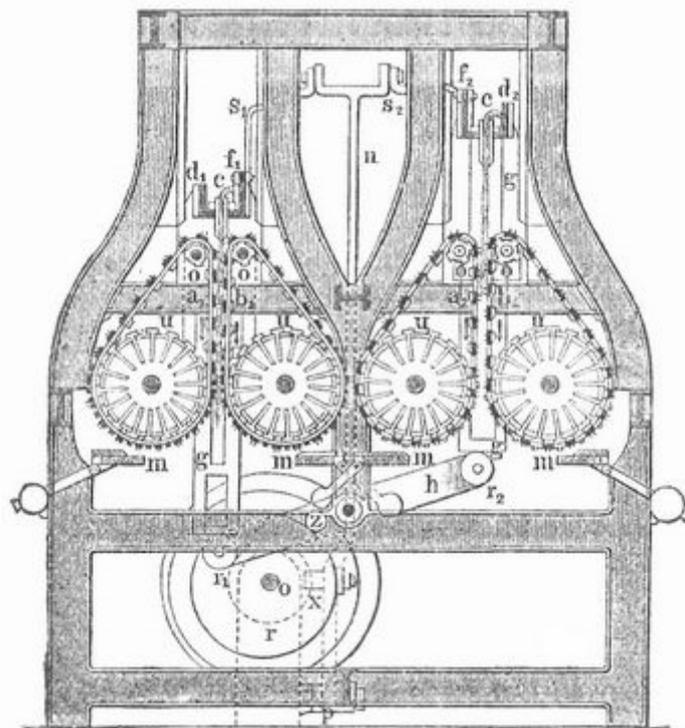
<sup>105</sup> Brockhaus Bilder-Conversations-Lexikon, Band 4. Leipzig 1841., S. 56-57.

## Flachsbau und Weberei.

Der Flachsbau war seit alter Zeit in beiden Amtbezirke bekannt und sehr bedeutend. Die Corveyschen Register von 1060 führen unter den Abgaben ihre hiesigen Zinspflichtigen recht häufig auch leinen Tücher auf. Natürlich wurden von den Bauern nur solche Dinge prästiert, die sie selbst erzeugten und verfertigen verstanden, daher jene Nachrichten auf allgemeinen verbreitenden Flachsbau nebst Weberei schließen lassen. Eine amtliche Beschreibung des Amtes Grohnde von Jahre 1719 erwähnte vorzüglich den ausgebreiteten Anbau des Flachses. Nach aufgenommenen Verzeichnissen wurden im Jahre 1764 im Amte Grohnde 1.200 Himten neuer Leinsamen ausgesät; man nahm an, daß die Aussaat von



Brake<sup>106</sup>



Hechelmaschine<sup>107</sup>

alten Samen mindestens ebensoviel betrage. Gleichen Schritt damit hielt indes nicht die Gewerbstätigkeit in der weiteren Verarbeitung des Produkts. Gesponnen wurde allerdings viel, gewebt aber wenig. Es fand sich in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auch nicht ein einziger Leineweber im Amte Grohnde, der Leinen zum Verkauf verfertigte. Die Bauern, kleine wie große, webten nur für den eigenen Bedarf: Das übrige Garn wurde meist in den nahe gelegenen braunschweigischen Dörfern verkauft, wo zahlreiche Leineweber es verwebten. Im Jahre 1764 waren in den Ortschaften des Amtes Grohnde 733 Spinnräder und 500 Haspel in Tätigkeit, was allerdings ziemlich viel ist, wenn man bedenkt, daß damals noch wenige Häuslinge (im Jahre 1669 überhaupt nur 15 Häuslingsfamilien im ganze Amte) vorhanden waren. Die Beamten klagten ihrem

<sup>106</sup> Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 6. Leipzig 1906, S. 647-651

<sup>107</sup> ebenda

Berichte an die Regierung über den Mangel an Leinwebern und schlugen vor, man möge um viele Personen zu ermuntern, sich diesem Gewerbe hinzugeben, den Leinwebern, welche Leinen zum Verkaufe lieferten, Prämien erteilen, ihnen wenn es Beibauern seien, Befreiung vom Dienstgelde, wenn es Häuslinge seien, Befreiung vom Schutzgelde, Plätze zum Anbau und forstzinsfreies Bauholz zu gewähren.

Als ein großes Hindernis der Weberei wurde indes auch nicht übersehen, daß die Zubereitung des Flachses zu mangelhaft sei, es fehle fast allenthalben an guten, mit klarem Wasser hinlänglich versehenen Büchen, um das Rotten des Flachses auf die zweckmäßige und beste weise zu bewirken.

### Versuch des Tabaksbaues.

Der Tabakbau im Amte Ohsen im Jahre 1789 war nur als ein bloßer Anfang, dem der Fortgang fehlte, zu betrachten. Die Regierung gab Tabakpflanzen her und es wurden 5  $\frac{3}{4}$  Morg. damit angebaut.

4. Gemeiner Tabak  
a. Blütenstand (stark  
verkleinert)  
b. Blüte<sup>108</sup>



Obgleich bei der sehr nassen Witterung des Jahres viele Pflanzen verloren gingen, so wurden dennoch 10 Zentner getrocknete Blätter auf einen Morgen genommen. Indes interessierten sich die Bauern für den Anbau nicht, und es mag in Rücksicht auf den herrlichen Getreidebau des Amtsbezirks durchaus nicht zu beklagen sein, daß dem Tabaksbau keine Äcker ferner gewidmet worden sind.

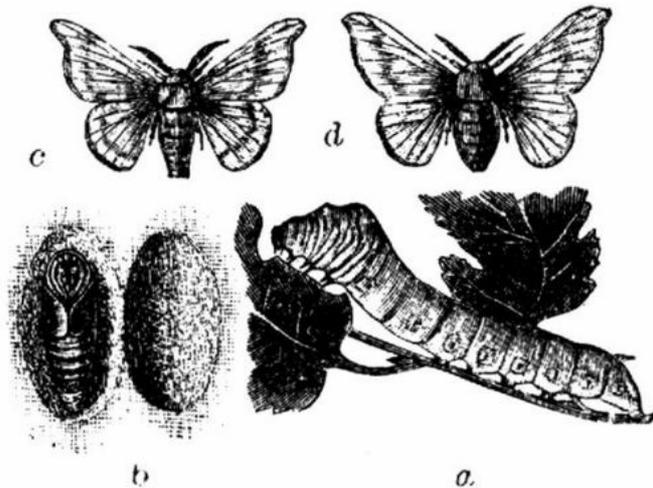
---

<sup>108</sup> Brockhaus' Kleines Konversations-Lexikon, fünfte Auflage, Band 2. Leipzig 1911., S. 799-800

## Seidenbau.

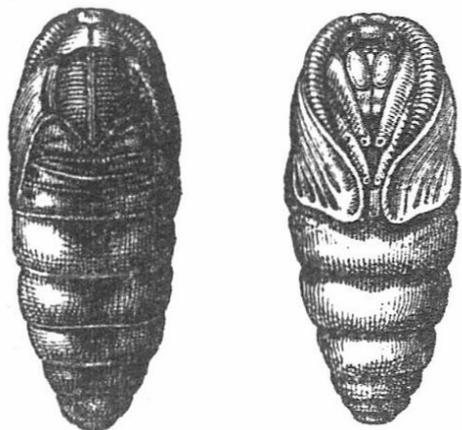
Es ist bekannt, daß unsere Landesregierung in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sich viele Mühe gab, den Seidenbau in den Provinzen, zumal im Calenbergischen, einzuführen und empor zu bringen. In einem Ausschreiben vom 30. Mai 1791 erbot sich dieselbe, die Maulbeer-Pflänzlinge unentgeltlich von Herrenhausen zu liefern und sie, wenn die begehrte Zahl nur irgend von Bedeutung sei, durch einen herrschaftlichen Plantagengärtner setzen zu lassen,

sie setzen Prämien für diejenigen Einwohner aus, welche eine bestimmte Anzahl von Maulbeerbäumen heranziehen würden; sie erklärten sich bereit, zu Seidenzucht theoretisch und praktisch Anweisung erteilen zu lassen und bei gehöriger Quantität einen Seidenhaspel herzugeben oder für die Abhaspelung des Kokons in Hannover und den Verkauf der Seide Sorge zu fragen.



Seidenspinner<sup>109</sup>

Im Amte Ohsen war es wieder nur die Gemeinde Tündern, welche auf die Aufforderungen des Amtes einging, es wurde in dem Amtlichen Bericht für dieses Dorf 1.000 Stück Maulbeersträucher verlangt.



Rücken- und Bauchansicht der  
Seidenspinner-Puppe<sup>110</sup>

Doch verlautet nichts von einem weiteren Resultate. Die erste Herrnhäuser Maulbeerpflanzung soll über das Jahr 1680 hinausgehen. Gleich nach Beendigung des Siebenjährigen Krieges wurde unter den Auspizien des Premierministers von Hake zu Herrenhausen ein Haus zur Seidenzucht gebaut und ein Franzose Robert als Seiden-Meister angestellt, welcher letzteren jedoch bald seinen Posten wieder verließ. Die Maulbeerpflanzung in und bei Herrenhausen war im Jahre 1780 wirklich großartig.

<sup>109</sup> Brockhaus' Kleines Konversations-Lexikon, fünfte Auflage, Band 2. Leipzig 1911., S. 683-684

<sup>110</sup> Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 18. Leipzig 1909, S. 294-296.

Es waren vorhanden: 3.946 Stück Standbäume und 38.373 junge Bäume in der Baumschule; die ein und zweijährigen Pflänzlinge bedeckten einen Raum von 1.289 Quadrat-Ruthen.

Folgendes war die Produktion an reiner Seide zu Hannover und Herrenhausen:

<b>Jahr</b>	<b>Pfund</b>	<b>Jahr</b>	<b>Pfund</b>
1774	24 ½	1782	36
1775	25	1783	52 ¼
1776	55	1784	80 ½
1777	42 ¾	1785	41 ½
1778	32 ½	1786	7 ½
1779	25 ½	1787	12 ¼
1780	69 ½	1788	28 ¾
1781	29	1789	28

Die Seide wurde anfänglich nach Berlin verkauft, wo dieselbe besser als die dort erzeugte gefunden wurde; nachher wurde das Produkt vom Strumpffabrikanten Baumgärtner zu Hannover zu seidenen Strümpfen verarbeitet.

## Papier Mühle und Schiffsmühle

Zuletzt sind hier noch einige technische Anlagen zu erwähnen. Die Beachtungswerteste ist die Einrichtung einer Papiermühle. Der Drost Staats von Münchhausen (1583 bis 1618) hatte am Allerbach, der am linken Weserufer die Grenze zwischen dem Amte Grohnde und den Besitzungen des Grafen von Schulenburg Hehlen bildete, eine Mahlmühle gebaut, welche die Allerbecksmühle hieß. Von seinem Nachfolger, dem Amtmann Johann Hundertmark, war diese Mühle auf fürstlichen Befehl in eine Papiermühle verwandelt worden. Doch hat dieselbe sich keines langen Betriebes zu erfreuen gehabt.



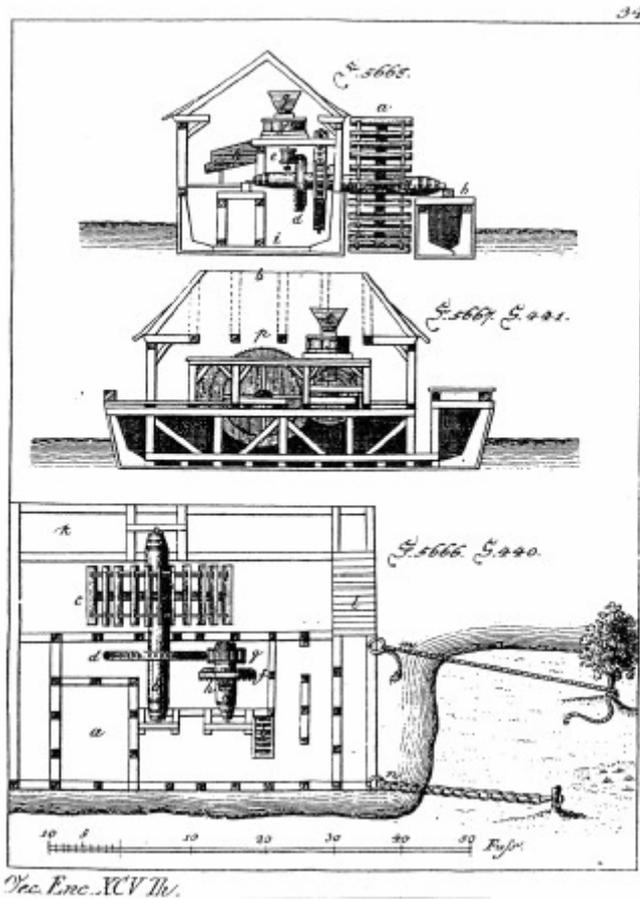
Der Allerbach und in Verlängerung (gestrichelt) die Landesgrenze  
Königreich Hannover - Herzogtum Braunschweig<sup>111</sup>

Im Amts-Lagerbuche vom Jahre 1669 steht sie bereits als wüste liegend aufgeführt. Wahrscheinlich war sie von den Zerstörungen des 30jährigen Krieges erfasst worden. Übrigens hätte es auch zu einer bedeutenden Fabrikation hier nie kommen können, da die Wasserkraft, zumal im Sommer, ungeachtet eines angelegt gewesenen Sammelteiches zu gering war.

---

<sup>111</sup> Quelle: Auszug aus der Karte von Nordwestdeutschland, auch Große Karte von Westphalen oder Lecoqsche Karte; hrgs. von der Niedersächsischen Vermessungs- und

Katasterverwaltung.  ; sie entstand zwischen 1797 und 1813 unter der Leitung des preußischen Generalmajors Karl Ludwig von Le Coq



Zeichnung einer gebräuchlichen Schiffmühle  
mit einem Gang<sup>112</sup>

Zeichnung einer gebräuchlichen Schiffmühle mit einem Gang  
(aus: J.G. Krünitz, Oeconomisch-technologische Encyclopädie, Bd. 95, Taf. 34)

Ums Jahre 1660 etwa war von dem Besitzer des freien Hofes zu Hajen, Amtmann Erich Behling auf der Weser unterhalb des Dorfes eine Schiffmühle<sup>113</sup> erbaut worden.

Diese Art Mühlen zu bauen, waren zu der Zeit sehr beliebt; nach anderen Nachrichten wurden solche auch in den verschiedenen Gegenden auf dem Weserstrom angelegt.

Bei der furchtbaren Flut des Jahres 1682 war bedeutender Schaden an der Behlingschen Schiffmühle geschehen - nach einer Angabe in dem Amtsregister von Grohnde wurden deshalb der halbjährige Mühlenzins mit 20 Tha. erlassen - ,

und es mag dem Besitzer dadurch die fernere Unterhaltung seiner Mühle verleidet worden sein, da spätere Berichte von ihr nichts mehr erwähnen.

<sup>112</sup> aus J.G.Krünitz, Oeconomische-Technologische Enzyklopädie, Bd. 95 Taf. 34

<sup>113</sup> Die Schiffmühle ist eine solche Mühle, welche auf einem platten Fahrzeuge erbaut wird, und auf den Strömen von einem Ort zum andern gefahren werden kann, damit ihr Wasserrad von dem daran schlagenden Strohm gehörig umher getrieben werde. Eine solche Mühle hebt und senkt sich mit dem steigenden und fallenden Wasser, muß aber mit starken Seilen[346] oder Ketten, entweder an das Land gehangen und befestigt, oder tüchtig verankert werden. (Brockhaus Conversations-Lexikon Bd. 8. Leipzig 1811, S. 345-346)

## Fünfter Abschnitt.

### **Beiträge zur Geschichte einzelner Ortschaften und Plätze, wie auch der ausgestorbenen adeligen Familien.**

Quellen für diese Beiträge sind nicht nur die von Spilcker<sup>114</sup> und früheren Historikern, besonders Treuer<sup>115</sup> in seiner von Münchhausenschen Geschlechts-Historie heraus gegebenen Urkunden und Dokumente und Nachrichten aus Adeligen Familien-Archiven, zumal des von Hakeschen zu Ohr<sup>116</sup>, sondern auch das Lagerbuch und anderen Registratur-Akten des königlichen Amtes Grohnde.

### **Der Flecken Grohnde.**

Bei allen den Ortschaften, welche die Umgebung einer Burg bilden, ist anzunehmen, daß sie durch den Anbau unter dem Schutze der Veste entstanden, und weil die wehrlosen Einwohner zur Zeit der Gefahr einen Hort in den Mauern suchten. Der Flecken Grohnde an das Schloss sich lehnd, hat eine gleiche Entstehung gehabt. In den alten Urkunden und Chroniken wird der Name Grone, Gronde, Gronide geschrieben. Bevor der auf der westlichen Seite strömende Weserarm trocken gelegt wurden, bildete das Terrain der Burg mit dem Flecken eine Insel. Dieser Weserarm ist gemeint, wenn es in einer Hakeschen Urkunde vor 1367 heißt der Hof mit allen Rechten und Zubehörungen „binnen und buten dem Graven to Gronde“. In einer Urkunde von 1528 verpfändeten die von Hake den Hof „in dem Graven (innerhalb des Grabens) tho Gronide vor der Brügge belegen“.



**Grohnde mit Amtshaus, Fährhaus und der alten Wegeführung östlich der Weser<sup>117</sup>**

<sup>114</sup> Spilcker, Burchard Christian von, Geschichte der Grafen von Everstein und ihrer Besitzungen aus Urkunden und andern gleichzeitigen Quellen zusammengestellt. Arolsen, Speyer, 1883.

<sup>115</sup> Treuer, G.S., Geschlechtshistorie etc. der Herren von Münchhausen, Hannover, 1872

<sup>116</sup> Hake, F.A.G. Adolf von, Geschichte der freiherrlichen Familie v. Hake in Niedersachsen, Hameln 1888

<sup>117</sup> Quelle: Auszug aus der Kurhannoverschen Landesaufnahme (1764-1786), hrsg. von der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung." 

Über etwaige Fleckens Gerechsamte, namentlich darüber ob hier wie in anderen Flecken ein Rat (Magistrat) gewesen, sind keine Dokumente aufzufinden. Die Einwohner waren nach Ohsen eingepfarrt, wo auch die Toten begraben wurden.

Die Kapelle zu Grohnde diente bloß dem Schlossinhaber und seinen Leuten zur Verrichtung der Andacht. In den frühesten Zeiten der Burg scheint hier aber eine Kapelle nicht gewesen zu sein, denn eine Kapelle kommt nirgends vor und in einer Urkunde von 1492 bekennt Bischof Barthold von Hildesheim, daß Ewert von Münchhausen als Pfandinhaber einen Teil der Pfandsomme „an der eggen Kapelle mit Stegen und Dake“ verbaut habe. Nach dem Amtslagerbuch soll die Schlosskapelle da gestanden haben, wo jetzt die Schmiede stehe. Als die Reformation eingeführt wurde, war sie nicht mehr vorhanden. Der Drost Jürgen von Halle stiftete 1556 die alte Kirche am östlichen Schlossportal für die Beamten und deren Gesinde. Den Flecken Bewohnern wurde die Mitbenutzung gestattet, etwaige *actus ministeriales*<sup>118</sup> aber konnte der Prediger zu Ohsen nur mit jedesmaliger Erlaubnis des Amtes hier verrichten. Jetzt ist der Prediger zu Hajen zugleich für Grohnde angestellt. Gern erwähnen wir noch aus dem Amtslagerbuche, daß der Drost Staats von Münchhausen im Jahre 1594 die Schule im Flecken fundiert und ein Haus dazu erbaut habe. Bis dahin lag hier der Unterricht der Jugend sehr im Argen. Dankbar muss es anerkannt werden, daß die Familie von Münchhausen, welche Grohnde über ein ganzes Jahrhundert verwaltete, sehr viel für Kirche und Schulwesen im Amte getan hat.

Bei Grohnde ist auch angemerkt, daß man hier gleich wie in Hameln, Hannover, Bockeloh, Einbeck und Moringen am 18. Februar 1756 ein Erdbeben bemerkt hat, welches eine halbe Minute währt, wobei jedoch kein Stoß, sondern nur ein starkes Schwanken verspürt worden ist.

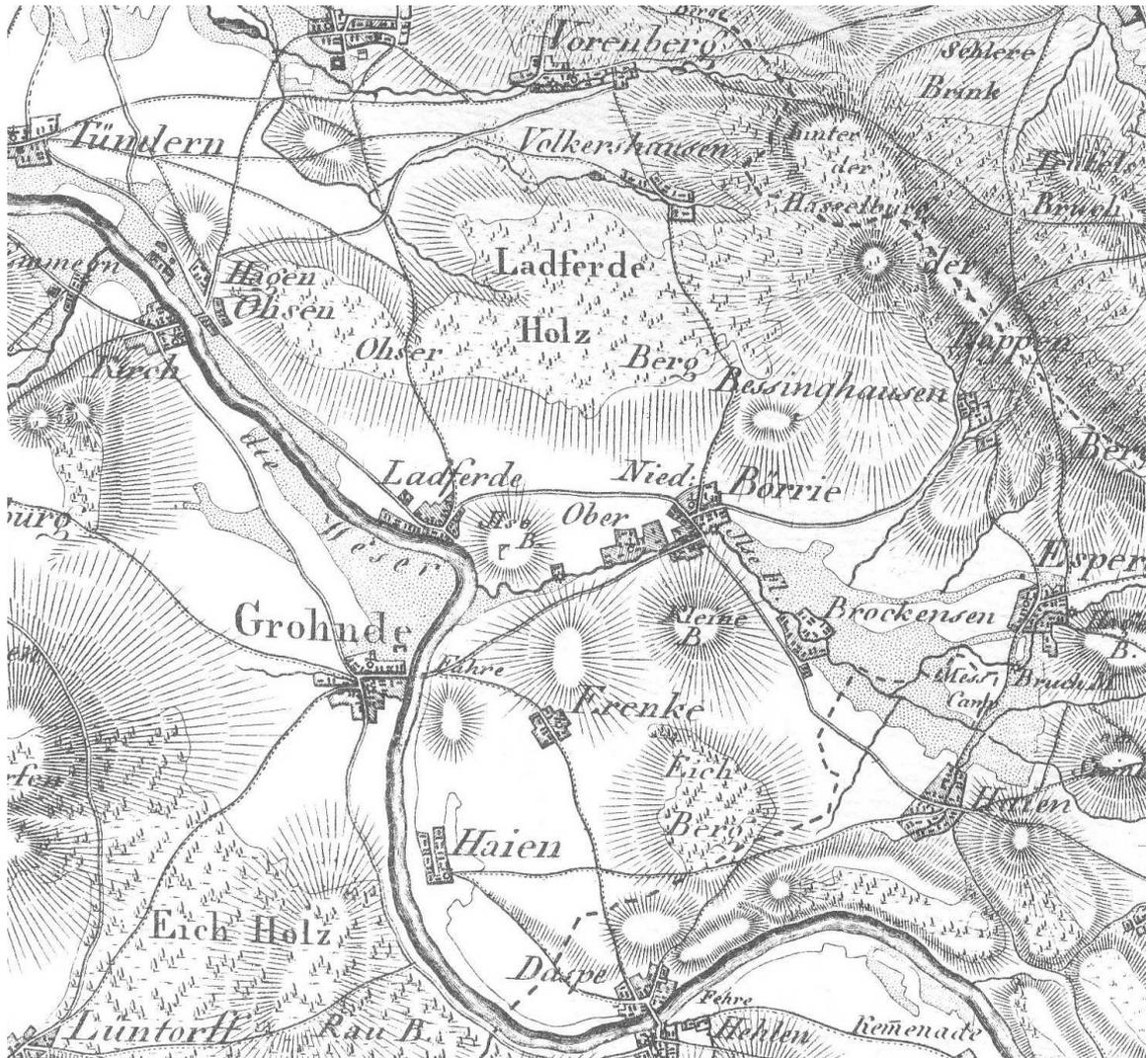
---

<sup>118</sup> Actus (lat.), 1) Thätigkeit, Handlung, bes. öffentliche, feierliche, gerichtliche; z.B. A. ministeriales, geistliche Handlungen, welche von wirklichen Priestern vollzogen werden; (...) (Pierer's Universal-Lexikon, Band 1. Altenburg 1857, S. 106)

### Die Allerbecks – Mühle.

Am Allerbach, wo diese beim Ausfluss in die Weser die Grenze gegen das braunschweigische Amt Ottenstein bildet, ist unter den technischen Anlagen schon erwähnt.

Dieselbe ist seit einer langen Reihe von Jahren wüste.



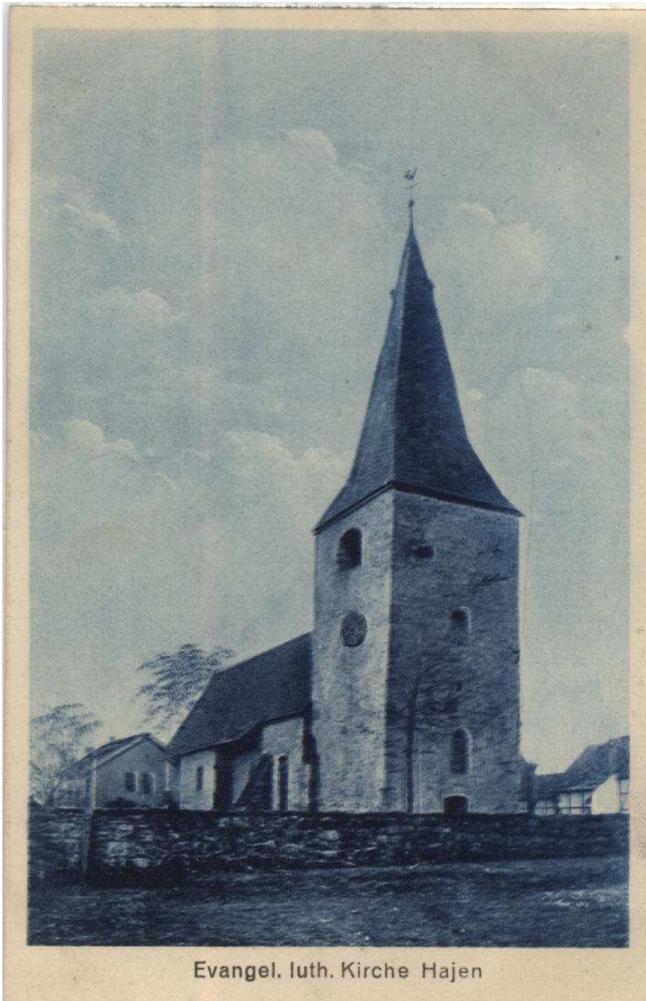
Ausschnitt aus einer zeitgenössischen Karte<sup>119</sup>

<sup>119</sup> Quelle: Auszug aus der Karte von Nordwestdeutschland, auch Große Karte von Westphalen oder Lecoqsche Karte; hrgs. von der Niedersächsischen Vermessungs- und Kataster-

verwaltung. ; am unteren Kartenrand links neben Daspe als gestrichelte Linie die Grenze zwischen dem Herzogtum Braunschweig und dem Königreich Hannover, hier lag die Allerbecks-Mühle

## Das Kirchdorf Hajen.

In alten Urkunden wird der Name Haien, Hogen, Haygen, Hajen geschrieben. Falke (in Tradition Corb.) ist zweifelhaft, ob den letzteren drei Bezeichnungen dieser Ort oder das benachbarte braunschweigischer Dorf Heyen gemeint ist; dieser Zweifel wird aber dadurch gehoben, daß in den Hakeschen Dokumenten ausdrücklich angeführt ist, es sei Hogen, Haggen, Hajen, im Gericht Grohnde belegen, wohin doch Heyen niemals gehört hat. Hajen ist ein sehr alter Ort. Er war ums Jahr 826 bereits vorhanden, denn nach den Corveyischen Güterverzeichnissen schenkte hier zu der Zeit ein Gutsbesitzer Haulfus 2 Mansen (Hufen) und 1 Cuatilis<sup>120</sup> (kl. Hof) dem Stifte Corvey. Auch das im Jahre 1004 in den Reichsschutz aufgenommener Kloster Kemnade besaß nach Anführung des Kaiserlichen Dokuments hier ebenfalls Güter.



Evangel. luth. Kirche Hajen

Ein anderes Zeugnis für das hohe Alter des Ortes scheint uns in dem Tie des Dorfes zu liegen. Tie ist bekanntlich der Platz, wo die Dorfgemeinde im Freien ihre Versammlungen zur Beratung der Gemeinde Sachen zu halten pflegte. Der Tie war dem Dorfe, was die Gauversammlungen dem Gau waren. Unter dicht belaubten Bäumen kamen die Hofbesitzer zusammen; der Platz war durch hölzerne Schranken befriedet und hatte in der Mitte einige steinerne Bänke. Es lässt sich denken, welch einen großen Einfluss es auf die bündige Kürze und Freimütigkeit bei den Beratungen hatte, daß die deutschen Männer unter Gottes freiem Himmel beratschlagten. Die Karolingischen Kaiser suchten die Volksgerichte und Versammlungen unter Dach und Fach zu bringen, doch ging lange Zeit darauf hin, ehe die Zusammenkünfte in die Häuser sich verloren und das Volk, zumal auf dem Lande, seiner alten Sitte entsagte.

Obgleich der Zeitpunkt nicht genau anzugeben ist, wo die alte Weise außer Gebrauch kam, so liegt doch eine Reihe von Jahrhunderten hinter uns, seitdem neu entstandene Dörfer in ihrem Umfange einen Tie nicht mehr anlegten. Deshalb meinen wir, sei das Vorhandensein des Ties immer ein Beweis, daß das Dorf ein sehr altes sei. Im Hajen nun, wo die steinernen Bänke bekunden, das der Tie

---

<sup>120</sup> von lat. curia, Hof?

einer sehr fernen Vergangenheit angehören, und wo die engen Schranken zeigen, daß zur Zeit seiner Einrichtung das Dorf noch klein gewesen sein müsse, steht als redender Zeuge für unsere Ansicht noch eine Eiche in der Mitte des Platzes. Ihr hohes Alter lässt keinen Zweifel gegen die Annahme, daß sie den Beratungsort der Väter seit jener Zeit beschattet habe, in welche die Entstehung der ersten Dorfgemeinde dieses Tales versetzt werden muss.



**Gruß aus Hajen a.d. Weser**

Auch ein Richter hatte in der älteren Zeit in Hajen seinen Sitz; dies war der Holzgraf. In einer Urkunde von Jahre 1197 bezeugte der Abt Widukind von Corvey, daß der Graf von Everstein mit der Holzgrafschaft (situma vometra) in Hoiem von Stifte belehnt sei, welcher wiederum den von Arnwelt damit belehnt habe. Der Holzgraf hatte die höchste Gewalt, Gebot und Verbot, den obersten Schutz über den Walldistrikt. Vielleicht stand damit das oben beschriebene Holdting zu Börry in Verbindung. Eine adelige Familie von Hoygen, auch die Hoyger oder Heyher genannt, kommt in den späteren Urkunden vor, die in Hoygon und Börie begütert war; wahrscheinlich war Hajen ihr Wohnsitz; ihre Güter gingen teils durch Kauf 1301, teils durch Lehnerledigung 1389 an die von Hake und von Ohsen über<sup>121</sup>.

<sup>121</sup> Mehr über Hajen in Berner, Hans, Quellen zur bäuerlichen Hof- und Sippenforschung – Alte Bauernhöfe im Amt Grohnde, Heft 1: Hajen, Bockenem 1937

### Der Behlingsche Freie Hof zu Hajen.

Der Amtmann Erich Behling (aus der polleschen Familie) besaß einen freien Hof zu Linden bei Hannover, die Quirinsburg. Im Jahre 1545 ward er veranlasst, denselben an den Herzog Christian Ludwig von Calenberg abzutreten, da der Fürst solchen zur Anlegung eines Jägerhofs und Gartens zu haben wünschte. Die Adelige Freiheit der Quirinsburg wurde dann im Jahre 1655 auf zwei zusammengezogene Meierhöfe in Hajen gelegt, welche seit dem Behlingschen, jetzt den Hof des Herrn von Korff bilden.



Hajen auf einer zeitgenössischen Karte (um 1780)<sup>122</sup>

Von dem Amtmann Behling ist im Amts- Lagerbuch angemerkt, daß er um Jahr 1660 die „schöne“ Kirche in Hajen ausgebaut und vergrößert habe.

---

<sup>122</sup> Quelle: Auszug aus der Kurhannoverschen Landesaufnahme (1764-1786); hrsg. von der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung." 

## Das Kirchdorf Frenke.

Ebenfalls ein alter Ort. Etwa ums Jahr 1050 hatte hier die Corveyische Abtei 22 Meier die ein jeder ihr 15 Scheffel Weizen oder Rocken (Siligo s. Abschnitt 4) 12 Scheffel Hafer, eine Ziege und ein Schaf zinsten. Der älteste Name „Franki“ und der ansehnliche ja ausschließliche Güterbezirk jener von den fränkischen Kaisern mit königlicher Freigebigkeit bedachten Geistlichen Stiftung an diesem Orte erinnert wohl nur zu gewiss an die Franken, die hier in dem Kampfe gegen die Sachsen eine Zeit lang gewelt.

Zwischen Frenke, Hajen und dem nahe gelegen Braunschweigschen Dorfe Daspe ist „die heilige Eiche“ und „der Dagort“ (Gerichtsplatz). Hier war also der Platz, wo die Väter sich versammelten, um Gericht zu halten und ihre Volksangelegenheiten zu halten. Dabei wurde der Götter geopfert und daß hier „der Predigtstuhl“ sich befindet, ist leicht erklärlich, da die christlichen Missionare in Sachsen eben an dem Orte das Evangelium verkündeten, wo bisher die Heidnischen Opfer dargebracht worden. Der Hof des Richters war in der Nähe der Gerichtsstätte. Es ist wahrscheinlich, daß der Richter seinen Sitz auf der Villa Frenke hatte. Die sogleich näher zu erwähnende altadelige Familie von Frenke, deren Burg in Frenke war, mag in ihm ihren Ahnherrn gehabt haben.



**St. Johannes-Kirche zu Frenke von 1288; auf dem Dach noch Sollinger Sandsteinplatten**

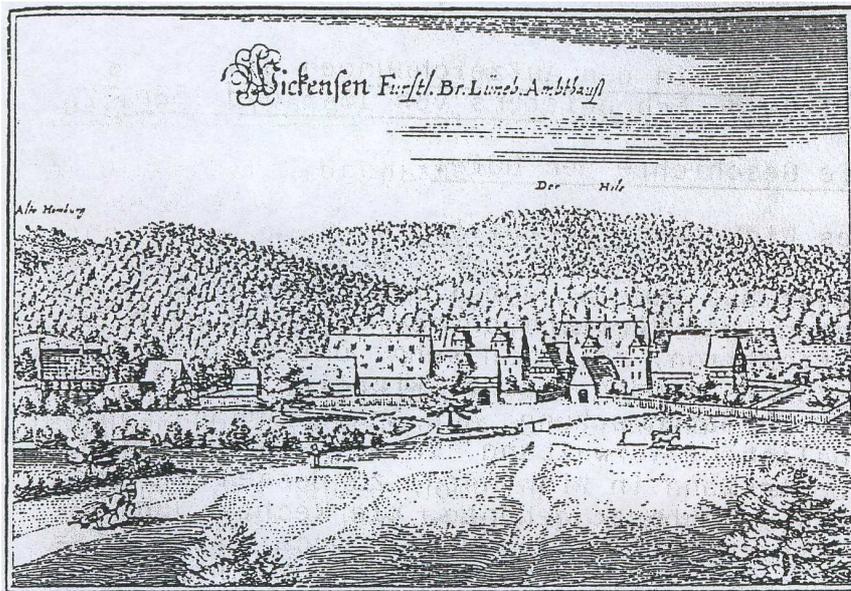
Frenke gehört in kirchlicher Hinsicht bis zum Jahre 1288 zu der oberen Pfarre in Börry. In diesem Jahre aber stiftete der Ritter Johannes von Frenke, seine Frau Lofgardis und seine Söhne Bruno, Johannes und Herman eine eigene Kirche im Dorfe Frenke und datierten sie mit drei Hufen nebst den Zehnten von dieser Länderei und sechs Malter Getreide jährlich; ferner treten dieselben dem Priester zu Börry als Ersatz für das bei dieser Trennung verlorene Einkommen den Zehnten ab, der ihnen von der börrischen Pfarrländerei zustand, wogegen er aber noch drei Malter Korn der frenkeschen Kirche zur Anschaffung der Lichter jährlich zu geben versprach. Der Abt von Corvey, als der des Patronatsrecht über die Kirche zu Börry hatte, genehmigte mittelst öffentlicher Urkunde von dem erwähnten Jahre die Stiftung der frenkeschen Kirche, bewilligte dem Gründer die

Ernenennung zu der neuen Pfarre, jedoch unter der Bedingung, daß die von Frenke des zugestandenen Patronatsrechts sowohl als die Ländereien, womit die gestiftete Kirche dotiert worden, von dem Stifte Corvey zu Lehn tragen. Die Urkunde selbst ist noch in einer alten Abschrift in der Inspektions-Registratur in lateinischer Sprache vorhanden.



Frenke um die Jahrhundertwende

Nach dem Inhalte derselben wurde ein besonderer Priester zur Verwaltung der Pfarre angestellt.



Wickensen Fürstl. Br. Lüneb. Amtshaus

Im Amts-Lagerbuch von 1669, welches Herbot von Frenke den Erbauer der Kirche nennt. - vom Kirchengebäude sagt allerdings jene Urkunde nichts - heißt es schon, es habe von altersher der Prediger zu Heyen (im Braunschweigschen) den Gottesdienst hier zu besorgen gehabt.

Die Schule des Dorfes ist ums Jahre 1660 durch die von Schulenburg errichtet. Für den Jugend Unterricht im Orte war bis dahin nicht gesorgt.

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit<sup>123</sup> zu Frenke hatten die von Schulenburg mittelst Rezesses vom Herzog Julius in 1576 erworben.

Über die Ausdehnung derselben hat es nachher oft Differenzen mit dem Amte Grohnde – zu welchem Frenke hinsichtlich der Hoheitssachen im Jahre 1591 vom Herzoge Heinrich Julius gelegt worden, indem es bis dahin zum Amte Wickensen gehört hatte – gegeben, wodurch wiederholte Verfügungen und Entscheidungen des Landesherrn und der obersten Justizbehörde nötig wurden.



Frenke um 1780 – zeitgenössischer Kartenausschnitt <sup>124</sup>

Das Gericht gehörte zu dem ungeschlossenen, der Gerichtsherr aber versuchte mehrfach, die Rechte der geschlossene Patrimonialgerichte auszuüben. Im Amts-Lagerbuch von 1669 wird berichtet, es habe Schulenburg vor Jahren unternommen, im Dorfe einen Pranger zu setzen. Das Amt Grohnde aber habe solchen dort weggenommen, auf einem Wagen nach Grohnde gebracht und hier zur Ausstellung der Delinquenten aufgerichtet. Kurfürst Ernst August verordnete im Jahre 1688 hinsichtlich der gemeindlichen Gerichtsbarkeit: Wenn im Dorfe, in dessen Hölzung und Feldmark ein Kriminalfall vorkomme, so solle der von Schulenburg es der Fürstlichen Rechtsstube sofort anzeigen, und diese werden dann einem Beamten in Grohnde oder anderswo Kommissionen erteilen, dem zu

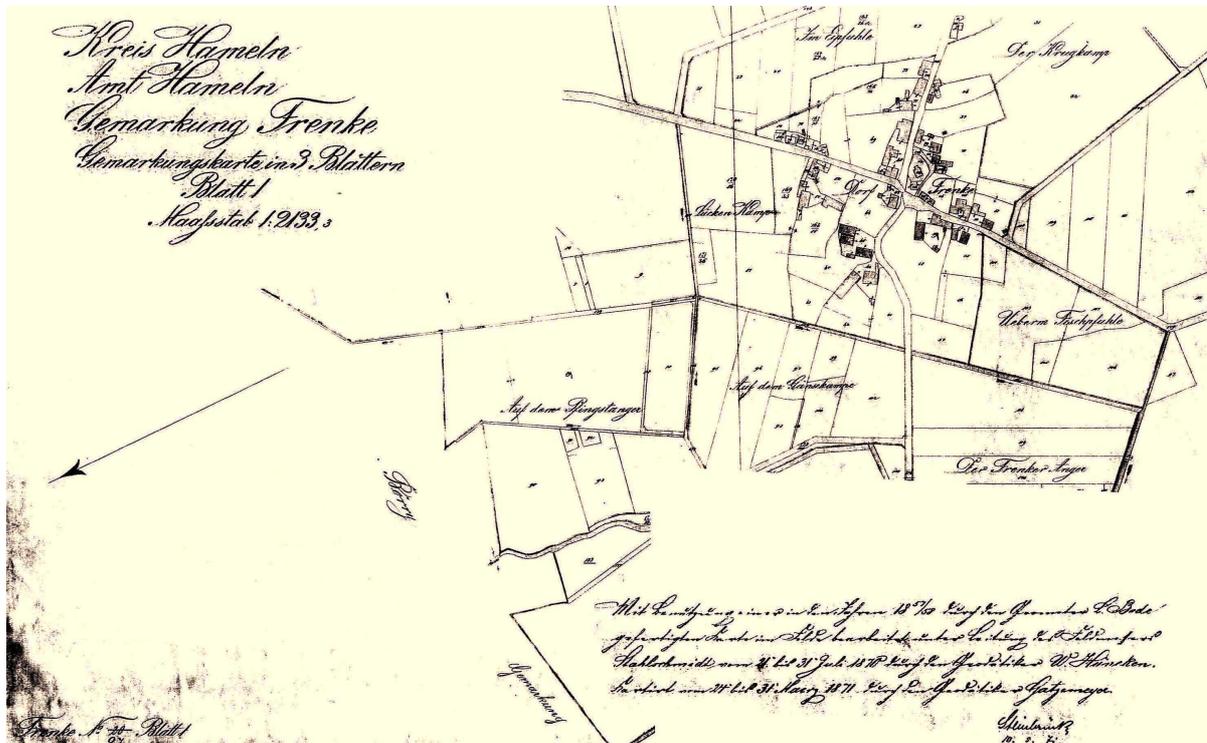
<sup>123</sup> Patrimonial, zum väterlichen Erbgute (Patrimonium, s.d.) gehörig, väterlich ererbt. Patrimonialgerichtsbarkeit, Erbgerichtsbarkeit, Gutsgerichtsbarkeit, die frühere Gerichtsbarkeit der Grundherren über ihre Erbzins- und Lehnsleute, 1848 in den meisten deutschen Staaten aufgehoben, durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Jan. 1877 vollständig beseitigt. Patrimonialprinzip, die Theorie, welche die Staatsgewalt als Ausfluß eines Eigentums an Grund und Boden darzustellen und das Wesen des Staates (Patrimonialstaat) auf diese Weise zu begründen sucht. (Brockhaus' Kleines Konversations-Lexikon, fünfte Auflage, Band 2. Leipzig 1911., S. 364)

<sup>124</sup> Quelle: Auszug aus der Kurhannoverschen Landesaufnahme (1764-1786); hrsg. von der

hegenden Holzgerichte von Anfang bis zum Ende beizuwohnen und daßelbe mit dem von Schulenburg gemeinschaftlich auszuüben.

Im Jahre 1714 Verordnete Kurfürst Georg Ludwig ausführlich:

- 1) die Frenkischen Gerichtssachen sollen auf dem Landgerichten des Amtes Grohnde erscheinen, jedoch soll die Vorladung durch das Gericht auf Requisition des Amtes geschehen;
- 2) die Exekution zu Beitreibung der Kammer und Amts-Prästanda sind vom Gerichte zu verhängen. Verfügt es aber solche nicht, so kann das Amt unmittelbar die Vollstreckung vornehmen;
- 3) das ungeschlossene soll nicht in ein geschlossenes Gericht verwandelt werden, sondern die Erhebung der öffentlichen Abgaben, die Ausübung der Landfolge, Geleits und anderer hohen Rechte bleibt dem Amte vorbehalten, während das Gericht die Verteilung der Abgaben auf die Einwohner hat.



Gemarkungskarte Frenke vor 1860

Bei erneuter Streitigkeit im Jahre 1769 entschied die Justizkanzlei, daß Befehle wegen Hoheitsrechte vom Amte unmittelbar an die Gerichtssassen und Amtsunterbedienstete in Frenke abzulassen sein, daß das Amt die Einwohner zu Landfolgen<sup>125</sup>, Kriegerfuhren, Wegebesserungen, Jagd- und Forstdiensten direkt

<sup>125</sup> Landfolge (Landesfronen), die Verpflichtung der Untertanen zu gemeinen, d.h. keine besondere Vorbildung erfordernden Diensten zum Besten des Landes. Dahin gehörten: Kriegsdienste (Heeresfolge) und Dienste zum Vorspann, insbes. Kriegerfuhren; ferner: Dienste zur Aufsuchung, Verfolgung und Bewachung von Verbrechern, zum Botengehen, zur Jagdfolge (bei Ausrottung gefährlicher Tiere), zum Beistand bei Löschung des Feuers oder bei Wassernot infolge von Durchbrüchen etc. (...). (Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 12. Leipzig 1908, S. 104)

auffordern und die Landesherrlichen Verordnungen im Dorfe anschlagen, wie auch dem Bauermeister in Frenke auf Hoheitssachen beeidigen solle. Vor mehren Jahren ward das Patrimonialgericht Frenke aufgehoben und das Dorf mit dem Amte Grohnde-Ohsen vereinigt<sup>126</sup>.

### **Die Ausgestorbene adelige Familie von Frenke.**

Der Güterbesitz dieser Familie, deren Namen in den Älteren Urkunden auch ffrenke, Vrenke und Vregenke geschrieben ist, war sehr bedeutend.

Sie besaß die Dörfer Frenke, Daspe, Hehlen und Bröckeln, das Dorf Lüntorf, das Staßengut zu Börry mit dem Zehnten daselbst, und die Dorfstätte Sievershagen, 3 Sattelhöfe zu Bodenwerder, Höfe und Ländereien zu Grohnde, Esperde, Brockensen, Bessinghausen, Halle, Linse, Tuchtfeld, in mehreren Dörfern in der Gegend von Einbeck, die nachher wüste gewordenen Dörfer Langenkamp (zwischen Bodenwerder und Polle) und Birnbaum (am rechten Weserufer unweit Bodenwerder), die Fähre zu Ohsen, die Burglehen zu Ottenstein, den Feldberg bei Bröckeln etc.

Hinsichtlich des größten Teils dieser zahlreichen Güter waren die von Frenke Lehnsleute der edlen Herrn zu Homburg, hinsichtlich anderer der Grafen von Everstein, der Stifter Minden und Corvey auch der Grafen von Schulenburg.

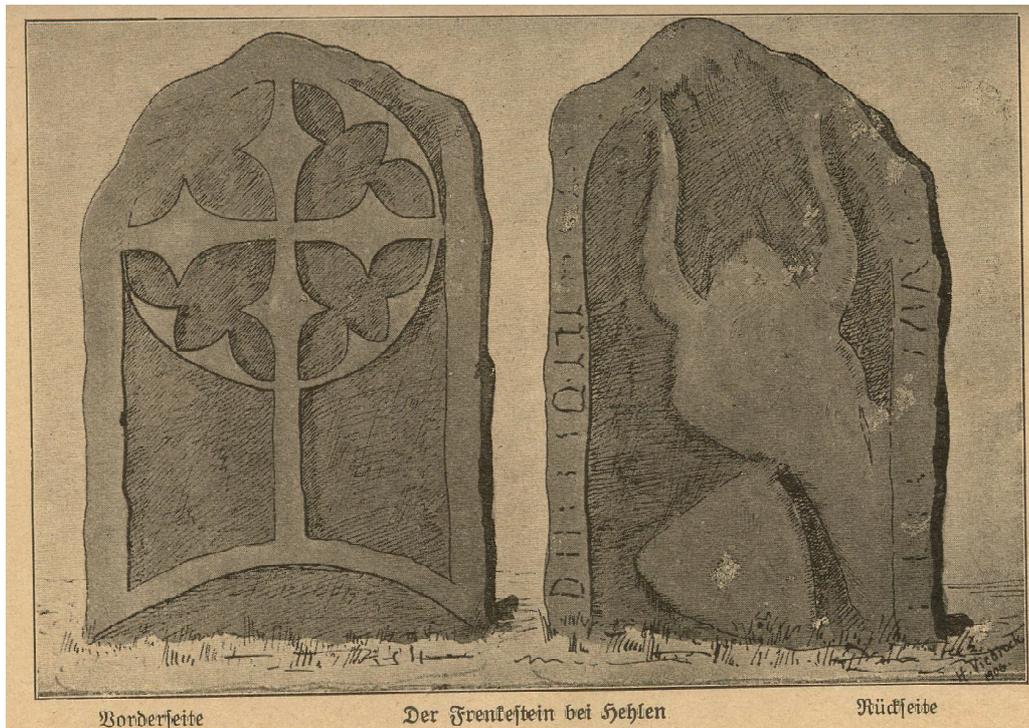
Die Familie erscheint schon früh in Urkunden, d.h. bald nach Einführung der Geschlechtsnamen; nach darüber gesammelten Notizen hat zuerst Bruno von Vrenke eine Urkunde des Grafen von Pymont im Jahre 1231 unterschrieben. Johannes von Vrencken, Ritter nebst seinen Söhnen, Bruno, Johannes und Hermann ist als Stifter der Kirche zu Frenke in der Urkunde von 1288 bereits vorhin erwähnt.

---

<sup>126</sup> Mehr über Frenke in Hölscher, Wilhelm: Frenke : Begegnung mit der Geschichte unseres Ortes, Lübeck 2000

Mit Harbord ist der Stamm im Jahre 1558 erloschen. Die Tradition sagt, Harbord sei von einem Diener des von Schulenburg auf der Straße zwischen Hehlen und Bodenwerder überfallen und umgebracht worden.

Es steht an der bezeichneten Stelle ein Denkstein, ganz ähnlich dem welcher, wie Abschnitt 2 erwähnt, den Ort bezeichnet wo der Prinz Albert bei Grohnde fiel und begraben ward.

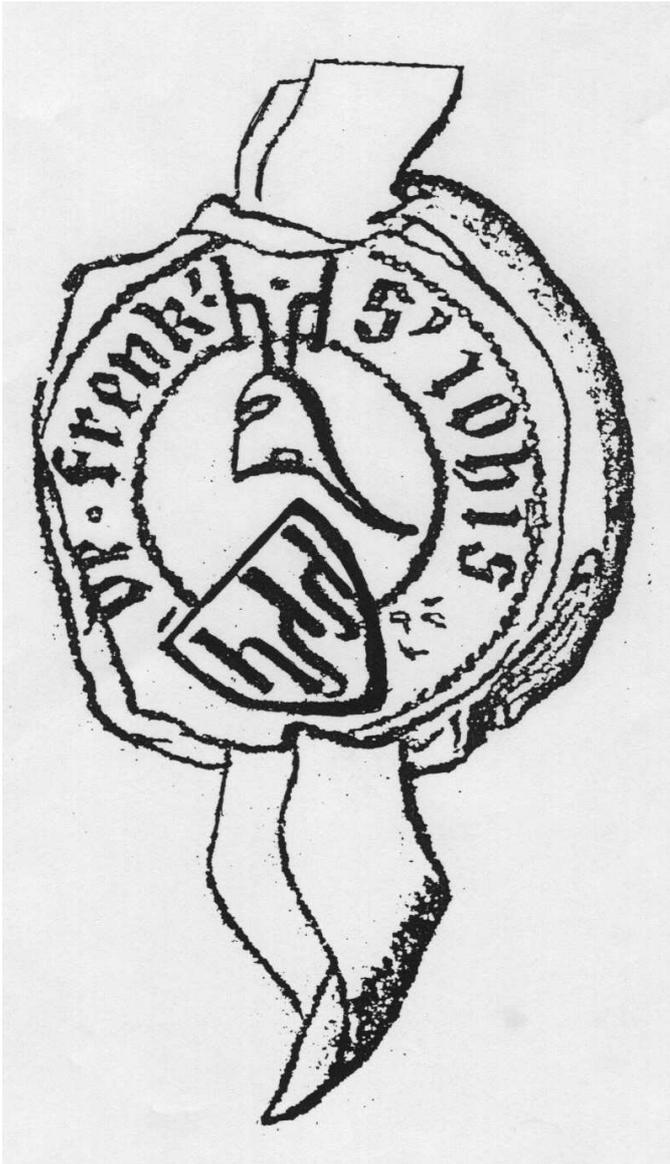


Der Frenkestein bei Hehlen<sup>127</sup>

Die frenkeschen Güter erhielten nun teils der Oberst Fritz von Schulenburg, teils die von d. Wense; auch Hironymus Hake, der eine frenkesche Erbtöchter Margarethe zur Frau gehabt, wurde von dem Abt zu Corvey mit einem Hof und Ländereien in Börry belehnt.

Das Familien-Archiv, welches im Jahre 1610 noch 235 Stück alte besiegelter Urkunden enthalten hat, ist nach Braunschweig gekommen, aber leider bei den darauf in dieser Stadt entstandenen Unruhen in das Brandenburgische zerstreut worden. Die ritterbürtigen Herrn von Frenke standen bei den edlen Herren zu Homburg und den Grafen von Everstein in hohen Ansehen, sie treten gewöhnlich als Zeugen in den homburgischen und Eversteinschen Urkunden auf und mehrere von ihnen sind bei sehr wichtigen Verhandlungen dieser Dynasten zugezogen.

<sup>127</sup> Abbildung aus Teiwes, A., Die Sagen des Kreises Holzminden, Holzminden 1931, S. 46



Wappen derer von Frenke<sup>128</sup>

Bei der bekannten Erbverbrüderung zwischen Everstein und Lippe im Jahre 1404 ist Hartung von Frenke einer von den erwählten Schiedsrichtern („schadesluden“) denen etwaige Differenzen zwischen den Erbverbrüdeten zur Entscheidung vorgelegt werden sollten, der selbe Hartung ist ferner im Jahre 1405 eversteinischer Bevollmächtigter bei der Auslösung des gefangenen Herzog Heinrich von Braunschweig.

Auch als Unterhändler, Rat und Zeuge („... nen getreuen Mann und Rad“) des edlen Herrn Heinrich zu Homburg erscheint er bei der wichtigen Übertragung der Herrschaft Homburg an den Herzog Bernhard. Eickbrecht als Vormund von Johannes stellt seinem Lehnherren, den edlen Herrn zu Homburg im Jahre 1407 einen Hof in Bodenwerder zurück, damit dort Kapelle und Kirchhof angelegt werden können.

Edelmo erscheint in einer Urkunde von 1449 als Probst des Klosters Kemnade. Herbort bekommt 1446 die zerstörte Burg Everstein zum Pfande für ein dem Herzog Friedrich dem Jüngeren geleistetes Darlehn und Barthold verbürgt sich für Herzog Erich den Älteren im Jahre 1530 wegen eines von Münchhausen anliehenen Kapitals. Zur Zeit der Stiftung finden wir Friedrich von Frenke als Inhaber des fürstlichen Schlosses Hunnesrück<sup>129</sup>. Auch treten Hartung 1400 und Johannes 1436, letzter wegen der Pfandschaft an Ohsen, als Bürger für die Grafen von Spiegelberg auf.

Aus der oben über die Stiftung der Urkunde beigebrachten Urkunde geht hervor, daß die Familie im Dorfe ihren Wohnsitz hatte; von dem Gebäude ist nichts mehr vorhanden, doch wissen die Einwohner den Ort noch anzugeben, wo die Burg gestanden<sup>130</sup>.

<sup>128</sup> Entnommen aus: Hake, F.A.G. Adolf von, Geschichte der freiherrlichen Familie v. Hake in Niedersachsen, Hameln 1888

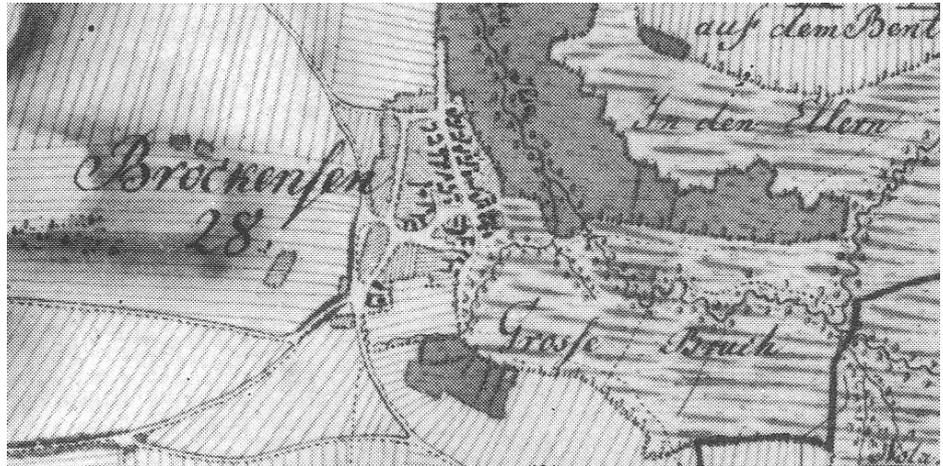
<sup>129</sup> Hunnesrück liegt am Solling und ist heute ein Ortsteil der Stadt Dassel

<sup>130</sup> Mehr über die von Frenke: Gerking, Willy, Die Ritter von Frenke, in Hölischer, Wilhelm, Frenke : Begegnung..., a.a.O., S. 117 - 163

## Das Dorf Brockensen.

In alten Urkunden z.B. 1287 heißt der Name Brockhusen, 1555 als das Hochdeutsche Eingang fand, in den Herrschaftlichen Lehnbriefen Bruchhausen, in hiesiger Gegend wurde die alte Form, unter gewöhnlicher Zusammenziehung „husen“ (hausen) in „sen“ beibehalten, daher Brockensen. Der Ort trägt diesen Namen von seiner Lage; Brok, Bruch, ist sumpfige Gegend; mithin bezeichnet er die Wohnung auf dem Sumpfe.

In älteren Zeiten muss die Gegend mit Wasser bedeckt gewesen sein; sie ist noch sehr wasserreich und moorig und in einer Grenzregulierung vom Jahre 1609 wird ein Platz hier mit dem alten Namen „der große Werder“ (das Inselland) bezeichnet.



**Brockensen**<sup>131</sup>

Urkundlich kommt der Ort zuerst im Jahre 1287 vor.



**Kapelle in Brockensen**<sup>132</sup>

In diesem Jahre stellt der Berthold Stephan Knappe, Bürger in Bodenwerder, als Afterlehnsträger den Grafen von Everstein 2 Mansen in Brockhusen zurück, damit diese Güter dem Kloster Amelungsborn verliehen würden und Herzog Heinrich von Braunschweig genehmigt als Oberlehnsherr die Übertragung im Jahre 1289.

Eine Kapelle muss hier schon früh erbaut sein, denn das Amts-Lagerbuch meldet, daß in Brockensen eine Kirchenfeier stattgefunden, auf welcher der Prediger zu Niederbörny den Gottesdienst zu halten hatte.

Der hiesige Anger war die Stätte für das Gohgericht; so wurde hier das im vorigen Abschnitt beschriebene letzte Gohgericht in der Herrschaft Homburg gehalten.

<sup>131</sup> Quelle: Auszug aus der Kurhannoverschen Landesaufnahme (1764-1786), hrsg. von der

Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung."  ; auf der Karte neben dem Ort das „Große Bruch“)

## Das Kirchdorf Esperde.

Esperde erscheint schon 1338 in einer von Hakeschen Urkunden. siehe Familienbuch S. 37. In der vorhin angegebenen Urkunde vom Jahre 1400, mittelst welcher eine Köterei hier vertauscht wurde, ist der Name Eversvorde geschrieben; in anderen, etwas späteren Dokumenten steht, vermöge einer im Mittelalter sehr gewöhnlichen Zusammenziehung, Esforth und wird in einem Dokumente des Herzogs Erich vom Jahre 1555 Erstperde. „Vordi“ bedeutet eine seichte Stelle in einem Wasser, wo sich durchwaten lässt, eine Furt an, und dieser Name (die Furt des Eberader am Ebers Hofe) bestätigt die beim Augenschein sich aufdrängende Vermutung, daß die Niederung an der südlichen Seite des Dorfes einst von Wasser überströmt wurde.



Kirche in Esperde, Aufnahme 2004

Eine frühere Erwähnung des Ortes in Urkunden als jene im Jahre 1400 ist uns nicht vorgekommen. Das Dorf wurde im Jahre 1532 mit dem Schlosse Ohsen an den Grafen Spiegelberg verpachtet, im Jahre 1538 aber wieder zurückgegeben.

Nun ward es nebst den Dörfern Bessinghausen mit Gerichten, Rechten, Diensten und Pflichten dem Pfandinhaber von Grohnde, Christoph von Münchhausen von Herzog Erich der älteste für 1.000 Gfl Pfandweise überlassen. Herzog Erich der jüngste erhöhte den Pfandschilling um 1.000 Gfl.

Die Einwohner der beiden Dörfer aber schafften die 2000 Gfl herbei, um sich dadurch von dem Pfandinhaber los zu machen, wozu der Herzog im Jahre 1555 gern seine Einwilligung ergab.

In des wurden im Jahre 1538 aufs neue beide Dörfer zusammen mit dem Haus und Amt Grohnde an die Gebrüder von Münchhausen von Erich der jüngste wiederkäuflich für 36100 Tha die zur Tilgung der Forderung des Obersten von Wulffen verwandt wurden, überlassen und kamen erst im Jahre 1619 mit Grohnde wieder in Fürstliche Hände.

Diese wiederholte Verpfändung mit Grohnde hat veranlasst, daß die beiden Dörfer für immer an das Amt Grohnde gekommen sind; früher hatten sie nach der Erwähnung in der betreffenden landesherrlichen Verpfändung Urkunde an das Haus (Schloss) Calenberg gehört.

---

<sup>132</sup> Aufnahme (2004) C.H.

Welches die kirchlichen Verhältnisse von Esperde vor der Reformation gewesen sind, darüber fehlen die Nachrichten. Die dortige Kirche ließ nach dem Amts Lagerbuche sonst nur eine Kapelle. Daß sie ein hohes Alter haben müsse, zeigt schon die Bauart derselben mit dem Turm. Nach der Reformation wurde der Prediger zu Oberbörry mit der Verwaltung des Predigtamts hier betraut. Später, wahrscheinlich als die Superintendentur nach Oberbörry gelegt wurde, übertrug das fürstliche Konsistorium<sup>133</sup> die Esperdsche Pfarre dem Prediger zu Niederbörry.

Eine bemerkenswerte Notiz aus dem von Hakeschen Familienarchiv möge hier schließlich noch mitgeteilt werden. Im Jahre 1545 sah sich Dietrich Hake genötigt, seinen schönen Meierhof zu Esperde zu verpfänden, um die Gallakleider<sup>134</sup> anschaffen zu können, als er zur Hochzeitsfeier Herzogs Erich d.J. mit Sidonia von Sachsen eingeladen war<sup>135</sup>.

---

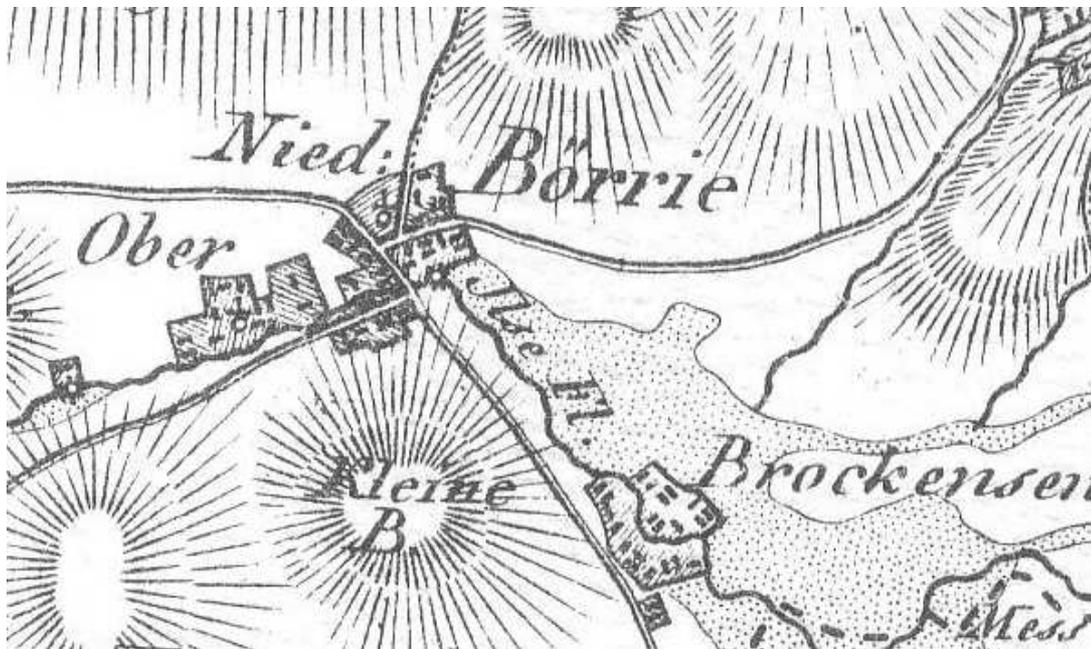
<sup>133</sup> Konsistorium (lat.), (...); in der prot. Kirche die den Landesfürsten als obersten Landesbischof und Inhaber der Kirchengewalt vertretende geistl. Behörde (sog. Konsistorialverfassung, im Gegensatz zur Synodolverfassung); das K. hat die Aufsicht über die Lehre, Prüfung und Ordination der Geistlichen, Ordnung des Gottesdienstes, obere Verwaltung des Kirchenvermögens, die disziplinare Jurisdiktion über Geistliche und Kirchendiener. (Brockhaus' Kleines Konversations-Lexikon, fünfte Auflage, Band 1. Leipzig 1911., S. 1000)

<sup>134</sup> Galla. Das Wort stammt aus dem Arabischen, von wo es in die spanische Sprache überging und als Benennung für Frauenschmuck oder eine prächtige Kleidung überhaupt gebraucht ward. Der spanische Hof, mit seinen mannichfachen und strengen Formen der Etiquette, gab vorzugsweise derjenigen Kleidung diesen Namen, in welcher bei feierlichen Gelegenheiten alle zum Hofstaate gehörenden Personen erscheinen mußten, und nannte solche Tage Gallatage. Dieser Gebrauch, mit ihm die Benennung und selbst die in Spanien übliche Tracht, ging auf alle europäische Höfe über; und noch jetzt erinnert die an solchen Tagen von den Frauen meist getragene Robe an die spanische Abstammung dieses Ceremoniels. (Damen Conversations Lexikon, Band 4. [o.O.] 1835, S. 296.)

<sup>135</sup> Mehr über Esperde: Schramm, Gerd (†) u.a. (Hrsg.), Das Dorf Esperde 1151-2001, Esperde 2001

## Die beiden Kirhdörfer Oberbörry und Niederbörry.

Börry kommt zuerst vor in der Urkunde Kaiser Heinrich des Zweiten des heiligen vom Jahre 1004, wodurch das Kloster Kemnade in den Reichschutz aufgenommen wurde, in dem daßelbe hier Güter besaß. In dieser Urkunde heißt der Ort Villa Borigi; den selben Namen führt er in dem coveyischen Güterverzeichnissen aus dem Jahren 1053 – 1071 unter der Angabe, daß der Abtei für 90 Hufen, welche ein gewisser Bruogo hatte, mit 80 Scheffel Getreide zinspflichtig sei. Dieser ursprüngliche Name des Ortes zeigt, wie unbegründet und irrig die Herleitungen sind, welche man von Börry versucht hat, wie unter anderem die Meinung, der Name stamme von Börries, Verkürzung von Liborius, welcher Schutzpatron des Ortes gewesen sei; oder daher, daß das auf der Höhe des Waldes weidende Vieh in das Tal, wo jetzt das Dorf liegt, zum Bөрmen (zur Tränke) geführt sei. Nach und nach ging der Name Borigi in Borige, Borghe. Borie zuletzt in Börry über.



Zeitgenössische Karte von Ober- und Niederbörry sowie Brockensen<sup>136</sup>

Ober- und Niederbörry werden zuerst unterschieden in der oben beigebrachten Urkunde von 1288, wodurch Frenke von der Kirche in dem Oberen Börry getrennt wurde.

Wenn auch die Bauart des Kirchturms in Oberbörry ein höheres Alter zeigt, als die desjenige in Niederbörry, und wenn für dieses höhere Alter auch wohl der Umstand spricht, daß zu Oberbörry eine Kirchmessfeier stattfindet, zu Niederbörry aber nicht: so wird doch durch jene Urkunde die Meinung als irrig erwiesen, es sei die Kirche in Niederbörry erst bei Einführung der Reformation gebaut, als der zur Lehre Luthers übergetretene Teil der Einwohner ein eigenes Gotteshaus für sein Erbauung gesucht habe.

<sup>136</sup> Quelle: Auszug aus der Karte von Nordwestdeutschland, auch Große Karte von Westphalen oder Lecoqsche Karte; hrsg. von der Niedersächsischen Vermessungs- und

Daß in der Kirche zu Niederbörry früher der evangelische Gottesdienst eingeführt worden, als in der zu Oberbörry, ist allerdings glaublich, da es daraus nur erklärbar ist, daß die Eingepfarrten beider Kirchen manchmal bunt untereinander wohnen, und daß auch aus dem benachbarten Dorfe Lafferde 20 Häuser zur Pfarre Oberbörry und 10 Häuser zur Pfarre Niederbörry gehören.

Wir haben in Abschnitt 4 schon erwähnt, daß in Börry die Dingstätte für das Holzgericht war. Sachkundige halten ein „Holtding“ für ein rechtes Merkmal einer wahren Markenforst, worüber hier jedoch weitere Nachrichten nicht vorliegen.



Kirche zu Oberbörry<sup>137</sup>

In den alten Urkunden kommt häufig eine adelige Familie von Borie vor; zuerst nach dem Jahre 1210, als Bruno von Borie auf Güter in Detlevessen zu Gunsten des Klosters Barsinghausen verzichtete, 1252, wo Hermann von Borie als Bevollmächtigter des von Arnen den Hafersforder Zehnten zum Besten des Klosters Amelungsborn aufgibt, wie solches der Lehnherr Graf Ludwig von Everstein bezeugt; 1335, als Johann von Borie ein Gut in Dodonhus (dem benachbarten braunschweigischen Dorfe Dohnsen) dem Hartung von Frenke verpfändet, 1340, wo derselbe Johann, der unterdessen die Ritterwürden erworben hat, ein Dokument der edlen Herrn zu Homburg als Zeuge unterschreibt, zuletzt Diderig von Borie als Zeuge in homburgschen Urkunde 1361 und 1382. Von dieser Zeit an verschwinden sie aus der Geschichte.

Die Güter welcher die Herren von Hake hier besitzen sind von denen Hoygen erworben. Nach einer Urkunde von 1301 verkaufte der Ritter Heinrich, genannt Heyher (von Hajen) an die Knappen Ernst Hake seinen Hof zu Borrige, nebst 3 Mansen für 40 Mark hannoversche Pfennige, und der Lehnherr Bodo von Homburg willigt in die Übertragung. Dabei wird festgesetzt, daß der Wiederkauf auf 3 Jahre gelten solle; auch verspricht der Heyher, das er bei der Einlösung, wenn der Kurs der Pfennige dann höher oder geringer sei, die justifizierte Mark mit 30 Solidus ausgleichen wolle.

Börry erlebte am 19. August 1748 seinen größten Unglückstag, indem an diesem Tag fast der ganze Ort durch eine Feuersbrunst zerstört wurde. Die Flamen griffen dabei so schnell um sich, daß auch einige Menschen, unter ihnen ein 90jähriger Greis, im Feuer umkam. Die Gemeinde feiert in beiden Kirchen deshalb den 19. August zum immerwährenden Gedächtnis dieser Heimsuchung einen Brandtag<sup>138</sup>.

---

<sup>137</sup> Aufnahme (2004) C.H.

<sup>138</sup> Mehr über Börry: Hörning, Heike, Albrecht, August (Hrsg.), 1000 Jahre Börry - Geschichte und

## Das kleine Dorf Bessinghausen.

Urkundlich erscheint der Ort im Jahre 1062. Kaiser Heinrich verleiht in diesem Jahre dem Bischofe Hezilo in Hildesheim ein Forst und Wildbahn bei Bessinghausen unter kaiserlichen Bann (cforeztum et kanun); weder eine hohe noch eine niedere Person sollte sich erlauben, ohne Genehmigung des Bischofs in diesem Distrikte zu jagen; die Grenze dieses Waldes ging über Koppenbrügge westwärts noch „Batsinghusen“ und von hier auf Eschershausen.



**Blick auf Bessinghausen**<sup>139</sup>

Nacher kommt das Dorf in den Pfandurkunden für die von Münchhausen vor, in dem dasselbe nebst Esperde, als welche beiden Dörfer bis dahin an das Schloss Calenberg gehört hatten, mit dem Amte Grohnde vereinigt wurden, wie wir bei Esperde bereits näher angegeben haben<sup>140</sup>.

---

Geschichten vom Dorf und seinen Menschen, Hameln 2004 sowie Nds. Landesverein für Familienkunde (Hg.), Die Meierhöfe, Kötner- und Beibauernsstellen in Bessinghausen und Börry - Besitzerfolgen und Vorfahrenslisten, Hannover 2007

<sup>139</sup> Aufnahmen (2004) C.H.

<sup>140</sup> Mehr über Bessinghausen: Nds. Landesverein für Familienkunde (Hg.), Die Meierhöfe (a.a.O.)

## Das ausgegangene Dorf Detmeringhausen.

Es lag am Fuße des Walterberges, da wo der Weg von Börry nach Hameln läuft. Eine Urkunde vom Jahre 1358 im Hakeschen Familienarchiv gibt darüber Kunde. Nach derselben wurde die „Dorfstede Dethmeringhusen“ von Johann von Hojgen an Arnold Hake verkauft. In dem Lehnbriefe von Herzog Albrecht aus dem Jahre 1468 wird das Dorf „wüste“ genannt und hat daher höchst wahrscheinlich seinen Untergang in den Kriegsverwüstungen der Jahre 1420 – 1422 gefunden.

## Der Ilseberg.

An Ilsebach gelegen. Hier war der Richtplatz für die im Gericht Grohnde zum Tode verurteilten Verbrecher. Im Jahre 1740 stand hier noch ein Galgen, denn am 13. September des gedachten Jahres wurde hier ein Pferdedieb Namens Soltge mit dem Strange hingerichtet. Der Deliquent gehörte zu einer Bande, welche damals den Pferdediebstahl gewerbsmäßig betrieb und von den bereits in demselben Jahre ein Genosse im Amte Ohsen gehängt worden war.



Ladferde mit dem Ilseberg auf einer zeitgenössischen Karte<sup>141</sup>

## Die Ilsemühle.

Sie hat ihren Namen vom Ilsebach, an dem sie gelegen ist. Unter den Gütern des Klosters St. Michaelis zu Hildesheim vom Jahre 1022 wird auch ein Ort Ilisia genannt. Da er im Gau Tilithi lag, wozu die hiesige Gegend allerdings gehörte, so meinte Spilker, daß solche wahrscheinlich da zu suchen sei, wo die Ilse fließe und namentlich wo die Ilsemühle sei: Nach einer Urkunde von Jahre 1317 war zwischen dem Grafen von Everstein und dem Corveyschen Probst in Rode Streit über Güter in Uhlsa; der erstere überlies sie dem letzteren, und Hermann Hake, Knappe, erhielt sie auf Lebenszeit nach Lehnrecht. Da die von Hake gerade in dieser Zeit (1305 und 1307) mehre eversteinische Güter in der hiesigen Gegend (Grohnde, Emmern, Ohr) erworben hatten, so unterstützt dieser Umstand jene Meinung. Doch ist von diesem Ilisia oder Uhlsa weiter nichts bekannt.

<sup>141</sup> Quelle: Auszug aus der Karte von Nordwestdeutschland, auch Große Karte von Westphalen oder Lecoqsche Karte; hrsg. von der Niedersächsischen Vermessungs- und

## Das Dorf Latferde.

In den Corveyischen Güterverzeichnissen, worin der Ort zuerst erscheint, lautet sein Name Lofurdi, woraus in den Urkunden nach einigen Jahrhunderten Latforde und dann später Latferde geworden ist. Jener ursprüngliche Name bedeutet, wie wir bereits im ersten Abschnitt erwähnten, die Furt am heiligen Walde und lässt auf heidnische Gottesverehrung in der Nähe schließen.

Der Ort ist sehr alt. Schon im Jahre 822 besaß das Abteistift Corvey hier Höfe, und in den Jahren 854 - 887 erhielt jene Kirche abermals von einem gewissen Wiebert für die Seelenruhe eines Gherwart einen Mansen. Die Klöster waren überhaupt sehr bemüht, in diesem Orte, der wegen seiner herrlichen Feldflur schon damals einer der schönsten in dieser Gegend war, Güter zu erwerben.



Kapelle in Latferde, Aufnahme 1936<sup>142</sup>

Im Jahre 1222 überlies mit Genehmigung der edlen Herrn Bodo Senior und Bodo Junior zu Homburg hier der Ritter Ludgar Bode (Lo) dem Kloster Amelungsborn seine Güter. Im Jahre 1242 kaufte wie der Abt von Corvey bezeugt, Ludgard von Homburg hier 5 Mansen für 50 M., um sie für ihr und ihre Angehörigen Seelenheil dem Kernader Kloster zu schenken.

---

<sup>142</sup> Quelle: © Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Fotothek der Bau- und Kunstdenkmalpflege

Im Jahre 1423 fundierte Jordan Höf eine Vionrie (die Besorgung eines Altars) in der Kirche Bonifacii zu Hameln, wozu im Jahre 1565 noch ein Meierhof hier gehörte, welcher damals durch Cord Grupe bewirtschaftet wurde. Daher zählte früher das Amts-Lagerbuch unter den Gutsherrn der Latferdeschen Höfe vorzüglich Stifte und Klöster auf.

Was den Pfarrverband der Gemeinde betrifft, so wird zwar im Ohsenschen Archidiakonats Register auch die Pfarre zu Lafferde (Latferde) aufgeführt, allein alle Umstände widersprechen dem, das hier je eine Pfarre gewesen; es findet sich über einen hiesigen Priester nirgends eine Nachricht, auch ist durch die Reformation die Zahl der zur Zeit des Archidiakonats vorhanden gewesen Pfarrer nicht verändert worden, und das Amts Lagerbuch gibt an, daß die hiesige Kapelle etwa ums Jahr 1550 erbaut worden sei, was durch die Bauart des Turmes allerdings bestätigt wird<sup>143</sup>.

---

<sup>143</sup> Mehr über Latferde: Fricke, Ludwig, Latferde (Hg. von Wilh. Hölscher), Frenke 1985 und (Neuaufgabe) 2008

### Das kleine Dorf Völkerhausen.

Die erste Nachricht von diesem kleinen Orte findet sich in einem Lehnbriefe vom Jahre 1343, in dem darin der Graf von Hallermund die von Hake mit einem Hofe und 4 Mansen zu Volkersen belehnt. Das hier nicht Völksen im Amte Springe (welches allerdings in den Dokumenten jener Zeit gleichfalls Volkersen genannt wird) gemeint ist, geht daraus hervor, daß in einem späteren Lehnbrief von dem selben Gütern angemerkt worden, sie seien am Walterberg belegen, in dessen Nähe das Dörfchen auch angebaut ist.



Volkershausen (Völkerhausen) und Vorenberg (Voremburg)  
auf der Karte von Le Coq<sup>144</sup>

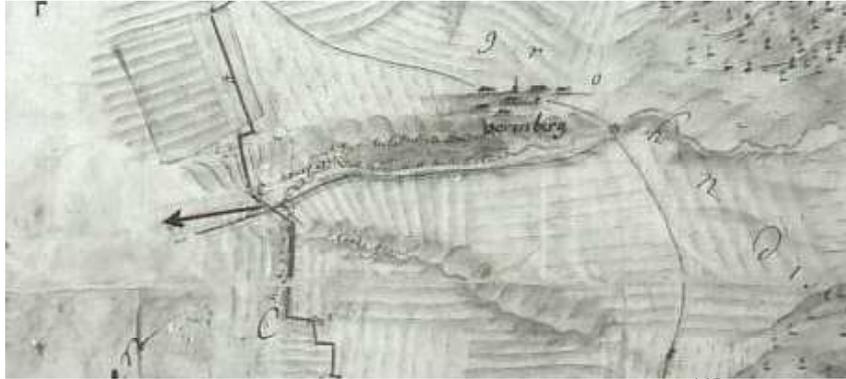
Die von Hake haben deshalb in älteren Zeiten in ihrem Titel sich auch Erbherren auf Volkersen genannt. Leonhard von Volkersen war im Jahre 1407 Bevollmächtigter des Ekbrecht von Frenke bei der Übergabe des Hofes in Bodenwerder zur Anlegung der Kirche und des Kirchhofes daselbst (siehe bei der Familie von Frenke).

---

<sup>144</sup> Quelle: Auszug aus der Karte von Nordwestdeutschland, auch Große Karte von Westphalen oder Lecoqsche Karte; hrsg. von der Niedersächsischen Vermessungs- und

## Das Kirchdorf Vohremberg.

Der Name ist aus der Lage des Dorfes „vor dem Berg“ zusammengesetzt, wie Vahrenwald „vor dem Wald“ bei Hannover. Das Dorf ist wahrscheinlich erst spät angebaut und die Länderei durch Kultur einer Waldstrecke geschaffen worden. In keiner der vielen älteren Verleihungs-Urkunden und in keinem Lehnbrief kommt es vor; keins der nahe gelegenen Stifte und Klöster hatten hier je Besitzungen viel mehr sind sämtliche Bauern des Ortes der königlichen Domänenkammer meierpflichtig.



Vohremberg in einer zeitgenössischen Karte<sup>145</sup>

Vohremberg kommt zuerst in der von Münchhausenschen Familiengeschichte des 16. Jahrhunderts vor, woraus ersichtlich ist, daß die von Münchhausen das Dorf erblich besessen haben.

Vermutlich ist es im Jahre 1618, als Staats von Münchhausen (siehe Abschn. 2) in Konkurs geriet und viele seiner Güter zur Deckung seiner Schulden verlor, mit dem Gericht Grohnde in fürstliche Hände gekommen.



Kirche zu Vohremberg, Aufnahme von 1936<sup>146</sup>

Staats von Münchhausen hat auch die Kirche zu Vohremberg im Jahre 1595 erbaut und für die Unterhaltung eines eigenen Predigers, als solcher u.a. im Amts-Lagerbuche 1669 Friedrich Berkhusen genannt wird, gesorgt. Später wurde der Prediger zu Tündern mit der Besorgung der Pfarre beauftragt und auch zur Zeit des siebenjährigen Krieges war derselbe zugleich Prediger zu Vohremberg. Nachher ist die Verbindung mit Hastenbeck verfügt.

---

<sup>145</sup> Carte ires exacte du Balliage (Vogtei) de Grohnde ... 1707; Staatsarchiv Hannover 11b/36m

<sup>146</sup> Quelle: © Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Fotothek der Bau- und Kunstdenkmalpflege

## Das Kirchdorf Hastenbeck.

Die Geschichte des hiesigen Schlosses ist auch die Geschichte des Dorfes, denn jenes oder vielmehr dessen Besitzer, nicht dieses, kommt in den Urkunden gewöhnlich vor und aus den späteren Verhältnissen lässt sich schließen, daß wohl alle Dorfbewohner Eigenbehörige des Schlossherrn waren. Hastenbeck wird zuerst genannt, als Graf Albert III. von Everstein im Jahre 1197 dem Kloster Amelungsborn hier dem Zehnten von 5 Mansen überließ. Als erste urkundliche Besitzer des Schlosses Hastenbeck erschienen die ritterbürtigen Adelige dieses Namens.

Donaldus de Hastenbecke ist Zeuge in der ebengedachten Eversteinschen Urkunde vom Jahre 1197. Aus den verschiedenen Güterübertragungen und anderen in den Urkunden angedeuteten Umständen, geht hervor, daß wie sie Lehnmänner der Grafen von Everstein hinsichtlich mancher anderer Güter waren, sie auch in Ansehung der Besitzungen zu Hastenbeck jene Dynasten für ihre Lehnsherren erkannten. Ihre vielfältigen Verbindungen mit den Eversteinern zeigen, daß sie bei diesen sehr geachtet waren.



Schloss Hastenbeck; Aufnahme 1936<sup>147</sup>

Helmirus von Hastenbeck, Ritter, erhält im Jahre 1276 vom Grafen die Vogtei des Zehnthofes zu Hameln, auch war er Dapifer<sup>148</sup> (Truchseß, Drost) in Scharwenberg. Johann von Hastenbeck kämpfte für den Grafen Hermann von Everstein in der bekannten Fehde des Jahres 1404 gegen die Herzöge von Braunschweig, denn in der Urkunde von Jahre 1405 ist er unter denen, welcher

---

<sup>147</sup> Quelle: © Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Fotothek der Bau- und Kunstdenkmalpflege

<sup>148</sup> Dapifer (lat.), 1) (..) 2) im Mittelalter so v.w. Truchseß; 3) (...) (Pierer's Universal-Lexikon, Band 4. Altenburg 1858, S. 739)

von den Herzögen Bernhard und Heinrich der ihrem Brüder Friedrich geleisteten Urfehde entlassen wurden.

Nach dem Aussterben der Eversteiner wird im Jahre 1487 Hugo von Hastenbeck von Herzog Heinrich mit dem Gerichte in der „Schültenstrate“ belehnt. Am meisten hat Statius von Hastenbeck, Domherr der Kirche zu Minden, der zu Anfang des 16. Jahrhunderts lebte, von sich reden gemacht und wir teilen den ihn betreffenden Vorfall hier mit, da daraus hervorgeht, daß das papistische Unwesen in der Zeit kurz vor der Reformation auch in der hiesigen Gegend wie anderwärts im Schwange ging.

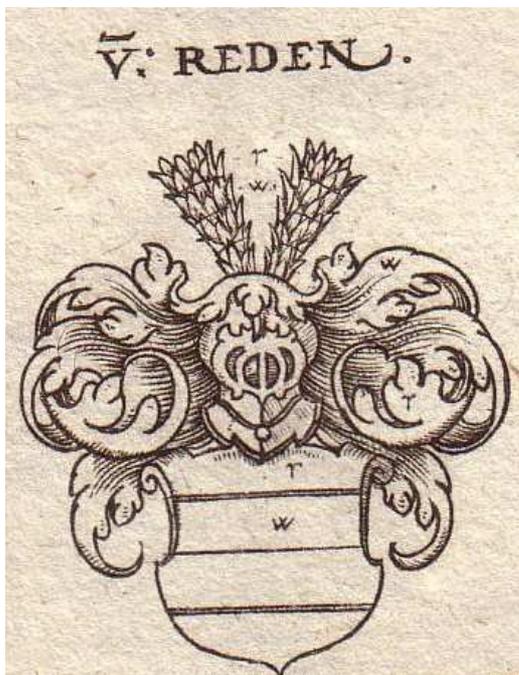
Es entstand im Jahre 1511 zwischen Statius von Hastenbeck und dem Abte zu Abdinghoff (in Paderborn) ein Streit über 11 Morgen Land, worüber der Abt die Lehnwaare<sup>149</sup> behauptete. Der Abt hatte nun von seinem apostolischen Konservator, dem Dekan in Bustorf, einen Gerichtsforderungs-Befehl wider Statius erwirkt. Dieser aber kehrte sich an die Vorladung nicht und blieb aus. Für solche halsstarrige Verachtung fuhr der Bustorfsche Dekan sofort mit einer scharfen Strafe gegen den Domherrn los, indem er den kleinen Kirchenbann gegen denselben aussprach. Dadurch von der Teilnahme am Gottesdienst, insonderheit von der Feier des Heil. Abendmahls ausgeschlossen, schien der Domherr zwar anfangs des Bannes nicht achten zu wollen, und er kam demnach zur Verrichtung seiner Andacht ins Gotteshaus; es mochte ihm indes die Sache nach einigen Jahren doch fatal werden, denn er tat Schritte um aus der Bannverstrickung los zu kommen. Auf sein Anhalten bekam der Dekan zu St. Cruvis in Hildesheim als Delegat die Angelegenheit in seine Hände, und dieser Sprach ihn von dem Bann los. Darüber aber beschwerte sich der Abt. Nun wurden fünf Capitularien des Klosters Bursfelde als Kommissarien mit der Untersuchung und Schlichtung beauftragt. Was dieser ausgerichtet ist nicht anzugeben. Das Endresultat aber sieht man aus einem durch Johannes Gogrew, Dekan der Kirche zu Hameln erteilten Ablasse des Papstes Leo X. vom Jahre 1515. Darin ist dem Statius von Hastenbeck und einigen anderen bewilligt, sich einen Beichtvater zu wählen, der sie absolvieren möge vom Kirchenbann und Interdikt, von Übertretung der Gelübde und Kirchengebote, von der Strafe des Meineids, des Totschlags, der Gewalttätigkeit an Dienern der Kirche, nicht gehaltene Fasten, versäumten kanonischen Stunden und Gottesdienste, auch der ihnen im Leben und in der Todesstunde eine völlige Vergebung aller Sünden erteile; noch ist darin die Erlaubnis gegeben, Altäre zu haben, die man mit umher führte, auch an verbotenen Tagen Fleisch, Eier Käse und Butter zu essen und dergleichen.

Die Familie von Hastenbeck erlosch bald darauf auch im Mannesstamme mit Hartung. Nach der bisherigen Annahme, der auch Spilker folgt, starb dieser im Jahre 1543. Dies ist aber unrichtig. Denn das durch Aussterben der Lehnräger natürlich an die Landesherrschaft zurückgefallene „fürstliche Haus Hastenbeck“ war bereits im Jahre 1542 an Johann von Fargel, Hofrichter zu Ronneberg,

---

<sup>149</sup> Laudemium (lat.), im Römischen Rechte die Abgabe, welche dem Gutsherrn bei Veräußerung der Emphyteusis entrichtet werden muß. (...). Allein unabhängig davon entstand die Sitte, bei Verkäufen od. Übertragungen von Liegenschaften, insbesondere Bauerngütern, welche nur in einem beschränkten Eigenthum od. nur im erblichen Nutzungsrecht der Besitzer stehen, an dem Lehns- od. Grundherrn eine nach dem Werthe der Liegenschaft berechnete Abgabe zu bezahlen, auf die man auch den Ausdruck L. (deutsch: Lehngeld, **Lehnwaare**, Handlohn, Ehrschatz ...) anwendete. (...). (Pierer's Universal-Lexikon, Band 10. Altenburg 1860, S. 154-155)

verpfändet und Hermann Hake auf Ohr, der eine Hastenbecksche Erbtöchter Meta zur Gattin hatte und mit dieser die Allodialgüter der Familie erhielt, starb schon im Jahre 1539. Der Tod des Hartung von Hastenbeck muss also in den zwanziger oder noch in den ersten dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts erfolgt sein. 1585 wird ein Junker Jobst Johann von Reden als Gevatter im Taufbuche von Gestorf aufgeführt und dabei als Erbherr auf Hastenbeck, Hameln und Gestorf bezeichnet. Letzteres hatten die Redens seit dem 30jährigen Kriege bis 1700 in Pfand. Nachricht von Süly, Pastor in Gestorf, Die Nachrichten über die Familie von Hastenbeck, ihre Nachfolger und so weiter sind in der Geschichte der Ämter Grohnde und Ohsen nur recht mangelhaft von Chronisten behandelt. Der Interessent findet darüber ein dankbares Material in der Geschichte der Familie von Hake – Ohr von Gormihora.



Allte Version des Wappen der  
Familie von Reden<sup>150</sup>

Nach dieser Zeit hat das Schloss seinen Inhaber häufig gewechselt. Es ist eben schon erwähnt, daß es nach dem Heimgang vom Landesherrn an die von Fargell verpfändet worden. Wie lange dieser Pfandschaft bestanden, ist uns unbekannt. Später war es an Bernd von der Hope pfandweise gegeben, Herzog Erich der Jüngere verkaufte auf Wiederverkauf im Jahre 1575 an die Witwe des von Reden, Gertrud von Münchhausen und deren Sohn Otto von Reden „Haus und Schloss Hastenbeck samt dem ganzen Dorf und Zubehörung mit dem Untergerichte, Rechte, Gebiet, wann es Bernd von der Hope pfandweise immer gehabt, dazu auch die Dienste aus den Dörfern Roorsen und Werberge“.

Der Kaufpreis war 14.000 Joachimstaler, welche in 6.000 rh. Gfl. (9 Gfl. = 10 Th.) und 7.333 guten gangbaren harten Talern und 12 Groschen zahlbar gemacht wurde. (einige Schriftsteller, z.B. Sprenger, Geschichte der Stadt Hameln, S. 83 geben an, daß der Kaufpreis 14.000 Joachimstaler und 7.333 gangbare gute Th. betragen habe. Diese Angabe ist indes irrig wie die betreffende, in Treuer Münchhausenschen Geschlechter Historie abgedruckter Urkunde ausweist).

Zu Anfang des 17 Jahrhunderts finden wir Arend von Wobersnow, Obristen und Landdrosten zu Kalenberg, mit dem Schlosse belehnt. Dies ist der in der hannoverschen Geschichte übel berüchtigte Minister des Herzog Friedrich Ulrich. Er bildete nebst dem Landdrosten Hemming von Reden, dem Statthalter Anton von Streithorst<sup>151</sup> und dem Landdrosten Joachim von Streithorst unter den fürstlichen Räten die bekannte Streithorstsche Partei, die in den Jahren 1618 – 1620 bei dem Herzoge allvermögend war und durch ihre Gold Kippen und

<sup>150</sup> Weigel d. Ältere, Christoph, *Das Weigelische Wappen-Buch* ....., 6 Teile in 2 Bänden, Verlag Christoph Weigel d.Ä., Nürnberg 1734.

<sup>151</sup> Rittersitz Streithorst b. Bohmte, Landkreis Osnabrück

Wipern<sup>152</sup> (von Kipern und Wippen, das heißt ausklauben, auswägen, auswechseln) dem Lande großen Schaden zugefügt hat.

Es ist bekannt, zu welchem unbefugten Privatvorteile diese Herren das landsherrliche Münzrecht benutzen. Auf ihren Amtshäusern, wahrscheinlich also auch auf Hastenbeck, legten sie Münzstätten an, in denen sie das so genannte Kippergeld münzten. Es übersteigt alle Begriffe, wie ungeheuer schlecht diese Geldstücke waren, wozu die guten alten Joachimstaler eingezogen und eingeschmolzen wurden. Die neuen Blechkappen waren so dünn, daß sie auf dem Wasser schwammen. Aus allen kupfernen Gefäßen, deren die Münzherren habhaft werden konnten, wurden Scheidemünzen geschlagen und den Untertanen aufgedrungen. Wie viel dabei gewonnen wurde, sieht man daraus leicht daß in ein paar Jahren der Wert des alten Talers, wo sich irgend noch einer erhalten hatte oder aus dem Auslande hereinkam, so hoch hinauf ging, daß man 16 Th. neues Geld dafür gab. Wie tief musste das auf den Verkehr einwirken.

Mit furchtbarer Schnelligkeit stiegen die Preise aller Lebensbedürfnisse. Im Jahre 1621 kostete das Fuder Roggen 288 Th., ein Fuder Weizen 576 Th. des neuen Geldes. Besonders litten die Angestellten, die von ihrer Besoldung leben sollten und so mancher Familienvater geriet an den Rand der Hungersnot. Den bittersten Klagen konnte endlich der Herzog Friedrich Ulrich nicht widerstehen.

Im Jahre 1620 erhielt die Streithorstsche Partei ihren Abschied: Der Hofprediger, General-Superintendent Dr. Sattler rügte freimütig das verderbliche Regiment und wollte die Männer die sich solcher argen Beeinträchtigung der Landesbewohner schuldig gemacht, zur Beichte und Kommunion nicht zulassen, wofern sie nicht öffentliche Kirchbuße zuvor getan. Arend von Wobersnow, Erbherr auf Hastenbeck, Steyerberg und Mossingen ging deshalb nach Hildesheim und wurde dort katholisch. Bald darauf, im Mai 1624, starb er und wurde mit großer Pracht im adeligen Totengewölbe zu Hildesheim beigesetzt. Der sogenannte „königliche Wecker“ charakterisiert ihn folgendermaßen:

„Wobersnow war in jüngeren Jahren auf eine kurze Zeit Soldat gewesen, aber wenn es ans Treffen<sup>153</sup> gehen sollte, befand er sich unpässlich. Aus seinem väterlichen Erbe hatte er kaum einen blauen Staffet (?) bezahlen können; er fühlt sich daher auf der Streu bei anderen von Adel, die er auszehren half und in seinem Glück nicht mehr kennen wollte. Großsprechen und Prahlen war das Beste an ihm. Zur Regierung taugte er wie der Wolf zum Schafhirten, da er falschen und lästerhaften Gemüt und jüdischen Gewerbes war.“

---

<sup>152</sup> Als große Kipper- und Wipperzeit bezeichnet man eine weite Teile Mitteleuropas erfassende Münzentwertung im zweiten und dritten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts (siehe auch: Dreißigjähriger Krieg), die ihre regionalen Höhepunkte in der Zeit um 1621 bis 1623 hatte. (..) Der Name leitet sich von der Praktik der betrügerischen Münzentwertung ab, nämlich dem Wippen, bei dem vollwertige Münzen mittels einer Schnellwaage aussortiert wurden, um sie dann entweder einzuschmelzen oder sie an den Rändern zu beschneiden, zu kippen (niederdeutsch für „beschneiden“), und mit dem so gewonnenen Metall unter Zugabe von Kupfer neue Münzen herzustellen.(www.wikipedia.de)

<sup>153</sup> Treffen, 1) ein Zusammentreffen von zwei feindlichen Heerhaufen u. ein bei demselben geliefertes Gefecht; 2) ein Gefecht, welches bedeutender als ein Scharmützel u. kleiner als eine Schlacht ist, u. wobei jeder Theil ein od. einige Tausende Tode u. Verwundete hat; (...) (Pierer's Universal-Lexikon, Band 17. Altenburg 1863, S. 779)

Da Arend von Wobersnow keine rechtmäßigen männlichen Erben hatte, so fiel Schloss Hastenbeck abermals an den Landsherren zurück. Es wurde jetzt zu einem fürstlichen Amtssitz gemacht. Das Dorf Hastenbeck und einige nah liegenden Dörfer in der hamelner Börde, des jetzigen Amtes Springe, bildeten den neuerschaffenen Amtsbezirk, in diesem Zustande verpfändete es Herzog Friedrich Ulrich der Landschaft, er hatte 300.000 Th. von seiner Großmutter der Königin von Dänemark - „zur Rettung unseres fürstlichen Kredits“, heißt es in den betreffenden Dokumenten – geliehen. Die Landschaft verbürgte sich für die Schuld, und der Herzog setzte ihr dagegen mittelst Reverses<sup>154</sup> vom 01. Januar 1623 die fürstlichen Schlösser Moringen, Hastenbeck, Steyerberg, Wittenburg und Langreder zum Unterpfande. Von der Landschaft erhielt es in dem selben Jahre pfandweise der kalenbergische Schatzrat Levin Hake ist derselbe, der im 30jährigen Kriege als herzoglicher General – Proviant und Quartiermeister und Kriegskommissariat sich um das Fürstentum Calenberg sehr verdient gemacht, manche feindliche Gewalttätigkeit abgewandt und namentlich auch den bekannten Vergleich mit Tilly wegen der Stadt Hameln geschlossen hat. Später - in welchem Jahre, darüber fehlen uns hier die Nachrichten - ist die Familie v. Reden mit dem Gute Hastenbeck belehnt worden. Die zuvor gedachten, hierher als Amtsdörfer gelegten Ortschaften wurden nun mit dem Amte Springe wieder vereinigt. Dem Lehnsträger wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit über das Dorf Hastenbeck in der Qualität eines geschlossenen Ober - u. Niedergerichts verliehen.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts verstand sich Levin Elmerhaus Hake auf Zureden seiner Gattin dazu, diejenigen Hastenbeckschen Allodialgüter, welche 200 Jahre zuvor sein Ahnherr Herrmann Hake mit seiner Frau, Fräulein Meta von Hastenbeck, erhalten hatte, größtenteils an die von Reden zu veräußern.

---

<sup>154</sup> Revers (v. lat.), 1) jede schriftliche Versicherung, worin Jemand die Übernahme einer Verbindlichkeit für die Zukunft entweder unbedingt od. wenn gewisse Voraussetzungen eintreten, übernimmt; (...) (Pierer's Universal-Lexikon, Band 14. Altenburg 1862, S. 87)

## Das Kirchdorf Tündern

Unter dem Namen Tündirum erscheint der Ort zuerst in der Urkunde Kaiser Heinrich II. vom Jahre 1004, wodurch das Kloster Kemnade in den Reichsschutz aufgenommen wurde. Das Kloster besaß damals hier Güter. Gerichtsherr des Dorfes war der edle Herr zu Homburg. In einer Urkunde von 1294 bezeugt Ludwig zu Homburg, daß er seine Vogtei Tündern „advocata nostra in tundre“ für 100 M. Bremer Silber dem Kloster Kemnade verpfändet habe. Er verspricht in seiner Urkunde, daß er während der Pfandschaft in der Vogtei nichts ohne Antrag des Klosters vornehmen wolle; auch wird festgesetzt, daß die Strafgelder zwischen ihm, als dem Vogteiherrn und dem Kloster als Pfandinhaber geteilt werden sollten. Als im Jahre 1409 die Herzöge Bernhard und Otto das Schloss Ohsen an den Grafen Moritz von Spiegelberg verpfändeten, fügten sie auch die Vogtei zu Tündern „Vogedage to Tündern“ bei, und in Rücksicht darauf wurde die Pfandsomme zu 10.000 löth. Mark Silber bestimmt. Tündern bildete also ein eigenes Gericht und war keineswegs eine Dependance vom Schloße Ohsen.

Ein einfacher Bauer dieses Dorfes, der im Jahre 1790 starb, verdient wegen seines Unternehmungsgeistes und seiner Ausdauer eine Erwähnung. Jobst Heinrich Meier ist sein Name. Von den verschiedenen Armen der Weser, welche früher das Dorf umflossen, war im vorigen Jahrhundert noch einer übrig, der an seinem Lande vorbeiströmte. Obgleich der Weserarm solche Breite und Tiefe hatte, daß er schiffbar war, so unternahm der Bauer, es doch ganz alleine, ihn abzdämmen. Er vertraute dabei viel seiner eigenen Körperkraft, die allerdings etwas herkulisch war, denn Meier konnte 36 Himten (Hohlraummaß für Getreide) auf einer Bierleiter auf einmal tragen.

Nicht mit Pfählen, sondern mit Bäumen suchte er dem Strom das Terrain abzugewinnen, und er dämmte und kämpfte unermüdet so lange, bis sein Widersacher das Feld räumte, daß der selbe Jahrtausende wohl in Besitz gehabt, und dem Überwinder einen Platz von 3 Morgen zum Wiesenwachs überließ.

## Der Tünderse Anger

In der Geschichte der Stadt Hameln (Sprenger S. 48<sup>155</sup>) wird uns erzählt, es sei in der Anger in älteren Zeiten mit Ilmenholz besetzt gewesen, damals nämlich als von den Bürgern der nahen Stadt ein sehr starker Hopfenbau betrieben worden, wozu man die Stangen aus den Ilmenbestand des Tünderangers genommen. Bevor eine Strecke desselben geteilt worden, hat er einen weit größeren Umfang gehabt als jetzt. Besonders seitdem mehrere Weserarme, deren einer von Ohsen nach Hastenbeck vorbeifloss, trocken gelegt worden waren. Dieser Anger hat öfters großen Versammlungen die Räumlichkeiten dargeboten. Hier war der Sammelplatz der Truppen, womit Herzog Erich der Jüngere im Jahre 1563 jenen Kriegszug machte, der zuerst ins Stift Münster, dann über die Weser, Elbe und Oder bis vor Danzig ging, dessen Ursache und Zweck aber bis zum heutigen Tage ein politisches Geheimnis geblieben ist.

Der Heerhaufen Königs Christan von Dänemark hatte hier im Jahre 1625 sein Lager, ehe der König nach Verden hinabzog. Im Jahre 1741 wurde hier das hannoversche Kriegsherr gemustert, welches mit seinem Könige Georg II gegen die Franzosen ziehen sollte. Hier kamen am 15. Juli 1585 die Untertanen aus den Ämtern Aerzen, Grohnde, Ohsen, Polle und Springe und der Stadt Münder zusammen, um dem persönlich dazu erschienenen Herzog Julius, an dem das Fürstentum Calenberg nach dem Absterben Erich des Jüngeren gefallen war, die Huldigung zu leisten.

Große Volkshaufen aus der Umgebung sah man hier zusammen strömen, so oft an einem armen Sünder, der mit peinlichem Halsgericht des Amtes Ohsen verurteilt, der Spruch des Todes vollstreckt ward, denn der Tünderanger war der Richtplatz im Amtsbezirk. Der Letzte, welcher hier den Lohn seiner Taten am Galgen fand, war ein Pferdedieb im Jahre 1763. Von ihm berichten die Taten im Amtsarchiv als etwas bemerkenswertes, daß er vor seinem Ende eine Rede an die zahlreichen Zuschauer gehalten habe. Darin bekannte er, daß die Trunkenheit ihm ein Weg zu seinem Verderben gewesen, sie habe ihm zum Diebe gemacht und bringe ihn jetzt an den Galgen; es möge jeder durch sein Exempel ermahnt werden, sich ernstlich von dem Saufen zu hüten.

---

<sup>155</sup> Sprenger, Fr. ; Sprenger's Geschichte der Stadt Hameln, Hameln 1861

## Die Wüstung Frolewessen oder Vrolewissen<sup>156</sup>

Der Ort lag in der Nähe von Hagenohsen, wo das Frohlever Feld ist. Herrmann Hake verpfändet seine hiesige Besitzung im Jahre 1492 dem jungen Friedrich von Münsterberg. Hilmar von Münchhausen war hier 1563 mit 16 ½ Hufen Landes und einer Schäferei, die sonst die von den Muelen zur Lehen gehabt, von den Grafen von Holstein und Schaumburg belehnt. Der Pfandinhaber des Schlosses Ohsen hatte diese Güter bereits einige Zeit benutzt.



„Frohleifsen“ als Flurbezeichnung - Ausschnitt aus einer zeitgenössischen Karte<sup>157</sup>

Da derselbe Ihre Nutzung zur Führung der Ökonomie des Schlosses für unentbehrlich hielt, so suchte Herzog Erich der Jüngere von Kalenberg sie in erblichen Besitz zu bekommen, um sie mit den Schloßländereien zu vereinigen. Der Lehnsherr ward zur Verzichtleistung auf die Lehnherrlichkeit bewogen, und Hilmar von Münchhausen erhielt eine Entschädigung durch die Belehnung mit dem Dorfe Grupenhagen und mit vier Eigenbehörigen in Schwöbber im Jahre 1565. Herzog Georg Wilhelm belehnte im Jahre 1666 den Grafen von Pymont mit 54 Morgen Land „vor Ohsen im Frolever Felde“.

<sup>156</sup> vgl. Band 2 der Schriftenreihe

<sup>157</sup> Charte vom Amte Ohsen über herrschaftliches Ackerland .... Staatsarchiv Hannover, 11b/29pg

## Das Dorf Hagenohsen

Zum Unterschiede vom Dorf Kirchohsen heißt es in den alten Urkunden „Nortohsen“ was durch seine Lage erklärt wird. Graf Albert von Everstein überlässt in einer Urkunde im Jahre 1197 dem Kloster Amelungsborn den Zehnten von zwei eigenen Mansen in Nortohsen. Aus allen Umständen lässt sich schließen, daß der Ort ursprünglich die Meierei oder das Vorwerk des Schlossherren war und daß hier der Villius (Meier, Wirtschaftsverwalter) nebst den anderen Wirtschaftsleuten wohnte. Von dem Weserarm, der das Schloss von Nortohsen trennte, gibt ein Dokument von 1353 Kunde, denn in diesem verspricht Graf Otto IX. von Everstein, hildesheimischer Domherr und Probst in Hameln, ein von Siegfried von Homburg zwischen dem Schloss und Nortohsen angelegten Fischwehr ungestört lassen zu wollen.



Schloss Ohsen – Aufnahme von 1936<sup>158</sup>

Unweit von Hagenohsen ist der Kampfplatz zu suchen, auf dem eine Fehde zwischen denen von Hake und den Stadthauptleuten und Schützen der Stadt Hannover im Jahre 1381 ausgefochten wurde, wobei die letzteren eine Niederlage erlitten und in Gefangenschaft gerieten. Die Gefangenen wurden von der Stadt Hannover durch eine Geldsumme ausgelöst, welche im städtischen Kämmerer-Register vom Jahre 1381 mit der Bemerkung verausgabt worden: „dat quam to dehm Ghelde, dat men to Hameln betalde den Haken war de Saatdinge der Vangenen von Ohsen“.

Da es für die Nachwelt, der eine weltgeschichtliche Bedeutung hat, liest, daß er an diesem oder jenem Orte, wenn auch nur auf kurze Zeit gewilt, so merken wir bei Hagenohsen an, daß der russische Zar Peter der Große auf einer seiner berühmten Reisen im Anfange des vorigen Jahrhunderts hier im Hause des Ökonomen Scheidemann logiert hat.

---

<sup>158</sup> Quelle: © Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Fotothek der Bau- und Kunstdenkmalpflege

Nachschrift: Zu Hagenohsen ist zu erwähnen, daß der dort früher ansässige Ökonom Ludwig Strüver (später in Hannover wohnend) in seinen am 17. Juni 1858 bei dem Amtsgericht Grohnde errichteten Testament viele Legate zum Besten von Gemeinden, Armen, alten Leuten, der Predigerwitwen, des Lehrers in Hagenohsen, für dürftige Konfirmanden, für Lehrlinge, zur Errichtung einer massiven Mauer um den Kirchhof in Hagenohsen usw., wie auch ein Kapital für die Vorstadt der Stadt Hannover ausgesetzt. Die Bestimmungen des Testaments umfassen 63 Schreibbogensseiten.

Eröffnet ist das Testament am 01. September 1864 vor dem königlichen Amtsgericht in Hameln. Eine alte, beglaubigte Abschrift des Strüvischen Testaments befindet sich in meinem Besitze

v. Garmihsen

## Die ausgestorbene Familie der Adligen von Ohsen

Diese Adligen waren Burgmänner (Castellano) des Schlosses Ohsen und haben den Familiennamen von ihren Burgherrn, den Grafen von Ohsen, angenommen, wie es denn sehr häufig in den alten Urkunden vorkommt, daß der niedere Adel nach dem höheren, dessen Burg er hütete, sich nannte. Indes waren die Kastellane ebenso wohl ritterbürtig, denn nur ein Ritterbürtiger konnte Burgmann sein, daher sie gleich wie der hohe Adel durch Kriegstaten die Ritterwürde erlangen konnten, da Ihnen die Burghut anvertraut war, so mußten sie im Kriegswesen erfahren sein, oder einen kriegskundigen Stellvertreter von ritterlichem Geblüt unterhalten. Sie waren zur Belohnung ihrer Dienste mit Burglehen begabt. Diese Lehen bestanden zwar der Regel nach in Höfen und Ländereien, doch wurde von den Burgherren auch wohl ein bares Einkommen gewährt. So bestellte der Erzbischof von Cöln die Edlen von Diepholz mit einem baren Gehalte von 12 Mark Silber jährlich zu Burgmännern des Schlosses Vlotho.

Die Burgmänner von Ohsen waren zugleich wegen anderer Güter Vasallen der edlen Herren v. Homburg. Herrmann von Ohsen erscheint zuerst in einer Urkunde des Bodo jun. von Homburg im Jahre 1226, Heinrich von Ohsen als Zeuge in einer Urkunde des Grafen von Schwalenberg im Jahre 1305. Ein anderer Heinrich von Ohsen, Knappe, machte im Jahre 1372 den Kriegszug des Herzogs Magnus gegen die Stadt Lüneburg mit und wurde mit mehreren anderen Edelleuten aus hiesiger Gegend und seinem Lehnsherrn dem edlen Herrn Hans von Homburg gefangen genommen bei dem bekannten misslungenen Überfalle der Stadt in der Nacht des Tages der elftausend Jungfrauen<sup>159</sup> 1372.

---

<sup>159</sup> Ursula, 1) Sta. U., nach einer Sage schöne u. fromme Tochter des britannischen Königs Deonotus (Diognetus), war zur Nonne bestimmt, aber ein heidnischer Fürst verlangte sie für seinen Sohn Holofernes zur Gemahlin. Auf göttliche Eingebung verlangte sie drei Jahre Frist u. nahm in dieser Zeit mit zehn edeln Jungfrauen, deren jede, wie sie selbst, 1000 Jungfrauen zu Begleiterinnen hatte, nautische Übungen vor. Nach Verlauf der drei Jahre erhob sich auf das Gebet der Jungfrauen ein Wind, welcher die elf Schiffe nach dem Festlande trieb; sie fuhren Rheinaufwärts nach Basel, wallfahrteten von da nach Rom u. dann nach Basel zurück, wo sie ihre Schiffe wieder bestiegen, aber in Köln von den Hunnen (im Jahr 238 od. 453) erschlagen wurden. Darauf erschienen 11,000 überirdische Krieger u. trieben die Mörder in die Flucht, die Kölner aber begruben die Leichen der 11,000 Jungfrauen. (...) Die Sage von der Sta. U. entstand nach Einigen aus der Mythe von der heidnischen Frau Ursel, welche mit der germanischen Isis identisch ist, die von den 11,000 Jungfrauen aus falscher Deutung einer Grabschrift (Sancta Ursula et XI M. V., d.i. XI martyres virgines, gelesen aber XI millia virginum). **Tag: 21. October.** Crombach, Ursula vindicata s. Vita et martyrium Ursulae et undecim millium virginum, Köln 1647; O. Schade, Die Sage von der St. U. u. den 11,000 Jungfrauen, Hannov. 1854. (...). (Pierer's Universal-Lexikon, Band 18. Altenburg 1864, S. 297)

Im Jahre 1414 ist der Knappe Heinrich von Ohsen herzoglicher Vogt und Amtmann auf Schloss Homburg und bestätigt als solches Namens des Herzogs Bernhard eine Schenkung. Der letzte des Geschlechts, Heinrich von Ohsen, hat zu Anfang des 16. Jahrhunderts den Stamm beschlossen und die Lehnsgüter kamen zum Teil an die von Klenke. Denn in einem Lehnsbrief aus dem Jahre 1536 vom Bischof – Administrator Franz zu Minden für die von Klenke heißt es bei Aufführung der Lehnsgüter: „de unsen Stifte von Hinrick von Ohsen erledigt sind“.

Unter diesen Gütern werden genannt:

„eine Vicarie to Ohsen, eine Vicarie to Esforde, ein Schapwerk<sup>160</sup>, Kothhöfe etc. dasülbest und dem thegenden<sup>161</sup> aver dem oilhoff, de Rannenbreden to Ohsen, thegenden vor dem Ilseberg, Höfe to Brockenhusen, 2 Burglehen to Groende“.

### **Das desolierte<sup>162</sup> Schloss Leuwenwarder**

Von diesem wissen wir weiter nichts, als das was aus einer Urkunde vom Jahre 1329 oben im 3. Abschnitt bereits erwähnt worden ist. Die Zeit der Erbauung wie die des Unterganges sind unbekannt.<sup>163</sup>

---

<sup>160</sup> Schäferei

<sup>161</sup> Zehnten

<sup>162</sup> Desolo = dē-sōlo, āvī, ātum, āre, einsam lassen, verlassen, (...) manipli desolati, von ihren Führern verlassen, (...) (Karl Ernst Georges: Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch. Hannover 1913 [Nachdruck Darmstadt 1998], Band 1, Sp. 2087)

<sup>163</sup> Nach Berner, Amt Ohsen, a.a.O., handelt es sich bei „Leu(w)enwerder“ sehr wahrscheinlich um nichts anderes als unser Schloß Ohsen, das kurzzeitig anders genannt worden sei, wie er recht schlüssig auf S. 13/14 argumentiert.

## Das Kirchdorf Ohsen, Kirchohsen

Wenn die im Abschnitt 1 näher angegebene uralte Tradition wahr ist, daß Karl der Große die Kirche zu Ohsen erbaut habe, so ist der Ort sehr alt. Allerdings sprechen viele Gründe für das hohe Alter der hiesigen Kirche.



Pfarrhaus, Aufnahme ca. 1971<sup>164</sup>

Urkundlich kam der Ort wohl erst im Jahre 1004 vor, als Kaiser Heinrich IV. eine Schutzurkunde für das benachbarte Kloster Fischbeck in Villa Ohsen ausstellt.

Des Ohsenschen Pfarrsprengels, der einen ziemlichen Umfang hatte, wird in dem Abschnitt 3 bereits erwähnten Urkunde des Grafen Conrad VI. von Everstein vom Jahre 1283 gedacht, und des großen Mindenschen Archidiakonatsbezirkes von Ohsen ist im Abschnitt 4 Erwähnung geschehen. In der zwischen den letzten Grafen von Everstein und dem Bischof von Paderborn im Jahre 1399 geschlossenen Erbverbrüderung verschreibt der Graf auch die „Stadt Ohsen“.

Indes ist Ohsen nie eine Stadt gewesen; dem Prädikate liegt eine kleine Eitelkeit des Grafen zu Grunde, da er den paderbornschen Besitzungen gegenüber, unter welchen mehrere Städte waren (Dringenberg, Wartberg, Brakel, Borgentrick<sup>165</sup>, Nieheim, Herstelle), doch auch ein paar Städte in seiner Herrschaft präsentieren wollte. In den Erbvertragsakten zwischen Everstein und Lippe vom Jahre 1404 wird Ohsen ein „Blek“ (= Flecken) genannt.

---

<sup>164</sup> Quelle: © Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Fotothek der Bau- und Kunstdenkmalpflege; eine Abbildung der St.-Petri-Kirche auf Seite 9

<sup>165</sup> Borgentreich

## Das Dorf Emmern

Der mehr gedachten Tradition zufolge hätten hiesige Einwohner bei dem Bau der Kirche zu Ohsen treulich geholfen und wären dafür von Karl dem Großen mit der Zehntfreiheit ihrer Ländereien begnadigt worden. Emmern wäre demnach ein sehr alter Ort. Jedenfalls schreibt sich der hiesige Anbau an die Emmer aus frühester Zeit her, denn die Niederlassungen an den Flüssen sind die ältesten und auch die Benennung nach dem Fluss deutet das Alter an. Vor dem Jahre 1109 war der Ort schon vorhanden, denn in diesem Jahre kommt in der Geschichte von Hameln eine Familie von Embere als dort wohnhaft vor. Daß unter diesen Namen unser Emmern gemeint ist, zeigen spätere Urkunden, unter anderem eine solche vom Jahre 1276, worin die Grafen Everstein, die Vogtei über den Zehnthof in Hameln dem Stifte Bonifaci verkauften; hier werden Herrmann und Barthold Gebrüder von Embern als Hamelsche Bürger aufgeführt, daneben ein Arnold von Embern als Zeuge, der nach einer anderen Urkunde ein zu Schnessel bei Emmern begüeter Adeliger war.



Emmern, Kirch- und Hagenohsen; Ausschnitt aus der Karte von Le Coq<sup>166</sup>

Von jener, in der Bürgerschaft von Hameln länger sehr angesehen und in den Jahren 1237 – 1425 beständig als Magistratspersonen aufgeführten Familie hat unstreitig die Emmernstraße in der Stadt ihren Namen. – Urkundlich besaß bis zu Anfang des 14. Jahrhunderts einen großen Teil des Dorfes Emmern der Ritter Stuwa als ein Eversteinisches Lehn. Als derselbe seine Frau durch den Tod verloren hatte, fühlte er so tief die Eitelkeit der zeitlichen Dinge, daß er die Güter zu Emmern nebst anderen freiwillig seinem Lehnsherrn zurückstellte. Graf Everstein verlieh auf Vorstellung seiner Gattin Lutgard solche Güter dem sehr beliebten und edlem Ritter Ernst Hake und dessen Bruder Hermann Hake im Jahre 1307.

---

<sup>166</sup> Quelle: Auszug aus der Karte von Nordwestdeutschland, auch Große Karte von Westphalen oder Lecoqsche Karte; hrsg. von der Niedersächsischen Vermessungs- und

### **Das ausgegangene Dorf Stöcken, Stokhem, Stochem, Stochheim<sup>167</sup>**

Eine Villa Stocheim im Gau Tilithi, worin ein Gutsbesitzer Baldinor und dessen Frau Hitta dem Stifte Fulda Güter schenkte, wird in den fuldjarischen Güterverzeichnissen genannt und sie existierte also bereits als auch die Gauverfassung bestand und ehe die Familiennamen eingeführt waren. Die Lage dieses alten Orts am Emmernfluss oberhalb des Dorfes Emmern zeigen noch immer die Benennungen Stöckener Feld und Stöckener Wiesen, welche in den Lagerbüchern und im Munde des Volkes aufbewahrt wurden.

In einer Urkunde vom Jahre 1305 verkauft Bodo, edler Herr zu Homburg einen von dem Grafen von Schwalenberg zu Lehn getragenen Zehnten und 6 Hufen in dem Felde der Villa Stockem an die Mönche in Amelungsborn. Es ist nicht so sehr auffallend, daß dieser Prälat hier Güter besaß. Er hatte gleich wie sein Amtsbruder der Erzbischof von Cöln sich auch in der hiesigen Wesergegend festzusetzen gesucht, wie er denn im Jahre 1252 gegen einen Zehnten in Hulderson 6 Mansen in Brevörde (Amts Polle) eingetauscht hatte.

Die Adeligen von Klenke werden noch jetzt von der Landesherrschaft mit dem Stöckener Zehnten belehnt. Dieser Zehnte gehört zu der Vicarie am Stifte Bonifaci, welche ein Graf von Spiegelberg gegründet; die von Klenke erwarben ihn von dem Stifts-Vicar Gerd von Ohsen für 80 Th. Der Fürst von Waldeck und Pymont erfüllt die Belehnung mit einer Wehrstätte in Stöckheim und der Fischerei auf der Emmer da selbst von der Landesherrschaft. Eine adelige Familie von Stockheim, die auch in den sogleich zu erwähnenden Schnessel begütert war kommt im 14. Jahrhundert und dann ferner bis zum Jahre 1461 in den Urkunden vor.

---

<sup>167</sup> vgl. Band 2 der Schriftenreihe

## **Das ausgegangene Dorf Schnessel, Snesle, Senesele, Snezel<sup>168</sup>**

Wo es gelegen, ersehen wir aus dem Namen eines Teils der herrlichen Feldflur an der Weser zwischen Ohsen und Grohnde, das Schnesseler Feld. Schon im Jahre 1010 schenkte in Snesla ein Gutsbesitzer Helmward für die Seelenruhe seiner Mutter Adda eine hübsche Anzahl Äcker dem Stifte Corvey.

Die meisten Güter in Schnessel waren Besitztum der bischöflichen Kirche zu Minden. Der Graf von Everstein trug von ihr einen Hof und 4 Mansen zu Lehn; er machte im Jahre 1289 diese aus dem Lehnverbände dadurch frei, daß er 5 ½ Mansen Allodial Eigentum in Selxen (bei Aerzen) dem Stifte dagegen auftrug (das Stift hinsichtlich dieser Güter als Lehnerrschaft erkannte).

Nach einer Urkunde vom Jahre 1339 genehmigte der Bischof von Minden als Lehnsherr, daß die von Hastenbeck einen Sattelhof mit 2 Hufen Landes in Schnessel an die von Hake abtreten<sup>169</sup>. Auch die Grafen von Schwalenberg hatten hier verschiedene Güter, in einer Urkunde vom Jahre 1298 bestätigen sie die dem Kloster Amelungsborn gemachte Schenkung eines Hofes Arnoldis de Embese<sup>170</sup> und dessen Frau Mechthild<sup>171</sup>, und aus einer Urkunde vom Jahre 1309 geht hervor, daß sie einen Hof hier besaßen, welcher der Burghof genannt wurde. Spuren von Mauerwerk sind noch jetzt an der betreffenden Stelle bemerkbar. Erwägt man, daß es hier heißt: „der Burghof genannt“, daß der Hof also nicht wirklich ein Burghof mehr war; vergleicht man damit, daß nach einer gleichzeitigen Urkunde vom Jahr 1316 das Kloster Kernade von Stifte St. Martini in Minden hier Güter kaufte „welche seit langer Zeit wüste lagen“, so ist wohl anzunehmen, daß der Ort bereits im 13. Jahrhundert oder früher eine Verwüstung erlitten hatte, worüber indes weitere Nachrichten fehlen.

Das 12. und 13. Jahrhundert war ja eben die Zeit, in welcher die Fehden und Plünderungen des Adels allgemein im Gange waren und die Kriege gegen Heinrich den Löwen und seine Söhne stattfanden, welche von den schrecklichsten Verheerungen der Ortschaften begleitet wurden.

Die adelige Familie von Stockheim besaß hier den Linthof, welcher nicht unbedeutend gewesen sein muss, da im Jahre 1461 ihn zwei Gevattern, jeder zur Hälfte inne hatten, von dem Bernhard von Stockheim, Knappe, seine Hälfte an die von Hake verpfändete. Der Linthof trug wahrscheinlich seinen Namen von seinem morastartigen Boden. Denn „Lind“ ist der alte Ausdruck für weich, biegsam etc. und die Sumpfschlange wurde der Lindwurm genannt. In der Nähe des Schnesseler Feldes ist noch jetzt ein kleiner Sumpf von einigen Morgen groß, welcher Augenscheinlich als Überbleibsel eines größeren anzusehen ist. Bei den Übertragungen der hiesigen Güter jener Familie von Stockheim an die Burgmänner von Ohsen, dann an die von Frenke, ist bemerkenswert, daß die Urkunde vom Jahre 1387, wovon das Original im Hakeschen Familien-Archiv vorfanden, nicht auf Pergament, sondern auf Papier geschrieben ist: es ist das uns vorgekommene älteste Dokument dieser Art.

---

<sup>168</sup> vgl. Band 2 der Schriftenreihe

<sup>169</sup> Meinardus, Otto, Urkundenbuch, a.a.O., 343

<sup>170</sup> Arnold v. Emmern

<sup>171</sup> Meinardus, Otto, Urkundenbuch, a.a.O., 129

## Das Kirchdorf Lüntorf

In einer Urkunde vom Jahre 1405 findet sich die Schreibart Hundorppe welches daraus zu erklären ist, daß der älteste Name unstreitig Hundorppe gelautet haben wird. In späteren Lehnsbriefen heißt nämlich der Name Lundorff. Nun war im altdeutschen die Aussprache des „L“ wie auch des D, R, G etc. mit einer Anhauchung oder einer Dehnung mittels des H sehr gewöhnlich, was unzählige Fälle in den Urkunden beweisen. Wenn die Urkundenschreiber nun, was sehr häufig geschah, aus Unachtsamkeit das „L“ wegließen, so war Hlundorp leicht Hundorp geworden. Der Name Lundorpp bezeichnet die Lage des Ortes. Kleine Gewässer heißen im Altdeutschen oft Lunar wie unter anderem einige Bäche im deutschen Lagerbuche des Amts Polle, ferner Hlunia (die Lenne) bei Bodenwerder in der Diozesen-Grenzbeschreibung Kaiser Heinrich II. vom Jahre 1013 und andere mehr. Lündorp, war also das Wasserdorf, das Dorf am Wasser. Brüche und Sümpfe umgeben das Dorf überall.

Selbst an höchsten gelegenen Ländereien ist es morastig und im nassen Frühling hat man Mühe zu den Wohnungen zu gelangen. Die großen Gemeindebrüche sind erst vor einigen Jahren verteilt worden. Es lässt sich denken, wie der Zustand der anfänglichen Niederlassung gewesen sein muss und wie viel dazu gehörte, bis fleißige Hände den feindlichen Elementen nach und nach die jetzige Feldflur abrang.



„Lüntorff“ – Ausschnitt aus einer zeitgenössischen Karte<sup>172</sup>

Die ersten Besitzer des Dorfes waren wohl die von Hundorppe. Arend von Hundorppe war unter den Edelleuten, welche mit dem Grafen Hermann von Everstein gegen die Herzöge von Braunschweig kämpften. Als nachherige Gutsherren des Dorfes erscheinen die von Frenke.

---

<sup>172</sup> Carte ires exacte du Balliage (Vogtei) de Grohnde ... 1707; Staatsarchiv Hannover 11b/36m

Nach einer Urkunde vom Jahre 1513 verkaufte Hartung von Frenke das Dorf mit allen Zubehörungen an Evert von Münchhausen als Pfandinhaber des Schlosses Grohnde für 1250 Th. unter dem Vorbehalt des Rückkaufs, stellte aber dabei die Bedingung, daß es bei dem Schloss Grohnde bleibe. Ernst von Münchhausen willigte in diese Bedingung ein und legte den Kontrakt dem Bischof Johann von Hildesheim als damaligen Besitzer von Grohnde vor. Der Bischof versprach, daß der Kaufschilling bei Einlösung des Schlosses von Münchhausen mitbezahlt werden solle. So war das Dorf eine Pertinenz vom Schloss Grohnde geworden.



**Ev.-luth. Kirche Lüntorf, Aufnahme von 1936<sup>173</sup>**

Ogleich nun nach Aussterben der Familie von Frenke, die Familie der von Wense, welche einen Teil der Frenkeschen Lehnsgüter erhielten, „mit dem halben Dorf zu Lundorff“, wie ein Lehnsbrief vom Jahre 1700 besagt, belehnt worden sind, so ist doch nicht bekannt, daß sie im Dorfe je Rechte ausgeübt hätten. Vielmehr hat durch den Ankauf durch Evert von Münchhausen stets die Landesherrschaft das Dorf Guts – und Gerichtsherrlich in Besitz gehabt. Kirchlich war der Ort nach Ohsen eingepfarrt. Stats von Münchhausen erbaute im Jahre 1618, also ein Jahr vorher, ehe er Grohnde verlor, eine Kapelle in Lüntorf und fundierte sie. Doch gehörte die Gemeinde fortwährend ins Kirchspiel Ohsen, und der Prediger dieser Kirche hielt in der Kapelle Gottesdienst. Erst im gegenwärtigen Jahrhundert wurde Lüntorf zu einem besonderen Kirchspiel gemacht und der Rektor zu Grohnde zugleich zum Prediger hier bestellt.

---

<sup>173</sup> Quelle: © Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Fotothek der Bau- und Kunstdenkmalpflege

## Ortsnamensverzeichnis

Die Orte Einträge Grohnde und Ohsen finden wegen ihrer Häufigkeit keine Berücksichtigung.

Aerzen .....	18, 23, 56, 68, 72, 73, 130	Hagenohsen .....	45, 47, 63, 66, 131, 132
Afferde .....	61	Hajen .....	12, 13, 81, 99, 103, 105, 106
Almena .....	72	Halberstadt .....	59
Amelungen .....	62	Halle .....	13, 72, 110
Amelungsborn.....	45, 117, 120	Hallerburg .....	23
Bessingen.....	72	Hameln .....	23, 32, 43, 44, 48, 57, 68, 82, 125
Bessinghausen .....	27, 34, 110, 114, 118	Hämelschenburg .....	18, 23, 56
Bielefeld.....	61	Hannover .....	74
Bisperode .....	72	Harderode .....	72
Bockeloh.....	101	Hastenbeck .....	63, 65, 124
Bodenwerder ..	18, 20, 23, 31, 33, 49, 83, 92, 110	Hehlen .....	18, 72, 98, 110
Börry.....	13, 22, 34, 62, 72, 73, 86, 106, 110, 116	Helmstedt .....	57
Brakel .....	136	Hemmendorf.....	18
Braunschweig .....	57	Herrenhausen.....	96
Brevoerde .....	138	Herstelle .....	136
Brevörde .....	52, 72	Heyen .....	107
Bröckeln.....	110	Hildesheim.....	31, 81, 127
Brockensen.....	13, 63, 82, 110	Hilligsfeld .....	72
Bückeberg .....	42	Hohe .....	72
Bursfelde .....	125	Holzminden .....	61, 62
Calenberg.....	23	Höxter.....	12
Corvey .....	14, 60, 103, 106	Hunzen .....	70, 72
Covey .....	89	Ilseberg.....	119
Daspe .....	106, 110	Ilsemühle .....	119
Detmeringhausen .....	22, 119	Katharinenhagen .....	72
Dilmissen .....	72	Kemnade .....	11, 49, 103, 120, 139
Dohnsen .....	117	Kirchbrak .....	72
Dringenberg.....	136	Kirchohsen .....	47, 53, 136
Ebstorf .....	14	Klein Berkel .....	72
Einbeck.....	101, 110	Lachem.....	72
Emmern.....	47, 52, 66, 137, 138	Langenkamp.....	110
Eschershausen .....	70, 83, 89, 118	Langreder .....	128
Esperde ..	13, 27, 31, 34, 59, 86, 110, 114	Latferde .....	31, 34, 72, 117, 120
Fischbeck .....	136	Lauenau .....	23
Frenke .....	12, 34, 72, 106, 110	Lauenstein.....	18, 23, 26, 39
Frolewessen .....	131	Lemanwarder.....	135
Fuhlen .....	72	Linse.....	110
Gestorf.....	126	Lügde .....	11
Goldbeck .....	72	Lüneburg .....	134
Grave.....	19	Lüntorf .....	26, 35, 47, 110, 140
Grene .....	18	Marienburg .....	25
Grona .....	17, 19	Moringen .....	101, 128
Hachmühlen .....	22	Münder .....	23, 130
Haddessen .....	72	Netelrede.....	72
Hagen.....	72	Neustadt.....	23
		Nieheim .....	136

Nordohsen .....	45	Sievershagen.....	110
Nord-Ohsen .....	19	Speyer .....	57
Northeim .....	74	Springe .....	48, 122, 130
Oberbörry .....	31, 115	Stadthagen .....	42
Obernkirchen .....	14	Steinberg .....	72
Odfeld .....	11	Steuerwald .....	25, 28
Ohr .....	53, 57	Steyerberg.....	128
Oldendorf.....	18, 72	Stöcken .....	138
Osnabrück .....	74	Trahn .....	62
Osterode.....	74	Tuchtfeld.....	110
Ottenstein .....	18, 29, 56, 72	Tündern ....	13, 47, 57, 61, 63, 66, 67, 75, 96, 129
Paderborn.....	54, 63	Vahlbruch .....	72
Peine .....	25	Völkerhausen.....	34, 66
Polle . 18, 19, 23, 38, 56, 62, 72, 73, 110, 130, 138		Volkersen .....	122
Pymont .....	59	Voremburg.....	34, 35, 63, 123
Rehburg.....	23	Wallensen.....	18, 23
Ricklingen .....	23	Wartberg.....	136
Salzhemmendorf.....	83	Wickensen.....	18
Schnessel .....	22, 137	Wittenburg .....	128
Schwöbber.....	131	Wohldenberg .....	49
Sedemünder .....	48	Wolfenbüttel .....	74
Segelhorst .....	72	Wölge .....	23

## Quellen- und Literaturverzeichnis

### Unveröffentlichte Quellen

- Fotos des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege – Fotothek der Bau- und Kunstdenkmalpflege
- Niedersächsisches Staatsarchiv Hannover, Carte ires exacte du Balliage (Vogtei) de Grohnde ... 1707; Sign. 11b/36m
- Niedersächsisches Staatsarchiv Hannover, Charte vom Amte Ohsen über herrschaftliches Ackerland .... , Sign. 11b/29pg

### Kartenmaterial

- Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Kurhannoverschen Landesaufnahme (1764-1786)
- Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Karte von Nordwestdeutschland, auch Große Karte von Westphalen oder Lecoqsche Karte, entstanden 1797 und 1813 unter der Leitung des preußischen Generalmajors Karl Ludwig von Le Coq

### Literatur

- Adelung, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, Band 1+2. Leipzig 1793-1796
- Baring, D. E. Clavis diplomatica, specimina veterum scripturarum tradens. Praemissa est bibliotheca scriptorum rei diplomaticae. Iterata hac editione ab auctore recognita et locupletata, Hannover, 1754
- Barack, Max, Die deutschen Kaiser, 1888
- Berner, Hans, Das Amt Grohnde, Schriftenreihe der "Genealogischen Gesellschaft Hameln", Heft 1, Göttingen 1952
- Berner, Hans, Das Amt Ohsen, Schriftenreihe der "Genealogischen Gesellschaft Hameln", Heft 6, Göttingen 1954
- Brockhaus Conversations-Lexikon Bd. 4. Amsterdam 1809
- Brockhaus Bilder-Conversations-Lexikon, Band 1-3 Leipzig 1837-1839
- Brockhaus' Kleines Konversations-Lexikon, fünfte Auflage, Band 2. Leipzig 1911
- Falke, Joh. Friedr., Traditiones Corbejenses
- Georges, Karl Ernst, Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch. Hannover 1913 [Nachdruck Darmstadt 1998]
- Götzinger, E., Reallexicon der Deutschen Altertümer. Leipzig 1885
- Grimm, Jakob Ludwig Carl, Deutsche Rechtsaltertümer, Göttingen 1828

- Hake, F.A.G. Adolf von, Geschichte der freiherrlichen Familie v. Hake in Niedersachsen, Hameln 1888
- Herders Conversations-Lexikon. Band 2, 4 und 5. Freiburg im Breisgau 1854 - 1857
- Kirchner, Friedrich / Michaëlis, Carl, Wörterbuch der Philosophischen Grundbegriffe. Leipzig 1907
- Krünitz, J.G., Oeconomische-Technologische Enzyklopädie, Bd. 95 Taf. 34
- Merian, "Topographia und Eigentliche Beschreibung Der Vornembsten Städte ... in denen Hertzogthümer Braunschweig und Lüneburg ...", 1654
- Merian, Caspar, Topographia Germaniae Braunschweig - Lüneburg 1854
- Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 1, 5, 11 u. 19. Leipzig 1905-1909
- Pierer's Universal-Lexikon, 4. Auflage 1857–1865
- Sarnighausen, Hans-Cord, Amtsjuristen von 1635 – 1859 in Grohnde/Weser, in Jahrbuch 2008 des Museumsvereins Hameln, Hameln 2008
- Spilcker, Burchard Christian von, Geschichte der Grafen von Everstein und ihrer Besitzungen aus Urkunden und andern gleichzeitigen Quellen zusammengestellt. Arolsen, Speyer, 1883
- Sprenger, Fr.; Sprenger's Geschichte der Stadt Hameln, Hameln 1861
- Teiwes, A., Die Sagen des Kreises Holzminden, Holzminden 1931
- Treuer, G.S., Geschlechtshistorie etc. der Herren von Münchhausen, Hannover, 1872
- Verlag Traugott Bautz (Hg.), Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Band XXII (2003)
- Vollständiges Heiligen-Lexikon, Band 5. Augsburg 1882
- Wehrhahn, Dr. A., Festschrift zur 250jährigen Gedächtnisfeier 1883, Hess. Oldendorf 1883
- Weigel d. Ältere, Christoph, Das Weigelische Wappen-Buch ....., 6 Teile in 2 Bänden, Verlag Christoph Weigel d.Ä., Nürnberg 1734

### Internet

- [http://de.wikipedia.org/wiki/Publius\\_Cornelius\\_Tacitus](http://de.wikipedia.org/wiki/Publius_Cornelius_Tacitus)